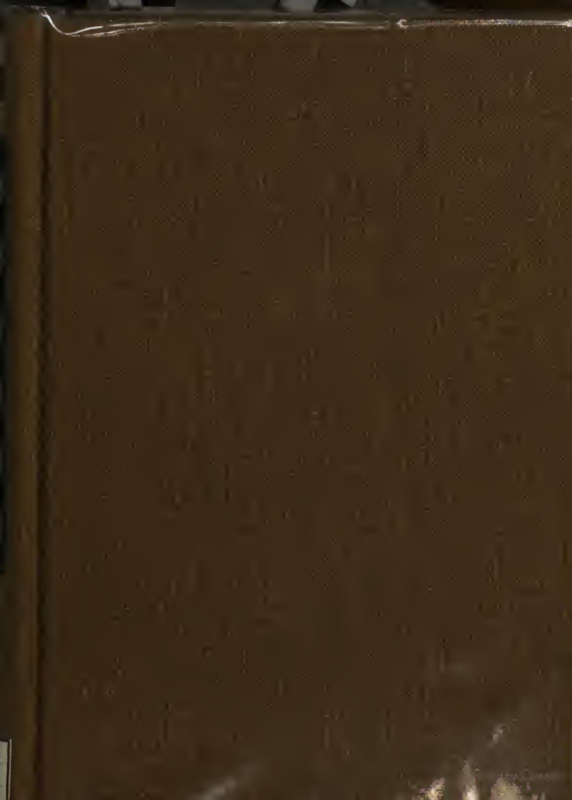


DAS

ARMENWESEN

UND DIE



ARMENGESETZGEBUNG

IN EUROPÄISCHEN STAATEN.

UNTER MITWIRKUNG

DER HERREN

A. BAMMEL (BRAUNSCHWEIG). M. M. v. BAUMHAUER (HAAG). FR. BITZER (STUTTGART). M. BLOCK (PARIS). L. BODIO (VENEDIG). V. BOEHMERT (ZÜRICH). E. BRUCH (BERLIN). A. GRUMBRECHT (HARBURG). P. KOLLMANN (LÜBECK). F. KLEINWÄCHTER (PRAG). A. LAMMERS (BREMEN). P. LOTHEISEN (DARMSTADT). W. LOTZ (KASSEL). F. MAKOWICZKA (ERLANGEN). D. H. MEIER (FREIBURG I. B.). J. C. F. NESSMANN (HAMBURG). H. RENTZSCH (DRESDEN). A. RINDFLEISCH (DESSAU). K. SCHOLZ (WIESBADEN). H. SCHWABE (BERLIN). W. SEELIG (KIEL). L. STRACKERJAN (OLDENBURG). A. VARRENTRAPP (FRANKFURT A. M.) O. WACHENHUSEN (BOITZENBURG)

HERAUSGEGEBEN

VON

A. EMMINGHAUS.



BERLIN.

VERLAG VON F. A. HERBIG.

1870.

5.6.671.

DAS

ARMENWESEN

UND DIE

ARMENGESETZGEBUNG

IN EUROPÄISCHEN STAATEN.



UNTER MITWIRKUNG

DER HERREN

A. BAMMEL (BRAUNSCHWEIG). **M. M. v. BAUMHAUER** (HAAG). **FR. BITZER** (STUTTGART). **M. BLOCK** (PARIS). **L. BODIO** (VENEDIG). **V. BOEHMERT** (ZÜRICH). **E. BRUCH** (BERLIN). **A. GRUMBRECHT** (HARBURG). **P. KOLLMANN** (LÜBECK). **F. KLEINWÄCHTER** (PRAG). **A. LAMMERS** (BREMEN). **F. LOTHEISEN** (DARMSTADT). **W. LOTZ** (KASSEL). **F. MAKOWICZKA** (ERLANGEN). **D. H. MEIER** (FREIBURG I. B.) **J. C. F. NESSMANN** (HAMBURG). **H. RENTZSCH** (DRESDEN). **A. RINDFLEISCH** (DESSAU). **K. SCHOLZ** (WIESBADEN). **H. SCHWABE** (BERLIN). **W. SEELIG** (KIEL). **L. STRACKERJAN** (OLDENBURG). **A. VARRENTRAPP** (FRANKFURT A. M.) **O. WACHENHUSEN** (BOITZENBURG)

HERAUSGEGEBEN

VON

A. EMMINGHAUS.



BERLIN.

VERLAG VON F. A. HERBIG.

1870.

Vorwort.

Eine Arbeit wie die nachstehende hätte, auch wenn nicht eine besondere äussere Veranlassung sie in's Leben gerufen, nicht länger verzögert werden dürfen. Schon zu lange ist die Gesetzgebung, wenn sie das Gebiet des Armenwesens betrat, ohne hier warnenden, dort weisenden, immer die Schwierigkeiten der Bahn in's rechte Licht stellenden und die Mittel zur Ueberwindung derselben an die Hand gebenden Führer gewesen. Bei genauerer Kenntniss dieses Gebietes wären sicherlich manche Fehlgriffe, welche auch die neuesten, dasselbe behandelnden gesetzgeberischen Arbeiten kennzeichnen, vermieden worden. Und auch der rein theoretischen Forschung hat es schon zu lange an einem zuverlässigen Bilde der so unendlich mannigfaltigen Entwickelung und der nicht minder mannigfaltigen heutigen Zustände des Armenwesens in denjenigen Staaten und Städten Europa's gefehlt, welche in dieser Beziehung besondere, lehrreiche Eigenthümlichkeiten aufzuweisen haben. Vielleicht, wenn das Material schon längst gesichtet und zu vorsichtig vergleichenden Untersuchungen bereit vorgelegen hätte, wäre der Zwiespalt und die Unsicherheit der Meinungen über das Wesen und die zweckmässige Behandlung jener weitverbreiteten wirthschaftlichen Krankheit, welche wir Armuth nennen, längst beseitigt. Vielleicht hätte man sich auch

jener pessimistischen Anschauung entwöhnt, welche das Uebel schlechtweg für unheilbar erklärt. Denn — so mangelhaft auch sonst die Beweise sind, welche man heutzutage auf armenstatistische Erhebungen zu gründen vermag — das leuchtet doch aus einer jeden Zusammenstellung der Resultate solcher Erhebungen hervor, dass wir, auch da, wo die Gesetzgebung auf unrichtige Bahnen gerathen ist, Kraft der gesammten wirthschaftlichen Kulturentwickelung, des Uebels allmälig im Grossen und Ganzen mehr und mehr Herr werden.

Einer äusseren Veranlassung – so dentete ich an — verdankt die nachfolgende Arbeit ihre Entstehung. Der Kongress deutscher Volkswirthe fasste in seiner vorjährigen Versammlung den Beschluss, die das Armenwesen und die Armengesetzgebung betreffenden Fragen bei seiner nächsten — der diesjährigen — Zusammenkunft zu erörtern. Es schien dem Herausgeber unerlässlich, dass diese wichtigen und von vielen Seiten mit Spannung erwarteten Verhandlungen einer in ihrem Ansehen mehr und mehr befestigten Körperschaft rechtzeitig vorbereitet, und dass sie unterstützt werden durch eine möglichst weitgreifende, die vorzugsweise wichtigen Momente klar und prägnant zur Erscheinnng bringende Darstellung thatsächlich bestehender Zustände.

Diese Aufgabe aber konnte, weit umfassend wie sie gestellt war, innerhalb der kurzen Frist von etwa einem halben Jahre durch einen Einzelnen, selbst wenn er ihr seine ganze Kraft hätte widmen können, kaum gelöst werden. Ihre Lösnng forderte eine Theilung der Arbeit.

Die Arbeitstheilung, welcher es hier gelang, ein solches Werk in verhältnissmässig sehr kurzer Zeit zu bewältigen, hat dem letzteren ihre Spuren unverkennbar aufgeprägt. Eine unbefangene Beurtheilnng wird zu dem Schlusse kommen, dass, wenn der persönlichen Theilung in die Aufgaben das Gebiet der Anwendung auch sorgfältiger beschränkt werden muss, wo es sich um wissen-

schaftliche, als wo es sich um technische Probleme handelt, ihre Anwendung im vorliegenden Falle doch nicht nur durch einen äusserlichen Grund gerechtfertigt zu werden braucht.

Mag auch der aufmerksame Leser in der nachfolgenden Darstellung hin und wieder jene Einheitlichkeit des Planes und jene Harmonie der Gruppirung vermissen, welche nur der Hand eines Einzelnen sicher gelingen können: so wird ihn die Unmittelbarkeit und fast durchweg ermöglichte Gründlichkeit der Darstellung entschädigen — Vorzüge, die nicht füglich anders erreicht werden konnten, als indem von vielen Mitarbeitern Jeder das Gebiet sich aussuchte, auf dem er sich vermöge langjähriger Beobachtungen und eingehender Spezialforschungen besonders heimisch fühlte.

Dass das vorliegende Werk nicht ein vollständiges Bild des europäischen Armenwesens bietet, dass darin weder von Russland, Spanien, dem Kirchenstaate, der Türkei, Griechenland, Ungarn und den Donaufürstenthümern, noch von einer ganzen Reihe deutscher Kleinstaaten — den Thüringen'schen Staaten, Waldeck, Lippe — die Rede ist, hat seinen Grund darin, dass für einzelne dieser Gebiete in der kurzen Frist, in welcher der Plan in's Werk gesetzt werden musste, geeignete Mitarbeiter nicht zu finden waren, von den für die anderen bereits gewonnenen Mitarbeitern aber einige ihren Zusicherungen nicht entsprachen.

So sehr der ruhige Fortgang der Arbeit hin und wieder durch Nicht- oder nicht rechtzeitige Lieferung versprochener Beiträge gestört worden ist, so dringend fühle ich mich andererseits den sämmtlichen Herren Mitarbeitern, durch deren eifrige Mitwirkung das verhältnissmässig frühzeitige Erscheinen des Werkes ermöglicht worden ist, zu Dank verpflichtet. Ich zähle ihrer Schaar auch Solche bei, die sich nicht als Verfasser von Aufsätzen, sondern sonst mit Rath und That an der vorliegenden

Arbeit betheiligt haben. Ich statte ihnen, und unter ihnen namentlich auch denjenigen Behörden, welche das Werk durch gefällige Auskunftsertheilung und Materiallieferung freundlich gefördert haben, an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank ab.

Karlsruhe, im Juli 1869.

Der Herausgeber.

Inhalt.

—

Nachträge.

Einleitung.

Vom Herausgeber.

I. Historischer Rückblick.

Eine tief eingehende Schilderung der in verschiedenen Epochen der Weltgeschichte in den Mittelpunkten der Kultur herrschenden Anschauungen über Armenwesen und Armenpflege liegt ausserhalb der Aufgabe dieses Werkes. Insbesondere von einer Schilderung solcher in früheren Epochen herrschend gewesener Auffassungen, mit denen die heute geltenden in keinem erkennbaren inneren Zusammenhang stehen, muss hier, aus naheliegenden Gründen, abgesehen werden. Die der Theokratie entsprechende kommunistische Zwangsarmenpflege, für welche der Talmud die scharf und folgerichtig ausgebildete Schablone giebt; die schon zwischen Zwang und Freiwilligkeit unterscheidende, in ihren Forderungen mehr das Seelenheil der Geber, als die Abhülfe der Noth der Empfänger, in's Auge fassende, die Armenpflege als ein, theils obligatorisches, theils fakultatives, Heilsmittel auffassende Lehre des Koran; die Staatsarmenpflege, welche in Athen nach dem peloponnesischen Kriege an Stelle der früher ausschliesslich gesetzlichen Familienarmenpflege herrschend geworden war; der Mangel jeder Armengesetzgebung im alten Rom; das dann unter den ersten Kaisern aufkommende Largitionen-System mit gesetzlicher Beschränkung der Zahl der Empfänger; die in der späteren Kaiserzeit aus kaiserlichen Stiftungen gewährten Alimentationen und die zünftigen Armenanstalten dieser Zeit — dies Alles bietet reichhaltigen und fruchtbaren Stoff für die kulturhistorische Forschung. Aber was wir aus den Ergebnissen dieser Forschung, auch wenn sie ein reicheres Detail, als bis jetzt sichtbar ist, unseren Blick enthüllen, werden lernen können, ist schwerlich nach irgend einer Richtung hin verwerthbar für die praktische Lösung der Aufgaben unserer Zeit. Weit besser verwerthbar für diesen Zweck ist die Untersuchung des Bodens, in welchem die Wurzeln unserer Anschauungen und Institutionen noch deutlich erkennbar sind. Aber auch, was

diesen Boden anbelangt, fordert die an dieser Stelle zu lösende Aufgabe nicht die Arbeit selbständiger historischer Analyse. Mehr als eine gedrängte Schilderung der verschiedenen Stadien, aus denen sich unsere moderne Auffassung des Armenwesens herausentwickelt hat, und eine Schilderung zwar, die sich mit den bereits gelichteten Partieen begnügt, wäre zuviel.

Im Ganzen trifft es für Europa zu, was jüngst von dem Entwickelungsgang des Armenswesens in einem kleinen deutschen Gemeinwesen behauptet worden ist.*) Seit den ersten Anfängen des Christenthums bis in's spätere Mittelalter war die Armenpflege lediglich kirchliche Funktion; dann intervenirte die Polizei, freilich zunächst nur mit Repressivmitteln; endlich erfasste die bürgerliche Gesellschaft als solche die Aufgabe, die Arbeiten der Kirche und der Polizei theils zu ersetzen, theils zu ergänzen. Nur darf man nicht übersehen, dass manche Staaten de jure, manche de facto noch heute auf der Stufe stehen, wo die Ueberschwenglichkeiten der kirchlichen Armenpflege der Repressiv-Polizei noch eine unerschöpfliche Arbeits-Quelle bieten (Kirchenstaat, Spanien, Italien); dass in anderen — Schweden und Norwegen — die Kirche wenigstens in den frühesten Zeiten als Vormund der Armen kaum in Betracht kam und gleich die erste Regelung des Armenwesens lediglich der bürgerlichen Gesetzgebung anheimfiel; dass auch in den Staaten, welche jene Stufenleiter ganz durchzumachen hatten, die Fortschritte nicht in den gleichen Zeitraum fielen, und endlich, dass überall da auch in der neuesten Zeit sich noch, oft sehr starke, Spuren der früher durchlaufenen Stadien erhalten haben. So in besonders auffallender Weise in den Niederlanden, wo die noch zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts dominirende kirchliche Armenpflege später durch die bürgerliche völlig zurückgedrängt wurde, um dann im siebzehnten Jahrhundert, freilich in ganz anderer Gestalt, neu aufzuleben, und bis in unsere Tage herein die bürgerliche zu überbieten.

Sieht man von diesen einzelnen Ausnahmen und Abschwächungen ab, so ist, wie gesagt, als allgemeiner Entwickelungsgang der vom kirchlichen Almosen zu den Maasregeln der polizeilichen Nothwehr, und, nachdem die darin liegende Kraftvergeudung erkannt ward, zu der auf mehr oder weniger klarer Diagnose beruhenden, mehr oder weniger planmässigen Behandlung des Uebels durch die Organe der bürgerlichen Gesellschaft, zu betrachten.

Fast überall eröffnet die Kirche den Reigen. Es würde viel-

*) H. Baumeister. Die halböffentlichen milden Stiftungen in Hamburg. Hamburg. Hoffmann und Campe. 1869. S. 36.

leicht nicht ganz korrekt sein, die Geschichte der noch heute in Europa einflussreichen Anschauungen, wenn man sie bis auf die Wurzel verfolgen will, mit dem ersten Aufkommen des Christenthums zu beginnen. Denn ein unverkennbar talmudistisches Element steckt in jenen christlichen Lehren, welche die Armuth als solche, gleichviel, aus welchen Ursachen sie entsprungen, mit einer Art von Heiligenschein umgeben und mit einem Freibriefe ausstatten. Nur dass der Talmud das Almosen als ein Mittel zur Wiederherstellung der gestörten göttlichen Ordnung in der Vertheilung des dem ganzen auserwählten Volke gehörigen Eigenthums unter die einzelnen zeitigen Nutzniesser auffasste, während das Christenthum das Almosengeben ohne Wahl als Bethätigung der Nächstenliebe, die zu üben sei ohne Ansehen der Person — wie auch Gott seine Sonne aufgehen lasse über Gute und Böse — anbefahl. Nur dass der Talmud, als zugleich bürgerliches und Religionsgesetz, dem Armen ein gutes Recht auf die „Ackerecke," auf die Nachlese, auf den Zehent, auf das Wanderalmosen verlieh, während das Christenthum das Almosengeben zur religiösen Pflicht, zur Gewissenssache machte.

Es lässt sich mit Bestimmtheit annehmen, dass die Gebote der Schrift in den ersten Christengemeinden, und auch in den späteren da und so lange als diese ernsten Verfolgungen ausgesetzt waren, meist in ächt apostolischem Geiste und mit gutem Erfolge geübt worden sind. Die allgemeine Noth und die Gemeinschaft des ängstlich behüteten Bekenntnisses mussten einen starken Gemeingeist erzeugen. Die Rücksicht auf den Empfänger musste für die Wahl und die Grösse der Gabe maasgebend sein; denn bei der Nähe der Berührung ward der Fluch einer dem Bedürfnisse in Grösse und Art nicht entsprechenden Gabe alsbald augenscheinlich. Das Almosen wird in jenen kleinen innigen Gemeinschaften den Geber und den Empfänger gehoben haben. Aber, als der Druck allmälig verschwand — und vergleichsweise rasch schwang sich ja das Christenthum zu einer weltbeherrschenden Macht empor —, als statt des Geistes des Evangeliums das Dogma das Schiboleth der gewaltsam sich ausbreitenden Herrschaft wurde, als sich die Zahl der Bekenner stärker zu mehren begann in Folge gewaltsamer Bekehrung, wie kraft innerer Sinneswandlung, als sich an das von dem Mittelpunkte Rom aus gewebte hierarchische Netz Masche um Masche anfügte: da ward bald, wie mit so vielen anderen, so auch mit den der Armen gedenkenden Lehren des Evangeliums schnöder Missbrauch getrieben. Enthielten sie doch, strikte interpretirt, in sich selbst eine starke Versuchung zum Missbrauch.

Worte, wie: „was ihr dem Geringsten unter euch thut, habt ihr mir gethan" und „es ist leichter, dass ein Kameel durch ein Nadelöhr gehe, denn dass ein Reicher in's Reich Gottes komme," waren ja leicht zu verkehren in Gebote, an deren blos äusserliche Erfüllung sich Verheissungen knüpfen liessen. Es war bequem für die Reichen, zur Sühne und zur Erwerbung der Gottgefälligkeit Almosen zu spenden, sei es wem, sei es wie, und es war ein mächtiges Zuchtmittel in der Hand der Hierarchie, Almosen aufzuerlegen. Ja die Verbreitung der Anschauung, dass, was den Organen der Kirchengewalt gegeben werde, damit sie es den Armen zuwenden können, ein gottwohlgefälliges Opfer sei, war ebenso leicht wie wirksam. Die nach Herrschaft strebende Kirche konnte ihre Herrschaft nicht besser befestigen, als indem sie die Mittel zur Verfügung über Tausende, die von ihren Almosen abhängig wurden, an sich brachte.

Als sich die christliche Armenpflege nach Form und Inhalt jener im Islam herrschenden Auffassung näherte, derzufolge das Almosen an sich ein gottwohlgefälliges Werk ist, und, als die Kirche diese lukrative Vermittelung zwischen Geber und Empfänger übernahm, da ward auch jene unheilvolle Bahn der Armenpflege eröffnet, auf welcher fortschreitend sie Wohlstand in Elend und Elend in zwiefaches Elend wandelte.

Da kam es denn bisweilen, dass die von blindem Glaubenseifer oder bequemer Scheinheiligkeit, wie reichlich auch immer gespendeten, die im Beichtstuhle oder auf dem Todtenbette erpressten Mittel doch nicht zureichten, um den immer weiter sich öffnenden Schlund zu füllen. Das Consilium Turonense vom Jahre 567 zeigt uns, wie sich in solchem Falle z. B. im fränkischen Reiche die Kirche zu helfen wusste, welche dort erst den dritten, dann den vierten Theil ihrer Zehnteinnahmen den Armen spendete, die ihr zufliessenden Almosen und die Erträge der in ihrer Verwaltung befindlichen Stiftungen zu gleichem Zwecke verwandte, die gesammte Priesterschaft zu eifriger Armenfürsorge anhielt, und doch mit diesen immer steigenden Mitteln den in stärkerem Verhältniss wachsenden Ansprüchen nicht genügen konnte. Sie strengte auch noch ihre weltliche Gewalt an. Denn ein Beschluss jenes Konzils befiehlt: „ut unaquaeque civitas pauperes et egenos alimentis congruentibus pascat secundum vires, et tam vicini presbyteri, quam cives unusquisque suum nutriat."

In eben diesem fränkischen Reiche freilich tritt verhältnissmässig frühe neben die von der Kirche kraft ihrer geistlichen und weltlichen Machtmittel geübte oder angeordnete Armenpflege auch

eine theils staatsgesetzlich gebotene, theils gewohnheitsrechtlich erwachsene bürgerliche. Das Capitulare ad Niumagam a. 806. C. IX. (Pertz leges I. 144) befiehlt den Unterthanen, dem Bettel durch angemessene Verpflegung der Bettler zu steuern. Die Comites, die Ministerialen hatten von Amtswegen eine Art Armenpflege je in ihrem Kompetenzkreise zu üben. Die Senioren der Gefolgschaften pflegten sich zuerst vertragsmässig zu verpflichten, für ihre Leute im Nothfalle einzustehen; späterhin ward dies gesetzlich für's ganze Reich angeordnet (Capitulare de a. 850. Cap. V.: „unusquisque honoratus noster se suosque ex suo pascat" Pertz leg. I. p. 406.) Nachmals wurden auch alle Grundherren verpflichtet, ihre Hörigen im Verarmungsfalle zu verpflegen. Endlich ward in den Gilden schon frühzeitig die Armenunterstützung ausgebildet, und so zwar, dass theils die Genossen und ihre Angehörigen unter sich unterstützungsberechtigt und beitragspflichtig waren, theils auch über den Kreis der Gilde hinaus gewisse regelmässige oder gelegentliche Gaben gespendet wurden.

Auch in England lag, nach der Vereinigung der sieben Königreiche, Jahrhunderte lang die Armenpflege wesentlich in der Hand der Kirche. Aber bezeichnender Weise hatte sie hier diese Verpflichtung nicht von sich aus übernommen. Zur Zeit der angelsächsischen Herrschaft war es die weltliche Macht, welche dem Bischof die Fürsorge für die Armen zur Pflicht machte. Der Bischof solle, so befahl König Egbert im J. 827, den Armen und Schwachen, die sich durch ihrer Hände Arbeit nicht erhalten können, (die erste bekannte Begrenzung der Empfangsberechtigten in der christlichen Zeit!) Lebensunterhalt und Kleidung gewähren soweit es die Mittel gestatten. Verwandte im fränkischen Reiche die Kirche aus eigener Entschliessung einen Theil der kirchlichen Zehnten zur Armenpflege, so ward in England (Gesetz VI. a. 1014 König Aethelreds) solche Spende dem Bischof durch die weltliche Macht geboten. Daneben freilich war auch hier die Kirche die freiwillige Vermittlerin zwischen Gebern und Empfängern, die allezeit bereite Almosenspenderin, die zu Armenstiftungen anregende Kraft und die Verwalterin des gestifteten Guts.

Und so in allen übrigen christlichen Staaten des Mittelalters — mit einer einzigen, bemerkenswerthen und schon oben angedeuteten, Ausnahme. In den Grougans, dem ehrwürdigen Rechtsbuche Islands, findet sich ein fest und deutlich ausgeprägtes System der Armenpflege, welches durch die Annahme des Christenthums nicht erschüttert wurde, und in seinen Grundzügen auch in Norwegen und Schweden Eingang fand. Hiernach ist jede kirch-

liche Mitwirkung bei der Armenpflege ausgeschlossen. Der Bettelei und dem Almosengeben an Bettler und Landstreicher folgt die Strafe der Friedlosigkeit. Die Unterstützungspflicht liegt zunächst den Verwandten ob. Zu Gunsten der so hülflos bleibenden Armen steuern die Freien einen Armenzehnt; über die Dürftigkeit und Würdigkeit der zu Unterstützenden entscheidet die Versammlung der Freien. Wer auch aus dem Armenzehnt, weil dieser nicht ausreicht, nicht erhalten werden kann, wird in der Gemeinde von Hof zu Hof unterstützt, aber nach strenger Vorschrift, und unter sicherer Gewähr dafür, dass er nicht zum Bettler werde, oder nicht Noth leide. Man wird in dem heutigen schwedischen und norwegischen Armenwesen noch deutliche Spuren jener gesetzlichen Ordnung finden, welche, so viel bekannt, die früheste grundsätzliche Organisation des Armenwesens in den christlichen Staaten Europas enthält.

Nichts ist erklärlicher, als dass, wo die Kirche Jahrhunderte lang das Organ oder die Vermittlerin der Armenpflege gewesen war, die Zahl der Armen in um so rascherem Tempo wuchs, je reichlicher die Almosenquelle floss. Denn die Kirche gab oder hiess geben nicht um der Linderung der Noth, sondern um des Wachsthums in der Gnade Willen; das Erwünschteste hat ihr zu aller Zeit geschienen, dass alle arm, und sie allein reich wäre. Die Verbreitung der Ansicht, dass das Almosengeben ein Heils- und Gnadenmittel sei, musste das Fordern als ein Auffordern zur Heiligung erscheinen lassen; der Bettler ward zum willkommenen Mahner an eine heilige Verpflichtung; der Bettel selbst ward so zum verdienstlichen Werk. Was Wunder, dass das Gefühl der wirthschaftlichen Selbstverantwortlichkeit erst den von Haus aus Schwachen, dann auch Stärkeren, diesen wenigstens bei jeder unverschuldet hereinbrechenden Kalamität, völlig abhanden kam?

Die kritiklose kirchliche Armenpflege führte überall zu geradezu staatsgefährlichen Zuständen; ihre Exzesse leiteten die zweite Periode in der Entwickelung des Armenwesens ein, die Periode der polizeilichen Nothwehr gegen den Bettel. Am natürlichsten war der Eintritt dieses Stadiums da, wo die Reformation am frühesten und im weitesten Umfang Boden gewann. Denn da versiegten die Quellen der kirchlichen Armenpflege. Es gab kein Palliativ mehr gegen das tief eingefressene Uebel; man musste versuchen, es mit der Wurzel auszurotten; es drohte das gesammte Staatswesen zu ruiniren. Man bot die Gewalt auf, um den Bettel zu unterdrücken. Aber auch, wo der Katholizismus bei vollen Kräften blieb, musste gegen den Bettel Rath geschafft werden. Und

auch hier war es die Sicherheitspolizei, von deren Gewaltmitteln man Alles erwartete. Nirgends natürlich beschränkte man sich auf die Unterdrückung des Bettels; man suchte gleichzeitig die arbeitsfähigen Armen zur Arbeit zu zwingen; den arbeitsunfähigen ward das Betteln weiter gestattet, oder es ward in mehr oder minder eingehender, mehr oder minder zweckmässiger Weise für ihre Unterbringung gesorgt. Aber charakteristisch für dieses, hier schneller, dort langsamer durchlaufene, in manchen europäischen Staaten noch heute kaum überwundene, Stadium der Armengesetzgebung ist die Fülle von Maasregeln mit rein repressiver Tendenz.

Immer abgesehen von dem eigenthümlichen Verlaufe, den die Dinge in den skandinavischen Staaten genommen, mischen sich am frühesten Spuren der einem späteren Stadium angehörigen Anschauung in die englische Gesetzgebung. Lange vor den Zeiten Elisabeths spielte in dieser Gesetzgebung die Heimath als Unterstützungswohnsitz ihre Rolle. Aber der Arme ward an seine Heimath gebunden, und hier zu landwirthschaftlicher Arbeit, um niedrige, durch einen Tarif geordnete, Löhne, gezwungen. Schon ein Statut Richards II. von 1388 unterscheidet zwischen Arbeitsfähigen und Arbeitsunfähigen. Die letzteren dürfen, aber nur in räumlich beschränktem Kreise, betteln; die ersteren müssen, aber ebenfalls beschränkt auf das Kirchspiel ihrer Heimath, arbeiten. Anderthalb Jahrhundert später — Statut 27 Heinrichs VIII. 1536. — sehen wir schon die Pflege der arbeitsunfähigen Armen im Kirchspiel organisiren; das Statut verbietet die unmittelbaren Almosen und errichtet Kirchspielskassen unter der Verwaltung der Kirchenaufseher. Ueberschüsse dieser Kassen fliessen anderen dürftigen Kirchspielen des Hunderts zu; wo die Kirchspielskasse nicht ausreicht, wird der arbeitsunfähige Arme durch friedensrichterliches Zeugniss zum Bettel legitimirt.

Die Spenden in die Kirchspielskasse sind noch freiwillig. Aber das steigende Bedürfniss führt erst zu gelinden, dann zu strengeren Zwangsmitteln, endlich unter Elisabeth — 1572 — zur Einführung der örtlichen Armensteuer. Dieser Zwang ist nicht die Konsequenz eines Mangels an Mitteln zum Unterhalt der Arbeitsunfähigen, sondern eine Folge des Umstandes, dass man gegen Arbeitsfähige nur mit Repressivmaasregeln vorschritt, so ihre Zahl nicht bewältigen konnte, und die Kirchspielskasse auch zu ihren Gunsten mit anstrengen musste. Es galt, die Zahl der arbeitsfähigen Armen zu mindern. Man versuchte zu diesem Zwecke alle Mittel der Ermahnung und der Strafe. Brandmarken, Sklaverei, ja die Todesstrafe wurde Arbeitsscheuen gegenüber angewandt. Endlich im

Jahre 1601 durch die berühmte Akte Elisabeths ward den Kirchspielen die Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen zur Pflicht gemacht. — Viel früher, als anderwärts, ward in England, vielleicht, weil die Willkühr der kirchlichen Armenpflege hier früher gezügelt ward, das dritte Stadium, dasjenige, wo die Armenpflege systematisch geregelt, und Sache der bürgerlichen Gesellschaft ist, erreicht.

Welche Entwickelung die Gesetzgebung von diesem Punkte ab genommen, welche, keineswegs befriedigenden, Erfolge ihre verschiedenen, auf der Grundlage der Verpflichtung der Kirchspiele zur Unterhaltung auch der arbeitsfähigen Armen, ruhenden Akte erlebt haben, darüber finden die Leser in der Spezialdarstellung das Nähere.

Auch in Frankreich tritt die Gesetzgebung der in Folge der kirchlichen Ueberschwenglichkeiten zur Landplage gesteigerten Armuth zunächst nur mit Bettelverboten und Bestrafung des Bettels — die Strafe der Verbannung spielt hier eine wichtige Rolle — entgegen. Allerdings wird auch hier schon frühe zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen unterschieden (1350 Verbot des Almosengebens an Arbeitsfähige); aber, so lange man den letzteren das Betteln gestattet, den ersteren nichts als Bettelverbote entgegenzusetzen hat, ist die Unterscheidung werthlos, zumal bei dem wachsenden Umfang der kirchlichen Mittel, aus denen kritiklos gespendet wird, und bei völligem Mangel der Kontrole dieser kirchlichen Leistungen. Allerdings wird auch hier schon frühe (1536 Franz I.) die Unterstützungspflicht der Arbeitsunfähigen den Gemeinden überwiesen. Aber das ist nur ein Nothbehelf gegenüber dem durch die Freigebigkeit der Kirche mehr und mehr gesteigerten Bedürfniss. Und den grössten Werth, die durchgreifendste Wirksamkeit maas man doch immer noch den gewaltsamen Versuchen zur Unterdrückung des Bettels bei; Alles, was stückweise nebenher zur Organisation der Armenpflege geschah, geschah im Gefühle der Resignation. Die Ordonnanz von Moulin — 1561 — ermächtigt die Gemeinden zur Erhebung von Armensteuern; aber auch mit diesen Mitteln kann das wachsende Uebel nicht bewältigt werden. Immer auf's Neue bedarf es repressiv-polizeilicher Maasregeln. Die förmliche und grundsätzliche Organisation des Armenwesens — drittes Stadium, — die in England schon vom Anfange des 17. Jahrhunderts, eigentlich aus der zweiten Hälfte des 16. datirt, erfolgt in Frankreich erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch Ordonnanz Ludwigs XIV. v. J. 1662. Die schon früher zum Grundsatz erhobene Unterstützungspflicht der Gemeinde wird bestätigt; die Haltung von Armen-

listen angeordnet; es wird geschieden zwischen Solchen, die im Hause und Solchen, die im Hospiz oder Hospitale unterhalten werden müssen. Die Mittel zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege dürfen nöthigenfalls durch lokale Armensteuern aufgebracht werden. Die Strafen gegen den Bettel werden aufs Neue eingeschärft, das, bekanntlich überall unhaltbare, Verbot des Almosengebens hinzugefügt; für die Bettler besondere Asyle errichtet.

Der Staat hatte sich mit Repressiv- und Präventiv-Mitteln der Aufgabe bemächtigt. Welche Erfolge den ersten und den späteren Versuchen zur Lösung dieser Aufgabe zu Theil wurden — darüber giebt die Spezialdarstellung für Frankreich, zum Theil auch die für Belgien, näheren Aufschluss.

Später, als in England und Frankreich, nämlich erst im vorigen Jahrhundert, kam man in den meisten deutschen Staaten zu einer grundsätzlichen Regelung des Armenwesens. Länger, als anderwärts, währte hier das Stadium lediglich repressiv-polizeilichen Einschreitens.

Wie im fränkischen Reiche, lag auch hier beinahe das ganze Mittelalter hindurch die Armenpflege in der Hand der Kirche, der Comites und der Ministerialen, so lange diese bestanden, der Grundherren (gegenüber den Hörigen), der Gilden. Aber viel länger, als dort, dauerte hier die völlig ungeregelte Unterstützung fort; länger, als dort und anderwärts, beschränkte sich hier die Gesetzgebung auf Verbote des Bettels. Die Reichsgesetzgebung leistete in diesem Punkte besonders viel. Es sei nur an einige der bekanntesten dieser Verbote erinnert, so an das im Abschied des Reichstags zu Lindau vom Jahre 1497, wo die Befugniss zum Betteln an gewisse Bedingungen geknüpft wird, so an das in Artikel 39 der Peinl. Ger.-Ordn. Kaiser Karls V. — 1532 —, wo den Obrigkeiten aufgegeben wird, auf die „betler und landferer fleissig aufsehens zu haben," ferner an das in Titel 27 („von Bettlern und Müssiggängern") der Reichspolizeiordnung v. J. 1577, wo auch schon von der Verpflichtung der Gemeinden zur Erhaltung ihrer Armen und von ihrer Befugniss, die fremden zu entfernen, von der guten Fürsorge für etwa vorhandene „Spitäl" etc. die Rede ist; endlich an das kaiserl. Patent vom 16. Aug. 1731, wo den wandernden Gesellen das Betteln vor den Thüren untersagt ist. Die Landesgesetze liessen es natürlich an Bettelverboten und Strafbestimmungen gegen den Bettel ebensowenig fehlen. Eine besondere Virtuosität entwickelte die Polizei im Verbringen fremder — auch wohl einheimischer — Bettler über die Landesgrenze, was bei der durchschnittlichen Kleinheit der Territorien übrigens

ebenso wenig schwierig, als wirksam war. Eine Blick in jede quellenmässige Darstellung der wirthschaftlichen Zustände Deutschlands im vorigen Jahrhundert belehrt uns, dass diese repressive Vielgeschäftigkeit des Uebels auch in so später Zeit nie und nirgends Herr geworden ist. „Bis in das letzte Drittheil des Jahrhunderts hinein, ja zum Theil bis nahe an dessen äusserste Grenze" — berichtet K. Biedermann*) — „bietet die schamloseste und ausgebreitetste Bettelei sowohl den strengsten obrigkeitlichen Verboten, als den wohlmeinendsten Anstrengungen der Gemeinden und der Privaten Trotz." Ganz allmälig zwingt die Noth hie und da zu einer grundsätzlichen und systematischen Behandlung des Armenwesens, wobei die Verpflichtung zur Armenunterstützung geregelt, die Unterscheidung zwischen arbeitsfähigen und arbeitsunfähigen Armen und die verschiedenartige Behandlung dieser verschiedenen Gattungen geordnet, wegen der Aufbringung der Kosten das Nähere bestimmt wird — freilich in so mannigfaltiger Weise, dass, wie die nachfolgende Spezialdarstellung zeigen wird, das Studium des deutschen Armenwesens immer aufs Neue das Staunen weckt über die Fähigkeit des menschlichen Geistes, auf ein und dieselbe Frage der Gesetzgebung tausend verschiedene Antworten zu finden. Denn seit überhaupt in Deutschland Armengesetzgebungen in anderer Form, als in der der Bettelordnungen, existiren, was meist nicht früher, als seit Anfang des vorigen Jahrhunderts (vergl. unten Preussen S. 41 ff.) der Fall,**) sind nicht nur gleichzeitig die mannigfaltigsten solchen Gesetzesbestimmungen in Kraft gewesen, sondern es hat auch in jedem einzelnen Staate und Stäätlein im Laufe der Zeit die Gesetzgebung mannigfach gewechselt, ohne dass es bei diesen Aenderungen mehr, als in soweit die wachsende Uebereinstimmung der öffentlichen Meinung dazu zwang, auf eine Ausgleichung abgesehen gewesen wäre.

Wenn der Reformation in Deutschland nicht Krieg auf Krieg gefolgt, wenn sie nicht begleitet gewesen wäre von einem fortschreitenden Verfall des politischen Sinnes und des bürgerlichen Gemeingeistes, so würde wenigstens in den Territorien, wo sie sich frühe und dauernd festsetzte, sicher schon der Mangel an Mitteln zu überschwenglichen und verschwenderischen Leistungen, es würde die Noth eine gute Lehrmeisterin gewesen sein und zu rationellen Einrichtungen geführt haben. So aber ward selbst da, wo reichliches Kirchengut Armengut blieb, damit von protestan-

*) Deutschland im achtzehnten Jahrhundert. Leipzig, J. J. Weber 1854. I. Bd. S. 401 ff.

*) Vergl. jedoch auch S. 241 ff. in dem Oldenburg betreffenden Abschnitte.

tischen Händen lange Zeit nicht besser gewirthschaftet, als früher von katholischen, und auch die rein kirchliche Armenpflege unterschied sich, wo sie nach der Reformation beibehalten wurde, meist in nichts Anderem von der früheren, als dass sie über geringere Mittel zu verfügen hatte. Freilich schon ein erheblicher Gewinn. Denn die Fülle verfügbarer Mittel ist für die Armenpflege fürwahr die allergrösseste Gefahr.

Es handelt sich nun darum, dieser flüchtigen historischen Skizze eine übersichtliche Darstellung der Grundzüge folgen zu lassen, welche für das heutige europäische Armenwesen maassgebend sind.

II. Der heutige Zustand.

In den nachfolgenden Spezialdarstellungen ist nur die eigentlich öffentliche Armenpflege, d. h. die entweder durch Staatsgesetze angeordnete, oder unter der Aufsicht des Staates, der Kirche, oder zum Organismus der Staatsverwaltung gehöriger politischer Körperschaften stehende Armenpflege, nicht aber die rein privative dem Armenwesen gewidmete Thätigkeit, nicht die von Privatvereinen ausgehende berücksichtigt, die letztere wenigstens in soweit nicht, als auf sie die Staatsgesetzgebung keinen unmittelbaren Einfluss ausübt. Es ist daselbst auch meistens nicht auf solche präventivpolizeiliche Institutionen Rücksicht genommen, die, wie häufig Leihhäuser, Sparinstitute, von der Staatsgewalt angeregt oder errichtet, dazu dienen sollen, noch zur Zeit wohl situirten Personen in Zeiten vorübergehender Verlegenheit einen Anhalt zu bieten, oder sie immer fähiger zu machen, der Verarmung zu widerstehen. Es sind wenigstens häufig von der Betrachtung ausgeschlossen die von Staatswegen errichteten und verwalteten Landes- oder Provinzial-Kranken-, Irren-, Blinden-, Taubstummen-Anstalten u. s. w. Und es wird endlich nur gelegentlich auf das Bestehen von Instituten der vorsorgenden Selbsthülfe, wie Privatsparvereinen, Versicherungsanstalten u. s. w. hingewiesen.

Auch die gegenwärtige Uebersicht soll sich auf die öffentliche Armenpflege beschränken.

A. Staaten ohne jede armengesetzliche Bestimmungen sind in der nachfolgenden Darstellung nicht aufgeführt. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass kein Staat in Europa völlig jeder solchen Bestimmung ermangelt.

Dagegen ist die Zahl derjenigen Staaten nicht gering, in denen es an eigentlichen Kodifikationen der das Armenwesen betreffenden Bestimmungen fehlt.

Es fehlt hieran beispielsweise in dem vormaligen Königreich

Hannover, in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen, in der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M., in den Grossherzogthümern Mecklenburg, im Herzogthum Braunschweig, in den drei freien Hansestädten (wenigstens für die Landgebiete), in Würtemberg, in Baden, in Hessen-Darmstadt, in Oesterreich, in Russland, in einigen Kantonen der Schweiz.

B. Keineswegs alle zur Zeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf die Regelung des öffentlichen Armenwesens beziehen, enthalten *bestimmte Angaben über den wirthschaftlichen Zustand, in welchem sich eine Person befinden muss, um der geordneten öffentlichen Fürsorge theilhaftig zu werden.* Der Mangel einer solchen Definition beeinträchtigt den Werth armenstatistischer Mittheilungen; er ist aber noch viel empfindlicher für die Handhabung des Armenwesens. Meist tritt er in denjenigen Staaten hervor, denen es an zusammenfassenden Armengesetzen fehlt. (Vergl. die Beispiele sub A oben.) Hier ergänzen jedoch bisweilen Ortsstatute wenigstens theilweise den Mangel der Landesgesetzgebung. Aber auch wo Kodifikationen bestehen, fehlt es bisweilen an der gehörigen Umgränzung des Armenbegriffes. So selbst in der englischen und französischen Armengesetzgebung.

C. Schwierig ist die Frage zu entscheiden, in welchen Gesetzgebungen den Armen *ein Recht auf öffentliche Unterstützung verliehen* sei. Denn selbst da, wo die Geltendmachung des Anspruches auf dem Wege der Zivilklage ausdrücklich ausgeschlossen ist, besteht doch wenigstens in der Regel eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung gewisser Organe zur Unterhaltung der Armen. Und dieser Verpflichtung steht jedenfalls eine, gleichviel wie geltend zu machende, Berechtigung gegenüber. Die wichtige legislativpolitische Seite dieser Frage zu erörtern, möge dem dritten Abschnitte dieser einleitenden Bemerkungen vorbehalten bleiben. Thatsächlich verleiht bekanntlich die *englische* und versagt die *französische* Armengesetzgebung dem Armen den Anspruch auf Unterstützung ausdrücklich. Der französischen ähnelt hierin die neueste *norwegische* Gesetzgebung. (Gesetz von 1863.) Nur Geisteskranken und Findelkindern gegenüber statuirt die französische eine bestimmte Verpflichtung. Ganz charakteristisch treten in der letzteren, hingesehen auf die Zahl und auf die Detaillirung, die Bestimmungen, welche die Handhabung der Armenpflege betreffen, in der englischen dagegen diejenigen, welche sich auf die Berechtigung und Verpflichtung beziehen, augenscheinlich in den Vordergrund. In dieser Beziehung ähneln die

Armenordnungen der freien Städte in Deutschland mehr der französischen, die Armengesetze der mittleren und grösseren deutschen Staaten mehr der englischen Gesetzgebung. Aber einen ausdrücklichen Rechtsanspruch auf Unterstützung statuiren doch nur wenige deutsche Gesetzgebungen. Die meisten umgehen diesen Punkt mit einer gewissen Behutsamkeit, und bei ihrer Interpretation erklärt man die Verpflichtung z. B. der Gemeinden, zur Unterstützung ihrer Armen, nicht als eine Verpflichtung gegenüber den letzteren, sondern als eine solche gegenüber der Staatsverwaltung — ohne damit natürlich in den Anschauungen leichtsinniger Müssiggänger von der Sache irgend Etwas zu ändern. In gleich kategorischer Weise, wie die Mecklenburgische, (vergl. S. 213) verleiht wohl keine andere deutsche Gesetzgebung dem Armen einen Unterstützungs-Anspruch. Gleich bestimmt, wie in dem S. 404 ff. analysirten Entwurfe eines Armengesetzes für das Grossherzogthum Baden und in der, S. 349 ff. angeführten Bayrischen Verordnung v. 17. Nov. 1816 ist wohl sonst nirgends die Zivilklage auf Unterstützung ausgeschlossen. In der Gesetzgebung Schwedens ist nur gewissen Kategorieen Arbeitsunfähiger ein, übrigens auch wohl schwerlich im Wege der Zivilklage geltend zu machender, Anspruch auf Armenunterstützung verliehen.

D. Vielleicht die schwierigste Aufgabe in der gesammten Armengesetzgebung besteht in der Festsetzung der formalen Bedingungen, unter welchen der Ansprnch auf Unterstützung, oder, wenn ein solcher nicht ausdrücklich zuerkannt ist, die Verpflichtung der Organe der Armenpflege zur Unterstützung von Armen perfekt wird, also, da diese formalen Bedingungen sich auf den Status des Armen beziehen, in der Entscheidung der Fragen: Wer ist berechtigt? Wer ist verpflichtet? In diesem Punkte namentlich hat der rechtsschaffende Geist der Jahrhunderte, oder hat die verschiedenartige Auffassung der Gesetzgeber eine grosse Mannigfaltigkeit des Rechtes hervorgerufen. Uebereinstimmung besteht nur in wenigen Einzelheiten. Nirgends z. B. ist der Aufenthalt an sich, nirgends sogar der dauernde Aufenthalt, nirgends das Staatsbürgerthum ein Rechtsgrund für die Erhebung des Unterstützungsanspruches. Nirgends ferner ist die Staatsgewalt als solche, ist die Staatskasse in erster Linie verpflichtet.

Aber bald genügt schon die Geburt, bald wenigstens der feste Wohnsitz, bald erst das Bürger- oder Einsassenrecht zur Begründung des Anspruches. Bald ist die Geburts-, bald die Wohnsitz-, bald die Bürgergemeinde, bald die Kirchspiels-Kasse ver-

pflichtet, bald in erster, bald in einziger Linie; im ersteren Falle ist bald die Kreis- oder Provinz-, bald die Staatskasse subsidiarisch einzutreten gehalten.

In den meisten Gesetzgebungen — um dies gleich hier zu erledigen — tritt die öffentliche Armenpflege überhaupt erst dann ein, wenn nicht Verwandte, oder andere nahestehende Personen — die verpflichteten Verwandschaftsgrade sind in verschiedenen Gesetzgebungen verschieden normirt — vorhanden sind, welche sich der Aufgabe entledigen können. In manchen Gesetzgebungen ist das Nichtvorhandensein solcher Personen ein Moment in der Bestimmnng des Armenbegriffes. (Vergl. z. B. Tit. 19. Theil VI. §. 1 des Preuss. Landrechts. — S. pag. 48 ff. u.). In den meisten Gesetzgebungen sind gewisse Personen primo loco und zivilrechtlich verpflichtet, für den Unterhalt dürftiger Individuen zu sorgen. Wo diese Verpflichtung perfekt wird, nnd insoweit sie ausreicht, kann eben von öffentlicher Armenpflege nicht die Rede sein.

Nur wenige Gesetzgebungen beschäftigen sich ausdrücklich, wie die englische, die belgische — Ges. v. 18. Febr. 1845 — und die schleswig-holsteinsche — Armenordnung v. 29. Dez. 1841 — mit der Regelnng der Unterstützung nichtstaatsangehöriger Armer in anderen als Erkrankungsfällen. Die meisten Gesetze also, welche den Armen ausdrücklich oder implizite einen Anspruch auf Unterstützung zugestehen, haben dabei nur den staatsangehörigen Armen im Auge.

Einige besonders auffallende Unterschiede in den den Status des Armen betreffenden Vorbedingungen seines Unterstützungs-Anspruchs mögen im Folgenden vorgeführt werden:

Die englische Gesetzgebung verleiht jedem Staatsangehörigen (und auch Nichtstaatsangehörigen) im Falle seiner Hülfsbedürftigkeit Anspruch auf Unterstützung durch diejenige Gemeinde (parish) oder denjenigen Armenverband (union), in welchem der Arme heimathberechtigt ist, bezüglich den Unterstützungswohnsitz erlangt hat. Heimaths- und somit Armenrecht wird erlangt durch Geburt, Elternverhältniss, Heirath, Lehrlingschaft mit 40tägigem Wohnsitz, Grundbesitz, Miethung eines Grundstücks mit 40tägigem Aufenthalt und Zahlung der Armensteuer, Einschätzung zu den ordentlichen Gemeindesteuern. Unterstützungswohnsitz ohne Heimathsrecht wird aber auch schon durch 3jährigen Aufenthalt erworben. Arme, die in einem Bezirk verarmen, wo sie nicht heimaths- noch unterstützungsberechtigt sind, müssen daselbst doch unter gewissen Bedingungen unterstützt werden (Settled poor — Irremoval paupers — Casual poor).

Nach der niederländischen Gesetzgebung begründet in erster Linie die Geburt den Unterstützungs-Anspruch, in zweiter Linie sechsjähriger ununterbrochener Aufenthalt. Wer an einem anderen Orte, als dem seiner Geburt, verarmt, ohne dass er daselbst durch sechsjährigen ununterbrochenen Aufenthalt unterstützungsberechtigt geworden wäre, muss im Verarmungsfalle von seiner Geburtsgemeinde erhalten werden.

In Schweden berechtigt Angesessenheit im Kirchspiel oder der Stadt, und Eintrag in die Steuerlisten, aber auch Ueberschreitung des Alters von 55 Jahren, ohne die zweite der ebengenannten Vorbedingungen, in Norwegen ein sogenannter Unterstützungswohnsitz (von zwei Jahren), insoweit hier überhaupt von einem Rechtsanspruche die Rede sein kann, zur Armenunterstützung. Ebenso verlangt die dänische Gesetzgebung die Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes, wozu dort aber fünf Jahre gehören.

Nach dem preussischen Armengesetz von 1842 ist die Gemeinde unterstützungspflichtig, als deren Mitglied der Arme ausdrücklich aufgenommen wurde, oder die, in welcher er einen ordentlichen Wohnsitz erworben, und diesen während eines Jahres besessen hat, oder die, in welcher er nach erlangter Grossjährigkeit sich bereits vor dem Zeitpunkte der Verarmung drei volle Jahre aufgehalten hat.

In Schleswig-Holstein hat in der Regel Jeder an dem Orte, wo er geboren ist, Heimathsrecht, und die Geburtsgemeinde ist im Verarmungsfalle unterstützungspflichtig. An die Stelle der Geburtsheimath tritt jedoch die Heimath des längeren Aufenthaltes, wenn Jemand nach vollendetem 18. Jahre 15 Jahre in einer anderen Armengemeinde ordentlichen Aufenthalt gehabt hat. Auch Ausländer können so das Unterstützungsdomizil ersitzen, wenn sie zuvor das Niederlassungsrecht erworben haben.

Nach Nassauischem Recht sind nur Bürger und Schutzgenossen, ebenso nach Badischem nur Bürger, Solche, die das angeborene Bürgerrecht besitzen, aber noch nicht angetreten haben, und Einsassen, unterstützungsberechtigt; in Hannover, ausser Ostfriesland, der Gemeindeangehörige und sonst in der Gemeinde Heimathberechtigte; in Ostfriesland der im Kirchspiel wohnende Gemeindeangehörige oder sonst Heimathberechtigte; in Sachsen der Heimathsberechtigte (Geburt, Verleihung, Hauserwerb und fünfjähriger Aufenthalt begründen das Heimathrecht); in Oldenburg der Gemeinde-Angehörige (die Gemeindeangehörigkeit wird u. A. durch dreijährigen Aufenthalt, nach Erfüllung anderer Bedingungen, erworben). In den drei freien Städten macht nur

das Bürgerrecht, dessen Erlangung bis vor Kurzem grossen Schwierigkeiten unterworfen war, unterstützungsberechtigt.

In Oesterreich haben alle Gemeindebürger und Gemeindeangehörigen Anspruch auf Unterstützung im Verarmungsfalle. Gemeindeangehörige heissen aber die Nichtbürger, welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband zuständig sind.

Armenpflegschafts-Verbände, welche ihre Wirksamkeit über eine grössere Zahl von Armengemeinden oder Kirchspielen erstrecken, und für gewisse Aufgaben primo loco, in anderen Fällen nur für einzelne überbürdete Gemeinden subsidiarisch, eintreten, sind besonders scharf ausgebildet in der englischen, französischen, belgischen, preussischen, bayerischen und sächsischen Gesetzgebung.

Nach der englischen Gesetzgebung können statt der einzelnen Kirchspiele auch Verbände mehrerer Kirchspiele (Poor Law Unions) die Leitung des Armenwesens (unter einem Visitor) übernehmen, was stets geschieht, wenn für einzelne Kirchspiele die Last — z. B. die Errichtung und Erhaltung der work-houses — zu gross sein würde. Nach der französischen und belgischen Gesetzgebung haben die Departements- bezüglich Provinz-Kassen den Gemeinden theils gewisse Kosten und Lasten dann abzunehmen, wenn die Gemeindemittel dazu nicht ausreichen, theils fallen gewisse Aufgaben der Armenpflege jenen Kassen in erster Linie anheim. In die erstere Rubrik gehören z. B. die Kosten der Erhaltung in den dépôts de mendicité. Diese haben die Departements- oder Provinzkassen in subsidium zu tragen. In die andere Rubrik gehören die Kosten der Irren- und die der Verpflegung von Findlingen und verlassenen Kindern, deren Heimath nicht ermittelt werden kann.

Die preussischen Landarmenverbände haben ebenfalls theils subsidiäre, theils ursprüngliche Verpflichtungen. Von vorneherein liegt ihnen die Verpflegung der in ihrem Bezirk befindlichen, keinem Ortsarmenverband angehörigen, Armen ob. Ausserdem haben sie vorläufig die Kosten zu ersetzen, welche Ortsarmenverbände zur Unterstützung ihnen nicht angehöriger Armer verausgabt haben. Endlich treten sie im Allgemeinen helfend ein, wenn ein Ortsarmenverband zur Verpflegung seiner Armen unvermögend ist.

In Bayern stehen über und bezüglich neben den Gemeindeverbänden sogar zwei weitere Verbände, die der Distrikte und die der Kreise. Die Aufgaben beider bestehen in der Errichtung und Erhaltung von nicht nur lokalen Zwecken dienenden und für kleinere Gemeinwesen nicht zu ermöglichenden Einrichtungen (Krankenhäuser, Irrenhäuser, Arbeitshäuser etc.); die Kreis-

armenpflege hat überdiess überbürdete Distriktsgemeinden zu unterstützen.

Nach dem Sächsischen Gesetz sind Armenvereine und Armenbezirke für je mehrere Ortschaften und Heimathsbezirke zu errichten, welche lediglich solche Anstalten der Armenpflege zu begründen nnd zu verwalten haben, deren Errichtung und Unterhaltung die Kräfte einzelner Gemeinden überschreiten würde.

In Ländern, wo es an solchen Mittelstellen für die Armenpflege, entweder wegen der Kleinheit des Gebietes, und also mangelnden Bedürfnisses, oder, weil auch in diesem Punkte möglichste Zentralisation angestreht wird, fehlt, steht der Staatsgewalt die Errichtung und Verwaltung nicht nur lokaler Armenanstalten zu und liegt ihr die subsidiäre Hülfe dann ob, wenn die Lokal-Organe die Aufgabe nicht bewältigen können.

Ueberall aber liegt theils das Recht dor Gesetzgebung in Armensachen, theils das der Kontrole der Handhabung des Armenwesens in den Händen des Staates, welcher überdies in den meisten Staaten in einzelnen namhaft gemachten Fällen, z. B. gegenüber Ausländern, die Unterstützung primo loco zu übernehmen hat.

Eine auch nur soweit gehende Zentralisation des Armenwesens, wie sie in England durch das Vorhandensein einer mit dem Recht der Verordnung und der Inspektion versehenen Zentralbehörde — Poor law comissioners oder Poor law board — bekundet ist, zeigt sich in keinem anderen europäischen Staate.

E. In vielen Staaten liegt die Armenpflege, auch die lediglich durch Staatsgesetz geordnete, in der Hand kirchlicher Organe, theils, weil diesen dort die Verwaltung der wesentlichsten Subsistenzmittel der Armenanstalten thatsächlich oder von Rechtswegen zusteht, theils, weil sie thatsächlich oder von Rechtswegen einen bedeutenden Antheil an der Exekutive nehmen. Diese Gründe treffen namentlich zu in Frankreich, Belgien, Italien. In anderen Staaten sind de facto und de jure kirchliche Organe zufällig noch im Besitz der Exekutive, weil die heutige Organisation noch aus jenen Zeiten datirt, wo eine andere, als kirchliche, Armenpflege überhaupt nicht bekannt war. Es kann dann die Verbindung der Armenpflege mit der Kirche, wie sie durch jene Organe vermittelt wird, eine losere oder straffere sein. Lose ist sie in Bremen und in Ostfriesland. In noch anderen Staaten ist die kirchliche Armenpflege staatsgesetzlich organisirt und entweder ausschliesslich, oder neben der bürgerlichen thätig. In Holland z. B. fungiren in der Mehrzahl der Gemeinden nur kirch-

liche Anstalten, in wenigen Gemeinden kirchliche und bürgerliche nebeneinander, dann beide mit ziemlich streng abgegrenzten Befugnissen. Im *Bernburgischen* (s. pag. 256) besteht eine straff organisirte kirchliche neben der bürgerlichen Armenpflege.

In den meisten Staaten überweisen die *Kirchenverfassungen* ihren Organen u. A. auch die Pflicht der Sorge für die Armen, und duldet die Staatsgewalt, dass neben ihren Veranstaltungen auch die Kirche dergleichen treffe. Aber eine straffe Organisation der staatlichen Armenpflege lässt dieser kirchlichen Thätigkeit meist nicht viel mehr übrig, als was sich unmittelbar mit der Seelsorge verbinden lässt.

F. Nur selten findet man in den Armengesetzen Bestimmungen, welche *neben der staatlichen die private Armenpflege zu beschränken oder anzuregen oder zu regeln die Tendenz haben.* Der S. 404 ff. analysirte Entwurf eines *badischen* Armengesetzes geht auf diesen Punkt besonders zweckmässig ein. Die mehrerwähnte *bayrische* Verordnung von 1816 enthält im Art. 24. den bemerkenswerthen Satz: „durch die öffentliche Vorsorge für den Stand der Armuth wird die freie Wohlthätigkeit Einzelner gegen Einzelne zwar nicht ausgeschlossen; jedoch darf dieselbe weder den allgemeinen Verbindlichkeiten eines Jeden gegen die Armenpflegen oder Gemeinden und Bezirke Abbruch thun, noch den Verordnungen über die Bettelei widerstreben."

Irgend welche, die *Errichtung von Stiftungen für Armenzwecke einschränkende, oder an andere Bedingungen, als an die der staatlichen Genehmigung* (die lediglich in's Ermessen der betreffenden staatlichen Organe gestellt ist) *knüpfende Bestimmungen,* werden schwerlich in irgend einer europäischen Gesetzgebung zu finden sein.

G. *Anlangend die Mittel zur Bestreitung der Kosten der Armenpflege,* so ist selbstverständlich nirgends die Verwendung der Erträge stiftungsmässiger Fonds ausgeschlossen; es fliesst in manchen Ländern und Orten diese Quelle reichlich stark und können sich die Organe der Armenpflege auf das Nimmerversiegen derselben mehr als gut ist verlassen. *Im Betreff der Beschaffung des diese Kräfte übersteigenden Bedarfs* weichen die Gesetzgebungen nicht minder, wie in fast allen anderen Punkten, von einander ab. Folgende Methoden sind heutzutage in Anwendung: 1. Lokalisirte Armensteuer; 2. Bestreitung aus besonderen, für Zwecke des Armenwesens angewiesenen, aber nicht für diese Zwecke unmittelbar erhobenen Abgaben; 3. Be-

streitung aus dem allgemeinen Einnahme-Etat; 4. halbfreiwillige Besteuerung; 5. ganzfreiwillige Beisteuern*). Beispiele für diese verschiedenen Methoden bieten:

ad. 1. England.
ad. 3. Bayern, Hannover.
ad. 4. Bremen.
ad. 5. Die Niederlande, Hamburg**), Lübeck.

Gemischte Systeme bestehen in Preussen (2. u. 3.), Frankreich (2. u. 3.), Belgien (2. u. 3.), den Elbherzogthümern, Schweden, Norwegen, Dänemark (1. u. 2.), Kurhessen (1. u. 3.), Nassau (2. u. 3.), Sachsen (1., 2. u. 3.), Braunschweig (2. u. 3.), Oldenburg (1. u. 2.), Hessen-Darmstadt (1., 2., 3. u. 5.).

H. Fast allgemein feststehende Regel ist es, dass die Armenunterstützung nur als Vorschuss an den Empfänger betrachtet, und der Letztere zum Ersatz verpflichtet wird, falls er wieder zu Kräften kommen sollte. Wo Arbeitsfähige mit Arbeit unterstützt und dafür gelohnt werden, zieht man wohl hie und da die Unterstützung vom Lohne ab. Hin und wieder ist dem Armenwesen ein Erbrecht an der Hinterlassenschaft des von ihm unterstützten Armen, oder wenigstens ein Recht, sich aus seiner Verlassenschaft bezahlt zu machen, zugestanden. Das neueste Armengesetz — das Bayrische vom 29. April 1869 — spricht sich über diese Punkte besonders eingehend aus.

J. Die Verwaltung des öffentlichen Armenwesens ist fast überall in der untersten Instanz bestellten oder gewählten, besoldeten oder unbesoldeten Kommissionen übertragen. In den meisten Gesetzen ist der Geschäftskreis und die Zuständigkeit dieser Kommissionen — Armenkommissionen, Armenpflegschaftsräthe, Diakonieen, Armenverwaltungen, Armendeputationen, Bureaux, Administrations — scharf begränzt; in vielen sind gewisse Personen — Kommunalbeamte, Geistliche, Aerzte — namhaft gemacht, welche den Kommissionen angehören müssen; in manchen ist das Wahlverfahren, die Amtsdauer, die Geschäftsbehandlung genau geregelt. Eine in ähnlicher Weise büreaukratische Organisation, wie die englische Gesetzgebung sie allmälig ausgebildet hat, findet sich sonst nir-

*) Als sechste Methode könnte allenfalls noch angeführt werden: Primo loco freiwillige Beiträge und Eintreten der Staatskasse für den Bedarf, der so nicht gedeckt werden kann. Als Beispiel hierfür könnte Hamburg angeführt werden.

**) Hier wird aber freilich der grössere Theil der erforderlichen Kosten aus der Staatskasse bestritten.

gends wieder. Die durch Gesetz von 1866 in Norwegen geschaffene Zentralbehörde hat mehr beobachtende, als verwaltende Funktionen.

K. Bettelverbote bestehen heutzutage wohl überall in Europa. Aber die Strafbestimmungen und die Strafarten sind sehr verschieden. Natürlich ist auch der Erfolg sehr verschieden, verschieden nicht je nach der grösseren oder geringeren Strenge in der Handhabung der Verbote, sondern verschieden je nach der mehr oder minder zweckmässigen Organisation des gesammten Armenwesens, je nach dem mehr oder minder günstigen wirthschaftlichen und Bildungszustande des Landes. Einzig in ihrer Art sind die französischen und belgischen dépôts de mendicité und die niederländischen Bettler-Kolonieen.

Was die eigentliche Praxis der Armenpflege, die zu diesem Zwecke bestehenden Anstalten und Einrichtungen, die Grundsätze, von denen bei der Unterstützung ausgegangen wird, anbelangt, so waltet eine so grosse Verschiedenheit, je nach dem Gange der historischen Entwickelung, je nach dem hervortretenden spezifischen lokalen Bedürfniss, dass es unmöglich ist, ein Durchschnittsbild zu entwerfen. Strengster Formalismus und peinlichste Klassifikation der Mittel hier, völlige Willkühr und freiestes Ermessen dort. Es braucht nur an die französischen und belgischen Bureaux de bienfaisance, hospices, hôpitaux, dépôts de mendicité, an die englische in-door- und out-door-relief, an die niederländischen Gotteshäuser, Bettler-Kolonieen und Rettungshäuser, an die preussische geschlossene und offene Armenpflege, an die Bremischen Rubriken (dauernd, vorübergehend Unterstützte, Bogenarme), an die Sächsischen Armenhäuser, an den Mangel bestimmter, stabiler Anstalten in den meisten deutschen Staaten und Schweizerischen Kantonen, erinnert zu werden, um es einleuchtend zu machen, dass hinsichtlich der Handhabung der Armenpflege, dieses vielleicht wichtigsten Momentes im gesammten Armenwesen, von allgemein herrschenden Anschauungen eigentlich kaum die Rede sein kann. Man müsste sich denn auf die Konstatirung des allgemein gefühlten Bedürfnisses beschränken, dass die wirthschaftliche Krankheit, Armuth genannt, nicht als ein einfaches und gleichartiges, sondern als ein sehr komplizirtes und in sehr verschiedenartigen Formen auftretendes, nicht mit einem Universalmittel, sondern mit sehr verschiedenen spezifischen Mitteln behandelt werde.

III. Rationelle Grundsätze.

Noch steht uns die Statistik nicht zur Seite, wenn wir uns anschicken, die Grundlinien des Armenwesens wie es sein soll, zu zeichnen. Könnte sie aber im besten Falle auch mehr leisten, als uns zeigen, welche unter den bestehenden Einrichtungen die beste ist? Muss die beste bestehende Einrichtung die beste mögliche sein? Ich vermuthe, die vollendetste Armenstatistik würde uns mehr nützen durch Das, was sie als unbedingt verwerflich, als durch das, was sie als vergleichsweise bewährt erweiset.

Wenn ich im Nachfolgenden, unter nothgedrungener Verzichtleistung auf die negative sowohl wie auf die positive Argumentation der Statistik, versuche, in einigen flüchtigen Federstrichen meiner Ueberzeugung von dem, was in der Einrichtung des Armenwesens rationell ist, Ausdruck zu geben, so bescheide ich mich, nicht Unbestreitbares zu behaupten, aber es beruhigt mich, dass ich mir der Gründe für meine Behauptungen wohl bewusst bin.

Die Staatsgewalt ist nicht befugt, noch verpflichtet, Aufgaben zu übernehmen, deren Lösung, obwohl sie im öffentlichen Interesse erfolgen muss, erfahrungsmässig anderen Kräften besser gelingt, als den Organen des Staates. Zu diesen Aufgaben gehört die Armenpflege, welche eine durchaus kasuistische Behandlung verlangt, und um so günstigere Erfolge hat, je unmittelbarer die eigentlichen Interessenten, d. h. die unter der Armuth der Anderen zu leiden haben, dabei betheiligt sind.

Demohngeachtet kann sich die Staatsgewalt der Aufgabe meist noch nicht entziehen, das Armenwesen zu einem Gegenstand der Gesetzgebung zu machen, weniger um der Armen selbst, als um der Gesammtheit Willen. Die Tendenz dieser Gesetzgebung muss darauf gerichtet sein, der Ausbreitung des Uebels, welche ebensowohl Folge der Vernachlässigung, wie Folge der übermässigen und irrationellen Rücksichtnahme sein kann, vorzubeugen. Sie muss dafür sorgen, dass, wo die Unterstützung Nothleidender von der spontanen nachbarlichen Fürsorge nicht zu erwarten ist, gesetzliche Organe zur Erfüllung dieser Aufgabe vorhanden seien, und sie muss weiter dagegen Vorkehr treffen, dass die völlig freiwillige Thätigkeit, sofern sie den Kreis der reinen Privatwohlthätigkeit überschreitet, sich nicht in Bahnen bewege, welche zu einer Verschlimmerung statt zu einer allmäligen Beseitigung des Uebels führen. Sie kann nicht umhin, Mittel zur gewaltsamen Unterdrückung des Bettels zur Ver-

fügung zu stellen*), und sie muss auf die Schaffung (wenn auch nicht auf Staatskosten) und auf die zweckmässige Verwaltung (wenn auch nicht durch eigentlich staatliche Organe) von solchen Anstalten Bedacht nehmen, welche, wenn auch auf Kosten der zunächst verpflichteten Kreise, diejenigen Hülflosen aufnehmen, die einer individualisirenden Armenpflege nicht bedürfen, und wirksamer in ausgedehnter Gemeinschaft behandelt werden (Kreis- oder Bezirks-Kranken-, Irren-, Gebär- etc. Anstalten). Sie muss endlich dem Stiftungswesen für Armenzwecke ihre Aufmerksamkeit widmen, und darf weder dulden, dass Stiftungen mit der Verminderung der Noth entgegenwirkenden Tendenzen rechtsbeständig werden, noch darf sie unterlassen, die Verwaltung von Armenstiftungen an die Beobachtung von Grundsätzen zu binden, denen nicht zuwidergehandelt werden darf, wenn nicht das Uebel, anstatt gehemmt, oder beseitigt, vielmehr verschlimmert werden soll.

Den Armen ein auf dem Wege der Zivilklage verfolgbares Recht, oder einen Anspruch auf Unterstützung in der Weise zu geben, dass sie denselben irgendwie verfassungsmässig verfolgen können, ist durchaus vom Uebel. Was freiwillig, oder nach Maasgabe der Gesetzgebung geschieht, ist stets so aufzufassen, als geschehe es nicht zu Gunsten der Armen, sondern zu Gunsten der Gesammtheit.

Die, wie auch immer, organisirte Privatthätigkeit kann nicht für genügend erachtet, und es kann das Eintreten der subsidiären, nach Maasgabe des Gesetzes einzuführenden Organisation nicht nachgelassen werden, wenn die erstere sich nicht mindestens auf einen ganzen Bezirk von dem Umfange, wie sie der letzteren zu Grunde zu legen sind (Gemeinde, Kirchspiel etc.) erstreckt, und, wenn sie nicht aller in diesem Bereiche, sei es dauernd, sei es zufällig, sei es mit oder ohne Heimaths- oder Niederlassungs- oder Wohnsitz-Recht anwesender, ohne Hülfeleistung von aussen voraussichtverkommender Armen sich annehmen würde.

Aber auch die, beim Mangel jeder, oder doch einer gehörig organisirten, oder ihre Wirksamkeit genügend weit ausdehnenden freiwilligen Armenpflege, nach Maasgabe des Gesetzes zuor-

*) Wenn auch diese Mittel weder die einzigen, noch auch die wirksamsten Mittel zur Beseitigung dieses Uebels sind. Gründlich helfen hier nur Vereine, die es mehr auf die Erziehung der Geber, als auf die der Empfänger absehen.

ganisirende Armenpflege muss ihre Thätigkeit auf alle, sei es dauernd, sei es vorübergehend, sei es auf welchen Titel hin in ihrem Bereiche sich aufhaltenden Armen erstrecken. Nur die Staatsangehörigkeit ist als Vorbedingung zu fordern, so lange nicht internationale Gegenseitigkeitsverträge auch von dieser Forderung abzusehen gestatten. Das Absehen von anderen Bedingungen, wenn es allgemein gültiger Grundsatz für ein einigermaassen ausgedehntes Staatsgebiet ist, verliert bei näherer Beleuchtung den Schein des Ungeheuerlichen. Thatsächlich ist dieser Grundsatz schon jetzt in Uebung, und man hat nicht bemerkt, dass sich die Menschen irgendwo lediglich wegen der Aussicht auf Unterstützung im Verarmungsfalle mit besonderer Vorliebe aufhalten, sofern nur diese Aussicht nicht eine Aussicht auf ein Schlaraffenleben ist. Thatsächlich konnte man bisher Ersatz der Unterstützungskosten fordern. Aber musste man nicht seinerseits auch solchen leisten? Ueber die Unmöglichkeit der zweckmässigen Bemessung einer Frist zur Ersitzung des Unterstützungsdomizils, über die Gefahren einer zu kurzen, über die Bedenken gegen eine zu lange solche Frist ist alle Welt im Klaren. Die Schreibereien, Prozesse und Kosten, welche aus der Statuirung eines Anspruches auf Ersatz der gewährten Unterstützung von Seiten einer anderen verpflichteten Stelle erwachsen, stehen meist in gar keinem Verhältnisse zu dem Objekt.

Der politische Gemeindebezirk ist wohl überall der geeignetste Bezirk für die nach Maasgabe des Gesetzes, welches jedoch auch die Verbindung mehrerer Gemeinden zu solchem Zwecke eher begünstigen, als erschweren sollte, einzurichtende Armenpflege. Die Kosten der letzteren sollten nirgends durch besondere Armensteuern aufgebracht, sondern, insoweit nicht besondere stiftungsmässige Mittel hierzu vorhanden sind, nur durch Sammlungen, von freiwilligen Gebern, aufgebracht werden, sofern es sich um vorübergehende Hülfe handelt, während Anstalten für dauernd erwerbsunfähige Arme, für unheilbar Kranke u. s. w. aus den allgemeinen kommunalen Mitteln mit erhalten werden sollten. Zu diesen letzteren Einnahmen beizutragen müsste dann nur Jeder, insoweit möglich vom ersten Beginne seines Aufenthaltes ab, verpflichtet werden. Die Armensteuer ist die nothwendige Konsequenz des Unterstützungsanspruches. Wo ein solcher nicht besteht, heisst dies eben so viel, als dass Niemand fordern kann, unterstützt zu werden, ausser soweit die vorhandenen freiwillig gespendeten Mittel reichen.

Im Gesetz ist der Legal-Begriff der Armuth fest-

zustellen. Selbstverständlich ist nicht arm, wer durch zivilrechtlich dazu verpflichtete Personen noch erhalten werden kann. Mit arbeitsfähigen Armen hat sich das Armengesetz eines Staates, welcher keine Niederlassungs- und Erwerbsbeschränkungen mehr kennt, nicht zu befassen. Ein Theil derselben wird den Polizeistrafgesetzen anheimfallen, die anderen*) mögen der freiwilligen Fürsorge der Organe der freiwilligen, oder der gesetzlichen Armenpflege überlassen bleiben; die einen wie die anderen haben das Interesse, auch dafür zu sorgen, dass durch rechtzeitig, gegenüber noch Arbeitsfähigen, denen nur augenblicklich die Arbeitsgelegenheit mangelt, angewandte Mittel einer von dieser Seite her drohenden Ueberlastung des Budgets vorgebeugt werde. Auch den Organen der gesetzlichen Armenpflege muss in dieser Beziehung möglichst freier Spielraum gelassen werden.

Anlangend die Handhabung der gesetzlichen und der freiwilligen Armenpflege, der letzteren, insofern sie die erstere zu ersetzen genügend erachtet werden soll, so ist zwar den Organen der freieste Spielraum zu lassen; aber es muss dafür gesorgt sein, dass die Würdigkeit und Dürftigkeit von Fall zu Fall genau und gewissenhaft untersucht, und mit grösster Gewissenhaftigkeit in der Wahl des für jeden einzelnen Fall geeignetsten Mittels verfahren werde. Bei der gesetzlichen, wie der organisirten freiwilligen Armenpflege ist die Vereinigung mehrerer unterster Bezirke (Gemeinden, Kirchspiele u. s. w.) nachzulassen; allein zu verhüten, dass diese Kreise für die Wahrnehmung der gewöhnlichen Obliegenheiten der Armenpflege zu gross werden. Einzelvereine mit Tendenzen, welche denen der bestehenden gesetzlichen oder der vollständig auf gesetzlicher Grundlage organisirten freiwilligen Armenpflege völlig gleichkommen, ist ihre fernere Wirksamkeit nur im Einvernehmen mit jenen Organen zu gestatten. Die Kirche, wenn sie Armenpflege übt, aber nicht in dem Umfange, dass sie eine gesetzliche Organisation nach Maasgabe des Gesetzes überflüssig macht (also z. B. auch nicht, ohne auf die Konfession Rücksicht zu nehmen), ist jenen Einzelvereinen gleichzuachten.

*) Arbeitsscheuen gegenüber, so lange sie nicht dem Bettel sich ergeben, oder auf die Bahn des Verbrechens gerathen, wäre doch jede Gesetzgebung machtlos.

II.

Königreich Preussen (die sechs östlichen, alten, Provinzen und Rheinland und Westphalen).

Von

Ernst Bruch,

Reg.-Referendar a. D. und Beamter des städtischen statistischen Bureaus in Berlin.

I. Geschichte der offiziellen Statistik des Armenwesens.

a. Die allgemeinen Bevölkerungsaufnahmen. So zahlreich die Werke sind, welche sich mit der Theorie und Praxis der Preussischen Armengesetzgebung beschäftigen, existirt doch bisher keine zusammenfassende Darstellung der Nachrichten, welche über die thatsächliche Ausdehnung der Armuth gesammelt und vorhanden sind. Die Ursache dieser bemerkenswerthen Erscheinung mag darin gesucht werden, dass diese Nachrichten in so ausserordentlich dürftiger und zusammenhangsloser Weise vorliegen und in noch zerstreuteren, von den verschiedensten Gesichtspunkten aus veranlassten Publikationen veröffentlicht sind. Die ersten und einzigen, äusserlich durch den Reichthum des Inhalts etwas weiter gehenden Ansprüchen an eine Armenstatistik entsprechenden Zahlenangaben finden wir für das Jahr 1849 in dem IV. Band der vom Königl. Preuss. statistischen Bureau unter Dieterici's Leitung herausgegebenen „Statistischen Tabellen und amtlichen Nachrichten für den Preussischen Staat“. In den folgenden Jahrgängen dieser sogen. Blaubände sind nur die auf dem Wege der ordentlichen Volkszählungen in den Jahren 1855 und 1858 erhobenen Angaben über den Personalbestand der Armen wiedergegeben. Unter Engel's Direktion des Kgl. statistischen Bureaus ist in dem Heft V. der „Statistik des Preussischen Staats“, welches die Volkszählungsergebnisse des Jahres 1861 enthält, eine Fortsetzung der Angaben über die Zahl der Armen in einer Kolonne für die Regierungsbezirke und Provinzen gegeben worden. Weitere gedruckte Nachrichten über die Statistik des Preussischen

Armenwesens existiren nicht. Namentlich ist weder in den von Dieterici herausgegebenen „Mittheilungen des Kgl. Preussischen statistischen Bureaus", noch in der Engel'schen Zeitschrift, trotz ihres so reichhaltigen, fast alle Zweige statistischer Forschung mit Erfolg behandelnden Inhalts irgend ein Aufsatz über unseren Gegenstand enthalten.

Da es aber auch an privaten Forschungen über die Ausdehnung des Armenwesens im Preussischen Staate vollständig mangelt, werden die folgenden Angaben über diesen Gegenstand wohl eines besondern Interesses werth sein. Dank der Liberalität, mit welcher der Direktor des Kgl. Preussischen statistischen Bureaus, Geh. Oberregierungsrath Dr. Engel, dem Verfasser die unbeschränkte Benutzung der Akten des Bureaus gestattete, brauchte sich die Darstellung nicht auf die vorn erwähnten, über den Gegenstand publizirten Materialien zu beschränken, sondern es konnte vielmehr der Versuch angestellt werden, alle überhaupt vorhandenen Angaben, soweit sie der Erwähnung und Darstellung werth schienen, zu sammeln und zum ersten Male in einiger Vollständigkeit an dieser Stelle zu publiziren.

Um die Vorführung der Zahlen und ihre Vergleichung nicht zu unterbrechen, muss eine kurze Geschichte der offiziellen Preussischen Armenstatistik vorausgeschickt werden.

Wie die Geschichte der offiziellen Preussischen Staatsstatistik überhaupt noch sehr jungen Datums ist, so schreiben sich die ersten einigermaassen zuverlässigen Nachrichten über das Preussische Armenwesen auch erst von dem Anfange dieses Jahrhunderts her. Die erste, höchst bedeutsame Erscheinung auf diesem Gebiete ist die von dem ersten Direktor des Kgl. statistischen Bureaus, Staatsrath Hoffmann, aufgestellte statistische Tabelle vom Jahre 1810. Unter ihren 625 Spalten sind die „unter besonderer Aufsicht der Regierung" stehenden Personen, zunächst „wegen Hülfslosigkeit" in einer so vollständigen Weise zur Darstellung gelangt, wie es später niemals wieder versucht worden ist. Die Rubriken, welche auch in dem Engel'schen Heft „Die Methoden der Volkszählung" im ersten Jahrgang der statistischen Zeitschrift vollständig abgedruckt sind, lauten:

I. Verlassene Arme und Kranke, die in Privatwohnung von öffentlicher Unterstützung leben.

1. Kinder bis zum vollendeten 14. Jahre:
   a. Knaben. b. Mädchen.
2. Personen zwischen 14 und 60 Jahren:
   a. Männer. b. Frauen.

3. Alte über 60 Jahre:
a. Männer. b. Frauen.

II. Verlassene, Arme und Kranke, die in öffentlichen Anstalten untergebracht sind.

(Die Unterahtheilungen sind genau dieselben, wie sub I.)

III. Wahnsinnige in öffentlichen und Privatanstalten.
a. Männer. b. Frauen.

IV. Anzahl aller Personen, die wegen Hülflosigkeit unter Aufsicht der Regierung stehen.

Unter den „Polizeianstalten" an einer späteren Stelle treten sodann die „Armenanstalten" selbst auf. Es wird hier unterschieden:

1. Aus den Kommunalarmenfonds ist zu Unterstützuugen verwendet worden.

2. Andere öffentliche Institute und Korporationen haben, soviel bekannt worden ist, zur Unterstützung der Armen verwandt.

Diese Angaben erstrecken sich natürlich nur auf den damaligen sehr geringen Umfang der Monarchie, und zwar auf 10 unserer jetzigen Regierungsbezirke, nämlich die Provinzen Preussen (excl. Reg.-Bez. Danzig), Brandenburg, Pommern (excl. Reg.-Bez. Stralsund) und Schlesien, nach der alten Bezeichnung: Ostpreussen, Westpreussen, Litthauen, Kurmark, Neumark, Pommern, Departement Breslau und Liegnitz.

Nachdem in den Kriegsjahren die statistischen Tabellen theils sehr unregelmässig, theils gar nicht eingegangen waren, wurde erst von 1816 ab wieder eine straffere Organisation der offiziellen Erhebungen veranlasst. Die genannten speziellen Fragen über das Armenwesen wurden indessen in dieser Vollständigkeit nur bis zum Jahre 1813 aufgenommen. Für 1814 und 1816 wurden noch die in öffentlichen Anstalten verpflegten Armen erhoben, um von da ab ebenfalls zu verschwinden. Der gründliche Kenner der Arbeiten des statistischen Bureau's aus allen Zeiten, Regierungsrath Böckh, sagt in seiner „Geschichtlichen Entwickelung der offiziellen Statistik des Preussischen Staates" für die Periode von 1816 his 1844, dass es „für jene Zeiten an Nachrichten über die Armenpflege und Wohlthätigkeit fast gänzlich fehlte (nur aus dem Regierungsbezirk Aachen scheinen Nachrichten über das Armenwesen und andere Kommunalverhältnisse vorhanden zu sein.)" Hoffmann's Ermittelungen auf diesem Gebiete beschränkten sich auf Zusammenstellungen, welche in Folge des Gesetzes vom 13. Mai 1833 über die Zuwendungen an Kirchen, Schulen und Wohlthätigkeitsanstalten von den Oberpräsidenten eingezogen und dann all-

jährlich fortgesetzt wurden. Diese Nachrichten entbehren für unsere Zwecke jeden Interesses.

Die Zeit des absoluten Mangels an allen auf dem Wege selbständiger oder in Verbindung mit den allgemeinen Erhebungen über die Bevölkerung zu gewinnenden Nachrichten über das Armenwesen dauerte bis zum Jahre 1849. Für dieses Jahr wurden nach einem sehr umfassenden Formular von 17 Kolonnen die Zahl der Almosen-Empfänger und die erhaltene Unterstützung (baar und in Naturalien), beides mit Unterscheidung der offenen Armenpflege und der Armenpflege in geschlossenen Instituten, ferner die Mittel, aus denen die Unterstützung gewährt worden (Stiftungen, Kommunalfonds, Wohlthätigkeit) für den ganzen Staat ermittelt. Die Publikationsweise dieser Erhebung ist oben erwähnt worden.

Seit dem Jahre 1849 sind besondere Aufnahmen einer allgemeinen Armenstatistik in der angedeuteten Weise für den ganzen Staat nicht mehr veranlasst worden. Aus dem Bereich der allgemeinen Bevölkerungsstatistik sind jedoch seitdem wieder bis in die neueste Zeit regelmässige Nachrichten über die Zahl der Armen bei den dreijährigen allgemeinen Bevölkerungsaufnahmen vorhanden, welche der Anregung jener ersten besonderen Aufnahme im Wesentlichen ihren Ursprung zu verdanken scheinen. Dieselben haben von 1855 bis 1858 in den sogen. „Gewerbetabellen", 1861 in dem deren Stelle vertretenden „Anhang" zur grossen statistischen Tabelle über den Stand der Bevölkerung ihren Platz gefunden. Die ersteren sind in den vom Kgl. statistischen Bureau herausgegebenen „Statistischen Tabellen und amtlichen Nachrichten", den sogen. „Blaubänden", wie schon erwähnt, zum Theil veröffentlicht worden, während die Zahlen für 1861 in dem Heft V. der Preuss. Statistik nur auszüglich wiedergegeben sind. Die an dieser Stelle gegebenen Zahlen sind direkt aus den dem Verfasser bereitwilligst zur Disposition gestellten Akten des Kgl. statistischen Bureaus entnommen worden.

Die aus diesem 10jährigen Zeitraum vorliegenden Daten ermöglichen aber leider keine einheitliche, nach denselben Prinzipien zur Beobachtung gelangte Uebersicht über die Verhältnisse des Preussischen Armenwesens, indem für die Jahre 1852 und 1855 nur die „lediglich von Almosen lebenden Personen", in ersterem Jahre geschieden nach den Städten und dem platten Lande, zur Kognition gelangt sind, und für 1858 und 1861 erst eine Unterscheidung für „ganz" und „theilweise" von Almosen existirende Personen gemacht ist.

Eine Scheidung nach dem Geschlecht ist in den genannten früheren Jahren gar nicht, sondern nach den vorhin erwähnten Anfängen der Armenstatistik aus dem Anfang des Jahrhunderts zum ersten Male wieder im Jahre 1861 gemacht worden.

Dagegen ist der andere für die Kenntniss des Armenwesens noch wichtigere Gesichtspunkt, ob nämlich die Armenpflege in geschlossenen Instituten oder lediglich durch Gewährung von Unterstützungen ausgeübt wird, abgesehen von den ersten Hoffmann'schen Erhebungen, nur bei der Aufnahme des gesammten Armenwesens im Jahre 1849 berücksichtigt worden. Seitdem fehlt es durchaus an jedem Mittel, für die vorhandenen Angaben die so wünschenswerthe nähere Erläuterung in der angedeuteten Weise zu liefern. Engel hatte allerdings nach dem Boeckh'schen Bericht über die „Geschichtliche Entwicklung der Amtlichen Statistik des Preussischen Staats“ (pag. 104) die sehr dankenswerthe Absicht, schon bei der mit dem Antritt seiner neuen Stellung in's Werk gesetzten Umgestaltung des Preussischen Tabellenwesens eine Statistik der Armenpflege in den geschlossenen Instituten durch zweckmässige Einrichtung von Extralisten für die betreffenden Anstalten bei Gelegenheit der Volkszählung mit aufzunehmen. „Die statistische Zentral-Kommission lehnte jedoch die Erhebungen ab, „um nicht die Bemühungen der Behörden bei der Volkszählung in höherem Maasse in Anspruch zu nehmen.“

Im Jahre 1864 wurden diese Bedenken gehoben, und so haben wir denn für dieses Jahr wieder eine Statistik der geschlossenen Armen-Institute. Der Unstern, der offenbar über der Preussischen Armenstatistik waltet, wollte es aber, dass für dieses Jahr die sehr umfangreichen und umständlichen Erhebungen, welche zur Aufstellung der Gewerbetabelle nöthig waren, ausgesetzt wurden, und wir daher, weil, wie gesagt, die Armenstatistik bisher einen Theil der „Gewerbestatistik“ (im weiteren Sinne) bildete, die bisher darin gegebenen Daten für die Armenpflege im Allgemeinen, oder, was ja nahe gelegen hätte, eine Statistik der offenen Armenpflege, neben der erwähnten für die geschlossenen Institute, entbehren mussten.

Im Jahre 1867 sind dagegen wieder mit der allgemeinen Volkszählung Erhebungen über Stand, Beruf und Erwerbsverhältnisse, gleichzeitig auch über die wieder als Extrahaushaltungen behandelten Armeninstitute veranlasst worden. Wir sind aber doch noch weit davon entfernt, wieder, wie im Jahre 1849, eine

Statistik der offenen und geschlossenen Armenpflege zu besitzen. Denn einmal ist die Erhebung nicht von vorne herein nach diesen beiden, einander ausschliessenden und ergänzenden Gesichtspunkten in's Werk gesetzt, sondern wir haben jetzt ausser den nach dem Geschlecht geschiedenen „Insassen der Armenhäuser", zu denen die der Invaliden-, Alterversorgungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten hinzugetreten sind, nur die ganze Summe derjenigen Personen, welche „aus fremden, resp. öffentlichen Mitteln leben, (als Almosenempfänger, Insassen von Heil- pp. Anstalten, Detinirten in Gefängnissen aller Art)" und zwar wiederum geschieden nach den „Personen dieser Art", was sonst „Selbstthätige" sind, und „deren Angehörigen" und hier wieder in beiden Fällen nach dem Geschlecht.

Man könnte nun zwar durch eine Subtraktion der „Insassen der Armenhäuser" und der übrigen, in anderen Extrahaushaltungen auf öffentliche Kosten verpflegten Personen von diesen, in öffentlicher Pflege überhaupt befindlichen Personen, die der offenen Armenpflege zur Last Fallenden sich konstruiren. Diese Operation würde aber doch immer sehr bedenklich sein, weil die beiden in Beziehung gesetzten Zahlenreihen von ganz verschiedenen Gesichtspunkten, nämlich der „Art des Zusammenlebens" und den „Erwerbsverhältnissen" aus, behandelt und entstanden sind, und in denjenigen Extrahaushaltungen, welche zum grossen Theil „Arme" beherbergen, doch immer noch ein anderer grosser Theil befindlich ist, welcher keineswegs unter diesen Begriff fällt. Dies gilt namentlich von den Heilanstalten im Allgemeinen, bei denen fast regelmässig eine Vermischung der aus eigenen Mitteln lebenden und der auf öffentliche Kosten verpflegten Personen eintritt.

Man kommt daher auf diesem Wege nicht weiter, muss auf alle Kombinationen dieser Art verzichten und kann nur konstatiren, dass die offizielle Preussische Statistik seit dem Jahre 1849 keine Kenntniss von der offenen und geschlossenen Armenpflege mehr besitzt.

Welchen Werth die Zahlen an und für sich beanspruchen können, wird aus ihrer Vorführung und den sie begleitenden Bemerkungen von selbst hervorgehen.

b. Die Kreisstatistiken. Auch aus den Kreisstatistiken, welche jetzt nahezu vollständig aus allen Kreisen des Preussischen Staats in seiner alten Zusammensetzung vorliegen, ist für eine Statistik der Armenpflege nur eine geringe Ausbeute zu erwarten, welche daher, abgesehen von den bedeutenden Schwierigkeiten ihrer Anstellung, auch nicht versucht ist. Da die An-

gaben über das Armenwesen in denselben von ganz verschiedenen Gesichtspunkten aus gemacht sind, und allgemeine Prinzipien, wie sie bei einer einheitlichen Erhebung aufgestellt werden können, nicht beobachtet sind, so spielen hier die verschiedenen Anschauungen und lokal so ausserordentlich verschiedenen Verhältnisse eine grosse Rolle. Jedenfalls müsste erst die Organisation im Einzelnen genau berücksichtigt werden, ehe man überhaupt nur von den Leistungen reden könnte.

Thatsächlich finden sich Nachrichten über die öffentliche Armenpflege hauptsächlich nur in den Kreisstastiken der westlichen Provinzen. Aus den östlichen Provinzen sind die Nachrichten seltener. So schwierig es auch ist, eine Armenstatistik aufzustellen, so kann doch nicht bezweifelt werden, dass gerade die Landräthe, welche sich mit der Aufstellung der Kreisstatistiken zu befassen haben, die einzigen Organe sind, bei denen eine gründliche Kenntniss des Armenwesens ihrer Kreise vorausgesetzt werden kann. Von ihrer fortgesetzten Thätigkeit scheint daher allein eine gründlichere Kenntniss dieses wichtigen Zweiges des öffentlichen Wohles erwartet werden zu können.

c. Die Klassensteuerbefreiungen wegen Armuth. Wenn aus der vorhergehenden Geschichte der Armenstatistik bei den allgemeinen Bevölkerungsaufnahmen ein günstiges Prognostikon für die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Zahlen selbst nicht gestellt werden kann, verdient eine andere Reihe von offiziellen Erhebungen über die Zahl der Preussischen Armen eine um so grössere Aufmerksamkeit, als dieselbe ununterbrochen für beinahe ein halbes Jahrhundert vorliegt. Es muss aber gleich darauf hingewiesen werden, dass die Klassensteuerbefreiungen wegen Armuth, welche wir meinen, von einem ganz andern Maasstabe der Beurtheilung aus angesehen werden müssen. Wenn für eine allgemeine Bevölkerungs- und Erwerbsstatistik die grösste Unparteilichkeit vorausgesetzt werden muss, wird bei der Ausscheidung der Unvermögenden aus der allgemeinen Steuerpflicht immer ein Widerstand der Steuerbehörde zu überwinden sein, der, nach den zeitigen Intentionen der Staatsbehörden wechselnd, leicht zu milderer Praxis in guten Zeiten und zu schärferer Heranziehung veranlasst werden kann, wenn sich aus allgemeinen Gründen eine besonders grosse Anspannung der Steuerkräfte nothwendig erweist. So lässt sich theoretisch nicht läugnen, dass bei den Steuerbefreiungen wegen Armuth sehr häufig in guten Zeiten eine Tendenz zur Vermehrung, in schlechten Zeiten eine Tendenz zur Verminderung der Zahl der Armen hervortreten wird. Eine Regel

in dieser Beziehung lässt sich natürlich nicht annehmen. Das erste Klassensteuergesetz (vom 30. Mai 1820) liess nun im §. 2 steuerfrei e. Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeindekassen leben, f. diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

Das an die Stelle jenes tretende Gesetz, betreffend die Einführung einer Klassen- und Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 setzt im § 13 das Privilegium der Steuerfreiheit für Arme fest. Derselbe lautet, soweit er hier interessirt:

§ 13.

a. Arme, die im Wege öffentlicher Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung beziehen, oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, sind steuerfrei.

Nur gedachte Personen dürfen steuerfrei bleiben, nicht aber solche, welche sich überhaupt in einer dürftigen Lage befinden; ebensowenig die in Gefängnissen detinirten Züchtlinge als solche. Es kommt also darauf an, dass festgestellt wird, ob die betreffende Person arm ist.

b. Als arm sind aber nur solche Personen anzusehen, welche weder aus ihrem eigenen Vermögen, oder aus dem Vermögen oder durch den Erwerb dritter Personen die Mittel zu ihrem nothdürftigen Unterhalte erhalten, noch im Stande sind, auch bei gutem Willen durch eigene Thätigkeit sich den nothdürftigen Unterhalt zu erwerben.

Erhalten solche Personen im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung, so sind dieselben nicht zur Klassensteuer zu veranlagen.

c. Personen dagegen, welche sich durch eigene Kräfte zu erhalten im Stande sind, aber wegen kärglichen Verdienstes zeitweise Beihülfe von den Gemeinden — z. B. Brennholz — empfangen, oder zu Kommunalabgaben, Schulgeld etc. nicht herangezogen werden, sind gesetzlich von der Klassensteuer nicht befreit.

d. Ist ein Armer steuerfrei, so sind es auch die Angehörigen seiner Haushaltung. Hierzu werden aber solche Personen nicht gerechnet, welche mit dem Armen zwar eine gemeinschaftliche Wirthschaft führen, von ihm aber nicht Wohnung oder Unterhalt erhalten, sondern durch Tagelohn oder in sonstiger Weise ein selbständiges Einkommen beziehen. Dergleichen Personen sind steuerpflichtig.

Es geht aus der Gegenüberstellung der beiden Gesetze hervor, dass ein wesentlicher, durchgreifender Unterschied für die Kriterien der Armuth mit der neuen Gesetzgebung nicht eingetreten ist. In der letzteren ist nur eine genauere Präzisirung des Begriffs vorgenommen. Namentlich ist auch für die ältere Gesetzgebung die vollständige Fristung der Existenz durch öffentliche Mittel als Bedingung der Steuerfreiheit vorhanden.

Abgesehen von dieser inneren Natur, ist auch die äussere Form, in welcher die Zahlen überliefert sind, ganz konform geblieben. Seit der Einführung der Klassensteuer überschickte nämlich

früher der General-Direktor der Steuern, später die betreffende Abtheilung des Finanzministeriums die Uebersichten über die Resultate der Erhebung, nach Regierungsbezirken geordnet, alljährlich an das Kgl. Statistische Büreau. Im Jahre 1829 wurden zuerst die Zahlen für die Steuerfreien, darunter auch die wegen Armuth, aufgenommen. Bis zum Jahre 1867, wo diese Angaben vorliegen, ist die Unterscheidung nach dem Alter, nämlich ob „unter oder über 16 Jahre", gleichfalls dieselbe geblieben. Sie schreibt sich her aus der gesetzlichen Bestimmung über den Eintritt der allgemeinen Steuerpflicht, und ist glücklicherweise auch für die Steuerbefreiungen, obgleich sie hier kein unmittelbares Interesse für die Steuererhebung hat, beibehalten worden.

II. Die Zahl der Armen.

a. Nach den allgemeinen Bevölkerungsaufnahmen. Die hauptsächlichen Zahlen aus der ersten Periode der statistischen Erhebungen über das Armenwesen, nämlich vom Jahre 1810 ab, sind in folgender Tabelle zusammengestellt. (s. pag. 34.)

Obwohl für das Jahr 1816, wie schon bemerkt, die Nachrichten über die in den öffentlichen Anstalten verpflegten Personen in derselben Weise wie 1814 eingezogen sind, so ist es doch leider nicht möglich, die Gesammtzahl für den Preussischen Staat in seinen neuen, bedeutend erweiterten Grenzen anzugeben, weil mehrere der neuen Regierungsbezirke, Münster und Köln, mit den Angaben über das Armenwesen im Rückstand geblieben sind. Wir haben uns daher zur Vervollständigung der obigen Tabelle darauf beschränken müssen, die den alten Landestheilen entsprechenden neuen Regierungsbezirke für sich zu summiren und den früheren Resultaten gegenüber zu stellen, wie es in der Tabelle geschehen ist. Es muss allerdings hierbei in Berücksichtigung gezogen werden, dass eine Translozirung der Insassen der Armenhäuser in die jedenfalls im Allgemeinen weniger in Anspruch genommenen Anstalten der neuen Landestheile vorgekommen sein mag. Dies scheint, wegen des nicht unerheblichen Rückgangs der Bevölkerung der Armenhäuser trotz der schweren Leiden der Kriegsjahre wahrscheinlich zu sein. Besonders hervorzuheben ist noch die kolossale Vermehrung der der öffentlichen Unterstützung zur Last fallenden Personen von 1810 bis 1811 um über 60 %, wonach wieder eine geringe Ermässigung eingetreten ist. Im Jahre

Es lebten von öffentlicher Unterstützung	1810	1811	1813	1814	1816
1. in **Privatwohnungen**	24329	41724	36382	—	—
Kinder bis zum vollendeten 14. Jahre	7851	11389	9466	—	—
Knaben	4032	5759	4702	—	—
Mädchen	3819	5630	4764	—	—
Personen zwischen 14 nnd 60 Jahren	7407	15789	13999	—	—
Männer	2096	4783	4375	—	—
Frauen	5311	11006	9624	—	—
Alte über 60 Jahre . . .	9071	14546	12917	—	—
Männer.	2810	4814	4057	—	—
Frauen	6261	9732	8860	—	—
Alle männlichen Personen	8988	15356	13134	—	—
Alle weiblichen Personen	15391	26368	23248	—	—
2. in **öffentlichen Anstalten** .	7702	10483	15222	27355	21494
Kinder bis znm vollende-14. Jahre	2785	2230	4382	6880	4468
Knaben	1435	1348	2369	3358	2426
Mädchen	1350	882	2013	3522	2042
Personeu zwischen 14 nnd 60 Jahren	2496	4431	6159	12262	10623
Männer	959	1772	2550	4489	4604
Frauen	1537	2659	3609	7773	6019
Alte über 60 Jahre . . .	2421	3822	4681	8213	6403
Männer	772	1340	1785	2796	2311
Frauen	1649	2482	2896	5417	4092
Alle männlichen Personen	3166	4460	6704	10643	9341
Alle weiblichen Personen	4536	6023	8518	16712	12153
3. in **Privatwohnungen und Oeffentlichen Anstalten** . .	32031	52207	51604	—	—
Alle männlichen Personen	12104	19816	19838	—	—
Alle weiblichen Personen	19927	32391	31766	—	—

1814 ist gleichfalls eine erheblich stärkere Inanspruchnahme der öffentlichen Anstalten eingetreten, welche sich ganz besonders bei den weiblichen Personen geltend macht. Die tiefere Begründung aller dieser Erscheinungen findet sich leicht in der Geschichte dieser Jahre. Im Allgemeinen wollen wir noch hervorheben, dass die Zahl der in öffentlichen Anstalten untergebrachten Personen sich in den 4 Jahren von 1810 bis 1814 nahezu vervierfacht hat.

Trotzdem ist die Zahl der Armen im Vergleich zu den späteren Verhältnissen ausserordentlich gering zu nennen. Denn es berechnet sich erst auf je 90 bis 150 Menschen ein Armer; der Prozentsatz derselben zur Bevölkerung stellt sich daher auf nur 0,6 — 1,0 %.

Der Zeitraum von 33 Jahren, nach welchem wir erst, wie oben ausgeführt, wieder Nachrichten über die Zahl der Armen besitzen, hat darin viel geändert. Wir geben zunächst die nach Regierungsbezirken aufgestellte und nach Provinzen von uns vervollständigte Uebersicht über die Almosen-Empfänger und Armen

in geschlossenen Instituten und die Berechnung ihres Verhältnisses zur Bevölkerung.

1849.

Regierungsbezirke. — Provinzen.	Almosen-Empfänger.	Arme in geschlossenen Instituten.	Summa.	Ein Armer kommt auf Einw.
Königsberg	16849	11082	27931	30,0
Gumbinnen	10813	3952	14765	41,4
Danzig	10616	6769	17375	22,9
Marienwerder	6146	2188	8334	73,0
I. Preussen	**44424**	**23981**	**68405**	**35,9**
Posen	12249	4086	16335	52,3
Bromberg	2760	1104	3864	116,1
II. Posen	**15009**	**5190**	**20199**	**64,5**
Stadt Berlin.	31905	29571	61476	6,5
Potsdam	25139	12894	38033	21,8
Frankfurt	15506	5356	20862	40,9
III. Brandenburg.	**72550**	**47821**	**120371**	**17,3**
Stettin	13212	8078	21290	26,1
Cöslin	4827	2469	7296	61,0
Stralsund	10509	4663	15172	12,2
IV. Pommern	**28548**	**15210**	**43758**	**27,1**
Breslau	56211	37928	94139	12,3
Oppeln	20015	7655	27670	34,6
Liegnitz	30304	7655	37959	24,0
V. Schlesien	**106530**	**53238**	**159768**	**19,0**
Magdeburg	19801	12710	32511	20,9
Merseburg	15667	10030	25697	28,1
Erfurt	15397	4095	19492	17,5
VI. Sachsen	**50865**	**26835**	**77700**	**22,4**
Münster	15061	3214	18275	22,9
Minden	25239	3869	29108	15,8
Arnsberg	13635	945	14580	39,7
VII. Westphalen	**53935**	**8028**	**61963**	**23,5**
Cöln	43174	13373	56547	8,6
Düsseldorf.	53253	17860	71113	12,7
Coblenz	34722	3702	38424	12,9
Trier	32001	2811	34812	14,0
Aachen	32648	1228	33876	12,0
VIII. Rheinprovinz . . .	**195798**	**38974**	**234772**	**11,8**
Staat	567659	209223	776882	20,6

Die Zustände in den einzelnen Landestheilen sind hiernach so ausserordentlich verschieden, dass zunächst eine vollständig gleichmässige Behandlung dieser Frage bezweifelt werden muss. Ein ganz bestimmtes Prinzip ist aber in diesen Zahlen entschieden nicht zu verkennen. Denn es zeigt sich zunächst, dass die weniger entwickelten Landestheile die geringste, die sozial am höchsten stehenden dagegen die grösste Zahl der Armen aufweisen. Rangiren wir die Provinzen nach dem genannten Verhältniss überhaupt und fügen wir die entsprechenden, berechneten Zahlen für die Bevölkerung in den Städten und auf dem platten

Lande hinzu, so erhalten wir die folgende Zusammenstellung, welche fast genau eine soziale Stufenleiter der Preussischen Provinzen darstellt.

	Ein Armer kommt auf Einw.		
	Im Ganzen.	In den Städten.	Auf dem platten Lande.
1. Rheinprovinz	11,84	6,38	17,34
2. Brandenburg	17,31	8,85	72,79
3. Schlesien	18,96	6,31	36,43
4. Sachsen	22,44	11,17	51,26
5. Westphalen	23,50	12,45	30,67
6. Pommern	27,08	9,76	82,16
7. Preussen	35,91	11,94	72,26
8. Posen	64,48	27,10	125,92

Sie beginnt mit der Rheinprovinz, wo schon der 12. Mensch überhaupt und der 6. in den Städten ein Armer ist, und schliesst mit Posen, wo im Ganzen die Zustände 6mal, in den Städten 4—5mal und auf dem platten Lande 8mal günstiger erscheinen, als in der Rheinprovinz. Danach scheint die Zahl der Armen im Verhältniss zur Bevölkerung, und die Wohlhabenheit geradezu in einem umgekehrten Verhältniss zu stehen.

Die natürliche Ursache für jene Erscheinung ist einerseits die mit der Wohlhabenheit fortschreitende Humanität, derzufolge die Armuth mehr aufgesucht und besser versorgt wird, andererseits aber auch die mit der, die Wohlhabenheit erzeugenden, Industrie- und Fabrikthätigkeit unzertrennlich verbundene Vermehrung des Proletariats. Wenn so die industriereichsten, am dichtesten bevölkerten Landestheile die meisten Armen zu versorgen haben, ist ferner auch zu berücksichtigen, dass sich hier die meisten Mittel zur Unterhaltung eines geregelten Armenwesens darbieten, welche den weniger wohlhabenden Gegenden fehlen. Und endlich hängt der Begriff Armuth sehr wesentlich mit den Gewohnheiten und der Lebensweise der Bevölkerung zusammen, so dass man annehmen kann, dass der Anspruch auf Unterstützung und die Neigung, sie zu gewähren, immer da eher vorhanden ist, wo die allgemeine Sitte einen grösseren Aufwand für die Fristung der Existenz erfordert. Hieraus ist es auch zu erklären, dass die Verhältnisse in den Städten gegenüber dem platten Lande so ungünstig erscheinen, und dass innerhalb der Städte wieder eine Steigerung der Armuth mit der Bevölkerungszahl wahrzunehmen ist. Rangirt man nämlich die preussischen Städte in 3 Klassen: mit über 10,000 10,000 bis 3500 und unter 3500 Seelen, so erhält man für die absoluten Zahlen und das Verhältniss zur Bevölkerung folgende Zusammenstellung:

	Arme überhaupt in			% zur Bevölkerung		
	offener Armenpflege.	geschlossenen Instituten.	Summa.	offene Armenpflege.	geschl. Institute.	Summa
In den 60 grössten Städten	168588	143375	311963	9,74	8,38	18,12
" " 238 mittleren "	62532	32594	95126	4,85	2,53	7,38
" " 672 kleineren "	53399	11727	65126	4,03	0,88	4,91
In den 970 Städten überhaupt	284519	187696	472216	6,55	4,32	10,87
Auf d. gesammt. platt. Lande	283140	21527	304667	2,42	0,18	2,60
Im ganzen Staate überhaupt	572742	212108	784850	3,57	1,32	4,89

Wenn auch die hier hervortretenden grossen Differenzen zum grossen Theil durch die obigen Bemerkungen ihre Erklärung finden, so muss man doch namentlich hier berücksichtigen, dass, je grösser die Stadt selbst ist, um so eher Doppelzählungen vorgekommen sein müssen. Denn so oft einer und derselben Person die bei jeder geregelten Verwaltung nothwendigen verschiedenen Arten von Unterstützungen, entweder in Geld oder in Naturalien, oder in ärztlicher Behandlung gewährt sind, so oft wird dieselbe da, wo Personenkenntniss aufhört und wo keine besonderen Veranstaltungen zur Eliminirung getroffen sind, bei den Erhebungen über die Zahl der Unterstützten gezählt werden müssen.

Eine für die damalige Zeit angestellte Vergleichnng zeigte, dass die Zahl der Armen in Preussen gegenüber anderen Ländern verhältnissmässig gering war, was daher nach dem früher Gesagten nicht unbedingt als ein günstiges Zeichen angesehen werden kann.

Die Zahlen, welche für das Preussische Armenwesen bei Gelegenheit der allgemeinen Bevölkerungsaufnahmen von 1852 bis 1867 erhoben sind, erscheinen, wie schon hervorgehoben, innerlich so verschieden, dass auf eine nach Regierungsbezirken und Provinzen vollständige Wiedergabe um so eher verzichtet werden kann, als die andere schon genannte Weise periodischer Beobachtungen zuverlässigeres und gleichmässigeres Material, wenn auch von einem andern Gesichtspunkte aus, darbietet. Wir beschränken uns daher auf folgende, die Hauptsummen und deren Faktoren wiedergebende Rekapitulation, wobei wir die überhaupt möglichen Summirungen vornehmen, um wenigstens theilweise auch in dieser Beziehung kommensurable Grössen zu gewinnen. (s. pag. 38.)

Diese Uebersicht über den ganzen Reichthum der offiziellen Angaben neueren Datums, welche vom Preussischen Armenwesen existiren, dürfte in nur geringem Grade den Wunsch rege machen, auch die für die Regierungsbezirke und Provinzen ermittelten Zahlen an dieser Stelle zu veröffentlichen. Es muss nun allerdings noch bemerkt

Es leben von öffentlicher Unterstützung.	1852	1855	1858	1861	1864	1867
1. **Lediglich**	290070	288225	148604	111846	—	—
in den Städten	102251	—	61976	—	—	—
auf dem platten Lande	187819	—	86628	—	—	—
männliche Personen . .	—	—	—	39760	—	—
weibliche Personen . .	—	—	—	72086	—	—
2. **Theilweise**	—	—	250855	218157	—	—
in den Städten	—	—	91943	—	—	—
auf dem platten Lande	—	—	158912	—	—	—
männliche Personen . .	—	—	—	78061	—	—
weibliche Personen . .	—	—	—	140096	—	—
3. **Lediglich und theilweise**	—	—	399459	330003	—	—
in den Städten	—	—	153919	—	—	—
auf dem platten Lande	—	—	245540	—	—	—
männliche Personen . .	—	—	—	117821	—	—
weibliche Personen . .	—	—	—	212182	—	—
4. **Insassen von Armenhäusern etc.**	—	—	—	—	50170	41590
männliche Personen . .	—	—	—	—	19670	14646
weibliche Personen . .	—	—	—	—	30500	26944

werden, dass für das letzte Zählungsjahr, 1867, wie in der Geschichte der Armenstatistik erwähnt, die aus fremden, resp. öffentlichen Mitteln Lebenden, nach den Personen dieser Art und deren Angehörigen, beide nach dem Geschlecht gesondert, ermittelt sind. Die bezüglichen Angaben waren aber zur Zeit der Abfassung dieser Abhandlung noch von vielen Regierungsbezirken rückständig, so dass die Gesammtzahl nicht gegeben werden kann. Was die Zahl der Armenhäuser angeht, so sind für die Jahre 1864 und 1867, wo die Insassen im vorstehendem Tableau angegeben sind, auch diese selbst gezählt worden. Für 1864 ist in den Engel'schen Blaubänden deren Zahl auf 4905 publizirt worden. Die Zählung von 1867, welche in diesem Theile zur Zeit noch nicht kritisch bearbeitet ist, gibt eine so sehr davon abweichende Summe an, und differirt auch in den meisten Verwaltungsbezirken so erheblich, dass wir mit deren Wiedergabe nur irre zu führen befürchten müssen.

Sehen wir uns nun die obigen Zahlen etwas näher an, so bemerken wir sofort die auffallendsten Sprünge und Unregelmässigkeiten. So sank nämlich, nachdem in den Jahren 1852 und 1855 nur die lediglich von Almosen lebenden Personen gezählt waren und nun 1858 auch die theilweise davon lebenden hinzutraten, die Zahl der ersteren sofort in einer Weise, dass entweder hier oder da ein falsches Verständniss angenommen werden muss. Sodann erscheint es auch höchst unwahrscheinlich, dass wirklich die theilweise und lediglich der öffentlichen Armenpflege anheim allenden Personen im Jahre 1861 gegen 1858 so bedeutend sich

vermindert haben sollten. Ob eine bessere und genauere Zählung durch Ausscheidung von Doppelzählungen hiernach im Jahre 1861 vorgenommen ist, kann man wieder absolut nicht beurtheilen, da eine weitere Verfolgung dieser Zahlen nicht möglich ist. Ebenso unwahrscheinlich an sich erscheint das Sinken der Insassen der Armenhäuser von 1864 bis 1867, zumal da das letztere Jahr an den Nachwehen des Krieges und theilweiser Theuerung schwer zu leiden hatte.

b. Nach den Klassensteuerbefreiungen wegen Armuth. Wir halten die Klassensteuerbefreiungen wegen Armuth unbedingt für das zuverlässigste Material zur Beurtheilung der Ausdehnung des Preussischen Armenwesens. Die umstehende Tabelle gibt zunächst für jedes Jahr von der ersten Aufstellung dieser Uebersichten, nämlich vom Jahre 1829 ab, die Hauptzahlen für den Staat, unterschieden nach dem für die Steuer entscheidenden Alter von 16 Jahren. Die Bevölkerungszahl, nach welcher der Prozentsatz berechnet ist, findet sich gleichfalls in den Steuerlisten; sie schliesst sich im Allgemeinen an die Zählungsresultate an unter Berücksichtigung der nachweisbaren, in den Zwischenpausen eingetretenen Veränderungen; jedoch sind die Städte, in denen die Schlacht- und Mahlsteuer an Stelle der Klassensteuer tritt, in dieser Bevölkerungszahl nicht enthalten, wesshalb wir sie auch nicht besonders angeführt haben. Natürlich ist das räumliche Gebiet der alten Provinzen auch nach 1866 festgehalten. Eine Uebereinstimmung zwischen dieser und der vorhergehenden Zahlenreihe ist nur für das Jahr 1849 vorhanden und überhaupt möglich, da in den letzten Jahren wesentlich andere Gesichtspunkte bei den Volkszählungen beobachtet wurden, als in den Steuerlisten. Für 1849 geben die ersteren einen Armenbestand von 776882, die letzteren einen solchen von 679521 an. Die Differenz würde demnach unter Voraussetzung der Richtigkeit beider Erhebungen die Zahl der Armen in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten anzeigen. Der nach diesen verschiedenen Richtungen berechnete Prozentsatz stellt sich ungefähr gleich auf $4{,}9$% der Bevölkerung. Verfolgt man die Prozentsätze vom Anfang bis zum Ende, so ist eine gewisse Regelmässigkeit in der Entwickelung nicht zu verkennen. Es ist ein konstantes Steigen des Verhältnisses bis zum Jahre 1851 und von da ab bis in die neueste Zeit ein ebenso regelmässiges Sinken, so dass sich am Anfang und Ende der beinahe 40jährigen Periode der Prozentsatz noch unter 3 stellt, während er im Jahre 1851 die bedeutendste Höhe mit über 5 erreicht. Diese Erscheinung dürfte in der

Jahr.	Zahl der nicht zur Klassensteuer herangezogenen Personen in den Familien, welche als Almosenempfänger unbesteuert bleiben			In Prozenten zur Bevölkerung.
	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	Zusammen.	
1829	181019	124922	305941	2,8
1830	189143	139729	328872	3,0
1831	195358	151227	346585	3,1
1832	204614	164594	369208	3,3
1833	208977	172466	381443	3,4
1834	212274	176871	389145	3,4
1835	215647	175210	390857	3,4
1836	222327	179637	401964	3,4
1837	227830	183321	411151	3,4
1838	232487	184224	416711	3,4
1839	242706	189462	432178	3,5
1840	250603	191734	442337	3,5
1841	256423	193223	449666	3,5
1842	268173	195114	463287	3,6
1843	275526	198836	474362	3,6
1844	288788	207152	495940	3,7
1845	303333	216861	520194	3,8
1846	316220	232536	548756	4,0
1847	336925	246524	583449	4,2
1848	360924	265373	626297	4,5
1849	385841	293680	679521	4,9
1850	402485	305730	708215	5,0
1851	413818	320975	734793	5,1
	Arme, nach § 6 e. Ges. v. 1/5 51, beziehungsweise mit den Angehörigen ihrer Haushaltung.			
	über 16 Jahr.	unter 16 Jahr.	Zusammen	
1852	411133	309940	721084	4,9
1853	388832	292723	681555	4,6
1854	349495	260395	609890	4,1
1855	332679	251909	584588	3,9
1856	327012	240756	567768	3,8
1857	335212	247055	582267	3,9
1858	326996	234384	561380	3,7
1859	319961	221423	541384	3,5
1860	319886	215044	534930	3,4
1861	320210	211955	532156	3,4
1862	320128	208594	528722	3,3
1863	316741	204940	521681	3,2
1864	308131	198280	506411	3,1
1865	302412	191508	492920	3,0
1866	297384	185772	483156	2,9
1867	295456	190723	486179	2,9

schon berührten Mangelhaftigkeit aller derartigen Steuerermittelungen, wenn daraus auf die Ausdehnung der Armuth geschlossen werden soll, ihre Erklärung finden, dass nämlich in ruhigen Zeiten, wo die Steuern reichlich eingehen, eine mildere Praxis beobachtet wird, als da, wo eine stärkere Anspannung der Steuerkräfte noth-

wendig erscheint. Trotzdem sind diese Zahlen wichtig genug, um sie auch für längere Perioden in ihren einzelnen Theilen zu verfolgen. Die folgende Tabelle gibt demnach für 5 nahezu gleich weit von einander liegende Jahre die bezüglichen Nachrichten nach Regierungsbezirken und Provinzen. (s. pag. 42.)

III. Geschichte der Armengesetzgebung.

a. Die vorlandrechtliche Gesetzgebung. So lange das Lehnsverhältniss die Grundlage des Staats bildete, war in Deutschland von einer Armenpflege im modernen Sinne keine Rede. Es lag in dem Begriff der Hörigkeit, dass der Hof- und Lehnsherr für seine verarmten Angehörigen zu sorgen hatte. Da dieses System erst Anfangs dieses Jahrhunderts definitiv verlassen wurde, bewegen sich die älteren Verordnungen und Edikte durchaus auf jenem Boden. Es ist aber interessant, lange vor dieser Zeit schon Andeutungen einer geregelteren Armenpflege in der Preussischen Gesetzgebung zu finden.

Nachdem noch eine Verordnung vom 18. November 1684 nur im Allgemeinen angeordnet hatte, dass jede Gemeinde, so viel immer möglich, für ihre Armen sorgen solle, bestimmte schon unter Kurfürst Friedrich III. ein Edict vom 10. April 1696, dessen Hauptinhalt die unbedingte Zulassung refugirter Franzosen, Pfälzer und aller durch den Krieg oder ihrer Religion halber Vertriebenen, aber die Zurückweisung von Zigeunern und Bettlern von der Landesgrenze bildete, dass jeder Gerichtsobrigkeit die Versorgung der in ihrem Bezirke gebornen Bettler obliege. Für den Fall, dass einem Orte die hierdurch entstehenden Lasten zu schwer sein sollten, wird die Bildung von Verbänden anbefohlen, so dass mehrere Ortschaften gemeinschaftlich unter sich für ihre Armen zu sorgen hätten. Die Armen- und Bettlerordnungen vom 18. März 1701 und 19. September 1708 erweitern und präzisiren die Verpflichtung und den Modus der Armenpflege. Den Arbeitsfähigen soll Beschäftigung, den weniger Arbeitsfähigen, welche nur theilweise für ihr eigenes Fortkommen sorgen können, sollen Almosen gegeben, den unbedingt Arbeitsunfähigen soll Wohnung und Verpflegung in Armen-, Waisen- und Krankenhäusern gewährt werden. Namentlich für diese Armen-Institute wird im Fall des Bedürfnisses Vereinbarung mehrerer selbständiger Ortschaften und Bezirke vorgeschrieben. Für die Städte soll die Erwerbung des

Regierungsbezirke — Provinzen.	Wegen Armuth von der Klassensteuer befreite Personen. 1830. über 16 Jahren.	1830. unter 16 Jahren.	1830. zusammen.	1840. über 16 Jahren.	1840. unter 16 Jahren.	1840. zusammen.	1850. über 16 Jahren.	1850. unter 16 Jahren.	1850. zusammen.	1860. über 16 Jahren.	1860. unter 16 Jahren.	1860. zusammen.	1867. über 16 Jahren.	1867. unter 16 Jahren.	1867. zusammen.
Königsberg	3841	2336	6177	4926	2673	7599	10282	6578	16860	14257	6609	20866	14185	6020	20505
Gumbinnen	6222	4439	10661	8710	6328	15038	12357	8151	20508	21165	11727	32892	20002	10727	30729
Danzig	4082	4303	8385	6068	5728	11796	7530	6300	13830	6250	5468	11718	7408	5493	12901
Marienwerder	3596	2110	6006	7879	5786	13665	11905	9531	21436	14750	12260	27010	11640	8683	20323
I. Preussen	**17741**	**13488**	**31229**	**27583**	**20515**	**48098**	**42074**	**30560**	**72634**	**56422**	**36064**	**92486**	**53535**	**30923**	**84458**
Posen	7220	2555	9775	4469	682	5151	7247	2923	10170	10715	5588	15603	12620	6732	19352
Bromberg	3358	3514	6872	3550	2179	5729	3824	3685	7509	4303	3077	7380	5464	4024	9488
II. Posen	**10578**	**6069**	**16647**	**8019**	**2861**	**10880**	**11071**	**6608**	**17679**	**15018**	**8665**	**22983**	**18084**	**10756**	**28840**
Stettin	4232	2792	7024	6666	5574	12240	8041	6454	14195	10057	7033	17090	8506	5600	14106
Köslin	3745	3585	7330	6411	5583	11994	9428	8407	17835	5828	4662	10490	5457	4192	9649
Stralsund	1956	1045	3001	2322	1820	4142	3638	3124	6762	4731	3357	8088	4557	3285	7842
III. Pommern	**9933**	**7422**	**17355**	**15399**	**12977**	**28376**	**21107**	**17985**	**39092**	**20616**	**15052**	**35668**	**18520**	**13077**	**31597**
Breslau	12409	7589	19998	19788	12308	32096	35631	23896	59527	27037	15765	42802	23055	11155	13510
Liegnitz	9270	6009	15279	14385	7941	22326	21469	13229	37698	28721	15429	44150	23227	10981	13208
Oppeln	7102	3597	10699	12627	9218	21845	25644	20443	46087	25855	13299	39154	19788	9845	29633
IV. Schlesien	**28781**	**17195**	**45976**	**46800**	**29467**	**76267**	**85744**	**57568**	**143312**	**81613**	**44493**	**126106**	**66067**	**31981**	**98048**
Potsdam	7202	4824	12026	10514	7976	18490	14067	10010	24077	14532	10996	25528	13567	9364	22931
Frankfurt	4313	2578	6921	8331	6053	14384	12307	8146	20453	16704	11023	27727	16579	10213	26792
V. Brandenburg	**11545**	**7402**	**18947**	**18845**	**14029**	**32874**	**26374**	**18156**	**44530**	**31236**	**22019**	**53255**	**30146**	**19577**	**49723**
Magdeburg	8727	5029	13756	11265	7933	19198	13023	9015	22068	13822	9269	23091	12248	7675	19923
Merseburg	10122	6126	16248	9186	5989	15175	13289	7752	21041	11069	7177	18246	9433	5816	15279
Erfurt	3040	1972	5012	5081	3174	8255	6730	4333	11063	7001	4847	11848	5592	3367	8959
VI. Sachsen	**21889**	**13127**	**35016**	**25532**	**17096**	**42628**	**33042**	**21130**	**54172**	**31892**	**21293**	**53185**	**27273**	**16888**	**44161**
Münster	10570	7848	18418	7697	5094	12791	6133	4034	10167	9426	4856	14282	10179	5088	15267
Minden	4161	3246	7407	7820	5728	13548	13730	11518	25248	10812	7316	18128	8797	5491	14288
Arnsberg	6540	5200	11740	7777	6741	14518	10468	8628	19096	9856	6960	16816	10573	8314	18887
VII. Westphalen	**21271**	**16294**	**37565**	**23294**	**17563**	**40857**	**30331**	**24180**	**54511**	**30094**	**19132**	**49226**	**29549**	**18893**	**48442**
Koblenz	7646	5629	13275	9522	6987	16509	19082	14083	33165	7700	5423	13123	6433	4589	11022
Düsseldorf	26610	25287	51897	31703	29239	60942	50083	49984	100067	20806	20144	40950	20149	20601	40750
Cöln	6467	6544	13011	6756	7175	13931	13657	13891	27551	8408	7402	15810	9200	7532	16732
Trier	6088	5100	11188	13439	11201	24649	30509	23019	53528	4546	3816	8362	5388	4342	10720
Aachen	20594	16472	37066	23711	22624	46335	39411	28563	67974	11505	11541	23046	11109	11564	22673
VIII. Rheinprovinz	**67405**	**59032**	**126437**	**85131**	**77226**	**162357**	**152742**	**129543**	**282285**	**52965**	**48326**	**101291**	**52279**	**48628**	**101897**
Staat	189143	139729	328872	250603	191734	442337	402185	305730	708215	319886	215044	534930	295456	190723	486179

Bürgerrechts, die Aufnahme in eine Innung oder zehnjähriger Aufenthalt die Unterstützungspflicht bedingen. Wenn freiwillige Beiträge der Wohlhabenden nicht ausreichen, wird den Magistraten unter gewissen Modifikationen sogar schon das Recht verliehen, die Armenbeiträge nach Verhältniss des Vermögens festzusetzen und einzuziehen.

Unter Friedrich dem Grossen wurde eine speziellere Organisation der öffentlichen Armenpflege durchgeführt. Das Edikt vom 28. April 1748, „wie die wirklichen Armen versorgt und verpflegt, die muthwilligen Bettler bestraft und zur Arbeit angehalten, auch überhaupt keine Bettler geduldet werden sollen", ordnete überall die Errichtung besonderer Armenkassen an, verschärfte die Maassregeln gegen Arbeitsscheue und Vagabunden und befahl die Verweisung der fremden Bettler aus dem Lande und die der einheimischen in ihre Heimath, wo sie gebürtig oder die letzten drei Jahre wohnhaft gewesen wären, oder sich sonst ernährt hätten.

Am Ende des vorigen Jahrhunderts wurden die grösseren provinzialen und ständischen Armenverbände mit subsidiärer, die Lasten der einzelnen Kommunen erleichternder und ergänzender Verpflichtung zur Sorge für die Armen ihres Bezirks eingerichtet. Zum grossen Theil sind dieselben mit ihrer damaligen Begrenzung und Organisation, unter gewissen Reformen, in die noch heute bestehenden sogen. „Landarmenverbände" übergegangen. Eins der ältesten und wichtigsten Reglements dieser Art ist das Landarmen- und Invaliden-Reglement für die Kurmark (mit Ausschluss der Städte Berlin und Potsdam) vom 16. Juni 1797. Die wichtigste Verpflichtung, welche diesem und den übrigen Landarmenverbänden auferlegt wurde, war die Armenpflege in geschlossenen Instituten und die Einrichtung von Zwangs-Arbeits- und Korrektionsanstalten, was aus der richtigen Erwägung hervorging, dass der Zweck derartiger Anstalten am besten bei einer grösseren Ausdehnung zu erreichen sei, auch die Kosten derselben sich hierdurch wesentlich verringerten.

Ausser dem genannten Reglement ist noch heute von den damals erlassenen in Kraft dasjenige für die Provinz Pommern und Westpreussen. Die übrigen sind durch neuere Reglements ergänzt und aufgehoben.

b. Die Grundsätze des Landrechts. Abgesehen von diesen Landarmen-Reglements, auf welche wir bei der Darstellung der jetzigen Zustände zurückkommen müssen, wurde die gesammte ältere Gesetzgebung über das Armenwesen, namentlich auch das Edikt vom 28. April 1748, durch das Allgemeine Land-

recht aufgehoben, welches die privatrechtliche und öffentliche Verpflichtung zur Versorgung der Armen genau festsetzte.

Da die privatrechtlichen Bestimmungen im Allgemeinen heute noch gültig, müssen wir deren Darstellung noch vorbehalten. Die wichtigsten Anordnungen über die öffentliche Armenflege, die „Grundsätze", finden sich im Titel 19. Theil VI. und lauten:

§. 1. Dem Staate kommt es zu, für die Ernährung und Verpflegung derjenigen Bürger zu sorgen, die sich ihren Unterhalt nicht selbst verschaffen und denselben auch von andern Privatpersonen, welche nach besondern Gesetzen dazu verpflichtet sind, nicht erhalten können.

§. 2. Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäss sind, angewiesen werden.

§. 3. Diejenigen, die nur aus Trägheit, Liebe zum Müssiggang oder andern unordentlichen Neigungen die Mittel, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen nicht anwenden wollen, sollen durch Zwang und Strafen zu nützlichen Arbeiten unter gehöriger Aufsicht angehalten werden.

§. 4. Fremde Bettler sollen in das Land nicht gelassen oder darin geduldet, und, wenn sie sich gleichwohl einschleichen, sofort über die Grenze zurückgeschafft werden.

§. 5. Auch einheimischen Armen soll das Betteln nicht gestattet, sondern dieselben an den Ort, wohin sie gehören und wo für sie nach den Vorschriften des gegenwärtigen Titels gesorgt werden muss, zurückgeschafft werden.

§. 6. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, Anstalten zu treffen, wodurch der Nahrlosigkeit seiner Bürger vorgebeugt und der übertriebenen Verschwendung gesteuert werde.

§. 7. Veranlassungen, wodurch ein schädlicher Müssiggang, besonders unter den niederen Volksklassen genährt, und der Trieb zur Arbeitsamkeit geschwächt wird, sollen im Staate nicht geduldet werden werden.

§. 8. Stiftungen, welche auf die Beförderung und Begünstigung solcher schädlichen Neigungen abzielen, ist der Staat aufzuheben und die Einkünfte derselben zum Besten der Armen zu verwenden berechtigt.

§. 10. Auch Stadt- und Dorfgemeinden müssen für die Ernährung ihrer verarmten Mitglieder und Einwohner sorgen.

§. 14. Die Vorsteher der Korporationen und Gemeinen sind schuldig, sich nach den Ursachen des Verfalls ihrer Mitglieder zu erkundigen und dieselben der Obrigkeit, zur Abhelfung, in Zeiten anzuzeigen.

§. 15. Allen Armen und Unvermögenden, denen ihr Unterhalt auf andere Art nicht verschafft werden kann, muss die Polizeiobrigkeit eines jeden Orts, ohne Unterschied des Ranges und sonstigen Gerichtsstandes derselben, sich annehmen.

Diese Sätze, welche den humanen und aufgeklärten Geist der landrechtlichen Gesetzgeber deutlich erkennen lassen, bilden noch heute die Grundlage des Preussischen Armenwesens, wesshalb auch die späteren Armengesetze eine Aufhebung dieser oder der folgenden Paragraphen nicht ausgesprochen haben. Sie scheinen freilich theilweise veralteten und unmöglichen wirthschaftlichen

Theorieen anzugehören, wie der § 2, aus dessen weiteren Konsequenzen ein sozialistisches Recht des Einzelnen auf Arbeit gegen den Staat gefolgert werden könnte, theils scheinen diese Sätze eine prinzipielle subsidiäre Verpflichtung der obersten Staatsgewalt zur Gewährung von Armen-Unterstützungen auszusprechen, wie namentlich der § 1 und 15. Wie wenig daran gedacht wurde, geht aus der Handhabung des Armenwesens selbst hervor, woraus zu keiner Zeit auf eine direkte materielle Betheiligung des Staats gefolgert werden kann. Es soll in jenen Grundsätzen nur ausgesprochen sein, dass der Staat beim Armenwesen und seiner Ausführung eine Vermittlung im Wege der Gesetzgebung zu übernehmen und die Oberaufsicht zu führen hat. Wenn sich die Polizei-Obrigkeit der Armen „annehmen" soll, so ist damit nur angeordnet, dass sie für die Unterhaltung derselben durch die dazu Verpflichteten sorgen und die geeigneten Zwangsmaasregeln dazu anwenden soll.

Bevor auf die neuere, für den ganzen Staat gegebene Armengesetzgebung eingegangen werden kann, muss noch kurz der Zustand der Gesetzgebung in der Rheinischen, der französischen Rechtssphäre angehörigen, Provinz dargelegt werden. Das wichtigste, vor der Okkupation erlassene und nachträglich eingeführte Gesetz ist das vom 27 Vendémiaire II. (15. Oktober 1793). Hiernach sollte diejenige Gemeinde als pflichtig zur Leistung der Armenpflege angesehen werden, in welcher Jemand geboren ist oder sich verheirathet und 6 Monate aufgehalten hat, oder als einregistrirter Einwohner zwölf Monate wohnsässig oder 2 Jahre hindurch im Dienst gewesen ist. Nach späteren Gesetzen soll die Armenpflege in jeder Gemeinde von einem aus 5 Gemeindemitgliedern bestehenden Wohlthätigkeitsamte verwaltet werden. Die Kosten sind, soweit sie nicht durch freiwillige Beiträge und Stiftungen gedeckt werden, allgemeine Kommunallast. Nach einem Dekrete vom 5. Juli 1808 wurde in jedem Departement auf Kosten des Staats und der Kommunen die Einrichtung eines Arbeitshauses zur Aufnahme der dürftigen Personen und nach einem Dekret vom 19. Januar 1811 in jedem Bezirke die Einrichtung eines Findelhauses zur Aufnahme und Erziehung der verlassenen Kinder und armen Waisen auf alleinige Kosten des Staats anbefohlen. Derartige Anstalten, welche nur theilweise in der Rheinprovinz zur Ausführung kamen, wurden hauptsächlich wegen ihrer grossen Kostspieligkeit sehr bald wieder aufgegeben.

Der Code Napoléon hat als reines Zivilgesetzbuch keine Bestimmungen über das Armenwesen.

In den unbedeutenden Distrikten der Monarchie in ihrem älte-

ren Bestande, in welchen weder das Landrecht, noch das Französische Recht rezipirt worden ist, also namentlich in Neuvorpommern und Rügen und dem rechtsrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz blieben nach der Erwerbung im Jahre 1815 die älteren provinziellen Bestimmungen über die Armenpflege, welche sich nur unwesentlich von denen der benachbarten altländischen Gebietstheile unterschieden, bestehen.

c. Die Gesetze vom 31. Dezbr. 1842 und 21. Mai 1855. Das erste allgemeine, für die ganze Monarchie erlassene Gesetz über die Armenpflege erging unterm 31. Dezember 1842. Dasselbe wurde hauptsächlich dadurch nöthig, dass die landrechtlichen Bestimmungen Zweifel liessen, wem die Fürsorge für einen Armen obliegt, der vor dem Eintritt seiner Hülfsbedürftigkeit an verschiedenen Orten sich befunden hat. Die wesentlichen, noch heute gültigen Bestimmungen dieses Gesetzes werden in einem folgenden Abschnitte angegeben werden. Bald nach Erlass derselben wurden indessen schon vielfache Klagen über deren Ausführung im Publikum und in der Presse laut, welche sich zunächst hauptsächlich dagegen richteten, dass dem Andrange und der Belästigung von Seiten solcher Personen, die der Verarmung nahe stehen, von den Gemeinden nicht genügend entgegen getreten werden könnte. Diese Klagen waren allerdings darin vollkommen begründet, dass nach § 1. sub 2 die Verpflichtung zur Armenpflege durch blosse Niederlassung entstand, und, nach dem Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen von demselben Datum, nur wirkliche Armuth ein Hinderniss der Niederlassung ist, zeitige Erwerbsfähigkeit dagegen, wenn auch die Besorgniss künftiger Verarmung vorliegt, zur Niederlassung in jeder Gemeinde berechtigt. Wenn diesem Uebelstande auch durch § 5 des genannten Gesetzes entgegengewirkt werden sollte, welcher bestimmt, dass wenn sich binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbare, und die Gemeinde nachweise, dass die Verarmung schon vor dem Anzuge vorhanden gewesen sei, der Verarmte an die Gemeinde des früheren Aufenthaltsorts zurückgewiesen werden könne; so war es doch klar, dass diese Vorschrift gegen die Ueberlastung solcher Orte, welche dem der Verarmung Verfallenden besondere Hoffnungen erwecken, keinen zureichenden Schutz bieten konnte. Denn die Führung des genannten Nachweises über das Vorhandensein der Verarmung vor dem Anzuge musste dem Anzugsorte in den meisten Fällen unmöglich sein.

Die Abhülfe wurde in dem Gesetz vom 21. Mai 1855, zur Ergänzung des Gesetzes über die Verflichtung zur Armenpflege vom 31. Dezember 1842, ohne Verletzung des Prinzips der Freizügigkeit, welche in der konservativen Presse und auch von der extremsten Richtung der beiden Häuser des Laudtags lebhaft gewünscht und gefordert wurde, dadurch gewährt, dass als allgemeiner Grundsatz für die Gesetzgebung die Fortdauer des Untersützungswohnsitzes am Abzugsorte, so lange, bis durch einjährigen Aufenthalt am Anzugsorte ein neuer konstituirt sei, angenommen wurde. Hieraus folgte, dass die Zurückweisung des Verarmten an dem Abzugsort unbedingt zuzulassen sei, wenn ein die öffentliche Unterstützung nothwendig machender Zustand der Verarmung innerhalb Jahresfrist uach dem Anzuge sich ergäbe, gleichviel an welchem der beiden Orte die Verarmung eingetreten sei.

Da bei dem An- und Abzug, welcher innerhalb des Landes stattfindet, die Stadtgemeinden wesentlich an dem ersteren, die Landgemeinden an dem letzteren betheiligt sind, wie sich aus der viel stärkeren, hauptsächlich durch Zuzug entstehenden Vermehrung aller, namentlich aber der grösseren, Städte, deutlich zeigt, so war mit diesem neuen Prinzip eine Begünstigung für die grossen Städte, zum Behuf der Steuerung des in ihnen überhand nehmenden Pauperismus ausgesprochen. Dass bei dieser neuen Bestimmung hauptsächlich anf die Städte Rücksicht genommen wurde, geht nnter Anderem auch daraus hervor, dass die Frist von einem Jahre aus der Stadtgemeinde-Gesetzgebung übernommen ist, wonach das Recht zu den Wahlen, das Bürgerrecht, auch nicht eher erworben wird, als nach Ablauf eines Jahres, uach welchem Derjenige, welcher zuzieht, als zu der Gemeinde gehörig betrachtet wird.

Abgesehen von einigen Unklarheiten und Zweifeln im Gesetz von 1842, welche durch das von 1855 gehoben wurden, richtete sich eine zweite Hauptbeschwerde gegen die früheren Armengesetze darauf, dass den Gemeinden kein ausreichender Schutz, den Ansprüchen der Verarmten gegenüber, gewährt werde. Wenn auch die Fundamentalgrundsätze des Preussischen Armenwesens, dass ein Rechtsansprnch des Armen auf öffentliche Fürsorge, eine Befugniss, solche zu fordern, nicht existirt und dass die Unterstützungspflicht der Gemeinden und Verbände nicht den Armen gegenüber, sondern allein dem Staate gegenüber vorhanden ist, schon in den Gesetzen von 1842 ausdrücklich und deutlich ausgesprochen sind, so waren doch gegenüber der sofort

durch die Verwaltnngshehörden exequirbaren Verpflichtung der Gemeinden, die Maasregeln gegen die zur Alimentation gesetzlich verpflichteten Verwandten, sowie die Maasregeln zur Verhinderung der Armuth, z. B. Bestrafung der eine Wohnung Ertrotzenden, Arbeitsschenen und Liederlichen, in die Hand der Justiz gelegt, mithin von einem, mit Kosten verknüpften, seiner Natur nach weitläufigeren und wegen der Schwierigkeit des juridischen Beweises weniger leicht zum Ziele führenden Verfahren abhängig gemacht.

Desshalb wnrde einerseits den Verwaltungshehörden mehr Machtvollkommenheit gegen die privatrechtlich zur Alimentation Verpflichteten gewährt, nnd den Gemeinden und Verwaltungshehörden die Befugniss beigelegt, Arbeitscheue durch Ueberweisung in Zwangsarbeitshäuser zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen ihre alimentationsberechtigten Angehörigen anzuhalten.

IV. Systematische Darstellung des heutigen Zustands der Armenpflege.

a. Privatrechtliche Verpflichtung. Das Landrecht statuirt eine unbedingte Unterstützungs- und Alimentationspflicht für die nächsten Verwandten bis zu dem Grade der Geschwister. Die einzelnen Klassen dieser Verwandten rangiren in dieser Beziehung nnter sich in folgender Reihenfolge:

1. Ehegatten,
2. Kinder und weitere Deszendenten,
3. Eltern,
4. Geschwister,

und zwar so, dass, wie anch beim Intestaterbrecht, jeder folgende Verwandte durch den vorhergehenden in der Unterstützungspflicht ersetzt wird. Die faktische Möglichkeit der Unterstützung wird in streitigen Fällen durch richterliches Erkenntniss festgesetzt.

Die Verpflichtung der Ehegatten ist eine ganz unbeschränkte, und setzt sich auch nach der Scheidung der Ehe in gewissen Fällen fort. Bei unehelichen Schwangerschaften hat der Schwängerer die Unterstützungsverpflichtung während der Zeit der Niederkunft.

Kinder haben ihren Eltern bei unverschuldeter Verarmung einen anständigen, bei verschuldeter einen nothdürftigen Unterhalt zu gewähren. Uneheliche Kinder haben diese Verpflichtung unbedingt nnr gegen die Mutter, in durch ihr eventuelles Erbrecht

bedingter Weise auch gegen den Vater. Adoptiv- oder Pflegekinder sind zur Unterstützung der Adoptiv- oder Pflege-Eltern ebensowenig verpflichtet wie Schwiegerkinder zu der der Schwieger-Eltern. Auch die Deszendenten der weiteren Grade gehen in dieser Verpflichtung den Eltern vor.

Beide Eltern haben für standesgemässen Unterhalt und Erziehung der Kinder zu sorgen, hauptsächlich jedoch der Vater. Dieses Verhältniss bleibt auch bei geschiedener Ehe bestehen. Nach aufgehobener väterlicher Gewalt ist die Verpflichtung der Eltern gegen ihre Kinder wie umgekehrt. Uneheliche Kinder muss zunächst der Vater unterhalten, eventuell die Mutter, nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre derselben jedoch in erster Linie die Mutter. Adoptivkinder müssen von Demjenigen, der sie angenommen hat, Pflegekinder von den Pflegeeltern unterstützt werden, wogegen für die Schwiegereltern gegen die Schwiegerkinder ebensowenig eine Verpflichtung existirt, wie umgekehrt. Die Grosseltern haben dieselben Verpflichtungen, wie die Eltern, mit Ausnahme der väterlichen Grosseltern eines unehelichen Kindes und der Eltern der Adoptiveltern.

Vollbürtige und halbbürtige Geschwister haben gegenseitige Unterstützungspflicht.

Entferntere Seitenverwandte, als Geschwister, sind zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen nicht verpflichtet. Unterlassen sie es aber, nachdem sie ausdrücklich dazu aufgefordert sind, so verlieren sie ihr Erbrecht, welches auf Denjenigen übergeht, der die Unterstützung gewährt hat.

Nach dem in einigen Theilen der Monarchie gültigen gemeinen Rechte hört die Unterstützungspflicht schon für die Geschwister auf. Das Rheinisch-Französische Recht dehnt dagegen diese Pflicht auch auf die Schwiegereltern und Schwiegerkinder gegenseitig aus.

Die Dienstherrschaft ist zur Unterstützung des Gesindes nur in Krankheitsfällen verpflichtet. Es wird hierbei jedoch unterschieden, ob die Erkrankung bei Ausführung eines mit Gefahren verbundenen oder unter einem Versehen der Herrschaft ertheilten Auftrags oder sonst eingetreten ist. Im ersteren Falle geht die volle Unterstützungspflicht auch über die Kontraktszeit hinaus, im letzteren schliesst sie mit derselben. Ein Ersatz aus dem Lohn oder dem anderweitigen Vermögen des Gesindes oder von verpflichteten Verwandten kann nur dann gefordert werden, wenn die Krankheit nicht bei Gelegenheit des Dienstes eingetreten ist.

Das Maas der eventuellen Unterstützungsverpflichtung von

Stiftungen und Korporationen wird durch die besondern Statuten festgesetzt.

Vereinzelt ist noch die Pflicht genugsam dotirter Kirchen, verarmten Patronen aus dem Kirchenschatz nothdürftigen Unterhalt zu gewähren.

b. Verpflichtung der Gemeinden. Der allgemeine Grundsatz für die Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege wird in dem § 1. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842 ausgesprochen. Derselbe lautet:

§. 1. Die Fürsorge für einen Armen hat, wenn dazu kein Anderer (Verwandter, Dienstherrschaft, Stiftung u. s. w.) verpflichtet und vermögend ist, diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe

1. als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder

2. unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über die Aufnahme neu anziehender Personen, § 8. einen Wohnsitz erworben, oder

3. nach erlangter Grossjährigkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hülfsbedürftigkeit herantritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Die meisten Schriften, welche sich mit der Darstellung der Preussischen Armengesetze beschäftigen, legen hierbei lediglich den Wortlaut und die Oekonomie des genannten Gesetzes zum Grunde und beschränken sich darauf, zu den einzelnen Paragraphen desselben die ergangenen entsprechenden Ministerial-Reskripte, Entscheidungen und Verordnungen hinzuzusetzen.

Wenn diesen kompilatorischen Arbeiten von Mascher, Doehl, Stellter, Heckert und Anderen ihr Verdienst auch nicht abgesprochen werden soll, so muss doch hervorgehoben werden, dass von einer Systematisirung der gesetzlichen Bestimmungen darin wenig zu merken ist. Die einzige umfassendere Darstellung des geltenden Rechtszustandes in dieser Beziehung, welche ein selbständiges System zum Grunde legt, ist in den verdienstlichen von Möllerschen Schriften über das Preussische Stadt- und Gemeinderecht und das Recht der Kreis- und Provinzialverbände enthalten. Bei der Einfachheit und Natürlichkeit desselben empfiehlt es sich auch, um der folgenden kurzen Rekapitulation im Allgemeinen als Anhalt zu dienen.

1. Die Verpflichtung zur Fürsorge für den Armen beginnt in den oben angegebenen Fällen

ad 1. mit dem Tage der Aufnahme,

ad 2. bei Neuangezogenen mit dem Ablauf eines Jahres nach Erwerbung des Wohnsitzes. Tritt die Verarmung vor diesem Zeitpunkt ein, so ist die Gemeinde, in welcher der Arme wohnt, von

der Verpflichtung befreit und wird dieselbe lediglich nach den sonstigen Grundsätzen beurtheilt. (Ges. v .21. Mai 1855, vgl. pag. 47.)

ad. 3. Liegt weder eine ausdrückliche Aufnahme, noch ein ordentlicher Wohnsitz vor, so muss der gewöhnliche Aufenthalt volle drei Jahre in der zu verpflichtenden Gemeinde fortgesetzt sein.

Wenn hiernach gegen mehrere Gemeinden ein Anspruch auf Armenpflege vorhanden ist, entscheidet der gewöhnliche Aufenthalt, den der Arme in einer derselben genommen hat, für die Verpflichtung.

2. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Fürsorge für den ihr Angehörigen erlischt demnach

ad 1. u. 2., wenn derselbe nach Verzug in eine andere Gemeinde daselbst entweder ausdrücklich als Mitglied aufgenommen worden ist, oder einen erworbenen Wohnsitz 1 Jahr lang fortgetzt hat, ohne in einen Zustand der Hülfsbedürftigkeit gerathen zu sein.

ad. 3. wenn derselbe nach erreichter Grossjährigkeit drei Jahre lang nicht im Gemeindebezirk anwesend gewesen ist. Eine durch bloss vorübergehende Verhältnisse (wie z. B. bei Hausirern, Schiffern, durch Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht oder durch Abbüssung einer Freiheitsstrafe) veranlasste Abwesenheit hebt diese Verpflichtung nicht auf, wohl aber ein durch ein Dienstverhältniss begründeter anderweitiger Aufenthalt.

3. Ausnahmen von den obigen Grundsätzen für die Begründung und Beendigung eines Armendomizils finden statt bei der Fürsorge für die Ehefrau und die ehelichen und adoptirten Kinder eines Verarmten. Dieselbe richtet sich im Allgemeinen, auch bei Wittwen unfl Separirten, nach dem Armendomizil des Ehemannes oder des Vaters. Erwirbt aber eine Wittwe oder Separirte ein neues Armendomizil, so folgen demselben auch die Kinder. Uneheliche Kinder folgen gleichfalls dem Armendomizil der Mutter.

4. Unabhängig von dem gesetzlichen Armendomizil ist ein ausserordentlicher Anspruch auf Armenpflege dadurch vorhanden, dass eine Gemeinde einen in ihrem Bezirk vorhandenen Armen niemals ohne vorläufige Hülfe lassen darf. Die dadurch entstehenden Kosten kann die Gemeinde von den Verwandten oder dem verpflichteten Armenverbände zurückfordern. Die Polizeibehörde muss aber sofort die Ueberweisung des Armen dahin veranlassen, widrigenfalls eventuelle Mehrkosten nicht ersetzt zu werden brauchen. Dasselbe gilt von Personen, welche nur durch eine Erkrankung auf der Reise in einen vorübergehend hülfsbedürftigen Zustand gerathen sind. In diesem

Falle können nur die reinen Kur- und Verpflegungskosten zurückgefordert werden.

Die Verpflegung der Armen soll möglichst durch Unterbringung in öffentliche Armenhäuser bewirkt werden. Die grösseren städtischen Ortsarmenverbände besitzen dergleichen Anstalten gewöhnlich selbst, die ländlichen sind in der Regel auf die Mitbenutzung der Anstalten der subsidiär verpflichteten „Landarmenverbände" angewiesen.

c. Verpflichtung der Landarmenverbände.

1. Definitiv hat er die Fürsorge zu übernehmen für alle keinem Ortsarmenverbande angehörigen Armen, bei denen die Hülfsbedürftigkeit innerhalb seines Bezirks hervorgetreten ist. Daher fallen auch ehemalige Militärpersonen, welche nicht lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht im Heere gedient haben, sowie deren Wittwen und Kinder, wenn sie kein Armendomizil erworben haben und unzulängliche Unterstützung aus der Staatskasse beziehen, sowie Findelkinder, dem Landarmenverbande zur Last. Eine Spezialverpflichtung desselben tritt für den Fall ein, dass, wenn Dienstboten und Gewerbsgehülfen länger als drei Monate erkranken, der zunächst zur Verpflegung verpflichtete Ortsarmenverband in Ermangelung von Privatverpflichteten die Kosten der Kur und Verpflegung für die über diese Frist hinausgehende Zeit von dem Landarmenverbande erstattet fordern kann.

2. Zur einstweiligen Verpflegung eines Armen ist der Landarmenverband dadurch verpflichtet, dass er die Kurkosten für einen auf der Reise erkrankten Armen dem zunächst provisorisch Beihülfe leistenden Ortsarmenverbande, der zu seinem Bezirke gehört, erstatten muss. Der Landarmenverband kann sodann an den definitiv verpflichteten Verband oder Verwandten seinen Regress nehmen. Wenn die Unterstützung eines nicht auf der Reise befindlichen, aber auch nicht an seinem Unterstützungswohnsitz sich aufhaltenden Armen nöthig wird, und die Ueberweisung desselben an das Landarmenhaus vom Landrath verfügt wird, muss gleichfalls der Landarmenverband die vorläufige Verpflegung übernehmen, bis die Heranziehung des definitiv verpflichteten Verbands eintreten kann.

3. Ausserdem liegt dem Landarmenverbande die allgemeine Verpflichtung ob, die erforderliche Beihülfe zu gewähren, wenn ein Ortsarmenverband zur Verpflegung seiner Armen unvermögend ist.

Zur Erfüllung von besonderen Verpflichtungen kann sich der

Landarmenverband gegen Entschädigung wieder der Ortsarmenverbände bedienen, in deren Bezirk die Hülfsbedürftigkeit des zu Unterstützenden hervorgetreten ist. Umgekehrt muss er aber auch die von einem Ortsarmenverbande zu Verpflegenden, soweit es der Raum zulässt, in seinem Landarmenhause gegen Vergütung aufnehmen.

Die Landarmenhäuser, welche die Landarmenverbände zur Unterbringung der ihnen zur Last fallenden und der von kleineren ländlichen Ortarmenverbänden ihnen überwiesenen Armen besitzen, sind auch zur polizeilichen Detention der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen, sowie der zur Einsperrung in Arbeitshäuser wegen gewerbsmässig betriebener Unzucht verurtheilten Weibspersonen bestimmt. Ausserdem besitzen die meisten Landarmenverbände für sich gemeinschaftliche Anstalten zur Heilung von Geisteskranken, Taubstummen etc. und zur Besserung namentlich jugendlicher Personen, die wegen ihres Alters noch nicht mit den ordentlichen Strafen für Vergehen und Verbrechen belegt werden können.

d. Betheiligung des Staates an der Armenpflege. Das Prinzip der Betheiligung des Staates ist schon in der Geschichte der Armengesetzgebung dargestellt worden. Es besteht in dem Mangel jeder direkten Unterstützungsverpflichtung, dafür aber in einer sehr ausgedehnten Oberaufsicht und Kontrolle. Abgesehen von der allgemeinen gesetzgebenden Gewalt und reglementirenden Befugniss, welche sich die Staatsgewalt im Betreff des Armenwesens vorbehalten hat, entscheidet die Landespolizeibehörde, d. i. die Provinzialregiernng, über alle Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, ohne Unterschied, ob sie über den Anspruch eines Landarmenverbandes an einen Ortsarmenverband, oder umgekehrt, oder über gleichgestellte Verbände unter sich erhoben werden. Handelt es sich hierbei um die Frage, welcher Verband die Verpflichtung zur Unterstützung zu übernehmen hat, so ist gegen die Entscheidung der Regierung der Rechtsweg zulässig, bis zu dessen Erledigung jene befolgt werden mnss. Dagegen ist über die Frage, ob Jemand einen Anspruch auf öffentliche Armenpflege zu haben glaubt und daher als arm zu betrachten ist, sowie über die Höhe der Verpflegungskosten, der Rechtsweg ausgeschlossen. Eine Verpflichtung der Gemeinde dem Armen gegenüber existirt daher nicht, dieselbe ist nur im Verhältniss derselben zum Staat vorhanden. Der Zeitpunkt des Eintritts und die Ursache des Unterstützungsbedürfnisses gehört aber wohl zur richterlichen Kompetenz, ebenso auch natürlich die Ansprüche,

welche sich auf jede privatrechtliche Verpflichtung zur Armenpflege beziehen, wenn die durch die Verwaltungsbehörde zu veranlassende Heranziehung der zunächst Verpflichteten Widerspruch gefunden hat. Als arm und unterstützungsbedürftig gilt hierbei nur Derjenige, dem das physische Vermögen fehlt, sich durch Arbeit den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen.

Namentlich beruht auch alle Disziplinar- und Strafgewalt gegen die in öffentlicher Pflege befindlichen Personen, oder die Armenzucht im Allgemeinen, auf der Staatsgewalt, welche gesetzlich gewisse Berechtigungen den Gemeinden übertragen hat. In dieser Beziehung hat namentlich das Gesetz vom 21. Mai 1855 dadurch sehr wohlthätig gewirkt, dass die Einsperrung in ein Arbeitshaus gegen Obdachlose, widerspenstige Insassen von Armenanstalten sowie Ehemänner und Väter, welche ihre Frauen und Kinder schuldiger Weise der öffentlichen Armenpflege anheimfallen lassen, schon auf dem Verwaltungswege zugelassen wurde.

Gesetzliche Strafen gegen Bettler, Spieler, Trunkenbolde, Müssiggänger und Wohnungslose sind im Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 festgesetzt. Danach wird gewöhnliche Bettelei mit Gefängniss bis zu 6 Wochen, wiederholte und qualifizirte, d. h. unter Drohungen, Gebrauch eines falschen Namens oder unter falschen Vorspiegelungen, verübte Bettelei mit Gefängniss bis zu 3 Monaten bestraft. Mit derselben Strafe wird Landstreicherei, ferner die durch Spiel, Trunk oder Müssiggang verschuldete Versäumung der Unterstützungspflicht gegen Angehörige, Weigerung der öffentlich Unterstützten, die von der Behörde angewiesenen Arbeiten zu verrichten, belegt. Die ausserdem in allen diesen Fällen von der Landespolizeibehörde zu verfügende Einsperrung in ein Arbeitshaus, welcher die Verwendung derselben zu gemeinnützigen Arbeiten gleich gestellt wird, darf einen Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteigen.

V. Die Kosten der Armenpflege.

a. In den Gemeinden. Die Art und Weise der Bestreitung der Kosten des örtlichen Armenwesens in den Gemeinden wird durch das Landrecht in den §§. 25 bis 30 Theil II, Titel 19 bestimmt.

Hiernach sollen die Mittel zur Unterhaltung der Armen, soviel als möglich, aus den Zinsen der dazu bereits vorhandenen Kapita-

lien und Stiftungen entnommen werden. Auch können zu solchem Zwecke, unter Erlaubniss des Staates, besondere Kirchen- und Hauskollekten veranstaltet werden. Hierzu gestattete eine spätere Kgl. Verordnung die Aufstellung von geschlossenen Armenbüchsen in allen Gasthöfen und Speisehäusern.

Bei der Unzulänglichkeit dieser freiwilligen Leistungen sind die Gemeinden, unter Genehmigung des Staates berechtigt, den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemässigten Taxen zu belegen. Diese landrechtliche Bestimmung, welche in früheren Ministerial-Reskripten (vom 2 Mai 1823 und 12. Aug. 1825) als „wegen der Gewerbesteuer nicht zulässig und an sich zweckwidrig“ bezeichnet worden ist, ist neuerdings nach dem Reskript vom 18. November 1851 wieder allgemein, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung, zugelassen. Es können sogar Theater, öffentliche Vorstellungen und Lustbarkeiten mit bestimmten Abgaben zum Besten der Ortsarmenkassen belegt werden. Auch die Zulassung von Wildpretsteuern in Städten, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, geschieht nur zum „Besten der Armenkassen“ und hat in jener landrechtlichen Bestimmung ihre gesetzliche Begründung (Erlass vom 24. April 1848). Aehnlich verhielt es sich ursprünglich mit dem den Kommunen durch Verordnung vom 4. April 1848 „behufs Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen durch Ausführung öffentlicher Arbeiten“ überwiesenen Drittel des Staats-Antheils am Rohertrage der Mahlsteuer, welches erst durch Ges. vom 1. Mai 1851 für „allgemeine Kommunalzwecke“ verwendbar wurde.

Ferner sollen alle Strafgelder, welche durch gesetzliche Bestimmungen den Armenkassen ausdrücklich überwiesen worden sind, nur zu diesem Zwecke verwendet werden. Hierher gehören die polizeilichen Strafgelder, welche in die betreffende Gemeindekasse fliessen, Ueberschüsse aus dem Verkaufe von Pfandstücken bei Chaussee-Kontraventionen, sowie einige mit nur provinzieller Gültigkeit, wie z. B. Fischereikontraventionen in der Provinz Posen und Strafen gegen Gemeindebeamte in der Rheinprovinz.

Nachdem die Verpflichtung zur Armenpflege in erster Linie prinzipiell eine den Ortsarmenverbänden obliegende Kommunallast geworden ist, durch welche einzelne Gemeinde-Angehörige nicht prägravirt werden sollen und welche auch nicht durch Vertrag auf einzelne Gemeindeglieder abgewälzt werden kann, hat eine ältere Landrechtliche Bestimmung, dass für den Fall der Insuffizienz jener genannten Mittel, Diejenigen „welche von der

Abstellung der Strassenbettelei Vortheil ziehen* verhältnissmässige Beiträge zur Armen-Verpflegung zahlen sollen, ihre Bedeutung verloren. Die Last der Armenpflge ist gemeinschaftlich für alle Angesessenen und Nichtangesessenen, sofern sie überhaupt steuerpflichtig sind. Die gesammten Kosten der Armenpflege müssen in dem Gemeindehaushalt ausgebracht werden. In der Wirklichkeit stellt sich das Verhältniss so, dass sich jene prinzipiellen Mittel und Wege zu ihrer Aufbringung nur als eine geringe Erleichterung dieser Last darstellen. Besondere Armenstenern sind bei der Organisation der Preussischen Staats- und Gemeindesteuern unzulässig und anch durch Kabinetsordre vom 22. Januar 1826 ausdrücklich verboten. Für unentwickeltere Gemeindeverhältnisse sei noch erwähnt, dass ebenfalls die Versorgung der Ortsarmen durch Gestattung des Umgangs derselben behufs Einsammlung von Almosen zu gewissen Zeiten (als Bettelei) unzulässig ist. Wenn ferner zur örtlichen Unterbringung wirklicher Armen weder ein Gemeindegrundstück vorhanden ist, noch durch freie Uebereinkunft eine Wohnung zu beschaffen ist, so sind die Gemeindeglieder zur Aufnahme der Armen nach der Reihe anzuhalten. Diese Last darf keinenfalls Denjenigen auferlegt werden, die einen zur eigenen Benutzung nicht gerade erforderlichen Wohnungsraum haben. (Min.-Reskr. vom 29. Jan. 1826.)

Mag nun in den Städten der Betrag der gesammten Unterstützung auf den Etat gebracht werden, oder in den Laudgemeinden eine mehr patriarchalische Art und Weise ihrer Aufbringung gebräuchlich sein, jedenfalls steht der vorgesetzten Staatsbehörde das Recht der Festsetzung und Genehmigung zu.

Soweit überhaupt statistisch fassbare Daten über den Betrag der von den Gemeinden zusammen aufgewendeten Kosten für die Armenpflege vorliegen, werden sie bei der Betrachtnng der gesammten Ausgaben für die öffentliche Armenpflege mit Erwähnung finden. An dieser Stelle sei nur erwähnt, dass Erhebungen über den Haushalt der Gemeinden nach den einzelnen Zwecken der Verwaltung, welchen er dient, überhaupt noch nie veranlasst sind.

Speziell sei noch erwähnt, dass von jenen gesetzlich zugelassenen Luxussteuern zur Erleichterung der Armenlasten in den grösseren Gemeinden nur ein sparsamer Gebrauch gemacht ist.

So giebt es z. B. eine Wildpretsteuer, soviel wir haben ermitteln können, nur in Berlin, Breslau, Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. O., welche in den drei erstgenannten Städten nur resp. ca. 2500, 7000 und 3000 Thlr. einbringt. Auch Tanzstenern und andere Luxusabgaben sind selten.

b. In den Landarmen-Verbänden. Die Geldmittel zur Ausübung der Landarmenpflege werden in ausserordentlich verschiedener Weise, den alten provinziellen und ständischen Gewohnheiten entsprechend, erhoben. Gesetzlich und naturgemäss bildet die erste Quelle des Einkommens der Verdienst der Insassen der Landarmenhäuser, das denselben gebührende Erbrecht, die Beiträge der Ortsverbände für die diesen zur Last fallenden, den Landarmenhäusern überwiesenen Armen und die Zinsen der Kapitalien. Die hierdurch nicht gedeckten Kosten werden im Allgemeinen durch Zuschläge zu den direkten Staatssteuern aufgebracht. Hierfür ist in Ostpreussen die Klassen- und Einkommensteuer vorgeschrieben, in der Provinz Sachsen treten noch Zuschläge zur Grundsteuer hinzu, während von der Klassensteuer die beiden untersten Stufen freigelassen werden; in der Rheinprovinz werden ausser der vollen Klassen- und Einkommensteuer und der Grundsteuer auch noch von der Gewerbesteuer Zuschläge für Landarmenzwecke erhoben. In den neueren Landarmenreglements für die Ober- und Niederlausitz von 1864 ist dem Kommunallandtage in dieser Beziehung, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung resp. des Oberpräsidenten, freie Hand gelassen. Diese Erhebungen werden theils direkt, theils nach vorheriger Repartition nach der Seelenzahl der Kreise, wobei wiederum häufig die Städte ausgeschieden und besonders behandelt werden, vorgenommen.

In Betreff der allgemeinen Natur des gewährten Armengeldes ist schliesslich noch hervorzuheben, dass dasselbe niemals als geschenkt angesehen werden soll. Hieraus folgt die Berechtigung der Armenanstalt, die gewährten Unterstützungen, wenn der Arme in bessere Verhältnisse gekommen ist, wieder zurückzufordern. Namentlich tritt dieser Fall bei den in Folge vorübergehender besonderer Umstände, wie Krankheiten etc. gegebenen Verpflegungsgeldern ein. Auch für Erlass der Ermässigung des Schulgeldes in Armenschulen ist ein Rückforderungsrecht zugelassen. Aus jenem allgemeinen Grundsatz folgt auch das gesetzliche Erbrecht jeder öffentlichen Armenanstalt auf den eigenthümlichen freien Nachlass der Personen, die zur unentgeltlichen Verpflegung darin aufgenommen worden und darin gestorben sind. Nur ehelichen Nachkommen oder der Ehefrau verbleibt ihr Pflichttheil. Der Berliner Armendirektion ist ausnahmsweise auf Grund des an das damalige Kgl. Armen-Direktorium ergangenen Hofrescripts vom 2. Juli 1801, ein gesetzliches Erbrecht an dem Nach-

lass auch solcher Personen, welche, ohne in eine Armenanstalt aufgenommen zu sein, aus dem Armenfonds eine fortlaufende Unterstützung bis an ihren Tod empfangen haben, zugesprochen, wenn dem Almosenempfänger vor Bewilligung der fortlaufenden Unterstützuug jenes Recht der Armendirektion zum öffentlichen Protokoll bekannt gemacht ist und derselbe die Unterstützung dennoch angenommen hat.

c. Die Staatsarmenfonds. Die Zuschüsse, welche der Staat für die Ausübung der öffentlichen Armenpflege, abgesehen von denjenigen leistet, die er aus allgemeinem Rechtstitel, als Dominialgutsherr, zu geben hat und die in einem etwanigen Betrage von 30,000 Thlr. in dem Etat der Domänen-Verwaltung verzeichnet sind, finden sich im Etat des Ministeriums des Innern unter Tit. IX. „Für Wohlthätigkeitszwecke.“ Die einzelnen regelmässig wiederkehrenden Positionen dieses Fonds sind folgende:

1. Zu Almosen und Unterstützungen, sowie an Zuschüssen zur Unterhaltung von Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten.

2. Fonds zur Verpflegung verarmter ehemaliger Militärpersonen und deren Familien.

3. Allgemeiner Unterstützungsfonds.

4. Pensions- und Unterstützungsfonds für Wittwen und verwaiste Töchter.

5. Fonds zur Grüudung und Herstellung von Damenstiften.

An dieser Stelle haben wir lediglich auf den unter 1 rubrizirten Zuschuss zur öffentlichen polizeilichen Armenpflege Gewicht zu legen, der auch materiell die Gesammtsumme der übrigen, ausschliesslich der Ausübung einer freien Wohlthätigkeit dienenden Aufwendungen bei Weitem überragt. Nachrichtlich sei nur bemerkt, dass der Fonds ad 2.) 3000—4000 Thlr., ad 3.) 1000 Thlr., ad 4.) 40,000—50,000 Thlr., ad 5.) 10—20,000 Thlr. jährlich beträgt. Die unter 1 genannte Staatshülfe zur Bestreitung der Kosten des Armenwesens, im Betrage von über 150,000 Thlr. jährlich, setzt sich nun wieder zusammen aus:

a. Fonds zu Almosen und Unterstützungen.

b. Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger ehemaliger Krieger aus den Jahren 1806/15.

c. Zuschüsse zu Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten.

Von diesen 3 Unterabtheilungen können wir bei Verfolgung unserer Zwecke zunächst gänzlich absehen von der sub b. aufgeführten, deren naturgemäss immer kleiner werdenden Summen im Betrage von ca. 50,000 Thlr. mehr als besondere, über allge-

meine Verpflichtungen hinaus gehende Aufwendungen aus Pietätsrücksichten betrachtet werden können. Auch hat die Vertheilung dieser Summen auf die einzelnen Staatstheile, welche durch die Zahl der dort wohnenden Invaliden und Veteranen beeinflusst wird, kein allgemeines Interesse.

Wichtiger ist schon der sub a. genannte Fonds zu Almosen und Unterstützungen, welcher zur Disposition der Regierungspräsidenten (resp. in der Stadt Berlin des Kgl. Polizeipräsidenten) steht und von denselben für dringende, zu ihrer unmittelbaren Kognition gelangende Fälle der Noth verwendet wird. Bei der Bemessung der Höhe der Summen für den einzelnen Regierungsbezirk waren theils die Grösse und Einwohnerzahl, theils die wirthschaftliche Lage des Bezirks masgebend. Wir rangiren die Regierungsbezirke nach der Höhe dieser in den letzten Jahren gleich gebliebenen Dispositionsfonds:

1. Düsseldorf	2100 Thlr.	13. Trier	900 Thlr.
2. Breslau	2000 „	14. Posen	800 „
3. Liegnitz	1593 „	15. Bromberg	800 „
4. Königsberg	1400 „	16. Magdeburg	800 „
5. Oppeln	1350 „	17. Münster	800 „
6. Gumbinnen	1300 „	18. Köln	800 „
7. Erfurt	1300 „	19. Aachen	800 „
8. Danzig	1000 „	20. Stadt Berlin . . .	750 „
9. Marienwerder . .	1000 „	21. Stralsund	740 „
10. Merseburg	1000 „	22. Frankfurt	700 „
11. Minden	1000 „	23. Potsdam	500 „
12. Koblenz	1000 „	24. Arnsberg	400 „

Zieht man diese Summen nach Provinzen zusammen, so erscheinen bedacht:

Die Provinz	Preussen	mit	4700 Thlr.
„ „	Posen	„	1600 „
„ „	Pommern	„	2030 „
„ „	Brandenburg	„	1950 „
„ „	Schlesien	„	4943 „
„ „	Sachsen	„	3100 „
„ „	Westphalen	„	2200 „
„ „	Rheinprovinz	„	5600 „
Der Preussische Staat also im Ganzen		mit	26123 Thlr.

Da diese Summen in den letzten Jahrzehnten keine Veränderung erlitten haben, so ist mit dem Wachsthum der Bevölkerung eine verhältnissmässige Verringerung dieser Beträge verbunden gewesen. Wenn dieselben gleichfalls ausschliesslich als reine Wohlthätigkeitsäusserungen ohne jede Verpflichtung anzusehen sind, so müssen die oben sub c. genannten „Zuschüsse zu Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten“ als theilweise freiwillig übernommene, theilweise durch Tradition oder ältere privatrechtliche Verhältnisse entstandene Verpflichtungen des Staats zur Mitunterhaltung des polizeilichen Armenwesens betrachtet werden.

Man muss sich indessen vor der nahe liegenden Annahme

hüten, als ob diese Summen etwa Ausflüsse einer in dritter Linie subsidiarischen Verpflichtung des Staats aus allgemeinen gesetzlichen Gründen darstellen. Die Spezifizirung der einzelnen Positionen, wie sie z. B. zu dem Staatshaushalts-Etat von 1860 gegeben ist, gibt die nähere Erklärung für die Entstehung der einzelnen Ansätze, welche sich, wie schon hervorgehoben, in den meisten Fällen auf die schon genannten Motive zurückführen lässt. Von der ganzen im Jahre 1860 ca. 85,000 Thlr. betragende Summe nimmt die Stadt Berlin über die Hälfte ein, welche Summe hauptsächlich durch einen, gemäss der Auseinandersetzung zwischen Fiskus und Kommune, (welche nach den Freiheitskriegen stattgefunden hat) an letztere zu zahlenden festen Zuschuss von 30,000 Thlr. entstanden ist.

d. Gesammtbetrag der öffentlichen Armen-Unterstützungen. Da regelmässig wiederkehrende Nachrichten über die Höhe der zu Armenzwecken aufgewendeten Mittel von einer Zentralstelle aus nicht erhoben werden, die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden und Verbänden aber so mannigfaltiger Natur sind, dass eine Kenntniss derselben im Einzelnen noch nicht eine Uebersicht über den Gesammtbetrag der öffentlichen Armen-Unterstützungen gewährt, so müssen wir bei dem Versuch, von dem letzteren eine Anschauung zu geben, uns lediglich auf die allgemeinen Erhebungen beschränken, welche in der Absicht, eine solche zu gewinnen, theils in Verbindung mit der allgemeinen Volkszählung und Volksbeschreibung, theils selbständig unternommen sind. In ersterer Beziehung ist die grosse Hoffmannsche Statistische Tabelle von 1810 das erste offizielle Dokument, welches über den angeregten Punkt Mittheilungen enthält. Obwohl dieselben natürlich auf Zuverlässigkeit keinen grossen Anspruch machen können, so verdienen sie doch um so mehr hier wiedergegeben zu werden, als dieselben überhaupt noch niemals publizirt sind. (s. pag. 61.)

Es geht daraus das nicht uninteressante Faktum hervor, dass in dem ganzen Preussischen Staat mit seiner damaligen Bevölkerung von 4,708,410 Seelen nicht mehr als ca. eine Viertel Million Thaler öffentliche Armen-Untersützungen nachgewiesen werden konnten.

Der Werth dieser ersten Nachrichten wird einerseits geschwächt, andrerseits aber auch erhöht durch den Umstand, dass es von 1810 bis 1849 an offiziellen Erhebungen über die Kosten der Armenpflege durchaus mangelt. Die beinahe vierzigjährige Zwischenperiode lässt Vergleiche der Angaben im Einzelnen und Ganzen nicht zu. Wir beschränken uns daher auf die Wiedergabe

Alte Landestheile im Jahre 1810.	Armenananstalten. Aus den Kommunal-Armen-Fonds ist zur Unterstützung verwandt worden. Thlr.	Sgr.	Andere öffentliche Institute und Korporationen haben, soviel bekannt, zur Unterstützung der Armen verwandt. Thlr.	Sgr.
Ostpreussen (Königsberg)	30334	2	7375	15
Litthauen (Gumbinnen)	11110	88	1717	27
Westpreussen (Marienwerder) .	15078	52	2156	74
I. **Preussen** (excl. Danzig)	56524	12	11249	16
Kurmark (Potsdam)	40682	8	6334	23
Neumark (Frankfurt)	7389	20	2096	9
II. **Brandenburg**	48071	28	8431	2
III. **Pommern** (excl. Stralsund) . . .	30381	19	6411	9
Breslau und Oppeln	48470	9	11206	13
Liegnitz	40189	5	4675	20
IV. **Schlesien**	88659	14	15882	3
Staat	223635	3	41974	—

eines Auszugs aus den positiven und relativen Zahlen für das genannte Jahr, wie sie im Heft IV. der Dietericischen Tabellen für den Preussischen Staat pro 1849 enthalten sind. Dieselben sind an dieser Stelle wesentlich vervollständigt durch die Summirungen und Berechnungen für die Provinzen, während in der Quelle nur die Regierungsbezirke berücksichtigt sind. (s. pag. 62.)

Es würde zu weit führen, auf die bedeutsamen lokalen Verschiedenheiten, welche durch obige Zahlen angedeutet sind, und welche, zum grossen Theil mit den wirthschaftlichen Zuständen der betreffenden Landestheile im Allgemeinen zusammenhängen, an dieser Stelle näher einzugehen. Wir gehen daher zu einer andern, gleichfalls an der gedachten Stelle angegebenen Betrachtungsweise über, welche, unter der freilich nicht ganz zutreffenden Voraussetzung der unbedingten Richtigkeit, das Interesse noch mehr in Anspruch zu nehmen geeignet ist. Dies ist die Betrachtung der Kosten des Armenwesens nach Stadt und Land und innerhalb der Städte nach deren Grösse. (s. pag. 63.)

Die hiernach sofort in's Auge fallende Erscheinung, dass in den Städten die Kosten der Armenpflege grösser, als auf dem Lande sind und innerhalb derselben wieder mit der Einwohnerzahl wachsen, wird nur zu einem geringem Theile mit dadurch herbeigeführt sein, dass die Abschätzung der gewährten Naturalien in Gelde zu gering ausgefallen sein mag. Was die Art der Deckung dieser Kosten angeht, ist noch als charakteristisch hervorzuheben, dass in den Städten die Stiftungen, auf dem platten Lande die Privat-Wohlthätigkeitsfonds überwiegen. Neuere Nachrichten über die Kosten der Armenflege in Preussen sind nicht vorhanden.

Regierungsbezirke. — Provinzen.	Gewährte Unterstützungen in offener Armenpflege.	in geschloss. Armenpflege.	Summa.	Hiervon wird gedeckt aus Communal Mitteln	Stiftungen.	Privatfonds.	Prozenten der der Gesammtsumme.			Durchschnittlich erhält ein Armer. Thlr.	Sgr.	Pf.	wird pro Kopf der Bevölkerung gezahlt. Thlr.	Sgr.	Pf.
Königsberg	129443	98165	227608	134134	70254	25220	58,93	30,86	10,21	8	22	2	—	8	9
Gumbinnen	95240	25295	120535	104183	9479	6874	86,13	7,87	5,70	8	4	11	—	5	11
Danzig	108915	109446	218361	110309	93810	14242	50,52	42,96	6,52	12	9	10	—	17	6
Marienwerder	47980	24459	72439	51043	16214	5181	70,46	22,39	7,15	8	20	9	—	3	6½
I. Preussen	**381578**	**257365**	**638943**	**399669**	**189757**	**49517**	**62,55**	**29,70**	**7,75**	**9**	**10**	**3**	—	**7**	**10**
Posen	96008	33064	129072	49380	16727	62965	38,26	12,96	48,78	7	27	1	—	4	6
Bromberg	13677	11759	25436	15598	5526	4316	61,30	21,73	16,97	6	17	6	—	1	8
II. Posen	**109685**	**44823**	**154508**	**64973**	**22253**	**67281**	**42,05**	**14,40**	**43,55**	**7**	**19**	**6**	—	**3**	**7**
Stettin	125833	115794	241627	145485	85099	11044	60,21	35,22	4,57	11	10	6	—	13	⅓
Köslin	50749	12245	62994	50269	10567	2158	79,80	16,76	3,44	8	19	—	—	4	3
Stralsund	102970	53719	156689	100210	50966	5523	63,95	32,53	3,52	10	9	10	—	25	5
III. Pommern	**279552**	**181758**	**461310**	**295955**	**146632**	**18725**	**64,16**	**31,79**	**4,05**	**10**	**16**	**3**	—	**12**	**2**
Berlin	402002	286390	688392	507235	134159	46999	73,68	19,49	6,83	11	5	11	1	21	6
Potsdam	175847	82014	257861	202377	37787	17697	78,48	14,66	6,86	6	23	5	—	9	5
Frankfurt	122847	42017	164880	128556	27166	9158	77,97	16,48	5,55	7	27	1	—	5	10
IV. Brandenburg	**700712**	**410421**	**1,111133**	**838168**	**199112**	**73854**	**75,43**	**17,92**	**6,65**	**9**	**6**	**11**	—	**15**	**11**
Breslau	190885	219199	410084	282203	67534	60346	68,82	16,47	14,71	4	10	8	—	10	7
Oppeln	103298	80128	183426	80009	45646	57769	43,62	24,89	31,49	6	18	10	—	5	9
Liegnitz	122497	55070	177567	106497	46532	24539	59,87	26,21	13,92	4	20	4	—	5	10
V. Schlesien	**416680**	**354397**	**771077**	**468709**	**159712**	**142654**	**60,79**	**20,71**	**18,59**	**4**	**29**	**9**	—	**7**	**8**
Magdeburg	173057	122943	296000	186085	88527	21388	62,87	29,91	7,22	9	3	4	—	13	1
Merseburg	109410	65626	175036	114235	40513	20288	65,26	23,15	11,59	6	24	4	—	7	3
Erfurt	63571	53642	117213	48125	54123	14965	41,06	46,17	12,77	6	—	5	—	10	4
VI. Sachsen	**346038**	**242211**	**588249**	**348445**	**183163**	**56641**	**59,23**	**31,14**	**9,63**	**7**	**17**	**1**	—	**10**	**1**
Münster	84877	40124	125001	25904	70622	28475	20,72	56,49	22,79	6	25	2	—	8	11½
Minden	101815	22525	127340	62755	35439	29147	49,28	27,83	22,89	4	11	3	—	8	3
Arnsberg	121082	10683	131765	75044	44221	12499	56,95	33,56	9,49	9	1	1	—	6	10
VII. Westphalen	**310774**	**73332**	**384106**	**163703**	**150282**	**70121**	**42,62**	**39,12**	**18,26**	**6**	**6**	—	—	**7**	**11**
Köln	153976	116103	271079	159746	75632	34702	59,15	28,00	12,85	4	23	3	—	16	7
Düsseldorf	483043	131059	614102	349584	140478	124038	56,93	22,87	20,20	8	19	1	—	20	5
Koblenz	138094	36453	474547	84923	47113	42510	48,65	26,99	24,36	4	16	3	—	10	7
Trier	101726	44447	146173	66650	44711	34811	45,59	30,59	23,82	4	5	11	—	9	—
Aachen	115627	51464	167091	86616	58098	22375	51,84	34,77	13,39	4	27	11	—	10	3
VIII. Rheinprovinz	**992466**	**379526**	**1,371990**	**747519**	**366032**	**258436**	**54,48**	**26,68**	**18,84**	**5**	**25**	**4**	—	**14**	**10**

Regierungsbezirke. — Provinzen.	Gewährte Unterstützung in offener Armenpflege. Thlr.	geschlossener Armenpflege. Thlr.	Summa. Thlr.	Hiervon wird gedeckt aus Kommunal-Mitteln. Thlr.	Stiftungen. Thlr.	Privat-Fonds. Thlr.	In Prozenten.			Durchschnittlich erhält ein Armer. thl.	sgr.	pf.	wird pro Kopf der Bevölkerung gezahlt. thl.	sgr.	pf.
In 60 grossen Städten .	1,370465	1,405415	2,775880	1,660833	837760	277286	59,83	30,18	9,99	8	26	11	1	18	2
„ 238 mittleren „	488970	289572	778542	464497	250963	63081	59,66	32,24	8,10	8	5	6	—	18	1
„ 672 kleineren „	294917	96576	391493	228468	115668	47359	58,36	29,54	12,10	6	—	4	—	8	10
In sämmtlichen 970 Städten	2,154352	1,791563	3,945915	2,353798	1,204391	387726	59,65	30,52	9,83	8	10	8	—	27	3
In 324 Kreisen des platten Landes	1,383134	152269	1,535403	973345	212553	349505	63,39	13,85	22,76	5	1	2	—	3	11
Im Staate überhaupt. . .	3,537486	1,943832	5,481318	3,327143	1,416944	737231	60,69	25,86	13,45	7	1	8	—	16	10
Hierzu aus dem Allgemeinen Armenpflegefonds . . .	91821	133157	224978	224486	366	126	99,78	0,16	0,06	—	—	—	—	—	—
	3,629307	2,076989	5,706296	3,551629	1,417310	737357	62,24	24,84	12,92	7	8	1	—	10	8

VI. Organisation der Armenverbände und Behörden.

a. Der Gemeinden. Die Zusammensetzung und Kompetenz der Ortsarmenbehörden ist in den verschiedenen Stadt- und Landgemeinde-Ordnungen enthalten. Für die 6 östlichen Provinzen ist es die Städteordnung vom 30. Mai 1853 nnd die Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856, welche letztere jedoch kein organisches Gesetz, sondern nur eine an die älteren Gesetze über die Verfassung der Landgemeinden sich anschliessende Novelle ist. Für Westphalen ist in der Städte- nnd Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856, für die Rheinprovinz in der vom 15. Mai dess. J. eine Reform ihrer Verfassung gegeben. Hiernach übt in den Städten der östlichen Provinzen und Westphalens der Magistrat, resp. eine demselben untergeordnete aus Magistratsmitgliedern, Stadtverordneten und Bürgerdeputirten gemischte Deputation, die Armen-Direktion, in denen der Rheinprovinz der Bürgermeister, in allen Landgemeinden der Ortsvorstand die erste Armenpflege aus. Die Beziehung und Stellung derselben, theils zu den staatlichen Aufsichtsbehörden, theils zu den Landarmenverbänden, ist in der systematischen Darstellung der jetzt gültigen Bestimmungen wiedergegeben.

Die faktische Organisation der Ortsarmenverbände ist identisch mit der der politischen Gemeinden. Um eine Uebersicht über dieselben geben zu können, sind in der nebenstehenden Tabelle aus den an verschiedenen Stellen im I. Jahrgang des offiziellen statistischen Jahrbuchs enthaltenen Angaben die Zahlen für die zur selbständigen ersten Ausübung der Armenpflege berufenen Gemeinschaften nach Regierungsbezirken und Provinzen zusammengestellt. (s. pag. 65.)

Wenn die Zahlen sich auch auf das Jahr 1858 beziehen, so dürften dieselben sich doch bis heute nicht wesentlich geändert haben. Wir müssen uns desshalb umsomehr auf deren alleinige Wiedergabe beschränken, als, abgesehen von den Ermittelungen behufs der Veranlagung der Grundsteuer, welche aber nicht alle oben aufgeführten Gesichtspunkte berücksichtigen, neuere Angaben nicht vorliegen.

Den Gemeinden, als ersten Verwaltungs-Einheiten, sind die nächsten staatlichen Aufsichtsinstanzen zur besseren Uebersicht gleich hinzugefügt, so dass in obigen Zahlen eine ziemlich vollständige Darstellung der allgemeinen politischen Verwaltungs-Eintheilungen gegeben ist. Auf den ersten Blick macht sich eine

Regierungsbezirke. — Provinzen.	Erste Eintheilung.					Zweite Eintheilung.	2. resp. dritte Eintheilung.
	Land-Gemeinden.	Städte.	Domainen-Güter u. Forstreviere.	Ritter-Güter.	Andere selbständige Guts-Bezirke.	Aemter (in Westphalen) Bürgermeistereien (am Rhein).	Kreise.
Känigsberg	2653	48	65	1035	844	—	19
Gnmbinnen	3225	19	50	442	260	—	16
Danzig	909	11	38	270	285	—	7
Marienwerder	1734	43	48	596	500	—	13
I. Preussen	**8521**	**121**	**201**	**2343**	**1889**	—	**55**
Posen	2439	91	26	977	432	—	17
Bromberg	1478	52	49	524	455	—	9
II. Posen	**3917**	**143**	**75**	**1501**	**887**	—	**26**
Stettin	1100	35	19	615	185	—	12
Cöslin	975	23	84	886	188	—	10
Stralsund	270	14	90	362	309	—	4
III. Pommern	**2245**	**72**	**193**	**1863**	**682**	—	**26**
Potsdam	1536	72	123	790	312	—	14
Frankfurt	1732	67	84	868	298	—	16
IV. Brandenburg	**3268**	**139**	**207**	**1658**	**610**	—	**30**
Breslau	2266	56	25	1294	267	—	23
Oppeln	1728	39	100	881	75	—	16
Liegnitz	1749	48	29	1081	199	—	19
V. Schlesien	**5743**	**143**	**154**	**3256**	**541**	—	**58**
Magdeburg	1016	50	56	351	30	—	14
Merseburg	1664	70	56	575	111	—	16
Erfurt	405	23	13	217	64	—	9
VI. Sachsen	**3085**	**143**	**125**	**1143**	**205**	—	**39**
Münster	825	28	4	139	—	99	10
Minden	779	27	6	97	—	59	10
Arnsberg	963	44	9	189	—	85	14
VII. Westphalen	**2567**	**99**	**19**	**425**	—	**243**	**34**
Düsseldorf	613	63	8	174	—	156	12
Cöln	945	13	4	146	—	98	9
Aachen	666	15	8	99	—	152	8
Coblenz	944	26	8	34	—	94	9
Trier	1131	11	17	—	—	203	6
VIII. Rheinprovinz	**4299**	**128**	**45**	**453**	—	**703**	**44**
Sigmaringen	—	7	—	—	—	—	—
	33745	995	1019	12642	4814	946	312

bedeutsame Verschiedenheit zwischen den östlichen und westlichen alten Provinzen darin geltend, dass in diesen sich zwischen die Gemeinde und die landräthliche Kreisverwaltnng noch ein Mittelglied, die „Aemter" in Westphalen, und die „Bürgermeistereien" in der Rheinprovinz, einschiebt, welches in jenen gänzlich fehlt. Hinsichtlich dieser Organisation bemerkt Max Wirth in seinen „Grundzügen der Nationalökonomie":

„Da in den östlichen Provinzen jedes Dorf und selbständige Rittergut einen eigenen Bezirk bildet, dessen Verwaltungsbehörde nur der Aufsicht des Landraths als Vorsteher des Kreises unter-

liegt, und die grosse Ausdehnung der Kreise, welche durchschnittlich 15 bis 30 Quadratmeilen umfasst, sowie die sonstigen zahlreichen Geschäfte des Landraths eine Uebersicht sehr erschweren, so erscheint die Einrichtung in den westlichen Provinzen zweckmässiger, wo immer eine Anzahl von Dörfern oder Rittergütern zu einem Amt oder zu einer Bürgermeisterei vereinigt ist, in denen der Amtmann oder Bürgermeister die Aufsicht über die einzelnen Gemeindeverwaltungen führt.* Die Richtigkeit dieser Bemerkung ist nicht zu verkennen, da die letzteren Behörden den Gemeinden näher stehen und so eine wirksamere Beaufsichtigung der Armenpflege eintreten lassen können. Ein Vortheil für die andererseits immer mehr anzustrebende Selbstverwaltung der Gemeinden geht aber aus dieser Unmittelbarkeit der Staatsaufsicht nicht hervor.

b. Der Landarmenverbände. Eine kontrollirende Instanz bilden demnächst die Landarmenverbände in keiner Weise; sie sind nur subsidiär verpflichtete grössere Gemeinschaften. Ihr Ursprung ist auf dem ständischen Gebiete zu suchen, weshalb sie mit der Organisation und geschichtlichen Entwickelung der Kommunalstände eng zusammenhängen. Da dieselben auf dem historischen Boden der alten, den Preussischen Staat bildenden Landestheile in ihrem früheren Zusammenhange beruhen, so gewähren die ständischen Eintheilungen, insbesondere aber die Landarmenverbände ein sehr buntes Bild. Nach den für die einzelnen ergangenen Reglements und Instruktionen ist die Stellung und Beziehung der einzelnen Landarmenverbände zu einander ebenfalls ausserordentlich verschieden. Die beiden einzigen Provinzen, welche für sich einen eigenen Verband bilden, sind Posen und Westphalen. Dieselben haben auch lediglich gemeinschaftliche Institute. In Pommern sind Vor- und Hinterpommern oder die Regierungsbezirke Stettin und Köslin dem Regierungsbezirke Stralsund oder Neuvorpommern selbständig gegenübergestellt; jedoch bestehen gemeinschaftliche Anstalten. Dies ist gleichfalls der Fall in der Rheinprovinz, wo jeder der 5 Regierunsbezirke einen eigenen Landarmenverband bildet, und in der Provinz Preussen, wo allerdings einerseits Westpreussen oder die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder selbstständig als Landarmenverband für sich bestehen, andererseits aber für die 35 Ostpreussischen Land- und Stadt-Kreise, deren jeder einen eigenen Landarmenverband bilden soll, ausschliesslich gemeinschaftliche Institute vorhanden sind. Auch in Schlesien ist wenigstens theilweise ein Zusammenhang der Landarmenverbands- und der Provinzial- und Regierungsbezirksgrenzen nachzuweisen. Hier ist für

das „Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz“ ein gemeinschaftliches Reglement ergangen, wonach für diesen Gebietstheil 4 Landarmenverbände gebildet sind: die Stadt Breslau für sich, der Regierungsbezirk Breslau (excl. der Stadt), der Regierungsbezirk Oppeln und Liegnitz (excl. der Oberlausitz). Diese vier haben gemeinschaftliche Armenanstalten, während das Markgrafenthum Oberlausitz, welches aus Theilen der Kreise Lauban, Bunzlau und Sagan besteht, ganz separat für sich dasteht.

Unabhängig von der allgemeinen Verwaltungs-Eintheilung ist die Gliederung der Provinzen Brandenburg und Sachsen in Landarmenverbände. Die erstere Provinz hat im Ganzen 8 derartige Verbände, nämlich die Städte Berlin, Potsdam und Frankfurt a./O., die Uckermark, Kurmark, Neumark, den Kreis Kottbus und das Markgrafenthum Niederlausitz (Kreis Sorau mit umliegenden Ortschaften). Diese sämmtlichen Brandenburgischen Verbände sind getrennt von einander und besitzen meistens eigene Institute. Nur die Niederlausitz hängt mit der zur Provinz Schlesien gehörigen Oberlausitz mehr zusammen. In der Provinz Sachsen bestehen im Ganzen 6 Landarmenverbände, welche jedoch gemeinschaftliche Institute haben. Es sind 1. die Altmark, 2. die beiden Jerichow'schen Kreise, 3. das Herzogthum Magdeburg links der Elbe, Fürstenthum Halberstadt, Stift Quedlinburg, Grafschaft Wernigerode, 4. die beiden Mansfelder Kreise, Saalkreis, Stadt Halle, 5. Kreis Erfurt und die vormals sächsischen Kreise der Regierungsbezirke Merseburg und Erfurt, 6. die drei Eichsfeld'schen Kreise und Kreis Nordhausen. Hiernach giebt es folgende zur subsidiären Armenunterstützung verpflichtete Landarmenverbände:

1.	Provinz	Preussen . .	36	4.	Provinz	Pommern . .	2
		Ostpreussen	35	5.	„	Schlesien . .	5
		Westpreussen	1	6.	„	Sachsen . .	6
2.	„	Posen . . .	1	7.	„	Westphalen .	1
3.	„	Brandenburg .	8	8.	„	Rheinprovinz	5

Was die Bevölkerungszahl dieser 64 Landarmenverbände angeht, so variirt sie also zwischen der der grössten und kleinsten staatlichen Verwaltungseintheilung, der einer Provinz und der eines Kreises.

IIa.

Stadt Berlin.

Von

Dr. jur. H. Schwabe, Vorstand des städtischen statist. Bureaus.

I. Organisation der Berliner öffentlichen Armenpflege.

1. Geschichtliche Skizze ihrer Entwickelung.

Die ersten Anfänge einer Organisation der Armenpflege in Berlin von Seiten staatlicher Behörden fallen, soweit nnsere Nachrichten zurückreichen in die Regierungszeit des Kurfürsten Friedrich III. (nachherigen Königs Friedrich I.) Denn unter ihm wurde der Grund gelegt zur Bildung einer Armenkasse und zur Einsetzung einer besonderen Verwaltungsbehörde, welche das gesammte Armenwesen zu überwachen und die Unterstützung der Bedürftigen zu leiten berufen war.

Die Verordnungen seiner Vorgänger, welche auf das Armenwesen in der Kurmark und speziell in der Residenzstadt Berlin Bezug haben, verfolgen grösstentheils nur den Zweck, die stark grassirende Strassen- und Hausbettelei und die in ihrem Gefolge befindlichen Uebelstände zu beseitigen und ferner die Unterstützungspflicht der Gemeinden als gesetzlich zu normiren.

Während der Kurfürst in den übrigen Städten und Dörfern die Verwaltung der Armenpflege den Ortsbehörden, Magistraten und Gutsherrschaften überwies, behandelte er das Armenwesen in Berlin besonders nnd getrennt von dem der übrigen Monarchie.

Zunächst ernannte er unter dem 19. Aug. 1693 eine Kommission aus höheren weltlichen und geistlichen Beamten „zur Untersuchung der Berliner Armenanstalten". Diese Kommission, welche bis 1699 das Armenwesen provisorisch geleitet zu haben scheint, regelte dasselbe durch eine Verordnung vom 16. Aug. 1695. Hiernach sollten sämmtliche Arme und Nothleidende wöchentlich 2mal auf dem Rathhause zusammenkommen, damit „Jedem nach Befinden seiner dürftigen Umstände geholfen werde". Dagegen soll alle Bettelei auf den Strassen und in den Häusern verboten

sein. Zur Bestreitung der Kosten für das Armenwesen ordnete die Kommission die wöchentliche (später in eine monatliche verwandelte) Zirkulation einer besonderen Kollektenbüchse an; dies ist der Ursprung der noch bestehenden Hauptarmenkasse. Weitere Einnahmen dieser Kasse bestanden in kirchlichen Opfern und staatlichen Zuwendungen verschiedener Art: einzelnen Abgaben und Strafgeldern; auch Grundstücken; bald folgten Privatgeschenke und Vermächtnisse.

Dem Institut dieser Hauptarmenkasse folgte schon 1699 die Gründung von Armen-Freischulen, welche im Laufe der Zeit vielfach vermehrt und erweitert bis in die neueste Zeit unter Verwaltung und Aufsicht der Armenbehörden gestanden haben.

Endlich fällt in jene Zeit der Bau eines grossen Armenhauses, des grossen Friedrichs-Hospitals, dessen Bestimmung dahin angegeben war, aus der Zahl der Berliner Armen Waisen zu erziehen, Kranke und Wahnsinnige zu heilen, Bettler zur Arbeit anzuhalten und alte Arbeitsunfähige dauernd zu verpflegen; dasselbe umfassste hiernach sämmtliche Zwecke der geschlossenen Armenpflege.

Die Verwaltung, Aufsicht und Direktion dieser sämmtlichen Armeninstitute, der Armenkasse, der Armenfreischulen, des Armenhauses wurde von Kurfürst Friedrich III. endgültig geordnet durch „Fundation einer beständigen und immerwährenden Armenkommission“ (Patent vom 3. April 1699). Dieselbe sollte unter Vorsitz eines Geheimen Raths aus höheren, weltlichen und geistlichen Beamten bestehen, und „alles was der Armuth zu gut oder sonst zu verbessern die Nothdurft erfordert, anordnen“; auch wurde ihr das jus patronatus beim Armenwesen beigelegt.

Durch diese Einrichtungen war für Organisation der Berliner Armenpflege nach ihren verschiedenen Zweigen eine Grundlage gegeben, auf welcher die Nachfolger Friedrichs nur ergänzend und weiterbildend fortzubauen hatten.

Diese Ergänzungen bestanden im Wesentlichen darin, dass für die verschiedenen Zwecke der geschlossenen Armenpflege, welche sämmtlich zu erfüllen, ursprünglich das grosse Friedrichs-Hospital bestimmt war, eigne gesonderte Institute ins Leben gerufen wurden. Die Kommune war seit Gründung der öffentlichen Armenpflege, von 1695—1820, zu keinen Beiträgen verpflichtet; sie leistete, wie Private, milde freiwillige Beiträge. Dieses Verhältniss änderte sich durchgreifend durch die Kabinetsordre vom 3. Mai 1819. Damit kommen wir zur

2. Schilderung der gegenwärtig bestehenden Einrichtungen.

Seit dem 1. Januar 1820 ist das Armenwesen der Stadt Berlin mit den dazu gehörigen Anstalten und milden Stiftungen nebst deren Vermögensstücken und Einkünften, mit Ausnahme der Charité, der Verwaltung der Kommune überlassen worden.

Zu jenen Anstalten, die der Kommune am 1. Januar 1820 übergeben wurden, gehörten insbesondere:

Das grosse Friedrichs-Waisenhaus.

Das Arbeitshaus.

Das Neue Hospital mit 3 kleineren dazu gehörigen Hospitälern, seit ihrer Vereinigung Friedrich-Wilhelms-Hospital genannt.

Die Erwerbs- und übrigen Freischulen.

Die Charité dagegen mit ihrem Vermögen ist als Staats-Eigenthum vom Armenwesen getrennt und die Verwaltung derselben einer besonderen Zivilbehörde übertragen worden.

Hinsichtlich dieser Ausscheidung der Charité aus den der Kommune überwiesenen Armenanstalten sowie in Betreff der bis zum Jahre 1820 von Seiten des Staates geleisteten sehr bedeutenden Zuschüsse zur Bestreitung der öffentlichen Armenpflege in Berlin wurden zwischen den städtischen und staatlichen Behörden jahrelange Verhandlungen geführt, die endlich mit den übrigen zwischen Staat und Kommune schwebenden finanziellen Streitfragen ihre Erledigung fanden:

1. In Betreff der Charité durch die Kabinetsordre vom 6. Juni 1835, wonach die Berechtigung der Stadt zur Benutzung des Charité-Krankenhauses dahin festgestellt wurde, dass derselben fortan nur 100000 freie Verpflegungstage bewilligt wurden, alle darüber hinaus geleistete Krankenpflege aber von ihr bezahlt werden sollte.

2. In Betreff des staatlichen Zuschusses durch die Königl. Kabinetsordre vom 31. Dezbr. 1838. In derselben wurde der Zuschuss des Staats zur Bestreitung der Armenkosten auf 55000 Thlr. jährlich normirt.

Von den am 1. Januar 1820 der Stadt übergebenen Armeninstituten wurden die Armenschulen im Jahre 1837 von der Verwaltung des Armenwesens losgelöst und mit dem übrigen städtischen Schulwesen verbunden. Aus diesem Grunde, und weil ferner nach dem in Art. 25 der preussischen Verfassung niedergelegten Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Unterrichts in der öffentlichen Volksschule, welches Prinzip schon früher im Allgem. Landrecht Aufnahme gefunden hatte, die Befreiung vom Schulgelde nicht

als eigentliche Armenunterstützung anzusehen ist, ist in dem folgenden Abschnitte: „Statistik der öffentlichen Armenpflege“ das Armenschulwesen nicht berücksichtigt worden.

Für die Organisation der öffentlichen Armenpflege unter städtischer Verwaltung ist in erster Linie die „Armen-Ordnung für die Residenz Berlin“ vom 3. Oktbr. 1826 und sodann die bei den Armenkommissionen der Residenz Berlin bestehende Geschäftsführung“ vom 23. März 1836 normirend:

Die gesammte öffentliche Armenpflege der Stadt Berlin steht unter Leitung und Aufsicht der Armendirektion, einer besonderen städtischen Deputation, die, wie alle übrigen, dem Magistrat untergeordnet ist. Das Plenum derselben ist gegenwärtig zusammengesetzt aus:

11 Magistratsmitgliedern inkl. des Vorsitzenden,
11 Stadtverordneten,
3 Assessoren (Bezirks-Dezernenten) und
7 Bürger-Deputirten, unter denen sich 2 medizinische Sachverständige und 1 Geistlicher, sowie der jedesmalige Vorsitzende der Versammlung der Armenkommissionsvorsteher befinden.

Die Bürger-Deputirten werden nach §. 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 aus der Zahl der stimmfähigen Bürger in die ständigen Verwaltungs-Deputationen durch die Stadtverordneten-Versammlung gewählt; ebenso die Mitglieder der letzteren, während die Magistratsmitglieder durch den Oberbürgermeister ernannt werden.

Das Institut der Assessoren der Armendirektion, d. h. besoldeter Mitglieder des Kollegiums, denen die Bearbeitung des Bezirks-Dezernats ausschliesslich übertragen ist, besteht erst seit Oktober 1853 und wurde hervorgerufen durch die Uebelstände des häufigen Wechsels in dem mit der Bearbeitung der Bezirksdezernate, der Kontrolle der Armen-Kommissionen betrauten Personale des Kollegiums, Uebelstände, welche besonders während der Vorjahre in laxeren Verwaltungsgrundsätzen und bedeutender Anschwellung des Armenbudgets hervortraten. Das neue Institut hat sich als zweckmässig bewährt; denn die damit gewonnene grössere Garantie für die Anwendung bestimmter und gleichartiger Normen, die gleichmässigere, schärfere Kontrolle der von den Armenkommissionen befolgten Praxis und die aufmerksame Wahrnehmung aller Regress-Ansprüche der Kommune gegen Private oder andere Armenverbände ergab in der Folgezeit sehr günstige finanzielle Resultate.

Von dem Plenum der Armendirektion sind 2 Abtheilungen abgezweigt, welche speziell der Waisenverwaltung und der Verwaltung des Arbeitshauses mit den damit verbundenen Anstalten vorgesetzt und direkt dem Magistrat untergeordnet sind, zur Aufrechthaltung gleicher Verwaltungsgrundsätze aber mit dem Plenum durch die Deputirung mehrerer Mitglieder in dasselbe und durch das dem Vorsitzenden des letzteren verliehene Recht der Ueberwachung der Geschäftsführung der Abtheilungen in enger Verbindung stehen.

Armenkommissionen.

Die unmittelbare Ausübung der offenen Armenpflege liegt in den Händen der über die ganze Stadt vertheilten Armenkommissionen, welche der Leitung und Oberaufsicht der Armen-Direktion als deren Organe untergeordnet sind.

Jede der gegenwärtig bestehenden über einen oder mehrere Stadtbezirke sich erstreckenden 109 Armenkommissionen besteht aus einer dem Bedürfniss entsprechenden Zahl von Mitgliedern (6—22) die auf Vorschlag der Kommission von der Armendirektion dem Magistrat präsentirt und von der Stadtverordnetenversammlung auf 6 Jahre gewählt werden. Die Bezirksvorsteher derjenigen Stadtbezirke, welche von der Armenkommission umfasst werden, resp. ihre Stellvertreter, sind eo ipso Mitglieder derselben; ebenso haben die Stadtverordneten, welchen die Recherchen in den betreffenden Stadtbezirken übertragen sind, Sitz und Stimme in der Armenkommission. Die Mitglieder wählen unter sich einen Vorsteher, der von der Armen-Direktion auf die Dauer von 2 Jahren bestätigt wird.

Jede Armenkommission versammelt sich regelmässig gegen den Schluss des Monats zu einer Konferenz, in welcher die Ausgaben festgestellt und die sonstigen Aufträge der Armendirektion und anderer städtischer und königlicher Behörden erledigt werden. Allmonatlich findet eine Versammlung sämmtlicher Armenkommissions-Vorsteher zur Berathung gemeinsamer Angelegenheiten in Gegenwart eines Kommissarius der Armendirektion statt.

Zu den Geschäften einer Armenkommission gehört insbesondere Folgendes:

1. Ermittelung, Beaufsichtigung und Unterstützung der Armen.
2. Bewilligung freier Kur und Arznei.
3. Vermittelung der Hospital-Aufnahme für geeignete Arme.
4. Vermittelung der Aufnahme hülfloser Kinder in das Waisenhaus und Beaufsichtigung der Pflegekinder. Die früher den Armenkommissionen obliegende Beaufsichtigung der in ihrem Bezirk

untergebrachten Waisenhauskostkinder ist seit 1867 auf die neugebildeten Waisenämter, deren Organisation eine der der Armenkommissionen analoge ist, übergegangen.

5. Anweisung auf freies Begräbniss.

6. Verfahren beim Absterben unterstützter Armen in Beziehung auf deren Nachlass, da an diesem der Kommune ein gesetzliches Erbrecht zusteht.

7. Einsammlung und Berechnung der Haus- und Kirchen-Kollekten.

8. Ausfertigung von Armuths-Attesten.

9. Prüfung und Begutachtung der von dem Köngl. Gewerbesteueramte, von der Servis- und Einquartierungs-Deputation und der Salarienkasse des Stadtgerichts eingehenden Stundungs- oder Niederschlagungs-Gesuche.

Die Mitglieder einer Armenkommission theilen sich in den Bezirk so, dass jedes von ihnen die spezielle Aufsicht über eine gewisse Zahl Häuser erhält. Ausser der denselben obliegenden Lokal-Recherche und einer jährlich mindestens einmal abzuhaltende General-Revision über sämmtliche in ihrem Bezirke wohnenden Almosen- und Pflegegeld-Empfänger, wobei zu untersuchen ist, ob die Unterstützung ganz oder theilweise aufzuhören resp. fortzudauern habe, finden auch noch Superrevisionen von Seiten besonderer Deputirter der Armen-Direktion statt.

II. Statistik des Berliner Armenwesens.

1. Offene Armenpflege.

Dieselbe wird, wie oben erwähnt, durch die über die ganze Stadt vertheilten 109 Armenkommissionen unter Leitung und Oberaufsicht des Plenum's der Armendirektion verwaltet. Die Unterstützungen, welche unmittelbar durch sie oder durch ihre Vermittelung den Armen ihrer Bezirke gewährt werden, bestehen in Geld, Naturallieferungen und unentgeltlicher Krankenpflege. Im Jahre 1868 existirten im Durchschnitt:

	7884 Almosenempfänger,	1,13 %	der Zivil-Bevölkerung,
	4084 Pflegekinder	0,58 %	„ „
ausserdem im Ganzen	44793 arme Hauskranke,	6,40 %	„ „

Der jährliche Durchschnittsbetrag der Kosten für

einen Almosenempfänger betrug	34 Thlr.	15 Sgr.
Für ein Pflegekind	17 „	5 „
Für einen armen Hauskranken	— „	29,8 „

Im Betreff der verschiedenen Arten der Unterstützung ist folgendes hervorzuheben:

A. Geld-Unterstützungen.

Dieselben zerfallen in laufende und in vorübergehende oder einmalige. Erstere werden Almosen genannt, wenn sie an alte, kranke, oder sonst dauernd erwerbsunfähige Personen verabreicht werden, Pflegegeld dagegen, wenn sie an Mütter behufs Verpflegung ihrer Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre gegeben werden. Beide Arten dieser laufenden Unterstützung sind alljährlich einer erneuten Prüfung und Kontrolle unterworfen. Die Extraunterstützungen werden theils an Almosenempfänger, theils an Pflegegeldempfänger, grösstentheils aber an Personen, welche von den Armenkommissionen noch nicht fortlaufend unterstützt werden, gewährt.

a. Almosengelder. Die folgende Tabelle (1.) enthält die an die Almosenempfänger jährlich vertheilten laufenden und Extraportionen, den Gesammtbetrag derselben, sowie den Durchschnittsbetrag einer Portion für die Jahre 1867 und 1868.

Tab. 1. Unterstützungen an Almosen-Empfänger.

Jahre	Gesammtzahl der jährlich vertheilten		Gesammtbetrag der jährlich gewährten			Durchschnittsbetrag einer			
	laufenden	laufenden und Extra-	laufenden	Extra-	laufenden und Extra-	laufenden		laufenden und Extra-	
	Monats-Portionen.		Unterstützungen Thlr.			Monats-Portion Thl.	Sgr.	Thl	Sgr.
1867	89247	93020	251888	6898	258786	2	24,7	2	23,5
1868	94613	99003	271978	7940	279918	2	26,2	2	24,8

Tab. 2. Laufende Unterstützung an Almosen-Empfänger.

Betrag der im Dez. jedes Jahres gewährten laufenden Unterstützung.	Zahl der mit nebenstehender monatlichen Unterstützung bedachten Almosenempfänger.			
	1865	1866	1867	1868
Bis zu 1 Thlr.	18	456	655	484
Ueber 1—2 „	1320	1523	2121	2061
„ 2—3 „	2137	2148	2183	2276
„ 3—4 „	1854	1836	1842	1933
„ 4—5 „	1166	935	805	1098
„ 5—6 „	297	219	36	138
„ 6—7 „	24	16	12	18
„ 7—8 „	1	10	10	9
„ 8—9 „	9	6	2	1
„ 9—10 „	—	2	2	2
„ 10—11 „	—	1	—	—
Summa	6826	7152	7668	8020

Ueber Minimum und Maximum der laufenden Unterstützungen giebt Tab. 2. (s. pag. 74.) für die letzten 4 Jahre Auskunft.

Die Zahl der für jedes der 4 Jahre angegebenen Almosenempfänger ist die je im Dezember vorhanden gewesene und weicht desshalb von der oben (s. pag. 73.) mitgetheilten jährlichen Durchschnittszahl ab.

Hinsichtlich des Alters der Almosen-Empfänger sind erst seit wenigen Jahren Zusammenstellungen gemacht worden. Die Resultate derselben sind in Tab. 3. zusammengestellt.

Tab. 3.. Alter der Almosen-Empfänger.

Alter der im Dezember jedes Jahres vorhandenen Almosen-Empfänger.	Zahl der in nebenbezeichnetem Alter stehenden Almosen-Empfänger.							
	in absoluten Ziffern.				in Prozenten der Gesammtzahl.			
	1865	1866	1867	1868	1865	1866	1867	1868
Unter bis mit 20 Jahren	31	34	35		0,47	0,50	0,49	
Ueber 20 bis mit 30 "	99	110	113		1,51	1,63	1,58	
" 30 " " 40 "	214	214	255		3,26	3,16	3,55	
" 40 " " 50 "	535	515	615		8,16	7,61	8,57	
" 50 " " 60 "	1156	1194	1370		17,64	17,65	19,10	
" 60 "	4520	4699	4785		68,96	69,45	66,71	
Zusammen	6555	6766	7173		100,00	100,00	100,00	100,00
Alter nicht angegeben bei	271	386	495					
Gesammt-Summa . . .	6826	7152	7668	8020				

Ueber Stand, Beruf und Geschlecht derselben gibt Tab. 4. Auskunft. (s. pag. 76.)

Die seitens der Armenkommissionen bisher ermittelten Angaben über die Ursachen der Verarmung sind noch sehr unvollständig. Für das Jahr 1865 waren dieselben in etwa 3360 Fällen verzeichnet, hiervon kamen etwa 1900 auf Krankheit und 1450 auf Alter. Pro 1866 sind die Angaben etwas präziser; Ursache der Verarmung war hiernach: In 1327 Fällen hohes Alter, in 1009 Fällen Krankheit, in 235 Fällen Gebrechen, in 51 Fällen Geisteskrankheit, in 528 Fällen Arbeitsunfähigkeit; bei 2399 Wittwen nnd in 1603 sonstigen Fällen war die Ursache der Verarmung nicht angegeben.

b. Pflegegelder. Der jährliche Durchschnittsbetrag des für ein Pflegekind bewilligten laufenden Pflegegeldes ist oben angegeben worden. Der gewöhnliche Satz pro Monat beträgt 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.; zur Abweichung von demselben müssen in jedem Falle besondere Motive vorliegen, z. B. Kränklichkeit der Kinder, geringe Erwerbsfähigkeit der Mutter etc.

c. Extraunterstützungen. Solche werden in Fällen aus-

Tab. 4. Stand, Beruf, Geschlecht der Almosen-Empfänger.

Stand, Beruf und Geschlecht der im Monat Dezember jedes Jahres vorhandenen Almosen-Empfänger.	Zahl der dem nebenbezeichneten Stand und Beruf angehörigen Almosen-Empfänger: in absoluten Ziffern				in Prozenten der Gesammtzahl			
	1865	1866	1867	1868	1865	1866	1867	1868
A. Männer.								
Beamte und Lehrer	13	13	19		0,19	0,18	0,25	
Künstler, Gelehrte, Literaten		8	39			0,11	0,51	
Handeltreibende . . .	34	26	39		0,50	0,37	0,51	
Gewerbtreibende . . .	921	940	1731		13,56	13,27	22,80	
Arbeiter, Tagelöhner, Diensthoten	676	673			9,96	9,50		
Zusammen	1644	1660	1828		24,21	23,43	24,07	
B. Frauen.								
Unvereheliche inclus. Dienstboten. . . .	774	815	800		11,40	11,50	10,53	
Ehefrauen	—	43	72			0,61	0,95	
Separirte od. verlassene	4373	256	4894		64,39	3,61	64,45	
Wittwen.		4312				60,85		
Zusammen	5147	5426	5766		75,79	76,57	75,93	
Summa A. und B. . .	6791	7086	7594		100,00	100,00	100,00	100,00
Angaben fehlen bei .	35	66	74					
Gesammt-Summe. . .	6826	7152	7668	8020				

serordentlicher Bedrängniss theils an Almosen- und Pflegegeldempfänger, theils und zwar vorzugsweise an Personen durch die Armenkommissionen vertheilt, welche noch nicht einer fortdauernden Unterstützung bedürftig sind.

Im Jahr 1868 wurden im Ganzen an Almosengeldern, Pflegegeldern und Extraunterstützungen 396945 Thlr. in 169208 Geld-Portionen vertheilt, so dass der Durchschnittsbetrag einer monatlichen Geldportion 2 Thlr. 10 Sgr. beträgt.

B. Natural-Unterstützungen.

a. Der Kartoffelbau durch Arme. Diese segensreiche, seit 1833 eingeführte Einrichtung, welche sich in hohem Maase bewährt hat, gehört Gebieten an, wo die Gemeinde, über die Grenzen der gesetzlich ihr allein obliegenden polizeilichen Armenpflege hinaus, eine prophylaktische Fürsorge ausübt und arbeitsfähigen Armen Gelegenheit bietet, ein unentbehrliches Nahrungsmittel sich selbst zu bauen. In jedem Jahre wird eine Anzahl Morgen gut gedüngten Landes durch die Armen-Direktion gepachtet und an solche Familien durch das Loos überwiesen, welche durch die betreffenden Armenkommissionen besonders wegen reichen Kinder-

segens empfohlen werden. Der Beitrag, den dieselben für die ihnen überwiesene Parzelle von 30 □Rth. entrichten müssen, beträgt 2¾ Thlr. Die Kosten des Unternehmens, soweit sie nicht durch die genannten Pacht-Beiträge gedeckt werden, so für Pacht, Saatkartoffeln, Aufseher etc. bestreitet die Kommune.

Im Jahre 1868 wurden 301 Morgen gepachtet, an 1735 Personen parzellirt verpachtet, 21239 Scheffel Kartoffeln, pro Parzelle etwa 12 Scheffel, geerntet und von der Kommune 3740 Thlr., oder pro Parzelle 2 Thlr. 2 Sgr., zugeschossen.

b. Armensuppen im Winter. Für diese Naturalunterstützung der Armen steht die Armendirektion mit einem Privatverein, der „Direktion der Armenspeise-Anstalt“ in Verbindung, welche den grössten Theil der in 10 verschiedenen Küchen während der 3 Wintermonate (15. Dezbr. bis 15. März) zubereiteten Suppen durch die Armendirektion an bedürftige Familien unentgeltlich austheilen lässt. Soweit die Mittel des Vereins nicht zureichen, leistet die Gemeinde einen Zuschuss, der in den einzelnen Jahren sehr verschieden ist und zwischen 300 und 10,000 Thlr. schwankt. Die Zahl der täglich ausgegebenen Suppenmarken betrug in den letzten Jahren durchschnittlich 4—5000.

c. Bekleidung armer Konfirmanden und armer Schulkinder. Auf Empfehlung der Armenkommissionen werden im Frühjahr und Herbst jedes Jahres arme Konfirmanden, Waisenkostkinder, Pflegekinder, Kinder von Almosenempfängern und von extraordinär untersützten Familien durch eine von der Armendirektion niedergesetzte Kommission mit den nothwendigsten Kleidungsstücken versehen. Die Zahl der Kinder beträgt 800—900 pro Jahr. Die gesammten Kosten der Bekleidung 5102 Thlr., so dass sich pro Kind durchschnittlich 5 Thlr. 5 Sgr. Bekleidungskosten ergeben.

Ausserdem werden in dringenden Fällen, gleichfalls durch Vermittelung der Armenkommissionen, armen Schulkindern Bekleidungsgegenstände verabfolgt; jedoch sind die Ausgaben hierfür verhältnissmässig nur unbedeutend; sie betrugen 1867 799 Thlr., 1866 441 Thlr., 1865 282 Thlr.

d. Brennmaterialien-Unterstützung wird zur Befriedigung der in den Wintermonaten gesteigerten Bedürfnisse den Almosen- und Pflegegeldempfängern, sowie anderen, nicht laufend unterstützten Familien, theils in Natura gewährt, theils wird statt dessen baares Geld gegeben. Ersteres besteht in je ¼ Klafter Kiefern-Holz, letzteres, das Holzgeld, beträgt 1 Thlr. 10 Sgr. bis 1 Thlr. 20 Sgr.

In den letzten Jahren sind 17—18000 Thlr. pro Jahr in dieser Weise verwendet worden und zwar 2500 Thlr. etwa in Holz und 15000 Thlr. in Holzgeld.

e. Die leihweise Gewährung von Haushaltungs-Gegenständen, Betten, Möbeln, Spulrädern etc. Dieselben werden meistens den Nachlässen von Almosen-Empfängern entnommen, in deren Erbschaft die Kommune eingetreten ist.

C. Offene Armenkrankenpflege.

So lange nicht für alle Schichten der Bevölkerung die Selbsthülfe Krankenkassen errichtet hat, kann die polizeiliche Armenpflege sich der Aufgabe nicht entziehen, auch für solche Familien helfend einzutreten, die sonst auf eigenen Füssen stehen, aber in Ermangelung eines anderen Einkommens, als des durch tägliche Arbeit zu verdienenden und nur für die nothwendigsten Bedürfnisse ausreichenden Erwerbes, den aussergewöhnlichen Anforderungen nicht gewachsen sind, welche mit der Erkrankung des Familienhauptes oder auch nur einzelner Glieder der Familie an sie herantreten.

Der grössere Theil der sogen. Extra-Unterstützungen, von denen oben die Rede war, besteht in der Hülfe, welche solchen Familien in Krankheitsfällen gewährt wird.

Die Kranken selbst werden entweder in ihren Wohnungen, sofern dies die Natur der Krankheit resp. die häuslichen Verhältnisse, gestatten, durch den Armenarzt ihres Bezirks unentgeltlich behandelt, oder sie werden durch denselben auf Kosten der Kommune einem Krankenhause überwiesen. An dieser Stelle haben wir es nur mit der ersten Kategorie, den Hauskranken, zu thun.

Zur Ausübung der offenen Armenkrankenpflege sind in den gegenwärtig bestehenden 44 Armenmedizinalbezirken ebenso viele Armenärzte angestellt; ausserdem sind für die Armen der ganzen Stadt bestimmte Spezialärzte: Augenärzte, Aerzte für Frauenkrankheiten, für Gehörkranke, für orthopädische Kranke, vorhanden. Ausser der unentgeltlichen ärztlichen Behandlung ist den Armenkranken auch freie Arzenei gewährt. Behufs Erlangung dieser Unterstützung müssen die Armen bei dem Vorsteher ihrer Armenkommission einen Krankenschein nachsuchen. Um jedoch der missbräuchlichen Erlangung der Krankenscheine entgegenzutreten, ist seit dem Jahre 1855 die Einrichtung getroffen, dass über jeden Fall, in welchem für Rechnung des Armenfonds Arzenei gewährt worden ist, seitens der Armen-Direktion spezielle Kontrolle geübt und die Wiedereinziehung der Kosten als Regel aufgestellt wird.

Die Zahl der von den Armenärzten im Jahre 1868 behandelten Hauskranken, sowie die Kosten, welche durchschnittlich pro Kopf auf dieselben verwendet worden sind, sind oben (s. pag. 73) mitgetheilt worden.

Die bedeutende Abnahme in der Zahl der armen Hauskranken seit 1854 hat ihren hauptsächlichsten Grund darin, dass seit jener Zeit das segensreiche Institut des Gewerks-Krankenvereins einen grossen Zuwachs an solchen Mitgliedern erhalten hat, die bis dahin wenigstens zum Theil der Armen-Krankenpflege anheimgefallen waren. In der für jedes Jahr angegebenen Zahl der armen Hauskranken kommen unzweifelhaft häufig dieselben Personen mehrfach vor; wie oft dies aber der Fall ist, und ebenso wie viele Almosen- und Pflegegeld-Empfänger sich darunter befinden, lässt sich nicht feststellen.

In Tab. 5. sind die durch die offene Armenkrankenpflege verursachten Kosten für den ganzen Zeitraum von 1859—1868 zusammengestellt.

Tab. 5. Kurkosten der armen Hauskranken.

Jahre.	Remuneration der Armenärzte. Thlr.	Arznei-Kosten. Thlr.	Kosten für Bäder, Bandagen, Brillen etc. Thlr.	Summa der Kurkosten. Thlr.
1859	7779	15603	2279	25661
1860	8162	14786	1926	24874
1861	8677	15551	2738	26966
1862	8763	14344	2899	26006
1863	8462	16464	2504	27430
1864	11542	18055	2114	31711
1865	12638	16522	2453	31613
1866	11905	19843	2620	34368
1867	11854	22020	3273	37147
1868	12469	28480	3593	44542

Als besondere Art der durch die Armenkommissionen vermittelten Unterstützungen ist endlich

D. Das den Armen gewährte freie Begräbniss aufzuführen. Die der Armenverwaltung hieraus entstehenden Kosten betragen im Durchschnitt pro Jahr 2700—3000 Thlr.

2. Geschlossene Armenpflege.

Die Anstalten, welche den Zwecken der geschlossenen Armenpflege dienen, sind theils städtische, unter Verwaltung und Aufsicht der Armendirektion stehende, theils sind es staatliche oder Vereins- und Privat-Anstalten, welche von der Armenverwaltung

auf ihre Kosten hierzu mit benutzt werden. Wir führen die einzelnen Objekte der geschlossenen Armenpflege nachstehend auf.

A. Erziehung von Kindern.

a. Waisenpflege. Die gesammte Waisenpflege der Stadt Berlin gehört zum Geschäftsbereich des Grossen Friedrichs-Waisenhauses. Die Anstalt hat den Zweck, für die Unterbringung, Verpflegung und Erziehung nicht nur vater- und mutterloser Waisen, sondern auch solcher Kinder Sorge zu tragen, deren Eltern zwar noch am Leben, aber wegen Krankheit oder sittlicher Versunkenheit oder als Verhaftete zur Erziehung und Erhaltung ihrer Kinder unfähig sind, ausserdem aber in allen dringenden Fällen, die Aufnahme hülfsbedürftiger Kinder sogleich zu veranlassen. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dient theils die Verpflegung und Erziehung in den Gebäuden der Anstalt, theils die Unterbringung der Kinder bei Pflege-Eltern gegen Zahlung eines Kostgeldes. Beide Arten der Pflege bilden ein organisches Ganzes, stehen unter derselben leitenden Behörde, der „Armendirektion, Abtheilung für die Waisenverwaltung", und bestreiten ihre Ausgaben aus demselben Etat.

Seit dem 1. Juli 1859 ist die bis dahin in der Stadt gelegene Weisen-Erziehungs-Anstalt nach Rummelsburg in neue, zweckmässig eingerichtete Gebäude verlegt worden. Der Bau dieser neuen Anstalt kostete 306969 Thlr. Die Beschaffung des Inventars verursachte einen Aufwand von 27040 Thlr. Das ursprüngliche Gebäude in Berlin selbst dient seitdem, abgesehen von anderweitiger Verwendung, als Waisendepôt, wo die Kinder blos vorübergehend, entweder auf dem Wege zum Waisenhause, oder, von dort zurückkommend, Aufnahme finden. Die Waisenkostkinder werden theils in Berlin, theils in den kleinen Städten und Dörfern der Umgegend bei geeigneten Familien untergebracht.

Die Aufsicht über Erziehuug und Verpflegung der in Berliner Kostpflege befindlichen Waisen übte die Verwaltungsbehörde, wie oben erwähnt, früher durch die Armenkommissionen aus; seit 1867 aber hat sie zu diesem Zwecke eigene, selbständige Organe, die Waisenämter. Die Aufsicht über die in auswärtiger Kostpflege befindlichen Waisen wird von den betreffenden Ortsgeistlichen ausgeübt, wozu noch jährliche Superrevisionen durch Deputirte der Armendirektion hinzukommen. Im Jahre 1867 befanden sich durchschnittlich 496 Waisenkinder in der Hauspflege, 1804 in der Kostpflege. Bei jenen betrugen die Kosten pro Kopf 134 Thlr. 11 Sgr., bei diesen 49 Thlr. 20 Sgr.

b. Unterbringung von sittlich verwahrlosten Kindern in Erziehungsanstalten. Für diesen Zweck hat die Armen-Direktion mit mehreren Vereinen Verträge abgeschlossen, wonach dieselben sich verpflichten, für ein bestimmtes jährliches Kostgeld eine gewisse Zahl von Kommunalzöglingen aufzunehmen: nämlich die Vereinsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder mindestens 48 Zöglinge zu einem Kostgeld von je 60 Thlr.; ferner die Erziehungsanstalt „das grüne Haus“ 30 Zöglinge à 48 Thlr. jährlichen Beitrag, endlich die Gossner'sche Erziehungsanstalt für Mädchen 9 städtische Pfleglinge à 48 Thlr. Uebrigens können verwahrloste Kinder unter Umständen auch in dem Arbeitshaus (s. dieses) untergebracht werden.

c. Ueberweisung von mit körperlichen oder geistigen Mängeln behafteten Kindern an Heilanstalten. In 2 Anstalten für idiotische Kinder werden je 10 Kinder auf Kommunalkosten verpflegt. Ebenso werden der Königlichen Taubstummenanstalt für den Unterricht der Kommunalzöglinge bestimmte Beiträge entrichtet.

B. Die zeitweilige Unterbringung und Beschäftigung von arbeitsscheuen, vagirenden Personen, sowie provisorische Gewährung eines Asyls für Obdachlose.

Diesem Zwecke dient das Arbeitshaus, das im Jahre 1742 von Friedrich II. gestiftet wurde, um zunächst der Haus- und Strassenbettelei zu steuern; später diente es als Strafanstalt für die wegen Bettelns, obdachlosen Herumtreibens und wegen Arbeitsscheu aufgegriffenen Personen. Sodann wurden schwächliche, sieche und arbeitsunfähige Personen, sofern sie bescholten waren, ferner auch unheilbare Geisteskranke darin verpflegt; endlich wurden obdachlose Personen und Familien bis zu ihrer weiteren Unterbringung darin aufgenommen. Diese 3 verschiedenen Kategorien, 1. Häuslinge und Obdachlose, 2. Hospitaliten, 3. Irre, welche früher sämmtlich in der Anstalt vereinigt waren, sind neuerdings örtlich getrennt, dagegen ist die Verwaltung sämmtlicher 3 Institute noch eine einheitliche.

An dieser Stelle ist jedoch nur von der ersten Zweckbestimmung des Arbeitshauses zu handeln. Die Zahl der durchschnittlich täglich im Arbeitshause verpflegten Häuslinge beträgt 400, der jährliche Durchschnittsbetrag der Kosten pro Kopf der Häuslinge beträgt 82 Thlr. 1 Sgr. und, nach Abzug des Arbeitsverdienstes der Häuslinge 53 Thlr. 12 Sgr.

Eine Uebersicht über die durch die Arbeit der Häuslinge er-

zielten Netto-Einnahmen ist in Tab. 6 (s. p. 83) enthalten. Zu beachten ist, dass auf die Grösse dieser Einnahme eine Menge von Ursachen einwirken, vor allem die längere oder kürzere Anwesenheit der einzelnen arbeitsfähigen Personen in der Anstalt, häufigere oder geringere Gelegenheit zur Arbeit ausserhalb der Anstalt etc.

In Tab. 7 ist die Zahl der jährlich eingelieferten obdachlosen Familien und ihrer Mitglieder, sowie die Zahl der mit Unterstützung jährlich entlassenen, Familien sowohl als auch Einzelpersonen, und der Betrag dieser Unterstützung für eine längere Reihe von Jahren zusammengestellt. (s. pag. 83.)

C. Die Verpflegung altersschwacher oder sonst erwerbsunfähiger Personen.

Das mit dem Arbeitshaus verbundene Filialhospital ist, wie erwähnt, für bescholtene, alte und kranke Personen bestimmt. Hospitaliten ohne die Irren waren es durchschnittlich

	Anzahl	Die Durchschnittskosten pro Kopf betrugen Thlr.	Sgr.	Gesammtkosten des Arbeitshaus-Hospitals Thlr.
Im Jahre 1862	219	76	29,2	?
„ „ 1863	212	80	16,4	17076
„ „ 1864	232	76	28,0	17848
„ „ 1865	225	82	26,5	18649
„ „ 1866	230	80	6,8	18452
„ „ 1867	220	95	25,1	21084

Das zu einem Zufluchtsorte für arme, alte, erwerbsunfähige, gleichzeitig aber unbescholtene Leute beiderlei Geschlechts bestimmte Friedrich-Wilhelms-Hospital, dessen Bau im Jahre 1849 vollendet wurde, ist als Fortsetzung des Neuen Hospitals, mit dem 3 kleinere unter der Armenverwaltung stehende Hospitäler verbunden wurden, zu betrachten. Im Jahre 1868 wurden durchschnittlich täglich 455 Personen daselbst verpflegt. Die Kosten betrugen pro Kopf 109 Thlr. 21 Sgr.

Die Fürsorge für unheilbar kranke (sieche) Personen. Als Siechenhaus für weibliche Personen dient das ursprünglich zu einem Choleralazareth bestimmte städtische Krankenhaus seit 1857. Die Zahl der in jedem Jahre durchschnittlich darin verpflegten weiblichen Siechen beträgt 93 mit 133 Thlr. 25 Sgr. pro Kopf verwendete Kosten.

Ausserdem werden mehrere Privat- und Parochial-Siechenanstalten von der Armenverwaltung zur Aufnahme siecher Personen benutzt, und zwar befanden sich ult. 1867 in 7 derartigen Anstalten zusammen gegen 100 Personen auf Kosten der Kommune.

Tab. 6.

Jahre.	Zahl der arbeitsfähigen Häuslinge im täglichen Durchschnitt.	Netto-Arbeitsverdienst. in Summa. Thlr.	pro Jahr und Kopf. Thlr.	pro Jahr und Kopf. Sgr.
1851	486	7842	16	4,1
1852	543	7616	14	0,8
1853	423	7852	18	16,2
1854	363	6391	17	18,2
1855	391	8367	21	11,9
1856	453	10184	22	14,4
1857	439	11924	27	4,8
1858	426	10264	24	2,8
1859	430	11890	27	19,6
1860	407	12719	31	7,5
1861	302	10134	33	16,7
1862	270	9444	34	29,3
1863	238	8727	36	20,0
1864	235	8188	34	25,3
1865	255	9133	35	24,5
1866	278	87514	31	14,4
1867	339	10352	30	16,2

Tab. 7. Arbeitshaus: Einlieferung obdachloser Familien; Entlassung mit Unterstützung.

Jahre.	Zahl der im Laufe des Jahres: eingelieferten Familien	eingelieferten Personen	mit Unterstützung entlassenen Familien	mit Unterstützung entlassenen Personen	Betrag der Unterstützung in Summa Thlr.	pro Familie Thl.	pro Familie Sgr.	Zahl der mit Unterstützung entlassenen Einzel-Personen	Betrag der Unterstützung in Summa Thlr.	durchschnittl. pr. Person Thl.	durchschnittl. pr. Person Sgr.
1851	82	377	71	309	418	5	26,5	719	980	1	10,8
1852	240	1015	230	1003	1014	4	12,3	730	876	1	6,0
1853	274	1093	220	829	734	3	10,1	734	913	1	7,3
1854	407	1560	312	1140	698	2	7,1	306	258	—	25,3
1855	262	1013	181	614	371	2	1,6	226	230	—	27,0
1856	313	1195	235	871	487	2	2,2	345	428	1	7,2
1857	230	821	166	627	328	1	29,3	279	342	1	6,8
1858	148	547	121	429	263	2	5,2	318	274	—	25,8
1859	87	280	78	246	206	2	19,1	221	178	—	24,2
1860	58	177	43	131	110	2	16,4	168	188	1	3,6
1861	59	201	43	134	88	2	1,5	92	116	1	7,8
1862	55	173	44	156	107	2	13,0	117	142	1	6,4
1863	56	161	33	99	58	1	22,6	145	147	1	0,3
1864	48	152	24	74	50	2	1,8	94	93	—	29,8
1865	30	111	24	73	51	2	4,2	114	93	—	24,6
1866	38	129	25	91	37	1	13,8	140	99	—	21,3
1867	114	346	67	199	137	2	1,3	144	115	—	24,0

D. Armen-Krankenpflege in Anstalten.

Da die Kommune bis jetzt kein eigenes Krankenhaus besitzt, so ist sie darauf angewiesen, ihre armen Kranken, soweit dieselben nicht in ihren Wohnungen ärztlich behandelt werden können, in einem der verschiedenen Königlichen und Vereins-Krankenhäuser auf ihre Kosten unterzubringen.

In Betreff des Verhältnisses der Armenverwaltung zur Kgl. Charité ist schon oben erwähnt, dass ihr im Ganzen nur 100000 freie Verpflegungstage für ihre armen Kranken bewilligt sind. Jede weitergehende Verpflegung muss von ihr bezahlt werden.

Zu diesem Behufe steht die Armendirektion mit den Verwaltungen der von ihr benutzten Krankenhäuser in kontraktlichem Verhältniss.

Die Kur- und Verpflegungskostensätze für einen Kommunalkranken betragen gegenwärtig pro Tag in der Kgl. Charité, dem Kgl. Universitäts-Klinikum, dem Diakonissenhause Bethanien, dem St. Hedwigs-Krankenhause und der v. Gräfe'schen Augenklinik 12½ Sgr.; für Kinder, für welche ausserdem noch das Elisabeth-Kinder-Hospital und Elisabeth-Krankenhaus benutzt werden, sind die Sätze noch etwas niedriger (6—8 Sgr.). Die Zahl der in den genannten Krankenanstalten jährlich verpflegten Kommunalkranken beträgt etwa 11700 mit einem Durchschnittsbetrag der Kosten pro Kopf von 11 Thlr. 18 Sgr.

E. Irrenpflege.

Für dieselbe hat die kommunale Armenverwaltung nur in beschränktem Umfange zu sorgen. Sämmtliche in Berlin ortsangehörige Irren müssen, sofern sie heilbar sind, nach der das Verhältniss zwischen Kommune und Charité regulirenden Kabinetsordre von 1835 von letzterer auf eigene Kosten in der Abtheilung für Irre verpflegt werden. Nicht ortsangehörige Irren, für welche die Kommune vorläufig zu sorgen hat, werden von der Charité nur gegen einen täglichen Verpflegungssatz von 20 Sgr. aufgenommen.

Unheilbare Irre endlich werden von der Kommune in der mit dem Arbeitshaus verbundenen Irrenverpflegungs-Anstalt untergebracht. — Im Jahresdurchschnitt wurden daselbst verpflegt:

	Anzahl.	Die Kosten pro Kopf betrugen Thlr.	Sgr.	Die Gesammtkosten f. d. Irrenverpflegungs-anstalt betrugen. Thlr.
Im Jahre 1863	310	91	8,7	28299
" " 1864	338	97	18,0	32988
" " 1865	349	103	9,6	86058
" " 1866	370	99	14,8	36813
" " 1867	405	108	22,0	44037

3. Wohlthätigkeits-Armenpflege.

Nur soweit dieselbe von der Armendirektion ressorsirt, kann hier von ihr gehandelt werden. Von der gesammten kirchlichen, Vereins- und noch mehr Privat-Wohlthätigkeits-Armenpflege muss bei dem gänzlichen Mangel zuverlässigen statistischen Materials abgesehen werden.

Neuerdings ist sowohl im Schoosse der städtischen Behörden, als auch in einzelnen Kreisen der Bürgerschaft die Frage der Organisation einer besonderen Pflege freier Wohlthätigkeit in Angriff genommen worden. Bis jetzt sind jedoch diese Bestrebungen fast ausschliesslich Entwurf geblieben, so dass sie in einer Darstellung der thatsächlich bestehenden Verhältnisse, worauf unsere Aufgabe beschränkt ist, keine Erörterungen finden können.

Es bleiben hier nur die der Armendirektion für die Ausübung einer nicht an die gesetzlichen Beschränkungen der polizeilichen Armenpflege gebundenen Wohlthätigkeits-Armenpflege zur unmittelbaren Verfügung stehenden Mittel zu erwähnen. Dieselben sind theils Stiftungen und Legate, theils sind es regelmässige Beiträge der Mitglieder der Königlichen Familie.

Von diesen Mitteln werden theils laufende Unterstützungen bewilligt (Legate), theils einmalige Beihülfen zur Abwehr der Verarmung oder Rettung aus besonderem Nothstande gewährt. Diese Unterstützungen beschränken sich auf sog. verschämte Arme, die der polizeilichen Armenpflege sich noch nicht überweisen lassen wollen. In Fällen, wo laufende Unterstützungen gezahlt werden, wird bei den Empfängern gleichfalls über ihre Würdigkeit und Bedürftigkeit von Zeit zu Zeit recherchirt.

Ueber Zahl und Betrag dieser, theils laufenden, theils Extra-Unterstützungen, welche theils aus dem der Hauptarmenkasse zur Disposition stehenden Wohlthätigkeitsfonds, theils aus der Hauptstiftungskasse gewährt werden, enthält Tab. 8 eine Nachweisung für die letzten Jahre. (s. pag. 86.)

Tab. 8. Wohlthätigkeits-Armenpflege.

Jahre.	Unterstützungen aus der Hauptarmenkasse.									Unterstützungen aus der Hauptstiftungskasse.								
	Zahl der		Jahres-Unterstützung pro Kopf eines				Gesammtbetrag der			Zahl der		Jahres-Unterstützung pro Kopf eines				Gesammtbetrag der		
	laufend	extra	laufend		extra		laufenden	extra	laufenden u. extra	laufend	extra	laufend		extra		laufenden	extra	laufenden u. extra
	Unterstützten.						Unterstützungen.			Unterstützten.						Unterstützungen.		
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1865	324	317	38	22,6	7	19,0	12557	2420	14977	394	422	37	29,8	6	27,4	14969	2917	17886
1866	265	409	45	8,3	8	0,4	11997	3278	15274	386	324	39	22,6	8	16,4	15345	2769	18114
1867	274	371	42	13,4	10	28,6	11248	4064	15312	597	444	37	14,6	7	14,7	22379	3325	25704

4. Einnahmen und Ausgaben der städtischen Armenverwaltung.

Die Einnahmen der Berliner Armenverwaltung bestehen in eigenen Einnahmen und Kommunalzuschüssen; erstere betrugen im Jahre 1867 196693 Thlr., letztere 804621 Thlr., also die Gesammt-Einnahmen 1,001314 Thlr. Die eigenen Einnahmen bestanden in;

62065	Thlr.	an Zinsen, Berechtigungen und staatlichem Zuschuss.
26430	„	an Unterstützungsbeiträgen, Kollektengeldern, Geschenken, Vermächtnissen.
44055	„	an wiedererstatteten Unterstützungen.
158	„	an Resten und Extraordinarien. Hierzu kommen die eigenen Einnahmen der selbständigen städtischen Armeninstitute nämlich:
34602	„	des grossen Friedrichs-Waisenhauses.
16775	„	des Arbeitshauses und seiner beiden Filialanstalten.
12608	„	des Friedrich-Wilhelms-Hospitals, sowie des Siechenhauses.

Der Kommunal-Zuschuss betrug in dem genannten Jahre:

547252	Thlr.	zu der Haupt-Armenkasse.
130704	„	zu dem grossen Friedrichs-Waisenhause.
86369	„	zu dem Arbeitshause und den damit verbundenen Anstalten.
40296	„	zu dem Friedrich-Wilhelms-Hospital u. dem Siechenhaus.

Die Gesammt-Ausgaben der städtischen Armenverwaltung betrugen 1,001314 Thlr. und zwar 538858 Thlr. für offene Armenpflege, und 462456 Thlr. für geschlossene Armenpflege. Die Ausgaben für offene Armenpflege bestehen nach dem Rechnungsabschluss pro 1867 in:

366052	Thlr.	für Unterstützung durch die Armenkommissionen.
37057	„	für Unterstützungen direkt durch die Armendirektion.
26660	„	für besondere Arten der Unterstützung.
35214	„	für die armen Hauskranken.
101	„	Extraordinär.

Im Gebiet der geschlossenen Armenpflege wurden ausgegeben:

135954	Thlr.	für Armenkrankenpflege in Anstalten.
5148	„	für Pflege, Erziehung etc. spezieller Arten von Hülfsbedürftigen.
165306	„	für das Waisenhaus.
103144	„	für das Arbeitshaus und Filiale.
52904	„	für das Friedrich-Wilhelms-Hospital und Siechenhaus.
		Hierzu kommen:
70504	„	Verwaltungskosten incl. personelle Kosten.
3270	„	Reste.

5. Vermögen sämmtlicher kommunalen Kassen und Anstalten, soweit solche das Armenwesen betreffen.

Hierüber ist in Tab. 9 eine Zusammenstellung enthalten, welche den jeweiligen Stand des Vermögens am Schlusse der Jahre 1863/67 nachweist. Dasselbe hat sich seit 1830 um 513% vermehrt, während es im Jahre 1830 223,789 Thlr. betrug, steht jetzt (ult. 1867) den sämmtlichen Armenkassen und Anstalten ein Kapital von 1,374,046 Thlr. zur Verfügung.

Tab. 9. Vermögensstand sämmtlicher das städtische Armenwesen betreffender Kassen und Anstalten am letzten jedes Jahres.

Name der Kassen und Anstalten.	1863	1864	1865	1866	1867
1. Hauptarmenkasse Thlr.	78147	77650	77491	77491	77464
2. Hauptstiftungskasse . . .	952329	960001	962934	978615	1012079
3. Gr. Friedr.-Waisenhaus	112590	141393	141493	142254	142524
4. Arbeitshaus	657	657	657	657	657
5. Friedr.-Wilhelms-Hospital	138529	139529	139529	139618	139618
6. städtisches Krankenhaus (Siechenhaus)	1405	1505	1615	1627	1701
Gesammt-Summa	1283657	1320735	1323719	1340262	1374046
Prozentale Vermehrung (vergl. mit dem Stande vom Jahre 1830.)	573,80	590,17	519,50	598,90	613,99

II b.

Stadt Elberfeld.

Von

A. Lammers in Bremen.

Die Armenpflege der Stadt Elberfeld, wie sie seit sechszehn Jahren besteht, hat durch ihre Eigenartigkeit und durch rasche, grosse, nachhaltige Erfolge viel Aufmerksamkeit auf sich gezogen. In andern Fabrikstädten, wie Barmen und Krefeld, ist sie nachgeahmt worden. Wo immer in einer deutschen Stadt der Gedanke einer Reform der überlieferten Armenpflege um sich greift, pflegt sich alsbald auch der Hinweis auf Elberfeld einzustellen. Daher wird die Elberfelder Armenpflege hier in Kürze besonders dargestellt.

Obwohl Elberfeld eine ganz moderne Stadt ist, ein Geschöpf, kann man sagen, der neuzeitlichen Fabrikindustrie, hat die mittelalterliche Idee, dass die Armenpflege eine Sache der Kirche sei, dort noch lange das Uebergewicht gehabt, dem Gedanken reinbürgerlicher Armenpflege das Feld bis in unsere Tage herein heftig bestritten, und es auch heute noch nicht ohne alle Hoffnung des Rückerwerbs geräumt. Zum ersten Male ausser Besitz gesetzt wurde sie zur französischen Zeit, im Jahre 1800. Nach der Befreiung des Vaterlandes kehrte sie mit so manchen andern überlebten Einrichtungen 1816 zurück. Aber schon 1817 sah man sich genöthigt, wieder zur weltlichen Armenpflege zu greifen. Diese jedoch wirksam zu gestalten wollte auch nicht gleich gelingen. Ein Reformversuch von 1840 heilte die wahrgenommenen Gebrechen nicht. Erst ein volles Menschenalter nach dem Siege des zeitgenössischen Gedankens, dass die Armenpflege eine Aufgabe des weltlichen Gemeinwesens sei, 1852, fand man die rechte, heute noch geltende Form seiner Verwirklichung; und damit wurde denn auch selbst in dem stark religiösen, von einem sehr aus-

gebildeten kirchengemeindlichen Bewusstsein durchdrungenen Wupperthal der Protest der überwundenen Idee auf ein halblautes Murren und Grollen zurückgedrängt.

Denn der Erfolg begann nun, die auf bürgerliche Verwaltung gesetzten Hoffnungen zu bestätigen. Selbst im Wupperthal ist das kirchliche Bekenntniss keine alles umfassende, ausschliessliche Lebensgemeinschaft; das Bewusstsein der kommunalen Solidarität, welche auf der politischen Solidarität in Staat und Nation ruht, ist mächtiger. Es kostet daher den städtischen Armenpflegern nichts, Angehörige anderer Konfessionen oder Genossen der gegenüberstehenden kirchlich-religiösen Partei genau ebenso zu behandeln, wie ihre eignen Parteigenossen und Religionsverwandten. Das Gefühl der gemeinsamen Bedrohung durch steigendes Massenelend hat hinlängliche Kraft, um eine gesetzlich erheischte und obrigkeitlich angeordnete Armenpflege mit der nothwendigen persönlichen Hingebung zu erfüllen, während das kirchliche Gemeinschaftsgefühl nicht auf dieselbe Weise in Allen lebt, und auch da wo es am lebendigsten pulsirt, schwerlich gleich frische und ausdauernde Antriebe gewähren würde. Ueberliesse man ihm die Aufgabe, so würde immer ein Rest von Ansprüchen für die bürgerliche Gemeinde übrig bleiben; unter den Anderen aber würden endlose Verschiedenheiten in der Art, dem Betrage und der Dauer der Unterstützung, in der Untersuchung der Zulässigkeit des erhobenen Anspruchs u. s. w. entstehen. Das Letztere widerstrebt den Grundanschauungen der Gegenwart, — das Erstere verletzt eine der ersten Bedingungen wirksamer Armenpflege, ihre geschlossene örtliche Einheit. Soviel zur Charakterisirung des allgemeinen Unterschieds zwischen kirchlicher und weltlicher Armenpflege in unseren heutigen Verhältnissen.

Für den Unterschied in der Wirksamkeit dem älteren vulgären und dem neuen eigenthümlichen Zuschnitt der weltlichen Armenpflege in Elberfeld giebt es sprechende statistische Zahlen. Ich entnehme dieselben theils den Vorträgen, mit welchen der Vorsitzende der städtischen Armenverwaltung, Geh. Kommerzienrath Daniel von der Heydt, alljährlich die Sitzungen der von ihm geleiteten Behörde zu eröffnen pflegt, theils den Jahresberichten des Oberbürgermeisters Lischke über die städtische Verwaltung.

Im Jahre 1822, das bei einem blühenden Zustand der im Wupperthal betriebenen Massengewerbe zugleich nahezu die niedrigsten Getreidepreise des Jahrhunderts hatte, betrug die Einwohnerzahl Elberfeld's 23000; es wurden unterstützt 1650 Personen, oder 7 von je 100. In den ebenfalls normal günstigen Jahren 1838—45

betrug die Einwohnerzahl durchschnittlich etwa 40000, die der Unterstützten 2—2500, oder 5—6 von je 100. In den Theuerungsjahren wurden allein als aussenarm, d. h. in ihren Wohnungen, nicht in den verschiedenen städtischen Anstalten, 14 unter je 100 Einwohnern unterstützt; in 1852, dem Jahr vor der letzten Reform 8, von je 100. Im Jahre 1867 hingegen war die Verhältnisszahl der Ausserarmen auf 2½ von je 100 gesunken, und die Gesammtzahl der unterstützten Armen hat seit zehn Jahren, also seit die Reform von 1852 ihre volle Wirksamkeit hat entfalten können, das Verhältniss von je 4 zu je 100 nicht überstiegen. Innerhalb dieses Zeitraumes zeigen die einzelnen Jahre natürlich, je nachdem der Erwerb gut oder schlecht, das Leben billig oder theuer war, Schwankungen auf und nieder. 1865 war die Ziffer nur 2½, 1866 und 67 hingegen 3⅓. Aber die Einschränkung dieser Schwankungen nach oben, und der Unterschied dieser oberen Schranke (4 Prozent) von den angegebenen Prozentsätzen vor der Reform enthüllt deren hohe Bedeutung.

Der Verminderung der unterstützungsfordernden Armuth ging natürlich eine Abnahme der auf der Stadt ruhenden Last zur Seite. Die Summe der Bewilligungen an Aussenarme in Geld, Suppe, Kleidung und Bettwerk hatte betragen:

1828	bei	29255	Einwohnern	17546	Thlr.
1847	„	46104	„	51829	„
1852	„	50364	„	47149	„

Dagegen betrug sie

1857	bei	52590	Einwohnern	17487	Thlr.
und 1867	„	64732	„	27182	„

Nächst dem Sprunge abwärts von 1852 zu 1857 wird hier die, wenn auch geringere, Zunahme von 1857 auf 1867 vielleicht auffallen. Sie erklärt sich durch die Erhöhung der durchschnittlichen Gabe, die überhaupt seit 1828 oder noch länger schon vor sich geht, und die Abnahme der städtischen Gesammtausgabe in ein desto glänzenderes Licht stellt, während die gleichzeitige Abnahme der Verhältnissziffern der Unterstützten verbürgt, dass sie nicht auf Kosten der heilsamen und nothwendigen Strenge gegen übertriebene Ansprüche geschehen ist. Durchschnittlich empfing nämlich jeder Aussenarme:

Im	Jahre	1828	4	Thlr.	5	Sgr.	4	Pf.
„	„	1847	7	„	29	„	2	„
„	„	1852	11	„	23	„	7	„
„	„	1857	11	„	13	„	4	„
„	„	1867	18	„	4	„	9	„

Zur Beurtheilung der Zeit, für welche diese Durchschnittsgabe gegenwärtig im Durchschnitt gereicht wird, sei angeführt,

dass im Jahre 1867 von je 100 Bewilligungen der vierzehntägig stattfindenden Bezirkssitzungen, 46 schon nach vierzehn Tagen und 57 nach vier Wochen wieder hatten aufgehoben werden können. Nahezu die Hälfte der Unterstützungen erfolgte also nur für einen halben Monat, mehr als die Hälfte für nicht länger als einen Monat. Das ist indessen nicht blos wichtig zur Beurtheilung der Höhe der Unterstützungen; es verräth schon zum Theil auch, worin das Geheimniss der Wirksamkeit der Elberfelder Armenpflege liegt.

Eine letzte statistische Vergleichung mag die guten Folgen der neuen besseren Armenpflege über ihren nächsten und eigentlichen Zweck hinaus andeuten. An sich sollte man erwarten, die Verminderung der Unterstützten-Zahl durch strengere und knappere Bewilligungs-Grundsätze hätte zu einer Vermehrung der Menge der uneinbringlichen Steuerrückstände führen müssen; aber grade das Gegentheil ist der Fall. Von 1845—46 und 1849—52 (1847 und 48 bleiben wegen ihrer abnormen Zustände ausser Acht) betrug die fragliche Summe durchschnittlich im Jahre 5016 Thlr., 1854—58 nach der Einführung der Reform 1277 und 1859—64, nach ihrer vollen Wirkung, 1052 Thlr.

So darf Elberfeld's Armenpflege seit 1853 wohl von sich sagen, dass sie hebend auf die wirthschaftliche und sittliche Kraft der Stadtbevölkerung eingewirkt hat.

Das unterscheidende Kennzeichen und der entscheidende Vorzug der Elberfelder Einrichtungen liegt in dem Aufgebot einer grossen Zahl Freiwilliger für die ausserhalb der geschlossenen Armenanstalten zu betreibende Armenpflege. Die geschlossenen Armenanstalten, Armenhaus, Waisenhaus, Krankenhaus, Haus für verlassene Kinder, Obdach für Wohnungslose, zeitweilig ausserdem Pockenhaus, Cholerahaus u. s. f. befinden sich in gutem Zustande, zeichnen sich aber vor Ihresgleichen in anderen Orten nicht wesentlich aus. Dagegen trägt die sogenannte Aussenarmenpflege oder Hausarmenpflege, die Unterstützung der in ihrer Wohnung bleibenden Armen, einen ganz eigenthümlichen Charakter. Es ist kurz gesagt die individualisirende Methode, was diesen Charakter ausmacht, und was nur durch die verhältnissmässig grosse Zahl und das freiwillige Eintreten der Armenpflege erst möglich wird. Wie in der leiblichen Heilkunst, so bedeutet auch in der wirthschaftlichen Heilkunst die Möglichkeit des Individualisirens, des liebevollen Eingehens auf den einzelnen konkreten Fall, den grössten Fortschritt. Nicht allein wird durch diese Mehranwendung

von Verstand und Theilnahme eine Menge Geld erspart; sondern, was noch unendlich wichtiger ist, die Hülfe des Augenblicks verdunkelt nicht, wie bei plumper nackter Almosenwirthschaft, die Aussichten in die Zukunft. Hunger und Durst werden gestillt, Blössen bedeckt, ohne dass die unschätzbare Fähigkeit des Sichselbstaufrichtens in dem Gesunkenen geknickt würde. Die Noth arbeitsfähiger Leute wird nicht als ein unheilbares Uebel behandelt, so dass es nur darauf ankäme, den Patienten von Tag zu Tag hinzuhalten, gleichgültig mit was für Mitteln, sondern sie wird als ein Ausnahmezustand angesehen, dessen Kur sorgfältig und gewissenhaft auf die Wiederkehr der Regel des Sichselbsterhaltens berechnet werden muss.

Die Stadt Elberfeld ist zum Behuf der Aussenarmenpflege in nicht weniger als 252 Quartiere getheilt, deren jedes, nach Hausnummern örtlich abgegrenzt, seine eigene Armenpflege hat. So lässt es sich einrichten, dass jeder dieser freiwillig eingetretenen öffentlich Unterstützten nur einige wenige Familien oder Individuen zu versorgen hat. „Der einzelne Armenpfleger", heisst es in §. 15 der neuen Instruktion vom 4. Januar 1861, „soll in der Regel nicht mehr als vier Armen (Einzelstehenden oder Familienhäuptern) seine Fürsorge widmen." Im thatsächlichen Durchschnitt sind es nicht viel mehr, als zwei, denen der einzelne Armenpfleger seine Fürsorge zu widmen hat. Das kann einerseits auch ein stark beschäftigter Geschäftsmann neben seinen Berufs- und Familienpflichten leisten, so dass man nicht zu dem Nothbehelf besoldeter Pfleger zu greifen braucht; und andererseits ist dabei, was bei einer Armenpflege durch Beamte weder durchführbar, noch auch nur zulässig wäre, ein genaues Eingehen auf die Verhältnisse der Hilfsbedürftigen möglich. „Um diesen wichtigen Grundsatz", heisst es weiter in dem zitirten Paragraphen, „möglichst aufrecht zu erhalten, sollen einzelne Quartiere, in welchen sich eine grössere Zahl von Hilfsbedürftigen bilden möchte, durch Zuweisung eines Theils der letzteren an weniger beschwerte Quartiere des gleichen Bezirks erleichtert werden. Die Bezirksvorsteher werden solche Ueberweisungen in den Bezirksversammlungen vermitteln, es sei aus eigener Bewegung oder auf Anrufen eines Armenpflegers. Abweichungen von dieser allgemeinen Bestimmung sind zulässig in Zeiten aussergewöhnlichen, allgemeinen Nothstandes; ferner auch, wenn der Bezirksvorsteher und der Armenpfleger des stärker mit Armen versehenen Quartiers einverstanden sind; namentlich, wenn es sich um Fälle von nur vorübergehender Natur handelt, oder wenn die Ueberfüllung des Quartiers durch alte, ganz, oder

beinahe arbeitsunfähige Arme entsteht, deren einfachen Verhältnissen durch eine in gleicher oder wenig wechselnder Höhe andauernde Gabe genügt wird."

Bei dem Armenpfleger des Quartiers muss nun (§. 9 der Armenordnung vom 9. Juli 1852, revidirt am 4. Januar 1861) „ein jedes Gesuch um Armenhilfe aus städtischen Mitteln angebracht", bez. an ihn verwiesen werden. „Der Armenpfleger hat sich dann sofort", schreibt der folgende Paragraph vor, „durch eine sorgfältige persönliche Untersuchung Kenntniss von den Verhältnissen des Bittstellers zu verschaffen. Gewinnt er dabei die Ueberzeugung, dass der Fall eines gesetzlichen Anspruches auf Armenhilfe vorliege; findet er ferner die Noth so dringend, dass die Hilfe unverzüglich gewährt werden müsse, — so steht es ihm zu, dieselbe sofort und ohne weitere Rückfrage eintreten zu lassen. Diese Unterstützungen dürfen in einem solchen Falle jedoch nur ausnahmsweise und in ganz geringen Beträgen gewährt werden. In allen anderen Fällen hat der Armenpfleger in der nächsten Bezirksversammlung das Gesuch vorzutragen und seine Anträge zu stellen. Gleiches gilt anch in Betreff der Fortdauer der in dringenden Fällen vorläufig bewilligten Unterstützungen. Eine Bewilligung von Almosen ohne weitere Garantien soll also nur erfolgen, wo Gefahr im Verzuge ist; und dann auch nur in einem Minimum und auf die kürzeste Frist. Das ist die wichtigste Schranke gegen eine Willkür der Gleichgültigkeit oder der gedankenlosen Weichmüthigkeit, welche das Elend grossfüttert, anstatt es zu bekämpfen und mit der Wurzel auszurotten. Ueberall da, wo nicht geradezu Gefahr im Verzuge ist und wo eine Unterstützung über eine Frist von höchstens vierzehn Tagen hinausdauern soll, tritt an die Stelle des einzelnen Armenpflegers als bewilligende Instanz die Bezirksversammlung. Auch diese aber bewilligt stets nur und in allen Fällen von zwei zu zwei Wochen.

Ein Bezirk besteht aus je vierzehn Quartieren; es giebt ihrer folglich überhaupt achtzehn, deren jeden ein auf drei Jahre — wie die Armenpfleger — von der Stadtverordneten-Versammlung gewählter Bezirksvorsteher leitet. Alle vierzehn Tage beruft er die Bezirksversammlung, in welcher die Unterstützungsanträge der vierzehn Armenpfleger vorgebracht und entschieden werden. Die Grundsätze, nach welchen hierbei zu verfahren, und der Umfang, in welchem überhaupt Unterstützung zu gewähren ist, werden von der „städtischen Armenverwaltung" aufgestellt, sei es selbständig, sei es mit Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung. Die städtische Armenverwaltung besteht (Armen-

ordnung §. 2) ausser dem Vorsitzenden aus vier Stadtverordneten und vier stimmfähigen Bürgern, welche von der Stadtverordneten-Versammlung auf drei Jahre gewählt werden. „Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister, oder ein von demselben damit beauftragter Beigeordneter oder ein Mitglied der Armenverwaltung, welches durch Beschluss der Stadtverordneten-Versammlung und unter Zustimmung des Oberbürgermeisters ausdrücklich dazu berufen worden ist". Gegenwärtig findet, wie schon angedeutet, der dritte der hier bezeichneten Fälle statt, indem schon seit der Einführung der neuen Ordnung weder der Oberbürgermeister, noch einer der Beigeordneten, sondern der Geh. Kommerzienrath Daniel von der Heydt den Vorsitz führt. Auch diese Zentralbehörde — der die ganze städtische Armenpflege, also die geschlossenen Anstalten gleichfalls, untergeordnet sind — versammelt sich alle vierzehn Tage. In ihren Sitzungen erscheinen die achtzehn Bezirksvorsteher, um aus ihrem Bezirk Bericht zu erstatten, Aufschlüsse zu geben, von ihnen beanstandete Beschlüsse der Bezirksversammlung zur Entscheidung vorzulegen, Geld und Naturalien je nach dem anerkannten Bedarf ihrer Bezirke in Empfang zu nehmen. So hat die oberste Armenverwaltung Gelegenheit, durch das vermittelnde Organ des Bezirksvorstehers die Thätigkeit der einzelnen Armenpfleger zu zügeln oder zu spornen. Er trägt ihr zweimal in jedem Monat die thatsächliche Lage vor; und ebenso oft wird er durch sie nicht allein mit Geld und anderen Almosenstoffen, sondern auch mit dem Geiste ausgestattet, der die Behandlung der Noth regeln soll.

Die grundsätzliche Behandlung der Aufgabe hängt natürlich in Elberfeld zunächst gegebenermaassen von der Staatsgesetzgebung ab. Durch diese ist auf der einen Seite die Unterstützung aller hilfsbedürftigen Heimathsberechtigten von Stadt wegen vorgezeichnet; auf der anderen Seite nöthigt sie die Stadt erst einzutreten, wenn nähere Verpflichtete, wie Verwandte u. s. w., nicht da, oder ebenfalls unvermögend sind. Die Untersuchung dieser Lagen ist also das Erste, was bei neuen Hilfsgesuchen zu geschehen hat. Dann folgt die Ermittelung der in Frage kommenden Zahl von Köpfen, der Fähigkeit oder Unfähigkeit zur Arbeit, des mehr oder minder unausreichenden Einkommens der Familie oder des Individuums. Die Unterstützung kann geschehen entweder durch Aufnahme in eine der geschlossenen Armenanstalten der Stadt, oder in der Wohnung. Im letzteren Falle besteht sie entweder in Suppe, Bekleidungs- und Bettwerks-Gegenständen, unentbehrlichstem Hausgeräth, unentgeltlichem Schulunterricht, ärztlicher Hilfe,

Arzeneien und kostenfreiem Begräbniss, — oder in Geld. Die Bezirksversammlung hat zwischen Geld und Naturalien zu wählen, je nachdem im einzelnen Falle dieses oder jenes angemessener und sicherer erscheint. Wird lediglich Geld gewährt, so gelten folgende Sätze als der Regel nach höchste:

25 Sgr.	für das Familienhaupt,					
19 „	„	die bei dem Manne lebende Ehefrau,				
17 „	„	ein Kind von 15 Jahren oder mehr,				
15 „	„	„	„	„	10 bis 15 Jahren,	
11 „	„	„	„	„	5 „ 10 „	
9 „	„	„	„	„	1 „ 5 „	
6 „	„	„	„	„	weniger als 1 Jahr.	

3 Thlr. 12 Sgr. beträgt also das Normalmaximum für eine die obigen Glieder umfassende Familie, 25 Sgr. für eine einzelstehende Person. Dieses Maximum darf in einem einzelnen Falle wiederholt überschritten werden nur mit Zustimmung der städtischen Armenverwaltung. Dass es eher zu hoch, als zu niedrig, gegriffen ist, geht aus dem §. 36 der Instruktion von 1861 hervor: „Wenn das Einkommen des Hülfesuchenden die Sätze des §. 3 nicht erreicht, so ist zwar eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bis zur Ergänzung jener Sätze unter Umständen zulässig; aber es folgt daraus allein noch nicht deren genügende Rechtfertigung. Eine solche Folgerung wird schon durch die Thatsache ausgeschlossen, dass, wie die tägliche Erfahrung bezeugt, für eine sehr grosse Anzahl hiesiger ehrenwerther Familien ein die Sätze des §. 3 nicht erreichendes Einkommen aus redlicher Arbeit hinreicht, um die Bedürfnisse des Haushalts zu befriedigen und zu den Gemeindesteuern beizutragen." Es muss hier dahingestellt bleiben, ob es nicht richtiger wäre, das Normalmaximum der Armenpflege möglichst genau auf das (oder selbst ein Härchen unter das) Normalminimum der am Orte beobachteten selbstständigen Lebenserhaltung festzustellen. Man weiss ja in Elberfeld, wieviel darauf ankommt, dass das öffentlich dargereichte Brod nicht reichlicher ausfalle und süsser schmecke, als das selbsterworbene.

Die Wahl zum Armenpfleger oder Bezirksvorsteher anzunehmen, ist jeder stimmfähige Bürger verflichtet. Es herrscht aber ein solcher Zudrang zu diesem öffentlichen Beruf, dass die gesetzliche Verpflichtung kaum in Kraft zu treten braucht. Das beruht in der besonderen Lage einer Fabrikstadt, deren Wohl und Wehe sich ganz um den Flor einiger grossen Industrieen dreht, die daher jeden Augenblick von irgend einem Kriege auf noch so entlegenem Schauplatz, von einer Zollmaassregel dieses oder jenes Staates, von einer neuen Entdeckung, in ihrer wirthschaftlichen

Existenz getroffen werden kann, und nicht aus alter Zeit die Mittel reicher Stiftungen mitbringt, um dem Massenelend Dämme zu ziehen. Hier gilt es gleichsam, im entschlossenen Gemeinsinn die eigene Liebe der drohenden Fluth entgegenzustemmen, und Jedermann fühlt das. So ist die Noth auch hier die Mutter der Erfindung gewesen, und ohne ein annäherungsweise gleich starkes und verbreitetes Bewusstsein der Nothwendigkeit wird sich anderswo das Elberfelder Muster nicht leicht in gleichem Maasstabe nachahmen lassen; womit natürlich nicht gesagt ist, dass es nicht für jeden wie auch beschaffenen Ort eine Lehre enthalte!

Denn die Heranziehung so vieler freiwilliger Kräfte als möglich ist ja nicht allein durch die direkten Dienste, welche sie leisten, durch die Ermöglichung einer ins Detail gehenden, individualisirenden, die Prüfung des Bedürfnisses unaufhörlich wiederholenden öffentlichen Armenpflege erspriesslich. Sie hat noch den anderen bedeutsamen Vortheil, dass sie das ganze besitzende Publikum allmälig mit dem Sinn für wahre Armenpflege durchdringt. Auf diese Weise wird die Bettelei durch das einzige souveräne Mittel, das es gibt, unbedingte Verringerung der Gaben, erst eingeschränkt, dann ausgerottet. Elberfeld ist, wenn man den Masstab des Wohlstands- und Dürftigkeits-Verhältnisses anlegt, vielleicht die bettelfreieste Stadt im Lande. Auf diese Weise wird selbst die Hand, welche im Verborgenen Wohlthaten spendet, jene Rechte, welche nach der Vorschrift des Evangeliums sogar die Linke nicht wissen lässt was sie thut, von der Erwägung der späteren Folgen und der Wirkung auf das Allgemeine geleitet, welche die einzelne Gabe hat.

Schwierig zu untersuchen, und jedenfalls nicht dieses Ortes ist der Antheil, welchen einzelne Persönlichkeiten an den Erfolgen der Elberfelder Armenpflege haben. Die Einflössung und Erhaltung des rechten Geistes hängt natürlich in hohem Grade ab von der Einsicht, Unbefangenheit und Willensstärke des an die Spitze gestellten Mannes. So lange die Gründer der Institution auf ihrem Platze stehen, ist vielleicht nicht mit aller Sicherheit zu unterscheiden, was dem überall hin übertragbaren Wesen der Einrichtung, was hingegen ihrem individuellen Verdienst angehört. Aber soviel ist doch gewiss: die Hauptsache haben sie in die Einrichtung selbst gelegt, und bei mässigem Glück in der Wahl ihrer Nachfolger muss diese sie unerschüttert überleben.

III.

Provinz Hannover.

Von
Bürgermeister Grumbrecht zu Harburg.

A. Was ist für die Armen zu leisten?

In dem ehemaligen Königreiche Hannover hat es nie allgemeine Gesetze, weder für den ganzen Staat, noch für einzelne Provinzen über das Armenwesen (die Armenunterstützungspflicht und die Armenpflege) gegeben. Solche sind auch unter der Preussischen Herrschaft seit dem Jahre 1866 nicht erlassen und daher nur zwei Gesetze zu erwähnen, in welchen derartige Vorschriften gelegentlich und resp. für einen besonderen Fall getroffen sind.

I. In der Verordnung über die Bestimmung des Wohnorts in polizeilicher Hinsicht vom 6. Juli 1827 (als Gesetz nach der damaligen nur eine vorherige Berathung mit den Ständen erfordernden Verfassung zu betrachten) findet sich im §. 10, der über die Befugniss zur Rückkehr nach dem früheren Wohnorte (soll heissen nach dem Orte, an welchem die betreffende Person ihr polizeiliches Domizil behalten) handelt, und diese Befugniss anerkennt, folgende Vorschrift:

> „Sollte ein mit den Rechten eines Domizils versehenes Individuum bei keinem Einwohner des Orts eine freiwillig ihm eingeräumte Wohnung finden, so ist die Kommune von Seiten der Obrigkeit zwar anzuhalten, für dessen einstweiliges Unterkommen auf ihre Kosten auf irgend eine Weise zu sorgen, jedoch keinem Einzelnen wider seinen Willen die Aufnahme desselben in sein Privathaus anzusinnen.“

II. In dem Gesetze wegen der Behandlung erkrankter, der Gemeinde, worin sie erkrankt sind, nicht angehöriger Armer vom 9. August 1838, sind folgende wesentliche Vorschriften enthalten:

1. Arme und sonst hülflose In- oder Ausländer sind von der fremden Gemeinde, in welcher sie krank ankommen oder erkranken

a. wenn sie nach ärztlichem Zeugnisse transportabel sind, durch freie Fuhr weiter zu schaffen;

b. wenn dies nicht möglich, auf Kosten des betreffenden Armenverbandes in einem Krankenhause oder auch in den Wirthshäusern (deren Inhaber zur Aufnahme der Kranken verpflichtet werden) zu verpflegen und nach ihrer Heilung nöthigenfalls durch freie Fuhr fortzuschaffen;

c. wenn sie aber sterben, auf Kosten des Armenverbandes zu beerdigen.

2. Die dem Armenverbande der Gemeinde, welcher sie nicht angehören, entstandenen Kosten sind

a. so weit sie mehr als einen Thaler betragen, also nach Absatz von 1 Thaler, von der inländischen Heimathsgemeinde, wenn der arme Kranke oder Verstorbene einer solchen angehört und

b. wenn er ein Ausländer und die Erstattung von seiner Gemeinde u. s. w. nicht zu erhalten ist, von der Staatskasse zu voll zu erstatten.

Hiernach ist von vielen der Landesrechte sehr Kundigen wohl nicht mit Unrecht behauptet:

> Dass die Armen in dem ehemaligen Königreiche Hannover — abgesehen von deren Erkrankung in einer fremden Gemeinde — nur die Verschaffuug eines Unterkommens, also einer Wohnung, verlangen können.

Trotzdem sind die Rechte und Ansprüche der Armen, zuerst wohl in den Städten (den sog. selbstständigen, welche in Gemässheit der Hannoverschen Städteordnung einen besonderen obrigkeitlichen Bezirk bilden) und dann auch in den Landgemeinden im Laufe der Zeit grösser geworden, so dass eine vollständige Erhaltung erwerbsunfähiger Personen, namentlich der armen, elternlosen und unehelichen Kinder, herkömmlich überall stattgefunden. Hierzu sind auch die zur Armenerhaltung Verpflichteten von den Obrigkeiten geradezu angehalten und ist mir kein Fall bekannt geworden, in welchem die Erfüllung der fraglichen Verpflichtung mit Erfolg verweigert wäre. In den Städten, in welchen die Armenerhaltung nicht vollständig durch Stiftungen, Armenhäuser u. s. w. stattgefunden, hat sich eine Armenpflege entwickelt, welche erwachsenen Personen regelmässig nur im Falle der Krankheit vollständige Unterhaltung und sonst nur mehr oder weniger erhebliche Unterstützungen gewährt hat.

In den Landgemeinden ist in dieser Beziehung — abgesehen von Ostfriesland — viel weniger geschehen und hat man die

eigentliche **Ernährung** ganz erwerbsunfähiger Armen, welche in der neueren Zeit oft in besonderen Gemeindearmenhäusern untergebracht worden (abgesehen von Irren und Kindern unter 14 Jahren), meistens der Privatmildthätigkeit der Gemeindemitglieder überlassen.

Nur in Ostfriesland ist, auf dem Lande wie in den Städten, eine geordnete Armenpflege geübt, welche um deswillen aber auch ganz erhebliche Ausgaben veranlasst hat. Die Armenlast in Ostfriesland übersteigt die in den anderen Provinzen des ehemaligen Königreichs Hannover um mehr als 100 Prozent, worüber weiter unten noch gesprochen werden soll.

In den anderen Provinzen, namentlich auf dem Lande, hat anscheinend das Fehlen einer **gesetzlichen** Verpflichtung zur **Ernährung** erwachsener Armen deren Ansprüche niedergehalten und die Leistungen vermindert, deren Umfang sich mehr nach dem Gebote der Barmherzigkeit, als nach einer positiven bürgerlichen Verpflichtung regulirt hat. Eine früher mehr als jetzt vorgekommene Einrichtung, die wohnungs- und unterstützungsbedürftigen Personen und Familien bei den Grundbesitzern, aus welchen regelmässig die Gemeinde allein bestanden, der Reihe nach für eine längere oder kürzere Zeit unterzubringen, dieselben also fortwährend herumziehen zu lassen, hat meistens sehr bald dahin geführt, dass die betreffenden Personen sich selbst ein anderes Unterkommen verschafft. Selbst sehr herunter gekommene und arbeitsscheue Individuen haben selten diese Art der Armenunterstützung, mit welcher sich von selbst ein Zwangsdienstverhältniss gebildet, lange ertragen.

Die zweite Frage:

B. **Wer ist zur Erhaltung der Armen in dem vormaligen Königreiche Hannover verpflichtet?**

ist ebenso wenig, wie die erste Frage, für alle Theile desselben auf gleiche Weise zu beantworten. Nur das steht allgemein fest, dass die Pflicht zur Armenunterstützung durch das Heimathsrecht (polizeiliches Domizil) des Armen und durch die Gemeindeangehörigkeit, mit welcher jenes zusammenfällt, bedingt wird.

In den meisten Provinzen des Königsreichs (d. h. abgesehen von Ostfriesland) ist daher, wie auch aus den sub. A angezogenen Gesetzen hervorgeht, die **politische** Gemeinde das verpflichtete Subjekt, welchem nur auf dem Lande (im Gegensatz wider die selbstständigen Städte) für einzelne Fälle die Last von einer grösseren Körperschaft, dem sogen. Amtsnebenanlageverbande,

abgenommen wird. Dieser schliesst sich meistens den Bezirken der Aemter, der ländlichen Verwaltungsbehörden erster Instanz (10 bis 20 Tausend Seelen umfassend), an und ist berechtigt, schwachen Gemeinden im Falle grosser Belastung zu helfen, verpflichtet aber, alle Irrsinnigen auf seine Kosten zu erhalten und zu verpflegen.

In einigen kleineren Distrikten, z. B. denen des sogen. alten Landes (Marschdistrikt zwischen Harburg und Stade), ist das Domanium verpflichtet, alle unehelichen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre zu erhalten, wenn dieselben sonst den Gemeinden zur Last fallen würden. Gutsbezirke, welche keiner Gemeinde angehören, werden nach der hannoverschen Gesetzgebung als solche behandelt und gilt von ihnen daher dasselbe, was von den politischen Gemeinden gesagt ist.

Nur in Ostfriesland tritt an die Stelle der politischen Gemeinde die kirchliche, das sogen. Kirchspiel, und, da dessen Umfang erheblich grösser ist, wie der der politischen Gemeinden, mit Ausnahme der selbständigen Städte, so hat sich die Armenpflege in ganz Ostfriesland, also auch auf dem sogen. platten Lande ganz so gestaltet, wie in den grösseren Städten der übrigen Provinzen. Sie ist aber fast eine noch weniger unmittelbare und direkte, als in den letzteren, weil die lokale Ausdehnung der Kirchspiele den Verwaltern der Armenpflege die Prüfung der Bedürfnissfrage erschwert. Die ostfriesische Armenpflege ist natürlich konfessionell, während in den anderen Theilen Hannover's nur die Juden besondere Armenverbände haben, ohne dass deren Anschluss an die christlichen Armenverbände verboten wäre.

Fragt man nun:

C. Wie werden die Kosten der Armenpflege in dem vormaligen Königreiche Hannover aufgebracht?

so geschieht dies

I. in den Städten, welche nicht aus Stiftungen und ähnlichen Fonds (wie z. B. die Stadt Hildesheim) genügende Mittel erhalten, und in Ostfriesland, durch regelmässige von den Bewohnern — früher halb freiwillig, jetzt meistens statutengemäss — zu zahlende Abgaben, wenn dieselben auch nicht überall als besondere Armensteuern ausgeschrieben werden;

II. in den meisten Landgemeinden aber durch Naturalleistung oder durch Beiträge, welche — namentlich in den grösseren Landgemeinden — als Gemeindeabgaben und mit denselben, oder für den einzelnen Bedürfnissfall nach dem bestehenden Beitragsfusse, erhoben werden.

Das Letztere ist besonders in den sehr zahlreichen kleinen Gemeinden des Landes, welche oft manche Jahre hindurch keine Armenunterstützung zu leisten haben, noch jetzt die Regel, während die grösseren Landgemeinden die entstehenden Kosten aus ihren Gemeindekassen bestreiten.

Letzteres ist im Laufe der Zeit immer allgemeiner geworden und hat sich die fast bis zur Mitte dieses Jahrhunderts in den meisten Landgemeinden der Provinz Hannover üblich gewesene Armenpflege, durch Naturalleistung der Gemeindemitglieder und durch besondere Beiträge für jeden einzelnen Armen nach der Grösse des Bedürfnisses, immer mehr verloren.

Ueberhaupt ist während der letzten Jahrzehnte in der Provinz Hannover die in Ostfriesland schon seit langer Zeit übliche Erhebung besonderer Armensteuern an vielen Orten neu eingeführt und an die Stelle freiwilliger, von Haus zu Haus wöchentlich gesammelter Beiträge getreten, weil durch diese Sammlungen nicht mehr die genügenden Mittel geschafft werden konnten. Auch in Osnabrück, wo man allein, so viel ich weiss, die letzteren bis jetzt noch beizubehalten versucht, will man dem Vernehmen nach im Interesse der Gerechtigkeit, und, weil die durch Sammlungen gewonnenen Mittel nicht hinreichen, zur Erhebung einer Armensteuer übergehen.

Was endlich die letzten zu beantwortenden Fragen:

D. Was wird für die Armen in der Provinz Hannover geleistet und wie gross ist die Last für die Verpflichteten?

betrifft, so lässt sich bei dem Mangel aller allgemeinen und vergleichenden statistischen Angaben nur Folgendes sagen:

1. Arme uneheliche und elternlose Kinder, ab und zu auch Kinder verarmter Eltern, werden überall von den dazu Verpflichteten (immer seltener in sogen. Waisenhäusern) vollständig bis dahin erhalten, dass sie sich selbst ernähren können, regelmässig also bis zur Entlassung aus der Schule.

2. Eben so verhält es sich mit den armen Geisteskranken, welche regelmässig auf Kosten der Heimathsgemeinden, resp. der Kirchspiele, resp. der Amtsnebenanlageverbände, in den öffentlichen Irrenanstalten verpflegt werden.

3. Sonstige arme Kranke werden während ihrer Krankheit auf Kosten der Verpflichteten in den städtischen Krankenhäusern verpflegt oder sonst unterstützt, resp. vollständig erhalten.

4. Mehr oder weniger erwerbsunfähige Personen werden

a. in den Städten, welche sogen. Armenhäuser oder Versorgungsanstalten haben, in diesen unterhalten,

b. in den anderen Städten und in den Landgemeinden durch Gewährung freier Wohnung oder Miethsentschädigung, sowie durch Geldzuschüsse, zuweilen auch durch Lieferung von Naturalien (Brot, Feuerung u. s. w.) mehr oder weniger unterstützt, am bedeutendsten da, wo Stiftungen die Mittel bieten, sowie in den Städten überhaupt und in Ostfriesland.

In letzterer Provinz des ehemaligen Königreichs Hannover ist die Armenlast am grössten; sie beträgt in manchen Städten und Kirchspielen etwa 1 Thlr., bisweilen auch mehr auf den Kopf der Bevölkerung. Allgemein wird der Grund davon weniger in der grösseren Zahl der Armen, als in dem grösseren Umfange der Armenverbände, welcher die Entscheidung der Unterstützungsfrage in die Hand von Armenkommissarien (den Kirchspielsvorständen) zu legen zwingt, gefunden. Diese stehen den Armen ferner und verfügen über Gelder, die ihnen aus weiten Kreisen zur Disposition gestellt werden. Die Folge ist eine mehr oder weniger verschwenderische Armenpflege gewesen, welche die Ansprüche der Armen in quanto et quali fortwährend gesteigert.

In geringerem Maasse hat sich dies auch in den anderen Theilen des Landes gezeigt, am wenigsten in den Landgemeinden, deren Armenlast im Allgemeinen sehr gering ist.

Die der Städte lässt sich schwer angeben und vergleichen, weil genaue statistische Ermittelungen, wie schon gesagt, fehlen und fast überall neben den Verwendungen aus Beiträgen der Bewohner sonstige Leistungen aus Stiftungen u. s. w. vorkommen.

In der Stadt Harburg fehlen diese — abgesehen von einem Kapitale der Armenkasse im Betrage von gegen 20000 Thlr. — ganz, und theile ich daher über deren Armenwesen folgende Zahlen mit:

I. Im Jahre 1855 sind bei einer Seelenzahl von 7899, ausser den in der Irrenanstalt unterhaltenen, unterstützt worden: 15 Männer, 70 Wittwen und verheirathete Frauen, 20 unverheirathete Frauenspersonen, in Summa 105 erwachsene Personen, und 13 eheliche sowie 20 uneheliche Kinder, in Summa 33.

a. Durch regelmässige Zahlungen von	2330 Thlr.
b. Ausserordentlich mit	122 „
c. Durch Zahlung von Kurkosten und Kosten der Medizin mit	443 „
d. Durch Beerdigung auf Kosten der Armenkasse mit	39 „
e. Durch Lieferung von Feuerung für	104 „
	3038 Thlr.,

welche Ausgaben, da die Verwaltungskosten u. s. w. von sonstigen Einnahmen (darunter damals 615 Thlr. Zinsen, jetzt pptr. 900 Thlr.) bestritten sind, durch Beiträge von Seiten der Bewohner, resp. durch Armensteuern, haben gedeckt werden müssen.

II. Im Jahre 1858 betrug:

1. Die Seelenzahl 10744
2. Die Zahl der unterstützten Armen:
   a. Der Erwachsenen (davon 14 Männer, 70 Wittwen u. s. w. und 21 unverh. Frauenspers.) . 105
   b. Der Kinder (davon eheliche 14 unehel. 14). 28
3. Die Ausgabe:
   a. Die regelmässige . . . . 2342 Thlr.
   b. Die ausserordentliche . . . . 64 „
   c. An Kurkosten und für Medizin . . . . 493 „
   d. Für Beerdigungen Armer . . . . 18 „
   e. Für gelieferte Feuerung . . . . 114 „

Summa 3031 Thlr.

III. Im Jahre 1861:

1. Die Seelenzahl 11971
2. Die Zahl der unterstützten Armen:
   a. Der Erwachsenen (davon 15 Männer, 50 Wittwen u. s. w., 22 unverheirathete Frauen) . . 87
   b. Der Kinder (davon 19 eheliche u. 25 unehel.) 44
3. Die Ausgabe:
   a. Die regelmässige . . . . 2530 Thlr.
   b. Die ausserordentliche . . . . 310 „
   c. An Kurkosten und Medizin . . . . 742 „
   d. Für Beerdigungen . . . . 21 „
   e. Für gelieferte Feuerung . . . . 102 „

Summa 3705 Thlr.

IV. Im Jahre 1864:

1. Die Seelenzahl 13179
2. Die Zahl der unterstützten Armen.
   a. Der Erwachsenen (davon 10 Männer, 56 Wittwen u. s. w., 15 unverheirathete Frauen) . . 81
   b. Der Kinder (davon 29 eheliche u. 15 unehel.) 44
3. Die Ausgabe:
   a. Die regelmässige . . . . 2500 Thlr.
   b. Die ausserordentliche . . . . 385 „
   c. An Kurkosten und Medizin . . . . 539 „
   d. Für Beerdigungen . . . . 77 „
   e. Für gelieferte Feuerung . . . . — „

Summa 4201 Thlr.

V. Im Jahre 1867:

1. Die Seelenzahl (excl. 372 Militairs, die hinzugekommen, da Harburg bis dahin keine Garnison gehabt) 13796
2. Die Zahl der unterstützten Armen:
   a. Der Erwachsenen (davon 19 Männer, 72 Wittwen u. s w. und 14 unverheirathete Frauen) 105
   b. Der Kinder (davon 23 eheliche u. 19 unehel.) 42
   NB. Ausserdem 8 in Besserungs-Anstalten.
3. Die Ausgabe:
   a. Die regelmässige . . . . 3294 Thlr.
   b. Die ausserordentliche . . . . 769 „
   c. An Kurkosten und Medizin . . . . 923 „
   d. Für Beerdigungen . . . . 47 „

Summa 5033 Thlr.

Diese Zahlen geben zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Trotz der von 1855 bis 1867 nicht unerheblich gestiegenen Bevölkerung (von 10744 auf 13796 Seelen) hat sich die Zahl der Unterstützten nicht sehr vermehrt, die Ausgabe aber, namentlich in dem letzten Dezennium, um mehr als ein Drittel erhöht.

Die erstere Thatsache (welche bedeutend auffallender hervortreten würde, wenn man noch weiter, etwa bis 1844, zurückginge, da bei einer Bevölkerung von nicht ganz 6000 Seelen schon nahezu 3000 Thlr. für fast eben so viele Hülfsbedürftige ausgegeben sind) erklärt sich wohl daraus, dass eine stark durch Zuzug sich vergrössernde Stadt meistens nur jüngere und kräftigere neue Einwohner erhält, während die bedeutendste Erhöhung der Ausgaben durch die vermehrten Bedürfnisse aller Klassen, also auch der Armen, und durch die gestiegenen Preise aller Lebensmittel hervorgerufen wird.

2. Zur Zeit bedarf und erhält in Harburg etwa von 90 Personen eine regelmässige Armenunterstützung (wenn man von der Bezahlung von Kurkosten im Krankenhause und der gebrauchten Medizin absieht) und kostet jede regelmässig unterstützte Person etwa 20 Thlr. im Jahr. Der Maximalsatz ist — abgesehen von den Irren und den im Krankenhause Verpflegten, für welche etwa 120 Thlr. jährlich aufgewendet werden — für eine Person 50 Thlr. bis 60 Thlr. jährlich. Für die Kinder werden je nach dem Alter und den Verhältnissen von 48 Thlr. bis 12 Thlr. bezahlt.

3. Für die eigentliche Armenpflege müssen die Bewohner der Stadt, da die Kosten der Verwaltung und die durch Irrsinnige veranlassten, so wie einige andere Ausgaben, z. B. die der Armenschule, durch sonstige Einnahmen der Armenkasse fast gedeckt werden, etwa 12½ Sgr. pro Kopf aufbringen, während ausserdem an Kommunalabgaben vom Grund und Boden etwa 1 Thlr. und an Einkommensteuer pptr. 1½ Thlr. pro Kopf erhoben werden.

Die Kosten der Armenpflege werden in den Städten der Provinz Hannover — abgesehen von den Städten in Ostfriesland — so ziemlich gleich sein, wenn sie auch häufig durch andere Mittel als Steuern, z. B. aus Stiftungen u. s. w., gedeckt werden.

Zum Schlusse kann ich wohl hinzufügen, dass man in der Provinz Hannover mit der Ordnung der Armenpflege wohl zufrieden ist und dass nur in Ostfriesland über die Höhe der Armenlasten geklagt wird.

Die Bestimmung, dass die Gemeindeangehörigkeit, welche mit dem Heimathsrechte zusammenfällt, über die Verpflichtung zur Armenunterstützung so gut wie unbedingt entscheidet, hat, in Verbindung mit der subsidiären Verpflichtung grösserer Verbände der Landgemeinden, und dem eventuellen Anspruche an die Staatskasse in Bezug auf erkrankte Ausländer, eine zu grosse Belastung einzelner Gemeinden, z. B. der an den Staatsgrenzen liegenden, gehindert und in der Ausführung wenig Schwierigkeiten gemacht, weil die Gemeindeangehörigkeit eines Hannoveraners bis dahin sehr selten zweifelhaft war und werden konnte. Heimathsrecht und Gemeindeangehörigkeit (unzertrennlich verbunden, wie schon früher angeführt worden) liess sich — abgesehen von den Angestellten und den Erwerbern einer Reihestelle auf dem Lande — in einer fremden Gemeinde nur durch einen Aufnahmeakt erwerben, oder durch fünfjährigen ununterbrochenen Aufenthalt mit selbständiger Haushaltsführung ersitzen, und, da jeder neu Anziehende, einer fremden Gemeinde Angehörige sich durch einen Heimathsschein seiner Gemeinde, welche ihm solchen nicht verweigern durfte, legitimiren, ausserdem bei der Verheirathung der meisten Personen, deren Domizil festgestellt werden musste, dies auch nur durch den Erwerb eines anderen Domizils verloren gehen konnte, so gab es in der Provinz Hannover sogen. Heimathslose oder solche, deren Domizil schwer zu ermitteln war, so gut wie gar nicht. In den altpreussischen Provinzen liegen die Verhältnisse ganz anders. Da hier polizeiliches und juristisches Domizil gleich bedeutend sind, d. h., da jeder Altpreusse durch die Niederlassung in einer Gemeinde Heimathsrecht daselbst erwirbt, das sogen. Unterstützungsdomizil aber, welches allein von praktischer Wichtigkeit ist, erst nach Ablauf eines Jahres unter bestimmten Voraussetzungen, so entsteht in sehr vielen Fällen über dessen Vorhandensein und Erwerb unter den Gemeinden Streit, welcher dann schliesslich in einem Rechtsstreite oder dadurch seine Erledigung findet, dass der sogen. Landarmenverband des letzten Aufenthaltsorts die Armenunterstützung prästiren muss. Die Kosten, welche durch die desfallsigen Verhandlungen, die sogen. Resolute der Regierungen, und die Prozesse, hervorgerufen werden, dürften grösser sein, als die Last, über deren Tragung gestritten wird. Seit dem Anschlusse Hannovers an Preussen haben sich, abgesehen von den auch schon vorgekommenen Prozessen, die Schreibereien vieler an den Grenzen des Staats gelegenen Gemeinden in Bezug auf die Erstattung von

Kur- und Verpflegungskosten armer Kranker so vermehrt, dass man in Hannover der Zeit mit Sorge entgegensieht, wo in Folge des Einflusses der Annexion und der neueren Gesetzgebung die bisher sehr gut geordneten Domizilverhältnisse eben so unzuverlässig geworden sein werden.

Ergänzende Vorschriften, welche die Entschädigung über die Unterstützungspflicht klar stellen, sind daher ein dringendes Bedürfniss.

IV.

Elbherzogthümer.

Von

Prof. Dr. Wilh. Seelig in Kiel.

I. Statistisches.

Die Bevölkerungsstatistik, welche im Königreich Dänemark und in den damit bis 1863 politisch verbundenen deutschen Herzogthümern schon seit längerer Zeit mit einer gewissen Vorliebe gepflegt worden, hatte gleich beim Beginn ihrer Wirksamkeit den Verhältnissen des Armenwesens besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Die erste, im Jahre 1769, vorgenommene allgemeine Volkszählung ergab die Zahl der „Unvermögenden" im ganzen damals unter dänischem Szepter vereinigten, also auch Norwegen noch einschliessenden, Gebiete zu $2,_8$% der Gesammt-Bevölkerung. In den deutschen Provinzen, welche die günstigsten Verhältnisse zeigten, betrug dieselbe $2,_2$%. Damals lebende Schriftsteller hielten diese Quote schon für eine sehr hohe, suchten die Ursachen einer so starken Armenzahl zu erforschen, und Mittel zur Abhülfe vorzuschlagen. Die folgende, im Jahre 1803 in den Herzogthümern vorgenommene Volkszählung ergab für den hier vorliegenden Zweck keine brauchbaren Materialien; dagegen liefern die seit dem Jahre 1835 regelmässig alle 5 Jahre vorgenommenen allgemeinen Volks-Zählungen Daten, die wenigstens nach gewissen Beziehungen die Verhältnisse des Armenwesens in den Herzogthümern vollständig zu überschauen gestatten.

Die ganze Tabelle, welche die Vertheilung der Bevölkerung nach Nahrungszweigen darstellt, enthält eine Spalte für „Vom Almosen Lebende". Es entspricht freilich diese Kategorie nicht ganz Dem, was man sonst unter „Armen" versteht; denn es sind einerseits auch Alumnen der Spitäler und jährlichen milden Stiftungen hier mitgezählt worden, die doch nur in einem weiteren Sinne zu den Armen gehören, andererseits sind dagegen

nur Diejenigen in diese Klasse aufgenommen, welche ausschliesslich, oder doch wesentlich von Almosen (d. h. öffentlicher Unterstützung) leben, nicht aber Die, welche daraus blos einen Zuschuss zu ihrem hauptsächlich aus einem anderen Erwerbe zu ziehenden Unterhalte geniessen. Der erstere Umstand ist von keiner grossen Bedeutung, da die Zahl der Alumnen von milden Stiftungen z. B. im Jahre 1840 nur etwas über 2% der Gesammtheit der „von Almosen Lebenden“ betrug. Wichtiger dagegen ist der zweite Umstand: denn die Zahl Derer, welche überhaupt vom Armenwesen eine fortlaufende Unterstützung erhalten, ist in manchen Bezirken, namentlich in den Städten, um ein Bedeutendes grösser, als die Zahl Derer, welche von der offiziellen Statistik als von Almosen Lebende angesehen werden. Dessen ungeachtet bieten diese bei den allgemeinen Volkszählungen ermittelten Zahlen das brauchbarste Material zur Beurtheilung des Armenwesens im Allgemeinen und zur Vergleichung der einzelnen Distrikte und Perioden miteinander, indem sie den wichtigen Vorzug haben, dass die Aufnahmen in die betreffenden Kategorien für das ganze Gebiet und während eines vollen Menschenalters nach gleichen Grundsätzen erfolgt ist.*)

Zur Erläuterung der nachfolgenden Uebersichten möchten noch einige Vorbemerkungen dienlich sein.

Von der Volkszählung von 1835 blieb das Herzogthum Lauenburg noch ausgeschlossen; seit dem Jahre 1840 wurde dort ebenso wie in Schleswig-Holstein gezählt.

Im Jahre 1850 musste wegen des Krieges und der schwankenden politischen Zustände von der Vornahme einer Volkszählung in den deutschen Herzogthümern überhaupt abgesehen werden. Durch diese Unterbrechung wird der ganze hier in Betracht kommende Zeitraum in zwei Perioden zerlegt, welche, wie später ge-

*) In einem in den Jahrbüchern für schlesw.-holst. Landeskunde Bd. II. enthaltenen Aufsatze: „Uebersicht über die Bevölkerungsverhältnisse der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg im Laufe des 19. Jahrhunderts“ von Cand. jur. Martens wird die Anwendung gleicher Grundsätze für den ganzen Zeitraum bezweifelt, weil eben in der zweiten Periode die Prozentsätze der Armen soviel niedriger seien. Auch in dem „Bericht an die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel, erstattet den 14. Nov. 1866“ Kiel bei C. F. Mohr 1866, der, wie ein Aufsatz im Bd. VI. der Jahrbücher, „die Kieler Armenverwaltung seit 1833“, von einem mit dem Armenwesen Kiel's sehr vertrauten Manne herrührt, und hier vielfach benutzt ist, wird dieser Zweifel ohne weitere Begründung ausgesprochen. Eingehende Untersuchungen haben aber dargethan, dass diese Annahme nicht richtig ist.

zeigt werden wird, auch durch andere Unterschiede hinlänglich charakterisirt sind. Die vermehrte Sorgfalt, welche der offiziellen Statistik in der neueren Zeit überall zugewendet wurde, findet in unseren Tabellen auch dadurch einen Ausdruck, dass es vom Jahre 1855 an möglich wird, die von öffentlicher Unterstützung Lebenden nach dem Geschlechte zu unterscheiden. Dagegen fehlt leider die so wichtige Trennung nach Altersklassen, die ja für die Armenfrage vorzugsweise von Bedeutung sein würde.

Nach der Lostrennung der deutschen Herzogthümer von Dänemark wurde in ihnen noch einmal nach der früheren Weise gezählt: am 3. Dezember 1864. Es war dieses 3 Monate vor dem Zeitpunkt, zu welchem sonst die Zählung hätte stattfinden sollen (1. Febr. 1865); man wählte aber diesen früheren Termin, um wenigstens in Betreff der Zählungszeit Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten herbeizuführen.

Die Zählung von 1867, die erste, nachdem die Herzogthümer preussische Provinz geworden, hat in der Tabelle für Stand und Beruf eine Klasse „Personen ohne Berufsausübung", die zweite Unterabtheilung: „aus fremden, resp. öffentlichen Mitteln Lebende", welche einigermaassen mit der früher hier üblichen Kategorie übereinstimmt. Indessen sind in derselben ausser den „Almosen-Empfängern" auch noch „Insassen von Heil-, Verpflegungs- und Versorgungsanstalten" aufgenommen, die hier wenigstens seit 1855 ausgeschieden waren, und „Detinirte in Gefängnissen aller Art", die hier immer in einer besonderen Rubrik gezählt wurden.

Gleichwohl mögen auch die 1867 in dieser Berufsklasse T. II. gezählten Personen zur Vergleichung hier aufgeführt werden.

Die Eintheilung der Tabellen folgt den ehedem hier bestehenden politischen und Jurisdiktionsverhältnissen, nach welchen das Land, abgesehen von den Städten, in die sogen. Königlichen Aemter und Landschaften einerseits und in die sogen. Adligen Distrikte andererseits zerfiel. Die ersteren, von unmittelbaren Staatsbeamten verwaltet, umfassen diejenigen Distrikte, in welchen der bäuerliche Grundbesitz vorwiegend ist; in den letzteren finden sich vorzugsweise die grossen Güterkomplexe vertreten. Bei dem nahen Zusammenhange, welcher zwischen der Vertheilung des Grundbesitzes und den Armenverhältnissen besteht, dürfte es von Interesse sein, diese beiden Arten von Distrikten, soweit es angeht, gesondert aufzuführen. Im Herzogthum Schleswig war indessen dieses nach dem Jahre 1854 überall nicht mehr möglich, und auch für das Herzogthum Holstein bietet die Zählung von 1860

nicht mehr alle Momente dar, welche erforderlich sind, um die Trennung streng aufrecht zu erhalten.

Eine eigenthümliche Stellung nahmen in Schleswig-Holstein vor Jahren die Flecken ein, die in politischer Beziehung den Landdistrikten zugezählt wurden. Während viele derselben in der That auch nichts Anderes sind, als vielleicht etwas grössere Landgemeinden mit weit überwiegendem Ackerbaubetriebe, giebt es dagegen andere, welche sowohl nach ihrer Volkszahl, als nach den Nahrungsverhältnissen ihrer Bewohner, einen durchaus städtischen Charakter haben, und denen eben nur die Städte-Verfassung fehlt. Seit dem Jahre 1840 nahm daher die Statistik auf diese Verhältnisse Rücksicht, indem sie den Flecken eine besondere Stellung einräumte.

Das Armenwesen im Herzogthum Lauenburg ist völlig verschieden von den in Schleswig-Holstein bestehenden Einrichtungen; desshalb bedarf dasselbe einer besonderen Darstellung.

1835.

	Volkszahl.	Von Almosen Lebende.		
Herzogthum Schleswig.				
Städte	57310	5485	=	9,57 % der Volkszahl.
Aemter und Landschaften	220564	14949	=	6,78 „ „ „
Adlige Distrikte	60318	2837	=	4,70 „ „ „
Das ganze Herzogthum .	338192	23271	=	6,88 „ „ „
Herzogthum Holstein.				
Städte	79057	4937	=	6,24 % „ „
Aemter und Landschaften	223614	11012	=	4,91 „ „ „
Adlige Distrikte	132925	6457	=	4,85 „ „ „
Das ganze Herzogthum .	435596	22406	=	5,14 „ „ „

1840.

	Volkszahl.	Von Almosen Lebende.		
Herzogthum Schleswig.				
Städte	57452	4167	=	7,25 % „ „
Flecken	11105	455	=	4,09 „ „ „
Aemter und Landschaften	218133	11924	=	5,46 „ „ „
Adlige Distrikte	61836	2942	=	4,75 „ „ „
Das ganze Herzogthum .	348526	19488	=	5,73 „ „ „
Herzogthum Holstein.				
Städte	82549	3752	=	4,54 % „ „
Flecken	42931	2032	=	4,70 „ „ „
Aemter und Landschaften	199421	8097	=	4,06 „ „ „
Adlige Distrikte	130192	4586	=	3,52 „ „ „
Das ganze Herzogthum .	455093	18467	=	4,05 „ „ „
Herzogthum Lauenburg.				
Städte	6612	146	=	2,20 % „ „
Aemter	26238	463	=	1,76 „ „ „
Adlige Distrikte	12492	164	=	1,31 „ „ „
Das ganze Herzogthum . .	45342	773	=	1,71 „ „ „

1845.

	Volkszahl.	Von Almosen Lebende.		
Herzogthum Schleswig.				
Städte	59650	4166	=	6,98 % der Volkszahl.
Flecken	12730	475	=	3,73 „ „ „
Aemter und Landschaften	227429	11540	=	5,07 „ „ „
Adlige Distrikte	63391	2991	=	4,71 „ „ „
Das ganze Herzogthum .	362900	19172	=	5,28 „ „ „
Herzogthum Holstein.				
Städte	89912	3282	=	3,65 % „ „
Flecken	46650	1890	=	4,05 „ „ „
Aemter und Landschaften	209723	8370	=	3,99 „ „ „
Adlige Distrikte	133079	4420	=	3,32 „ „ „
Das ganze Herzogthum .	479364	17962	=	3,74 „ „ „
Herzogthum Lauenburg.				
Städte	6926	161	=	2,33 % „ „
Aemter	26953	312	=	1,15 „ „ „
Adlige Distrikte	12607	177	=	1,40 „ „ „
Das ganze Herzogthum .	46486	650	=	1,39 „ „ „

Zahl der von Almosen Lebenden, gesondert nach Geschlecht und verglichen mit der Volkszahl:

1855.

		Volkszahl.	Von Almosen Lebende.		
Herzogthum Schleswig.					
Städte	M.	35955	671	=	1,80 % der betr. Bevölkerung.
	W.	34756	1039	=	2,98 „
Zusammen		70711	1710	=	2,41 „ „ „
Flecken	M.	6833	100	=	1,47 „ „ „
	W.	7041	134	=	1,91 „ „ „
Zusammen		13874	234	=	1,69 „ „ „
Landdistrikte	M.	155191	3069	=	1,97 „ „ „
	W.	156084	4102	=	2,62 „ „ „
Zusammen		311175	7171	=	2,30 „ „ „
Das ganze Herzogthum	M.	197979	3840	=	1,94 „ „ „
	W.	197881	5275	=	2,66 „ „ „
Zusammen		395860	9115	=	2,30 „ „ „
Herzogthum Holstein.					
Städte	M.	53884	785	=	1,45 % „ „
	W.	53011	1388	=	2,61 „ „ „
Zusammen		106895	2173	=	2,03 „ „ „
Flecken	M.	27668	588	=	2,12 „ „ „
	W.	26600	759	=	2,85 „ „ „
Zusammen		54268	1347	=	2,48 „ „ „
Aemter u. Landschaften	M.	113444	2049	=	1,80 „ „ „
	W.	110817	2771	=	2,50 „ „ „
Zusammen		224261	4820	=	2,14 „ „ „
Adlige Distrikte . . .	M.	68929	1293	=	1,87 „ „ „
	W.	69175	2150	=	3,10 „ „ „
Zusammen		138104	3443	=	2,49 „ „ „
Das ganze Herzogthum	M.	263925	4715	=	1,78 „ „ „
	W.	259603	7068	=	2,72 „ „ „
Zusammen		523528	11783	=	2,25 „ „ „

		Volkszahl.	Von Almosen Lebende.				
Herzogthum Lanenhurg.							
Städte	M.	4194	23	=	0,55 %	der hetr. Be-	
	W.	3978	32	=	0,80 „	[völkerung.	
Zusammen		8172	55	=	0,67 „	„	„
Aemter	M.	14341	86	=	0,60 „	„	„
	W.	13997	136	=	0,97 „	„	„
Zusammen		28338	222	=	0,79 „	„	„
Adlige Distrikte . . .	M.	6475	16	=	0,24 „	„	„
	W.	6490	40	=	0,61 „	„	„
Zusammen		12965	56	=	0,43 „	„	„
Das ganze Herzogthnm	M.	25010	125	=	0,50 „	„	„
	W.	24465	208	=	0,85 „	„	„
Zusammen		49475	333	=	0,67 „	„	„

1860.

Herzogthnm Schleswig.							
Städte	M.	35923	648	=	1,80 %	„	„
	W.	36451	1092	=	2,99 „	„	„
Zusammen		72374	1740	=	2,40 „	„	„
Flecken	M.	7308	112	=	1,53 „	„	„
	W.	7458	121	=	1,61 „	„	„
Zusammen		14766	233	=	1,57 „	„	„
Landdistrikte	M.	161092	2792	=	1,73 „	„	„
	W.	161675	3585	=	2,21 „	„	„
Zusammen		322767	6377	=	1,97 „	„	„
Das ganze Herzogthnm	M.	204323	3552	=	1,73 „	„	„
	W.	205584	4798	=	2,33 „	„	„
Zusammen		409907	8350	=	2,03 „	„	„

Herzogthum Holstein.							
Städte	M.	56498	887	=	1,57 %	„	„
	W.	56944	1549	=	2,72 „	„	„
Zusammen		113442	2436	=	2,14 „	„	„
Flecken	M.	30211	526	=	1,74 „	„	„
	W.	28832	697	=	2,41 „	„	„
Zusammen		59044	1223	=	2,07 „	„	„
*) Landdistrikte . . .	M.	187279	3030	=	1,62 „	„	„
	W.	184654	4298	=	2,33 „	„	„
Znsammen		371933	7328	=	1,97 „	„	„
Das ganze Herzogthnm	M.	273989	4443	=	1,62 „	„	„
	W.	270430	6544	=	2,42 „	„	„
Zusammen		544419	10987	=	2,02 „	„	„

*) Die Tabellen über die Volkszählnng von 1860 gewähren für das Herzogthnm Holstein nicht die Möglichkeit, die Landdistrikte für sich, (ohne die dazu gehörigen Flecken), ebenso, wie es bei den vorher gehenden Zählungen geschehen, in die Aemter und die adligen Distrikte zu zerlegen. Doch ist dieses thunlich für die ganzen Verwaltungsbezirke d. h. also mit Einrechnung der zu ihnen gehörigen Flecken, die aber in der oben stehenden Tabelle bereits besonders aufgeführt sind. Für die so begrenzten Bezirke ergeben sich die umstehenden Zahlen:

		Volkszahl.	Von Almosen Lebende.			
Herzogthum Lauenburg.						
Städte	M.	4232	13	=	0,31 %	der betr. Be-
	W.	4230	34	=	0,80 „	völkerung.
Zusammen		8462	47	=	0,55 „	„ „
Aemter	M.	14496	55	=	0,37 „	„ „
	W.	14141	114	=	0,80 „	„ „
Zusammen		28637	169	=	0,59 „	„ „
Adlige Distrikte	M.	6601	17	=	0,25 „	„ „
	W.	6447	35	=	0,55 „	„ „
Zusammen		13048	52	=	0,40 „	„ „
Das ganze Herzogthum	M.	25329	85	=	0,34 „	„ „
	W.	24818	183	=	0,74 „	„ „
Zusammen		50147	268	=	0,53 „	„ „

1864.

Herzogthum Schleswig.						
Städte	M.	34425	590	=	1,71 %	„ „
	W.	35976	989	=	2,75 „	„ „
Zusammen		70401	1579	=	2,24 „	„ „
Flecken	M.	6027	87	=	1,45 „	„ „
	W.	6411	110	=	1,72 „	„ „
Zusammen		12438	197	=	1,59 „	„ „
Landdistrikte	M.	161030	2285	=	1,42 „	„ „
	W.	162617	3155	=	1,94 „	„ „
Zusammen		323647	5440	=	1,68 „	„ „
Das ganze Herzogthum	M.	201482	2962	=	1,47 „	„ „
	W.	205004	4254	=	2,07 „	„ „
Zusammen		406486	7216	=	1,77 „	„ „
Herzogthum Holstein.						
Städte	M.	58947	807	=	1,31 %	„ „
	W.	61287	1396	=	2,27 „	„ „
Zusammen		120234	2203	=	1,83 „	„ „
Flecken	M.	32322	440	=	1,36 „	„ „
	W.	31700	556	=	1,75 „	„ „
Zusammen		64022	996	=	1,55 „	„ „
Aemter u. Landschaften	M.	117111	1731	=	1,48 „	„ „
	W.	115640	2057	=	1,78 „	„ „
Zusammen		232751	3788	=	1,62 „	„ „
Adlige Distrikte	M.	68764	991	=	1,44 „	„ „
	W.	68739	1400	=	2,03 „	„ „
Zusammen		137503	2391	=	1,74 „	„ „
Das ganze Herzogthum	M.	277144	3969	=	1,43 „	„ „
	W.	277366	5409	=	1,95 „	„ „
Zusammen		554510	9378	=	1,69 „	„ „

		Volkszahl.	Von Almosen Lebende.			
Aemter und Landschaften incl. Flecken	M.	141717	2360	=	1,67 %	der betr. Bevölkerung.
	W.	138013	3075	=	2,28 „	„ „
Zusammen		279730	5435	=	1,95 „	„ „
Adlige Distrikte incl. Flecken	M.	75774	1196	=	1,58 „	„ „
	W.	75473	1920	=	2,54 „	„ „
Zusammen		151247	3116	=	2,06 „	„ „

1867.

		Bevölkerung.	Almosenempfanger etc.			
Herzogthum Schleswig.						
Das ganze Herzogthum	M.	204798	3186	=	1,55 %	der betr. Bevölkerung.
	W.	209084	3870	=	1,85 „	
Zusammen		413882	7056	=	1,70 „	„ „
Herzogthum Holstein.						
Städte	M.	75601	964	=	1,27 %	„ „
	W.	69268	1069	=	1,51 „	„ „
Zusammen		144869	2033	=	1,40 „	„ „
Landgemeinden über 2000 Seelen	M.	33833	479	=	1,41 „	„ „
	W.	32986	471	=	1,43 „	„ „
Zusammen		66819	950	=	1,42 „	„ „
Aemter u. Landschaften	M.	112275	1366	=	1,21 „	„ „
	W.	113454	1486	=	1,31 „	„ „
Zusammen		225729	2822	=	1,26 „	„ „
Selbständige Gutsbezirke	M.	64296	594	=	0,92 „	„ „
	W.	66123	883	=	1,33 „	„ „
Zusammen		130419	1477	=	1,13 „	„ „
Das ganze Herzogthum	M.	286005	3403	=	1,19 „	„ „
	W.	281831	3879	=	1,37 „	„ „
Zusammen		567836	7282	=	1,28 „	„ „

II. Die ältere Armen-Gesetzgbung in Schleswig-Holstein.

Wenn im Jahre 1835, beim Beginn der regelmässigen Volkszählungen in Schleswig-Holstein, die von Almosen lebende Bevölkerung zwischen 5 und 9½ Prozent der gesammten Volksmenge ausmachte, so wird man diese Ziffern, für ein im Ganzen fruchtbares Land mit dünner Bevölkerung, zumeist gewiss als sehr hohe bezeichnen dürfen. Im Herzogthum Schleswig lebten im Jahre 1835 nur 2039, in Holstein 2814 Menschen auf der Quadrat-Meile. Ausser der Landwirthschaft, die schon damals grosse Erträge lieferte, standen noch manche andere Erwerbsquellen offen: die Industrie arbeitete freilich fast nur für den lokalen Bedarf, aber das Meer, welches das Land von zwei Seiten umspült, bietet Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst, welche die Binnenländer entbehren. Noch auffallender wird die Erscheinung, wenn man die damaligen Verhältnisse mit den Zuständen vergleicht, wie sie bei der im Jahre 1769 vorgenommenen ersten Volkszählung sich zeigten. Die Bevölkerung Schleswigs war in diesem Zeitraum von 66 Jahren um 35,4%, die Holsteins um 56,1% gewachsen, in beiden Herzogthümern hatte also nur eine mässige Volkszunahme

stattgefunden; inzwischen aber war die Zahl der Armen von $2\frac{1}{5}$% auf die oben genannten Ziffern gestiegen. Und dabei umfassten die bei den Volkszählungen ermittelten Zahlen nur die auschliesslich, oder doch hauptsächlich von Almosen lebenden Personen, neben diesen erhielt noch eine Menge Anderer Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, welche nicht in jene Ziffern aufgenommen sind.

Es liegt also wohl die Aufforderung nahe, den Gründen nachzuforschen, welche diese starke Quote von Almosen Lebender in einem sonst wohlhabenden Lande, namentlich die so bedeutende Steigerung derselben, in den letzten 66 Jahren verursacht hatten.

Die ökonomische Lage des Landes hatte sich allerdings in der der Zählnng von 1835 vorhergehenden letzten Zeit verschlechtert. Die Periode der niedrigen Getreide-Preise, welche bekanntlich im dritten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts so tief sanken, dass sie in vielen Gegenden die Erzeugungskosten nicht mehr deckten, musste für ein Land, dessen Ausfuhr fast nur in Ackerbau-Produkten besteht, nothwendig mancherlei Uebelstände in ihrem Gefolge haben. Ein nicht unbeträchtlicher Theil der Grundbesitzer nnd Landwirthe war zum Konkurse, oder wenigstens in die allerdrückendste Lage gekommen; die Städte, welche mit ihrem Erwerb meist ausschliesslich auf die Konsumtion der Landbewohner angewiesen waren, litten nicht minder dadurch, dass jene in Bedrängniss geriethen. So erklärt sich leicht die auf den ersten Blick vielleicht etwas auffallende Erscheinung, dass die Zahl der Armen zunahm, während doch die Preise der ersten Lebensbedürfnisse immer niedriger wurden.

Doch diese Umstände allen reichen nicht aus, um die starke Quote der von Almosen lebenden Bevölkerung, wie sie sich in Schleswig-Holstein im Jahre 1835 zeigte, zu erklären. Die erwähnten Kalamitäten trafen ja dieses Land nicht allein; der grössere Theil der deutschen Nord- und Ostsee-Küstenländer hatte unter dem Stocken der Ausfuhr und dem ungewöhnlich niedrigen Preise des Getreides zu leiden, ohne dass sich deshalb dieselben Erscheinungen in gleichem Grade gezeigt hätten. Im Herzogthum Lauenburg z. B. betrug im Jahre 1840, wo dort die erste Volkszählung gleichzeitig mit der in Schleswig-Holstein stattfand, die Zahl der von Almosen Lebenden nicht einmal $1\frac{3}{4}$%, während sie im Herzogthum Schleswig in diesem Jahre $5\frac{3}{4}$% und in Holstein 4% ausmachte.

Vielmehr muss man die über das Armenwesen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen unzweifelhaft als eine der wesentlichsten Ursachen ansehen, dass in einem von der Natur be-

günstigten Lande ein so beträchtlicher Theil der gar nicht sehr starken Bevölkerung als von Almosen lebend erscheint.

In Schleswig-Holstein war schon früh neben die freiwillige und kirchliche Armenpflege die Fürsorge des Staates getreten. Bereits im Jahre 1646 erschien z. B. ein Edikt, welches anordnete, dass beim Gottesdienste der Klingelbentel herumgetragen werden solle, um Geld für die Armen zu sammeln. Im Jahre 1736 aber wurde für den damaligen sogen. Königlichen Antheil in Schleswig-Holstein eine Verordnnng erlassen, welche eine regelmässige Unterstützung der Armen organisirt, und die als die Grundlage der noch gegenwärtig bestehenden Armen-Ordnung anzusehen ist.

Dieser königliche Erlass (betitelt: „Verordnung vom 7. Sept. 1736 wider das herum schweifende herrenlose Gesindel, wie auch wegen gänzlicher Einstellung des Bettelns und damit verknüpfter Versorgung wahrer Almosenswürdiger Armer“) will das Betteln überhaupt abschaffen, fremde Bettler aus dem Lande weisen, namentlich die Zigeuner austreiben. Im §. 13 aber ordnet er dann Folgendes an:

„Wahre und des Almosens würdige einheimische Arme sind, die alt, krank, gebrechlich, mit vielen Kindern beladen und entweder gar nicht, oder nicht so viel, dass sie davon leben können, zu verdienen vermögen; desswegen konstituiren und verordnen wir, dass künftig eine jede Stadt, Kommune, oder Kirchspiel sothane seine eigenen Armen selbst verpflegen und versorgen soll, soweit zum nothdürftigen Unterhalt erforderlich.“

In jedem Bezirke soll eine eigene Armenkasse bestehen, welcher die für solche Zwecke verfügbaren Einkünfte milder Stiftungen, die Erträgnisse der Klingelbeutel- und Becken-Sammlungen, der Armenbüchsen nnd der monatlich von Haus zu Haus vorzunehmenden allgemeinen Kollekten zugewiesen werden. Reichen alle diese Mittel nicht aus, so soll eine Armensteuer über alle Eingesessenen des betreffenden Bezirks durch Setzung derselben nach Vermögen und Einkommen umgelegt werden.

Wo aber bereits wohl eingerichtete Armen-Anstalten sich befinden, wie dieses in verschiedenen Bezirken und Gemeinden der Fall war, soll es bei diesen sein Bewenden haben.

Diese Verordnung, welche zuerst bestimmt den Grundsatz feststellt: „jede Gemeinde ist verpflichtet, die ihr angehörigen Armen zn unterhalten,“ war bis zum Anfang dieses Jahrhunderts die hauptsächlichste Norm, nach welcher sich die Armenpflege richtete. Eine Reihe einzelner Verordnungen, die nach und nach

erschienen, stellt meist nur nähere Bestimmungen auf, nach welchen in einzelnen zweifelbaften Fällen die Gemeindeangehörigkeit und Unterstützungspflicht entschieden werden sollte.

Erst am 23. Dez. 1808 erschien ein neues Gesetz, welches die bei der Armenpflege maasgebenden Grundsätze einheitlich und ausführlicher feststellte, theils um dafür zu sorgen, dass die nöthige Hülfe in jedem Fall sofort erfolge, theils um Abhülfe zu gewähren gegen mancherlei Missbräuche, die, wie es scheint, in weitem Umfange dabei Platz gegriffen hatten. Es war begreiflich, dass die Gemeinde-Vertretungen, welchen die stets wachsende Last der Armen-Unterstützung oblag, dem weiteren Zunehmen des Uebels möglichst vorzubeugen suchten. Mancherlei Maasregeln wurden insbesondere ergriffen, um zu verhüten, dass nicht auch Fremde im Verarmungsfalle der Gemeinde zur Last fielen. Bei diesem Bestreben mag oft rücksichtslos genug verfahren sein. Darum ordnet §. 1 und §. 2 dieses neuen Gesetzes an: „Die Befugniss, Jemandem aus einem Distrikte zu vertreiben, um ihn nicht versorgen zu müssen, hört ganz auf. Kein Distrikt darf Jemanden, so lange er sich und die Seinen ehrlich nährt, nöthigen, seinen Wohnort zu verlassen oder Bürgschaft zu stellen, dass er im Verarmungsfalle den Distrikten nicht zur Last falle."

Im Weiteren wurde angeordnet, dass jedem Hülfsbedürftigen sofort Unterstützung zu gewähren ist von demjenigen Bezirk, in welchem er sich gerade aufhält. Die Kosten dieser Unterstützung muss derjenige Distrikt tragen, in welchem sich der Hülfsbedürftige zuletzt 3 Jahre ununterbrochen aufgehalten hat. Hat derselbe sich aber nirgends 3 Jahre lang aufgehalten, so ist die Geburtsheimath zu seiner Unterstützung verpflichtet. Die einem fremden Hülfsbedürftigen einstweilen gereichte Unterstützung wird von dem zur Unterhaltung verpflichteten Distrikte vergütet. Doch erfolgt der Transport in denselben, sobald dieses möglich. Ausländer, die mit guten Pässen versehen sind, können sich an jedem Orte, unter denselben Bedingungen wie Einheimische, aufhalten und erwerben ebenfalls nach 3jährigem Aufenthalt das Recht auf Unterstützung. Die Frau erwirbt durch die Ehe die in dieser Beziehung dem Manne zustehenden Rechte. Für das erkrankte Gesinde ist bis zum Ablauf der Dienstzeit die Dienstherrschaft zu sorgen verpflichtet u. s. w.

Ein Zug der Humanität spricht sich unverkennbar in diesem Gesetze aus, welches ausserdem bemüht ist, in liberaler Weise Freiheit der Bewegung für Mitglieder des eigenen Staats, wie für Fremde zu schaffen.

Mit diesen Zugeständnissen stand es denn freilich im Widerspruch, wenn in den Städten strenge Zunftverfassung, auf dem Lande meistentheils Geschlossenheit des Grundbesitzes herrschend war, somit also die Besitzlosen im Ganzen wenig Aussicht hatten, sich eine selbständige Stellung und Besitz zu erwerben.

Rechnet man nun hinzu, dass die Verpflegung der Armen, trotz der dadurch hervorgerufenen, immer höher werdenden Last, der Landessitte entsprechend, durchschnittlich eher eine reichliche zu nennen war, so darf man sich gewiss nicht wundern, wenn die Zahl Derer, welche die öffentliche Unterstützung in Anspruch nahmen, eine verhältnissmässig so hohe ist. Den Leichtsinnigen hielt, da Ehehindernisse für Besitzlose nicht, wie in andern Ländern, bestanden, nichts ab, eine Familie zu begründen, ehe er einigermaasen gesicherte Aussicht auf Versorgung dafür hatte. Wurde er aber unfähig, sich und die Seinen zu ernähren, so hatte er einen begründete Rechtsanspruch darauf, von seinem Armenbezirke die nöthigen Unterhaltsmittel zu erhalten. Und selbst für den fleissigen und vorsichtigen Arbeiter fehlte ein wichtiger Sporn zur Sparsamkeit, und die Aussicht, vermittelst seiner Ersparnisse ein Besitzthum erlangen zu können, welches ihm und den Seinen innerhalb ihrer gewohnten Lebenssphäre eine gesicherte Stellung dargeboten.

So ist es leicht erklärlich, wenn die grosse Masse der Besitzlosen sorglos in den Tag hineinlebte, unbekümmert um die Zukunft den jeweiligen Verdienst aufzehrte, selten darauf bedacht war, für eintretende Unglücksfälle, oder für das Alter Ersparnisse zurückzulegen. Fehlten die eigenen Mittel zur Ernährung, so wurde ohne jede Scheu die öffentliche Unterstützung in Anspruch genommen, auf die jedem Hülfsbedürftigen ein Recht eingeräumt war.

Kamen nun noch Umstände hinzu, welche die ökonomische Lage des ganzen Landes verschlechterten, wie dieses durch den mangelnden Absatz und die niedrigen Preise der Ackerbau-Produkte während jener Periode der Fall war, so ist es wohl erklärlich, wenn die Zahl der von der öffentlichen Unterstützung lebenden Personen eine so bedeutende Höhe erreichte.

III. Die gegenwärtig gültige Armen-Ordnung in Schleswig-Holstein. Die Zwangsarbeitsanstalten und die Armenhäuser.

Die Unhaltbarkeit dieser Zustände war allmälig zur allgemeinen Ueberzeugung gelangt. So kam denn auf Grund ausführlicher und sorgfältiger ständischer Verhandlungen und Unter-

suchungen die neue Armen-Ordnung am 29. December 1841 zu Stande, welche gegenwärtig noch für Schleswig-Holstein gültiges Gesetz ist.

Die leitenden Grundsätze für die Armenpflege sind im Wesentlichen dieselben geblieben, wie sie schon in der Verordnung von 1736 aufgestellt waren. Im Einzelnen suchte man aber jetzt die Art und Weise der Unterstützung, sowie die Aufbringung der dafür erforderlichen Kosten zweckmässiger und bestimmter zu regeln, die Verwaltung des Armenwesens fester zu organisiren und ganz besonders dafür Sorge zu tragen, dass die öffentliche Unterstützung nicht ohne Noth und von blos Arbeitsscheuen in Anspruch genommen werde. Zu diesem letzten Zwecke erachtet man es für nothwendig, denjenigen Personen, welche öffentliche Armenunterstützung erhalten, gewisse Beschränkungen und Verpflichtungen aufzuerlegen, welche sie in eine Ausnahmsstellung versetzen.

Die wichtigsten hierher gehörigen Bestimmungen dieser Armen-Ordnung von 1841 sind folgende:

(§. 13.) Ein Anspruch auf öffentliche Unterstützung ist nur für Diejenigen begründet, welche nicht im Stande sind, sich durch eigene Mittel oder Arbeit den nothdürftigen Unterhalt zu verschaffen. Als arbeitsunfähig können in der Regel nur Kinder oder altersschwache Personen, sowie solche Personen, welche an körperlichen oder geistigen Krankheiten und Gebrechen leiden, angesehen werden. Das Vorgehen, keine Arbeit finden zu können, begründet im Allgemeinen keinen Anspruch auf öffentliche Unterstützung; vielmehr muss Jeder sich selbst Arbeit verschaffen. Nur wenn besondere persönliche oder örtliche Verhältnisse dies in einzelnen Fällen als begründet erscheinen lassen sollten, ist das Armenwesen verpflichtet, einzuschreiten und, soweit thunlich, Arbeit zu verschaffen.

(§. 26.) Wer Unterstützung aus der Armenkasse erhält, steht, so lange dieselbe dauert, hinsichtlich seiner Person und seines Eigenthums, unter der Aufsicht und Vormundschaft der Armenkollegien.

(§. 27) Er hat daher den Anordnungen des Armenkollegs hinsichtlich seiner Lebensweise und seines ganzen Verhaltens Folge zu leisten, muss die ihm übertragenen Arbeiten verrichten, auch wenn dieses eine zeitweilige Entfernung und Trennung von seiner Familie erfordert, und darf sich ohne Genehmigung des Armenkollegs nicht ausserhalb des Distrikts aufhalten. Das Armenkolleg ist befugt, Die, welche öffentliche Unterstützung nachsuchen und sich Vagabondiren, Betteln, Trunkfälligkeit oder sonstiges schlechtes Betragen haben zu Schulden kommen lassen, mit Genehmigung der Obrigkeit in Zwangsarbeitsanstalten zu versetzen. Wer in anderen Kommunen wiederholt die Unterstützung in Anspruch genommen, und dadurch seiner Heimathskommune Kosten verursacht, muss zur Vermeidung solcher auf Verlangen sich dorthin begeben.

(§. 30.) Wer nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre oder nach beendeter Lehrzeit aus einer Armenkasse öffentliche Unterstützung genossen und nicht zurückerstattet hat, ist nur mit Einwilligung seiner Heimathskommune zur Eingehung einer Ehe berechtigt.

(§. 37.) Die Sachen Derer, welche fortwährend öffentliche Unterstützung geniessen, fallen unter Vorbehalt der Rechte älterer Gläubiger der Armenkasse anheim. Dieselben werden daher, wenn es nöthig und zweckmässig befunden wird, verzeichnet, und das Armenkolleg kann nach seinem Ermessen über selbige verfügen.

(§. 39.) Wird nur in Krankheitsfällen oder sonst vorübergehend eine Unterstützung gereicht, so steht der Armenkasse gleichfalls ein Ersatzanspruch gegen den Unterstützten zu. Veräusserung der dem Unterstützten von der Armenkommune verabreichten Gegenstände wird auch in diesen Fällen bestraft.

(§. 40.) Für die Unterstützung, welche ein Distrikt einem Hülfsbedürftigen geleistet hat, kann derselbe die Rechte des Unterstützten gegen Andere auch ohne dessen Zustimmung bis zur vollen Schadloshaltung geltend machen. —

Ueber die der Verpflichtung der Kommune vorausgehenden Verbindlichkeiten wird bestimmt, dass Eltern und Kinder, Aszendenten und Deszendenten zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet sind, nach dem Verhältnisse der gesetzlichen Erbfolge. Adoption begründet diese Verpflichtung nur zwischen Adoptiveltern und Adoptivkindern. Stiefeltern haben für die Stiefkinder bis zum 18. Jahre zu sorgen, aber auch, wenn dieses geschehen ist, von diesen wieder, erforderlichen Falls, Unterstützung zu beanspruchen. Uneheliche Kinder sind bis zum 18. Jahre vom Vater zu alimentiren.

In Betreff der vom Armenwesen zu reichenden Unterstützung wird bestimmt, dass dieselbe wo möglich nicht in baarem Gelde zu leisten sei.

Es darf Unterstützung aber auch gegeben werden, um gänzlicher Verarmung vorzubeugen.

Eine wesentliche Aenderung trat jetzt ein hinsichtlich der Bestimmung, welcher Distrikt zur Versorgung eines Armen verpflichtet sei, indem nunmehr §. 58 des Gesetzes bestimmt: „In der Regel hat Jeder an dem Orte Heimathsrecht, wo er geboren ist, und ist im Verarmungsfall von der Geburtskommune zu versorgen. An die Stelle der Geburtsheimath tritt jedoch die Heimath des längeren Aufenthaltes, wenn Jemand nach vollendetem 18. Jahre 15 Jahre in einer anderen Armenkommune ordentlichen Aufenthalt gehabt hat.

Für die auf Reisen Geborenen tritt die Heimath der Eltern ein; nur, wenn diese nicht zu ermitteln, oder im Auslande belegen und die Aufnahme des Kindes dort nicht zu erlangen ist, gilt der Geburtsort als Geburtsheimath. Für uneheliche Kinder gilt der Ort, wo die Mutter 10 Monat vor der Geburt ihren ordentlichen

Aufenthalt batte, oder heimathsberechtigt war, nur eventuell als Geburtsort. Der Aufenthalt gewährt jedoch keinen Anspruch auf Versorgung bei den Militärpersonen an Garnisonsorten, bei den Insassen von Taubstummen-, Irren-, Pflege-Anstalten, den Sträflingen und Gefangenen. Auch Diejenigen, welche aus der Armenkasse einer anderen Kommune Unterstützung erbalten, erwerben an ihrem Aufenthaltsorte keinen solcben Anspruch.

In Betreff der Freizügigkeit beisst es jetzt: „Das Einziehen und der Aufenthalt in einer Kommune kann keinem Inländer, welcher sich und die Seinen obne Unterstützung der Armenkasse nährt und gehörig legitimirt ist, versagt werden".

Die früher auch Ausländern gewährte Befugniss, beliebig ihren Aufenthalt unter denselben Bedingungen, wie die Inländer, nehmen zu dürfen, war bereits durch ein kurz vorber erlassenes besonderes Gesetz (Patent vom 5. Nov. 1841) aufgehoben. Dieses verfügt: „Ausländern ist die Niederlassung in einer Kommune nicht ohne ausdrückliche obrigkeitliche Genebmigung zu gestatten." Diese wird geknüpft an die Erbringung des Nacbweises, dass der Fremde bisber ehrlichen Broderwerb betrieben, keine schwere Strafe erlitten, im Stande ist, sicb und die Seinen redlicb zu ernähren, sowie dass seine Heimathskommune ihn erforderlichen Falls wieder aufnimmt.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so erwerben aber auch Ausländer nach 15jährigem ununterbrochenem Aufenthalte in einer Kommune daselbst Heimaths- und Unterstützungsrecht, ebenso wie Inländer.

Auch über die Bildung der Armendistrikte, die Zusammensetzung der Armenkollegien, sowie über die Aufbringung der erforderlichen Geldmittel wurden ausführlichere Bestimmungen getroffen.

Jede Stadt bildet jetzt eine besondere Armenkommune; auf dem Lande bleibt es bei der bestehenden Eintheilung, die schon in alter Zeit zum Tbeil nach ziemlich zufälligen Normen entstanden war. Im Allgemeinen lässt sich dafür angeben, dass die Armendistriktsbildung im Herzogthum Schleswig ganz überwiegend aus dem kircblicben Nexus hervorgegangen, wäbrend sie im Herzogthum Holstein mebr auf dem Jurisdiktionsverbande beruht. Meistentheils bilden die Kirchspiele die Armendistrikte. In administrativer Hinsicht ist es gestattet, die einzelnen Distrikte in Unterabtheilungen zu zerlegen; doch gelten diese nacb Aussen (besonders in Fragen der Heimathsberechtigung) nur als eine gemeinsame Kommune.

Die Armenkollegien, welchen die Verwaltung der Armenpflege obliegt, werden auf dem Lande gebildet aus einer ohrigkeitlichen Person, einem oder mehreren Predigern, und mindestens 3 Mitgliedern der Kommune. In den Städten sitzen darin der Polizeimeister, ein oder mehrere Prediger, ein oder zwei Mitglieder des Magistrats, einige depntirte Bürger, sowie eine oder einige von der städtischen Gerichtsharkeit eximirte Personen. Die spezielle Fürsorge für die Armen liegt hesonders bestellten Armenpflegern ob, die ebenso, wie die übrigen gewählten Mitglieder, immer drei Jahre fungiren. Alle diese Geschäfte werden unentgeltlich geleistet.

Die Kosten der Armenpflege werden bestritten im Wesentlichen aus denselhen Quellen, welche schon im Jahre 1736 für diesen Zweck hestimmt wurden. Zu den damals schon aufgeführten Intraden der Armenkasse kommen im Allgemeinen jetzt noch hinzu die Erträge aus den Erlaubnissscheinen für Bälle, öffentliche Schaustellungen u. s. w., der Erlös aus den Sachen der Unterstützten, von denen aber wenigstens die letztere Einnahme so gut wie gar nicht in Anschlag kommen kann. Wichtiger sind die manchen Bezirken bewilligten besonderen Einnahmen, wie z. B. die Abgabe von 1% vom Ertrage öffentlicher Auktionen, ½% von dem Kaufpreise veräusserter Grundstücke, die in der Stadt Kiel in einzelnen Jahren einen Ertrag von 4 - 5000 Thaler lieferte.

Den grössten Theil der Kosten muss indessen in den meisten Distrikten die „nach Vermögen und Einkommen" der Einwohner umgelegte Armensteuer aufbringen.

Da dieser Kommunalauflage alle Einwohner des Distrikts (mit Ausnahme der für ihre Gagen davon befreiten Militärpersonen) unterworfen sind, und die gerechte Vertheilung der oft sehr bedeutenden Beiträge von Wichtigkeit ist, so wurde eine besondere Satzungskommission für jeden Armendistrikt angeordnet, welche aus dem Armenkollegium und mehreren besonders dazu gewählten Gemeindemitgliedern zu hilden ist.

Welche bedeutenden Ausgaben das Armenwesen den Gemeinden verursacht, geht aus einer Zusammenstellung über die Armenlasten in deu Herzogthümern hervor, welche Bergsoe in seinem Buche: den Danske Stats Statistik, Bd. 4. S. 301 mittheilt. Danach hetrugen dieselben um die Mitte der 40er Jahre, im Verhältniss zur Bevölkerung berechnet, in 8 von den Schleswigschen Städten über 1 Thaler pro Kopf der Einwohnerzahl, erreichten sogar in Flenshurg (bei 6¼% Armen) die Höhe von 2 Thlr. 9 Sgr., und sanken nur in den übrigen 4 Städten unter 1 Thlr.

und zwar auch nur bis $21\frac{3}{4}$ Sgr. (Hadersleben mit $4\frac{3}{4}$% Armen) herab.

In Holstein hatten 6 Städte zwischen 1 und $1\frac{1}{2}$ Thlr. pro Kopf, 3 Städte von $\frac{2}{3}$ bis 1 Thlr. und 4 Städte von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ Thlr. pro Kopf zu tragen.

In den Landdistrikten wechselt der Betrag in weit stärkeren Verhältnissen; selbst in derselben Propstei hatten die einzelnen Kirchspiele sehr verschiedene Armenlasten. Dabei tritt die auf den ersten Blick befremdliche Erscheinung hervor, dass gerade in den allerfruchtbarsten Landstrichen die Armenlasten am höchsten sind. So betrugen dieselben in einzelnen Kirchspielen der durch ihren fetten Marschboden berühmten Landschaft Eiderstedt, allerdings nur ausnahmsweise, bis zu 4 Thlr. $3\frac{3}{4}$ Sgr. pro Kopf der Bevölkerung.

Auch in Holstein zeigen die Marschdistrikte die höchsten Armenlasten, indem dieselben in einzelnen Distrikten von Dithmarschen bis zu 1 Thlr. 14 Sgr., in der Kremper Marsch bis zu $1\frac{2}{3}$ Thlr. steigen.

Andererseits sanken dieselben in einzelnen schleswig'schen Kirchspielen bis auf 2 oder 3 Sgr., in einzelnen holstein'schen bis auf 4 und 5 Sgr. pro Kopf herab.

Das Armen-Gesetz von 1841, welches die Versorgung eines Verarmten, man darf wohl sagen meist bis an sein Lebensende, der Geburtskommune zuweist, verhinderte es, dass die grosse Verschiedenheit, welche sich in der Belastung der einzelnen Armendistrikte zeigt, sich einigermaasen ausgleichen konnte. Da jedes Herzogthum in mehrere hundert Heimathsdistrikte zerfällt, so sind dieselben so klein, dass dem Zufall bei den in ihnen herrschenden Zahlenverhältnissen ein weiter Spielraum überlassen ist.

Bemerkenswerth dürfte es sein, dass die sogenannten adligen Distrikte, trotz der oben angedeuteten Verschiedenheit in den Besitzverhältnissen, nur ungefähr dieselbe Quote von Armen haben, wie die bäuerlichen Distrikte. Im Einzelnen zeigt sich in den ersteren gewöhnlich die Zahl der männlichen Armen etwas kleiner, die Zahl der weiblichen Armen dagegen etwas grösser, als in den letzteren. Es dürfte dieses wohl darin seinen Grund haben, dass die Grundbesitzer, welche doch hauptsächlich die Armenlast zu tragen haben, sehr häufig alte oder gebrechliche Männer, die anderwärts ausschliesslich der Armenunterstützung anheimfallen, noch als Tagelöhner zu beschäftigen suchen, wenn sie auch nicht mehr volle Arbeit zu leisten vermögen. Wenn dagegen die Zahl der weiblichen Armen wiederum eine grössere ist, so kann dies

als Beweis dafür gelten, dass die Versorgung der Armen in den sogenannten adligen Distrikten wenigstens nicht mit mehr Rigorosität verfährt, als anderwärts.

Das Gesetz von 1841 suchte eine Verminderung der Armenlasten im Wesentlichen dadurch zu erreichen, dass es die Zahl Derer, welche die öffentliche Unterstützung beanspruchen konnten, zu mindern suchte. In erster Linie sind zur Unterstützung Hülfsbedürftiger die Angehörigen im weiteren Sinne verpflichtet. Wer aber öffentliche Hülfe sucht, muss sich persönlich melden und einer genauen Untersuchung seiner Lage und Verhältnisse sich unterziehen, nnd die von dem Armenwesen dauernd Unterstützten kommen in eine Vormundschaft, welche ihnen nicht allein die Verfügung über die ihnen vielleicht noch gebliebene Habe entzieht, sondern sie auch wichtiger persönlicher Rechte beraubt. Es mag fraglich sein, ob diese weitgehenden Beschränkungen der persönlichen und sachlichen Dispositionsbefugniss den gegenwärtigen Rechtsverhältnissen noch völlig entsprechend sind; zur Zeit des Erlasses jener Verordnungen erschienen sie als nothwendig und es ist von ihnen auch im Allgemeinen stets ein so humaner Gebrauch gemacht worden, dass nur sehr selten begründete Klagen über Härten vorgekommen sind, welche durch die den Armenkollegien eingeräumten weitgehenden Befugnisse hervorgerufen waren.

Die grösste Plage für das Armenwesen sind wohl überall die arbeitsscheuen oder sonst durch eigene Schuld in Armuth gerathene Personen, die schon aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht ihrem wohlverdienten Schicksale überlassen werden können. Diese erheischen eine andere Behandlung, wie die unverschuldeten Armen, und doch sind sie oft nur schwierig von ihnen zu unterscheiden. Dabei bilden die Verschärfungen, welche die Armenverordnung von 1841 einführte, gerade ihnen gegenüber nur eine wenig wirksame Schutzwehr. Als Mittel zur Abhülfe in dieser Richtung erschien die Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten, die auch schon in dem obengenannten Gesetze vorgesehen war, und auf die sich jetzt die öffentliche Aufmerksamkeit richtete. Die Versammlung der schleswig-holstein'schen Prälaten und Gutsbesitzer setzte im Jahre 1844 aus dem den adligen Gütern und Klöstern gehörigen Fond die Summe von 800 Spezies (1200 Thlr. preuss.) aus zum Preise für die beiden besten Abhandlungen über Anlegung von Zwangsarbeitsanstalten in den Herzogthümern. Es liefen denn auch eine Anzahl Konkurrenzschriften ein, und die ausgesetzten Preise wurden vertheilt; allein man stiess sehr bald auf ein anfänglich vielleicht nicht genug gewürdigtes Hinderniss. Die grosse Zersplitte-

rung der Armenverwaltung machte die Herstellung von Anstalten, welche für ein umfangreiches Gebiet berechnet sein müssen, ausserordentlich schwierig. Desshalb liess man denn auch bald die eigentlichen Zwangsanstalten mehr ausser Acht und richtete sein Augenmerk vielmehr auf die Errichtung von gewöhnlichen Armen- und Arbeitshäusern, in welchen nöthigenfalls auch Vorkehrungen getroffen wurden, um gegen die etwa vorhandenen Arbeitsscheuen, Vagabunden u. s. w. den erforderlichen Zwang ausüben zu können. Immerhin bleibt die Nähe derselben, namentlich für die Kinder, welche in den Anstalten mit verpflegt werden, ein Uebelstand.

Diese Armen- und Arbeitshäuser lassen sich auch von einzelnen grösseren Armenkommunen allein, oder von einigen benachbarten gemeinsam errichten. Es bedarf dazu einer besonderen Erlaubniss der Provinzialregierung, welche das zu erlassende Regulativ prüft und genehmigt. Der Zweck solcher Anstalten wird in den Regulativen gewöhnlich dahin festgestellt:

„Die Armenunterstützung auf eine bessere Weise, als seither, zu leisten, den Andrang solcher Personen, welche nicht wirklich hülfsbedürftig sind, von der Armenkasse abzuhalten, den noch Arbeitsfähigen Gelegenheit zu geben, nach Maas ihrer Kräfte sich nützlich zu machen, Arbeitsscheue aber durch Zwang zur Arbeit anzuhalten, den Kindern bei gehöriger Aufsicht und Leitung zur Thätigkeit eine bessere Erziehung zu gewähren und dem Betteln derselben gänzlich Einhalt zu thun."

In den beiden letzten Dezennien sind dieser Anstalten eine grosse Anzahl errichtet worden und sie haben entschieden zur Besserung der vorhandenen Uebelstände sehr viel beigetragen. Allerdings beliefen sich in der Regel die Kosten für die in den neu errichteten Armen- und Arbeitshäusern verpflegten Personen, auf den Kopf vertheilt, nicht unbeträchtlich höher, als früher dafür aufgewendet wurde. Allein bald trat eine Abnahme der Unterstützung Begehrenden ein, da Viele sich scheuten, in das Armenhaus zu gehen, die sonst unfehlbar die öffentliche Hülfe in Anspruch genommen hätten. Und diese Minderung wurde in vielen Distrikten bald so bedeutend, dass die Gesammtkosten absolut geringer wurden. Damit war denn aber offenbar ein doppelter Vortheil erreicht.

Dass die Abneigung vor dem Eintritt in ein Armenhaus nicht etwa durch die übergrosse in ihnen geübte Härte, dürftige Verpflegung u. s. w. hervorgerufen, bedarf kaum besonderer Erwähnung. Die günstigen Wirkungen der kommunalen Selbst-

verwaltung haben sich gerade bei diesen Anstalten im besten Lichte gezeigt.

Die Armen-Ordnung von 1841 sollte zwar schon im folgenden Jahre in Kraft treten; in einzelnen Distrikten, welche aus früher getrennten Bestandtheilen erst neu zu bilden waren, verging damit indessen noch längere Zeit. Bei der Zählung von 1845 zeigt sich der Einfluss derselben nur erst sehr wenig. Aber ganz anders werden dann die Zahlen, welche die Zählung von 1855 darstellt, wo auch die Wirkung der Errichtung von Armen-Arbeitshäusern bereits zum Vorschein kommt. Seitdem wird die Ziffer der von Almosen Lebenden mit jeder folgenden Zählung geringer, so dass also diese Resultate wenigstens für die Zweckmässigkeit der geschilderten Einrichtungen zu sprechen scheinen.

IV. Das Armenwesen der Stadt Kiel.

Das Armenwesen der Stadt Kiel ist dazu geeignet, die Art und Weise, wie in Schleswig-Holstein die Armenpflege geübt wird, etwas näher zu illustriren, obwohl gerade die in Kiel bestehenden Einrichtungen nicht unbedeutende Abweichungen zeigen von den Normen, welche die Armenordnung von 1841 aufstellt. Aber es ist hier schon seit langer Zeit ein Prinzip zur durchgreifenden praktischen Anwendung gekommen, welches sich für die Armenpflege überhaupt als sehr förderlich erwiesen und dem gegenwärtig sich allgemein die Aufmerksamkeit zuwendet — das Heranziehen freiwilliger Privatthätigkeit in weitem Umfange.

Die Armenpflege wird in der Stadt Kiel ausgeübt durch die im Juni des Jahres 1793, besonders auf Anregung des bekannten, um das Land vielfach verdienten Statistikers Professor Niemann, gegründete Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde. Den Namen hat dieser Verein von der freiwilligen Dienstleistung seiner Mitglieder, nicht, wie vielfach geglaubt worden, von den freiwilligen Beiträgen, mit denen derselbe allerdings ein halbes Jahrhundert lang (bis 1843) im Wesentlichen seine Aufgabe zu bestreiten vermocht hat.

Zum Eintritt in den Verein sind alle zu den Kommunallasten beitragenden Personen befähigt; ein über die Aufnahme abzuhaltendes Ballotement ist mehr nur Formsache. Die Gesellschaft hält in jedem Monat, zur Erledigung der laufenden Geschäfte, eine ordentliche Versammlung, in welcher jedes Mitglied stimmberechtigt ist.

Tagesordnung nnd Beschlüsse der Versammlungen werden durch öffentliche Blätter bekannt gemacht; ebenso wird ein Gesammtbericht und die Rechuungsablegung veröffentlicht.

Beaufsichtigt wird die Gesellschaft durch das sogen. Armendirektorium, welches dem in dem Gesetz von 1841 angeordneten Armenkollegium entspricht, und in Kiel durch den jedesmaligen Bürgermeister, den Polizeimeister, den Hauptprediger, ein Mitglied der Universität, ein Mitglied für die ehedem kanzleisässigen Einwohner und zwei von der Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde aus ihrer Mitte gewählte Deputirte gebildet wird. Dieses Armendirektorium, verstärkt durch ein Mitglied des Magistrats und 4 Mitglieder des Deputirtenkollegiums, bildet zugleich die Satzungskommission, welcher die Einschätzung zur Armensteuer obliegt.

Die Geschäftsführung nach Aussen vermittelt theils das Armendirektorium, theils das Armenpolizeigericht, welches letztere durch die Mitglieder des Polizeigerichts und die beiden Deputirten der Gesellschaft gebildet wird.

Die innere Verwaltung führt die Gesellschaft durch eine Anzahl ständiger Kommissionen, welche sie aus der Zahl ihrer Mitglieder erwählt.

1. Die wichtigste darunter ist die Versorgungs-Kommission, der die eigentliche Armenpflege obliegt, und die aus dem Vorsitzenden, dem Protokollführer, dem Vorsteher der Zwangsarbeitsanstalt, dem Kassirer und 6 Bezirksvorstehern zusammengesetzt ist. Die Stadt ist in eine Anzahl Pflegedistrikte getheilt, (36) deren jedem ein Pfleger vorsteht; etwa 6 Pflegedistrikte bilden einen Versorgungsbezirk unter einem Bezirksvorsteher. Die Pfleger werden von der Kommission gewählt und von der Gesellschaft in Pflicht genommen. Ihnen liegt die Vertheilung der unter ihrem Beirathe bis zu einem gewissen Betrage von dem Bezirksvorsteher, darüber hinaus von der Versorgungskommission, bewilligten Unterstützungen ob, sowie die spezielle Beaufsichtigung der Unterstützten. Zu Pflegern werden nur solche Männer erwählt, die in dem betreffenden Distrikte genaue Lokalbekanntschaft haben; und einem jeden sind nur etwa 12 Arme im Durchschnitt zugewiesen. Von Zeit zu Zeit wird von der gesammten Versorgungskommission eine allgemeine Prüfung aller Unterstützungen vorgenommen. Durch diese Einrichtung wird einerseits die genaue Ueberwachung und Sorgfalt im Einzelnen, andererseits die erforderliche prinzipielle Einheit im Unterstützungswesen erreicht. Natürlich geschehen alle diese zum Theil sehr mühevollen Funktionen unentgeltlich.

2. Der aus einem Prediger und 8 anderen Mitgliedern gebildeten Schul- und Arbeitskommission ist die Aufsicht über das Schulwesen, soweit die Armenverwaltung noch dabei betheiligt ist, sowie über die Armen-Arbeitsanstalt übertragen. Bis auf die neuere Zeit hatte die Armenverwaltung auch den grösseren Theil der städtischen Schulanstalten aus ihren Mitteln zu unterhalten.

3. Die aus 14 Mitgliedern bestehende Aufsichtskommission hat die vormundschaftliche Aufsicht und Fürsorge für die auf Kosten des Armenwesens erzogenen Kinder nach deren Konfirmation auszuüben.

4. Die Revisionskommission hat die Aufgabe, normative Bestimmungen, oder sonstige wichtigere Fragen zu begutachten.

5. u. 6. Noch zwei andere Kommissionen sind bestellt für die Verwaltung von 2 besonderen Instituten, welche durch die Gesellschaft begründet und Eigenthum derselben sind. Das eine derselben, das Kieler Wochenblatt, hat bis auf die neuere Zeit nicht unbeträchtliche Ueberschüsse in die Gesellschaftskasse geliefert. Zu Zeiten hatte dasselhe auch eine journalistische Bedeutung.

Viel mächtiger aber ist die Spar- und Leihkasse, welche gegenwärtig zu einem so bedeutenden Geschäfts-Umfang herangewachsen ist, dass die jährliche Einnahme und Ausgabe etwa 600,000 Thaler beträgt, die ausgeliehenen Kapitalien sich auf mehr als 1 Million Thaler belaufen. In der langen Zeit ihres Bestehens hat diese Anstalt einen eigenen Fond von etwa 200000 Thlr. aus ihren Ueberschüssen angesammelt. Da es jetzt nicht mehr angemessen erscheint, diesen Reservefond noch in gleichem fortschreitenden Maase zu erhöhen, so werden seit 1863 zwei Drittel der jährlichen Ueberschüsse der Gesellschaft zur Verwendung für Zwecke der Mildthätigkeit im weiteren Umfange übergeben. Und zwar beschränken sich diese Verwendungen keineswegs blos auf die Stadt Kiel; doch sollen sie nicht dazu dienen, die regelmässigen Armenkosten damit zu bestreiten, vielmehr hauptsächlich zur Unterstützung oder Begründung von Anstalten, die die Beschränkung der Armuth bezwecken. So ist z. B. auch das neue Armen-Arbeitshaus aus diesen Mitteln hergerichtet worden.

In solcher Weise hat die Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde nun bereits seit 75 Jahren die Armenpflege der Stadt Kiel verwaltet; sie hat im Wesentlichen dieselhe Grundlage und Verfassung behalten, die ihr bei ihrem ersten Entstehen gegeben. Während der langen Zeit ihres Bestehens hat sie natürlich mancherlei Phasen zu durchlaufen gehabt; allein nie hat es ihr an

der erforderlichen Theilnahme, nie an der genügenden Zahl von Männern gefehlt, welche die zum Theil mühevollen Pflichten der verschiedenen Funktionen zu übernehmen bereit waren. Ihre Einrichtungen sind nicht ohne Einfluss in weiteren Kreisen geblieben: selbst in der allgemeinen Armenordnung von 1841 dürfte man den Einfluss des von ihr gegebenen Beispiels verspüren, und für die Pflege des kommunalen Lebens der Stadt Kiel überhaupt ist ihr Bestehen von grösster Wichtigkeit gewesen. In neuerer Zeit drohte die Gesellschaft, zufolge Regierungsbeschlusses, zur Auflösung oder gänzlichen Umgestaltung genöthigt zu werden. Gegenwärtig scheinen die gegen ihre Einrichtung vorhanden gewesenen Bedenken zurückgetreten zu sein; doch dürfte manche Reform durch den Einfluss der neuen Verhältnisse, welche in Kiel eingetreten, wohl erforderlich werden.

Zum Schlusse mögen noch einige Mittheilungen über die Resultate der Armenpflege in Kiel aus den letzten 5 Jahren hier angereiht werden. Die durchschnittliche Jahres-Einnahme des Armenwesens in der am 3. Dezember 1864 eine Zivil-Bevölkerung von 18770 Einwohnern zählenden Stadt betrug während dieser Zeit 22211 Thlr., wovon 13952 Thlr. durch die Armensteuer erhoben werden mussten, 8259 Thlr. aber aus anderen Einnahmequellen flossen. Die Armensteuer ist der Hauptsache nach eine, jetzt in sehr schwacher Progression steigende Einkommensteuer, welche durchschnittlich ungefähr 1% des abgeschätzten Einkommens ausmacht. Die durchschnittliche Jahres-Ausgabe während dieser Zeit belief sich auf 22100 Thlr., wovon 20500 Thlr. auf die Armenversorgung im engeren Sinne, 1600 Thlr. für andere Zwecke verwendet wurden. Je nachdem die Armen zur dauernden Unterstützung aufgenommen sind, oder nur zur vorübergehenden Aushülfe, werden sie in eingezeichnete und nichteingezeichnete unterschieden. Die ersteren erheischten während jener Zeit einen durchschnittlichen Aufwand von 10632 Thlr., die letzteren von 11016 Thlr. In den einzelnen Jahren zerfielen sie in folgende Kategorien.

Eingezeichnete Arme.

Jahr.	Gesammtzahl.	Kinder.	davon uneheliche.	Erwachsene.	nämlich		Alter der Erwachsenen				
					Männer.	Frauen	unter 50 J.	50-60 Jahr.	60-70 Jahr.	70-80 Jahr.	über 80 J.
1863/4	426	145	65	281	59	222	69	53	68	66	25
1864/5	403	130	56	273	57	216	63	48	62	71	29
1865/6	378	109	50	269	56	213	49	56	63	75	26
1866/7	342	96	49	246	43	203	51	42	56	70	27
1867/8	332	96	46	236	39	197	49	45	57	63	22

Nicht eingezeichnete Arme.

Jahr.	Gesammtzahl.	Gemeinde-Angehörige.	Auswärtige.	Ausländer.
1863/64	467	300	142	25
1864/65	444	274	149	21
1865/66	339	208	112	19
1866/67	453	285	122	46
1867/68	508	291	158	59

V. Das Armenwesen im Herzogthum Lauenburg.

Im Herzogthum Lauenburg hat die Armenpflege bis auf die Gegenwart einen höchst einfachen Charakter behalten, und ist in neuerer Zeit überhaupt nicht Gegenstand der Gesetzgebung geworden. Auch nachdem Lauenburg unter dänische Herrschaft, und somit in Verbindung mit Schleswig-Holstein, gekommen war, haben doch weder die dänischen noch die schleswig-holstein'schen Armengesetze dort Eingang gefunden.

Unter Grossbrittanisch-hannoverscher Herrschaft war am 24. Febr. 1724 eine Armen-Ordnung für Lauenburg erlassen, welche, durch eine spätere Verordnung vom 19. März 1735 neu eingeschärft und erweitert, noch heutigen Tages als die rechtliche Basis des Armenwesens angesehen werden muss.

Diese Armen-Ordnung sucht, wie es zu jener Zeit überhaupt üblich war, zunächst mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die fremden Bettler aus dem Lande zu schaffen. Nicht blos weltliche und geistliche Behörden werden zu der Aufsuchung und Vertreibung requirirt, auch die einheimischen Armen werden „befehligt, keine auswärtigen und fremden Bettler neben sich zu dulden," vielmehr dieselben, wo sie sie gewahr werden, den Behörden anzuzeigen bei Strafe des Verlustes ihrer eigenen Almosen-Portion.

Gleich den Einheimischen sollen auch Die gehalten werden, welche zwar ausserhalb Landes geboren, aber sich 3—4 Jahre in demselben aufgehalten haben. Für die einzelnen Gemeinden gilt noch gegenwärtig der Grundsatz, dass das bedingungslose Wohnen in der Gemeinde Heimathsrecht gewährt. Aber Fremden, von denen irgend wie ein Verarmen zu befürchten ist, gestatten deshalb die Gemeinden das Einziehen und Wohnen nur, wenn sie im Besitz eines Heimathscheines sind, auf Grund dessen hin sie eintretenden Falls in ihre frühere Heimath verwiesen werden können.

Die Armenpflege wird nun durch jene Verordnung von 1735 folgendermaasen angeordnet. Das Betteln wird den einheimischen Armen ebenfalls verboten; dagegen sollen sie aus öffentlichen Mitteln, soweit es erforderlich, ihren nothdürftigen Unterhalt erhalten. Alle Quartale sollen Armen-Rollen in jeder Gemeinde entworfen, und die angemeldeten Armen einer genauen Prüfung ihrer Verhältnisse und etwaigen Leistungsfähigkeit unterzogen werden. Die Unterstützungen sollen wöchentlich, wo es nöthig erscheint, auch täglich gereicht werden.

Als Mittel zur Bestreitung der Kosten des Armenwesens sollen dienen: 1) die Zinsen der dafür bestehenden Stiftungen. 2) $\frac{1}{10}$ des Ertrages der Klingelbeutel- und Beckensammlungen in den Kirchen. 3) die Kollekten, welche bei Hochzeiten, Kindtaufen und sonstigen Festlichkeiten, sowie bei den Krämern auf Jahrmärkten vorgenommen werden sollen. 4) der Inhalt der Armen-Stöcke und Büchsen an Kirchthüren, Stadtthoren, in Wirthshäusern u. s. w. 5) endlich sollen wöchentlich allgemeine Sammlungen bei allen Einwohnern veranstaltet werden.

Die Direktion des Armenwesens steht der Ortsobrigkeit zu, die Administration desselben kann in der Stadt dem Bürgermeister, Mitgliedern des Raths oder der Bürgerschaft, auf dem Lande in den Kirchdörfern dem Prediger, oder einem Kirchen-Juraten, in anderen Orten dem Bauervogt, oder Schulmeister übertragen werden.

Diese einfachen Bestimmungen sind, wie gesagt, noch heutigen Tages die gesetzliche Norm für das Armenwesen in Lauenburg: nur hat die Praxis dieselben den Bedürfnissen gemäss modifizirt.

In der Stadt Ratzeburg z. B. liegt die Armenverwaltung in den Händen des Magistrats und Hauptpredigers. Diese bestellen für jeden der 8 Stadtbezirke einen Armenvorsteher, denen es obliegt, über die thatsächlichen Verhältnisse bei den einzelnen Unterstützungsfällen zu referiren und über Art und Maas der Unterstützung Vorschläge zu machen. Zweimal jährlich findet die allgemeine Untersuchung und Beschlussfassung über die zu reichende Unterstützung in gemeinsamer Versammlung des Armenkollegs statt; kommen in der Zwischenzeit eilige Fälle vor, so entscheidet darüber der Vorstand allein. Die Unterstützung besteht theils in Geld, theils in Brodlieferung und sonstigen Naturalien.

Die Sammlung unter den Einwohnern erfolgt vierteljährlich durch die Bezirksvorsteher, und die in ihrer Höhe freiwilligen Beiträge sind nur niedrig zu nennen, wenn man sie mit den z. B. in Schleswig-Holstein üblichen vergleicht. Der jetzt für das Armenwesen erforderliche Aufwand beträgt für die Stadt Ratzeburg

mit etwa 4000 Einw. nur gegen 12—1300 Thlr., wovon etwa 650 Thlr. durch die regelmässigen Beiträge der Einwohner aufgebracht werden.

In den Städten Lauenburg und Mölle sind ähnliche Einrichtungen und Verhältnisse.

Auf dem Lande sind die Zustände noch viel einfacher, und es fehlt meist eine geregelte Armenpflege gänzlich. Die Unterhaltung der heimathsberechtigten Armen liegt in den adligen Gütern der Gutsherrschaft, in den Aemtern der Gemeinde ob. Zur Aufnahme der Armen sind meist sogenannte Armenkatben vorhanden; es werden Brodlieferung und sonstige Naturalverpflegung verabreicht. Kinder und alte gebrechliche Personen werden meist in Kost gegeben. Die hierfür nothwendigen Geldmittel werden durch sogenannte nachbargleiche Repartition, d. h. nach Verhältniss der Staatssteuern, von den Gemeindemitgliedern aufgebracht.

Diese Verhältnisse sind wohl dazu geeignet, die so geringe Quote von Armen zu erklären, welche die offizielle Statistik im Herzogthum Lauenburg aufweist.



V.

Vormaliges Kurfürstenthum Hessen.*)

Von

Regierungsrath W. Lotz in Cassel.

Für das vormalige Kurfürstenthum Hessen ist kein Gesetz ergangen, welches umfassend das Armenwesen behandelt und regelt: es sind hierüber vielmehr nur vereinzelte Vorschriften vorhanden. Zwar hatten die Landstände nach den Landtagsabschieden vom 9. März 1831, § 6, No. 13 und vom 31. Oktober 1835, § 5, No. 13 den Erlass eines Gesetzes über die Armenpflege in Anregung gebracht, und es wurde ihnen auch 1836 ein deshalbiger Entwurf — welcher übrigens nur für die Städte, eventuell nach dem Ermessen der Regierung auch für die grösseren Landgemeinden Anwendung finden sollte — von der Staatsregierung vorgelegt; allein derselbe ist nicht zur Ausführung gelangt.

Landgraf Philipp der Grossmüthige stellte für seine Lande den Satz fest, dass jede Gemeinde ihre Armen zu unterhalten habe, indem er in dem Fürstlichen Ausschreiben vom

*) Genaue statistische Angaben über die Armenunterstützung in Kurhessen zu machen, ist leider nicht möglich, da es an genügenden Grundlagen zur Zeit noch fehlt. Nur soviel sei bemerkt, dass in den Jahren 1850 bis 1867 in den Landgemeinden Kurhessens (mit Ausnahme jedoch der Kreise Kassel, Schmalkalden und Hofgeismar) zusammen, theils durch die Landgemeinden, theils durch die für das Land bestehenden Armeninstitute 77717 Personen, durchschnittlich also 4317 Personen im Jahr, oder annähernd 1% der betreffenden ländlichen Bevölkerung, unterstützt wurden, dass aber unter jener Zahl die durch Naturalverpflegung bei den Einwohnern Unterstützten nicht begriffen sind, und ferner, dass in den Städten, (ausschliesslich jedoch der Städte Melsungen, Lichtenau und Gelnhausen) im Durchschnitt der Jahre 1860 bis 1867: 10,317 Personen, oder etwas über 5% der Bevölkerung der fraglichen Städte, Unterstützung, theils von Seiten der Stadtgemeinde, theils durch in den Städten bestehende Institute, erhielten.

18. Juli 1524 und in der Reformationsordnung vom Jahre 1526 § 2 sagt:

„Sunnst sol man mitt ernstlichem vleyss daran seyn, das eyne jede Stat, Fleck oder Dorff ihre arme dürfftige Lewthe ums Gots willen selbst unterhalt, soviel ymmer moglich ist, keyn not leyden lasse und also eyner des anden Burden mildigklich tragen helffe."

Zugleich gebot er, dass fremde Bettler ausgewiesen und nicht geduldet werden sollten, jedoch „So eyner mit Schwachheyt unversehentlich beladen würde, den soll man leyden nnd ym Hilff thun, bis er auffkommen und weither wandern mag."

Diese Sätze bilden die Grundlage für die spätere Gesetzgebung, welche dieselben näher präzisirt und die für die Armenpflege nöthigen Mittel nnd Organe bestimmt. So soll nach der Bettelordnung vom 27. September 1651, nach den Edikten gegen Bettler etc. vom 24. April 1719 und 13. Februar 1763 und der Konsistorialordnung vom 1. Februar 1726, § 19 einem jeden Orte obliegen, die Armen allda selbst zu unterhalten; die inländischen sollen an den Ort, da sie daheim sind, verwiesen werden, sich dahin begeben, bei den Pfarrern und Senioren ihrer Kirche sich melden, einzeichnen lassen und ihre Versorgung aus den dazu gewidmeten Spenden, den Opfergeldern bei Hauskopulationen, den Sonntagsopfern, den Gaben bei Leichenbestattuugen, aus dem Gotteskasten und aus der Gemeiude erwarten; die auserhalb Landes daheim sind, sollen aus dem Lande verwiesen werden. Die Prediger haben mit Rath und Vorwissen der Senioren die Verhältnisse der Armen zu ermitteln, die Listen über sie zu führen und die Vertheilung der Almosen zu notiren.

Ebenso ist in den Bettel- und Armenordnungeu vom 28. Juni 1737 und 12. Juli 1752 die Vorschrift enthalten über die Wegweisung der ortsfremden Armen und über die Pflicht der Gemeinden, die am Orte geborenen und erzogenen Armen und Nothleideuden aus Almoseu, den *piis corporibus* und milden Stiftungen, die auf das Genaueste zu beobachten sind, zu unterhalten; sie überlassen es weiter jedes Orts Obrigkeit, wie auch Bürgermeistern und Rath in den Städten, sodanu Greben und Fürstehern in den Dörfern mit Zuziehung jedes Orts Prediger die Art und Weise, wie es mit Einsammlung und Ausspendung der Almosen nach eines jeden Ortes besonderen Lokalumständen am füglichsten einzurichten. Weiter sollen die Superintendenten und Inspectoren bei den Kirchenvisitationen das Armenwesen genau untersuchen, Missstände abstellen, die säumigen Obrigkeiten, Pre-

diger, Kirchen- und Armenvorsteher ihres Amtes überall erinnern und dem Konsistorium Relation erstatten.

Auch das zweite Gebot des Landgrafen Philipp findet sich wiederholt für Hanau in der Verordnung vom 16. April 1772 und für sämmtliche Provinzen in dem Regierungsausschreiben vom 25. Februar 1815, wonach kranke Reisende bis zu wieder erlangter Fähigkeit, die Reise fortsetzen zu können, in den Gemeinden verpflegt werden sollen, und diejenige Gemeinde, welche ordnungswidrig den Kranken einer anderen zuführt, an diese die Verpflegungskosten zu ersetzen hat. Die Ueberwachung dieses Ausschreibens ist den Beamten übertragen.

Ausserdem sind noch für einzelne Bezirke und Städte Anordnungen über das Armenwesen getroffen, welche indess in den Grundzügen mit den angeführten Bestimmungen übereinstimmen, und es sind hier nur die Hanauer Verordnungen vom 16. April 1772 und vom 18. Juni 1691, die Armen- und Bettelordnung für Schmalkalden vom 29. Mai 1767 und die Verordnung für Kassel vom 6. August 1773 insofern zu erwähnen, als danach die Ortseinwohner, welche freiwillige Gaben verweigern, mit einer Armensteuer belegt werden sollen. Im Uebrigen bestand und besteht keine landesgesetzliche Verpflichtung der Unterthanen zur Steuerzahlung für Arme.

Unter den Quellen sodann, welche die Mittel für die Armenpflege liefern, sind besonders die hierfür bestimmten milden Stiftungen, besonderen Fonds, Hospitäler, Armenhäuser, Waisenhäuser und ähnliche Wohlthätigkeitsanstalten hervorzuheben. Sie erhielten ihre Dotation durch Zuwendungen ihrer Stifter, vorzugsweise jedoch aus eingezogenem Klostergut. Sie sind im Allgemeinen dazu bestimmt, die Armuth zu unterstützen, und sie erfüllen diese Bestimmung, indem sie entweder für die Armen überhaupt ihre Einkünfte verwenden, oder für gewisse Klassen derselben, wie arme Waisen, erwerbsunfähige alte Leute, körperlich und geistig Kranke etc. Ihr Wirkungskreis ist meist auf einen bestimmten Ort beschränkt, umfasst jedoch auch häufig einen grösseren Bezirk, während nur die Landeshospitäler Haina und Merxhausen für ganz Kurhessen bestimmt sind. Hierfür, sowie für die Verwaltung ihrer Angelegenheiten. sind die Fundationsurkunden, in deren Ermangelung Uebung und Observanz oder die Anordnungen der Aufsichtsbehörde, so namentlich für die Hospitäler und Armenhäuser die Verordnung vom 8. November 1735, für die Landeshospitäler Haina und Merxhausen die Verorduung vom 10. April 1781 und das Regulativ vom 3. März 1815, maasgebend. Ihre Anzahl ist

sehr gross und ihr Vermögen sehr bedentend. Die Aufsicht über sie stand nach der Kirchenordnung vom 12. Juli 1657 Kap. 19 gleichfalls dem Konsistorium zu und nur die Landeshospitäler Haina und Merxhausen machten hiervon eine Ausnahme, indem über sie die Landesherren selbst durch Spezial-Kommissare die obere Leitung und Aufsicht führten.

Nach Vorstehendem war die Sorge für die Armenpflegé nnd die Beaufsichtigung derselben vorzugsweise den kirchlichen Dienern und Behörden zugetheilt.

Dieses Verhältniss änderte sich in der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts. Zunächst vollzog das Haus- nnd Staatsgesetz vom 17. März 1817 die Vereinigung der sämmtlichen Landestheile zu einem Ganzen mit gemeinsamer Gesetzgebung und hiernach ordnete das Organisationsedikt vom 29. Juni 1821 dessen Verwaltung.

Dieses Edikt übertrug die Aufsicht über das Armenwesen von den kirchlichen Behörden auf die Administrativbehörden. Nach § 88 No. 4 sollen die Kreisräthe die Quellen der Armuth erforschen, ihnen entgegenwirken, den unterstützungsbedürftigen Armen die Aufnahme in die dazu vorhandenen Anstalten oder die nöthige Beihilfe der betreffenden Gemeinden verschaffen, die Einrichtungen zur Verhütung der Armuth oder zur Unterstützung in Fällen des Bedürfnisses begünstigen, und nach No. 13 über die milden Stiftungen und anderen im § 59 No. 9 bezeichneten gemeinnützigen Anstalten die allgemeine Aufsicht und Leitung haben, auch ihre Rechnungen abhören, sofern die jährlichen Einnahmen in der Regel 300 fl. nicht übersteigen.

Nach § 59 No. 5 ist den Regierungen die Handhabung der Armenpolizei durch ihre Organe und ferner nach No. 9 ist ihnen zugewiesen die Leitung der zweckmässigen Verwaltung der öffentlichen und Gesellschaftsanstalten zu gemeinnützigen Zweckeu, welche zwar dem Ministerium des Innern, jedoch nicht unmittelbar, auch nicht den geistlichen Behörden oder durch die Stiftungsurkunden gewissen besondereu Vorstehern ausschliesslich untergeordnet sind.

Das Ministerium des Innern endlich führt die Oberaufsicht nach § 23 No. 6 und 9.

Unmittelbar unter dem Ministerium sollten anch die Landeshospitäler Haina und Merxhausen nach § 24 stehen; sie wurden jedoch schon in 1822 durch landesherrliche Entschliessung den Regierungen zu Marburg resp. Kassel unterstellt.

Eine materielle Aenderung enthält sodann das Staatsministerial-Ausschreiben vom 15. October 1822 insofern, als danach die Kosten

des Unterhaltes der unvermögenden elternlosen Kinder zu $\frac{1}{3}$ aus dem Kirchenkasten oder nach Befinden aus milden Stiftungen oder Armenkassen zu bestreiten sind.

Die hiernächst für sämmtliche kurhessische Provinzen ergangene Verordnung vom 29. November 1823, die sog. Bettelordnung, bestimmt im

§ 1. Eine jede Stadt- oder Landgemeinde ist verbunden, diejenigen Armen, welche wegen Alter, Gebrechen oder Krankheit ausser Stande sind, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, und in derselben ihren Wohnsitz haben oder daselbst zu nehmen berechtigt sind (vergl. § 8), mit dem nöthigen Unterhalte zu versehen, wozu aus den Kassen, welchen diese Last gesetzlich obliegt, der verhältnissmässige Zuschuss geleistet werden muss;

und im § 8: Allen einheimischen Landstreichern soll ein fester Wohnsitz angewiesen werden.

Hieran reiht sich nun, nachdem in der Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831 die für die Wohlthätigkeit bestimmten Stiftungen mit ihrem Vermögen, ihrem Einkommen und ihren Zwecken unter den besonderen Schutz des Staates gestellt waren, die Gemeindeordnung vom 23. October 1834 als das letzte kurhessische Gesetz, welches zu dem Armenwesen in Beziehung steht.

Nach § 9 muss jeder Staatsangehörige (mit den wenigen angeführten Ausnahmen) zugleich einer Gemeinde angehören, d. h. für seine Person und Familie in irgend einer Gemeinde ein Heimathsrecht (bleibendes Wohnrecht) mit dem Anspruche auf Benutzung der Gemeindeanstalten haben.

Diese Gemeindeangehörigkeit wird, ausser durch Aufnahme, Geburt, Heirath, territoriale Zutheilung und Anstellung, nach § 10 noch durch persönliche Zuweisung für Diejenigen erworben, welche, als heimathslos oder mit zweifelhaftem Heimathsrechte, einer Gemeinde zufolge des zit. § 8 der Verordnung vom 29. November 1823 zugewiesen werden.

Dagegen kennt die Gemeindeordnung weder einen Erwerb der Angehörigkeit durch Aufenthalt, noch einen Verlust derselben durch Abwesenheit.

Die Mittel zur Bestreitung der Armenpflege müssen, soweit sie durch die den Ort betreffenden Stiftungen, besonderen Armenfonds und anderen Anstalten, auch wo solche zulässig sind (z. B. bei Hanau, Kassel und Schmalkalden) durch Armensteuern nicht ausreichend gewährt werden können, nach §§ 71 und 77 aus den Gemeindekassen gegeben, eventuell durch die allgemeinen Umlagen beschafft werden.

Die Verwaltung der örtlichen Armenpflege und der dafür bestimmten Anstalten bildet einen Theil der Gemeindehaushaltungsverwaltung überhaupt, und es ist bezüglich der Anstalten nur die für die Verwaltung der örtlichen Einrichtungen im § 71 der Gemeindeordnung allgemein vorgeschriebene Besonderheit hervorzuheben, dass deren Verwaltung dem Ortsvorstande in der Regel selbstständig zugestanden ist.

Ausgenommen von dieser Gemeindehaushaltungsverwaltung sind jedoch diejenigen Anstalten und Fundationen für die Wohlthätigkeit, welche bereits vor der Gemeindeordnung mit selbstständiger Persönlichkeit bestanden. Sie werden als kirchliche Institute angesehen, welche diesen Charakter weder durch das lediglich die obere Aufsicht und Leitung betreffende Organisationsedikt von 1821, noch durch den § 71 der Gemeindeordnung, welche nur die vom Ortsvorstande etc. für die Gemeinde zu verwaltenden Einrichtungen zum Gegenstande hat, verloren haben. Es ist ihnen vielmehr ihre selbständige Stellung und Persönlichkeit, die eigene Verwaltung ihres Vermögens und ihrer Einkünfte unter besonderen Vorstehern nach Maasgabe der Fundationsurkunden, gesetzlichen Vorschriften oder Anordnungen der Aufsichtsbehörden verliehen (cf. Strippelmann, Entscheidungen des Oberappellationsgerichts, Bd. V, S. 477 ff.).

Aber auch für die sonstigen örtlichen Armeneinrichtungen, welche nach § 71 der Gemeindeordnung im ersten Satze dem Ortsvorstande zur Verwaltung zugewiesen sind, lässt der zweite Satz eine von der Gemeindeverwaltung abgesonderte Verwaltung zu. Eine solche kann nach Vorschrift und Genehmigung der Aufsichtsbehörde eintreten, wenn der Zweck der Anstalt von dem des eigentlichen Gemeindehaushaltes verschieden ist (z. B. bei Hospitälern), wenn dazu besondere Beiträge nur von gewissen Einwohnerklassen erhoben, oder die Kosten aus besonderen, nur zu diesem Zwecke angeordneten Einnahmen bestritten werden; und sie muss eintreten, wenn rechtliche Gründe, namentlich der Wille des Stifters, solches erheischen.

Hat ein Stifter nichts Anderes angeordnet, so ist regelmässig der Ortsvorstand Mitglied der besonderen Verwaltungsbehörde und es wird auf diese Weise der Zusammenhang der Anstalt mit der Gemeinde erhalten.

Uebrigens hat sich in Berücksichtigung der hohen Wichtigkeit der Armenpflege und der damit verbundenen umfangreichen und mühevollen Arbeit fast in allen Gemeinden von einiger Bedeutung die Sache dahin gestaltet, dass die Armenpflege für die

Gemeinde durch besondere Armenkommissionen besorgt wird. Es sind hiefür die vor der Gemeindeordnung bereits regelmässig vorhandenen Kommissionen, welche meist auf Anordnung der Aufsichtsbehörden gegen Ende der 1820er Jahre eingerichtet waren, beibehalten oder späterhin neue gebildet worden. Neben den Ortsvorständen und Mitgliedern aus den Gemeindebehörden und der Gemeinde fungiren dabei fast überall auch die Geistlichen. Sie führen unter verschiedener Bezeichnung, wie Armenkommission, Armenpflege-Deputation oder -Kommission, Zentral-Armenkommission, Namens der Gemeinde eine besondere Verwaltung, erhalten aus der Gemeindekasse die nöthigen Zuschüsse und werden durch die Gemeindebehörden nach Aussen vertreten. An manchen Orten, z. B. in Marburg, Fulda, Hersfeld, ist in der Hand dieser Kommissionen gleichzeitig die Verwaltung der sämmtlichen milden Stiftungsfonds und Wohlthätigkeitsanstalten gelegt.

Es hat sich dies Alles „nach eines jeden Ortes besonderen Lokalumständen“ ausgebildet.

In Vorstehendem sind die wesentlichen Bestimmungen der kurhessischen Gesetzgebung über das Armenwesen angeführt und die danach jetzt bestehenden Einrichtungen, nämlich die Stiftungen für Wohlthätigkeitszwecke und die örtlichen Armenverbände, geschildert.

Eine Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Fürsorge für Arme, sowie Landarmenverbände kennt das kurhessische Recht nicht, nach welchem es übrigens niemals an einer Gemeinde fehlte, die zur Sorge für Verarmte verpflichtet war. (Die Ausnahmen des § 9 der Gemeindeordnung können füglich hier unbeachtet bleiben.)

Schliesslich sind noch einige Punkte zu erwähnen, welche durch konstante Praxis und gerichtliche Erkenntnisse sich festgestellt haben:

1. Die Pflicht der Gemeinde erstreckt sich nicht über ihr Gebiet hinaus. Es ist stets davon ausgegangen, dass einer Gemeinde die Aufwendungen, welche sie etwa für Arme aus einer anderen Gemeinde gehabt hat, von dieser nicht ersetzt werden, wie namentlich für kranke Reisende und bei der einstweiligen Fürsorge für Arme aus anderen Armenverbänden.

2. Der Arme hat kein klagbares Recht auf Gewährung der Unterstützung, sondern nur den Weg der Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (konf. Oberappellationsgerichts-Erkenntniss in Heuser's Annalen, Bd. 1, S. 376).

3. Die Gemeinde hat ein klagbares Recht darauf, dass das Einkommen einer für ihre Armen bestimmten Stiftung nach dieser Bestimmung verwendet werde (Oberappellationsgerichts-Erkenntniss bei Strippelmann, Bd. V, S. 488).

VI.

Herzogthum Nassau.

Von
C. Scholz, Rechtsanwalt in Wiesbaden.

Das ehemalige Herzogthum Nassau ist trotz des hohen Alter der nach ihm benannten Fürstenfamilie eine neue Schöpfung; es ist in den Jahren seit Zerstörung des deutschen Reiches, seit dem Reichsdeputationshauptschluss, durch die Zeiten des Rheinbundes bis zum zweiten Pariser Frieden und darüber hinaus durch Sekularisation, Annexion, Friedensschlüsse, Erb- und Tauschverträge aus einer Menge einzelner Gebietstheile zusammengewachsen. Neben den Stammlanden des alten, öfters in 3, 4 und mehr Linien zerfallenden Fürstenhauses treten in den Anfangs rein geographischen Verband des Herzogthums Nassau Gebietstheile der geistlichen Fürstenthümer, ehemals reichsunmittelbarer mediatisirter Fürsten, Reichsdörfer (wie Soden und Sulzbach bei Frankfurt a/M.) und Güter der freien Ritterschaft. Das Haupt der Linie Nassau-Weilburg einigt, nachdem die anderen Linien im Mannesstamme ausgestorben sind, im Jahre 1816 die Herrschaftsrechte über die verschiedenen Landestheile in sich.

Die wirkliche Verschmelzung dieser heterogenen Elemente ging nicht ohne Gewaltthätigkeit ab; eine fleissige, aufgeklärte Bureaukratie arbeitete in Gesetzen, Verordnungen, Organisationen auf eine Gleichförmigkeit aller Verhältnisse, welche, nachdem sie erreicht war, dem Lande den Stempel einer besonderen Individualität aufdrückte. Aber diese Individualität ist neu, und es kann daher nicht die Rede sein, von einer weit zurückreichenden geschichtlichen Entwickelung irgend einer Einrichtung in Nassau. Man kann das Armenwesen und seine Geschichte in einem Städtchen oder in einem länger ungetheilt gewesenen Amtsbezirke verfolgen: es würde aber eine kleine derartige Skizze ohne den entsprechenden Nutzen sein und grosse Arbeit erfordern.

Im ehemaligen Herzogthum Nassau schliesst sich das ganze

Armenwesen eng an die Organisation der Verwaltungsbehörden. Das ganze Herzogthum, alle Güter eingeschlossen, ist seit 1816 in Gemeindebezirke getheilt; eine Anzahl solcher bildet einen Amtsbezirk; die Amtsbezirke, unter der Leitung eines Verwaltungsbeamten mit dem Titel „Amtmann", welcher bis zur Neuzeit gleichzeitig Einzelrichter in Zivil- und Kriminalsachen war, unterstanden der Herzoglichen Landesregierung. Deren Ressort war das des „Innern". Dieser Verwaltungsorganisation entsprechend, gab es ein Gemeindearmenwesen, ein Amtsarmenwesen und ein Landesarmenwesen. In wie weit die ganze Einrichtung eine gute war, lässt sich aus ihren Wirkungen erkennen; wo sie den Verhältnissen, die zur Zeit ihrer Einführung sich vorfanden, entsprach, kann sie als musterhaft gelten. Das Herzogthum Nassau galt bis auf die Neuzeit als ein ackerbautreibendes Land, obwohl es gewiss schon seit langer Zeit die Bevölkerung nicht ausschliesslich ernähren konnte. Ein grosser Theil der Bevölkerung sucht seit undenklicher Zeit seinen Erwerb auswärts, aber doch ist immerhin die kleine Ackerwirthschaft der regelmässige Erwerbszweig der ziemlich dichten Bevölkerung. Die Gemeinden, in der Regel eine örtliche Ansiedelung, oft von 20, 30, 40 Familien, ja darunter, selten bis zu 100 und 200 Familien zählend, sind fast ausschliesslich von Kleinbauern bewohnt, welche das in fränkischer Flurordnung stark parzellirte Land intensiv, wenn auch vielfach mit mangelhaften Geräthen und bei geringem Viehstand bebauen. Bei Weitem die Mehrzahl dieser Kleinbauern fuhr und fährt heute noch mit einer oder zwei Kühen; ein Besitzstand von mehr als 20—30 Morgen kultivirten Landes in einer Hand ist selten. Der Gewerbebetrieb ist in den kleinen Städten selten, selbst in den grösseren nicht immer ganz von der Ackerwirthschaft losgelösst. Es giebt auch da fast keinen Hausstand ohne einen kleinen Grundbesitz, der fast immer den grössten Theil der Lebensmittel, selbst bei den Aermsten, zu produziren gestattet. Das reiche Vermögen vieler Gemeinden, „Almende", gestattet die Vertheilung von Holz und Nutzungen an Streulaub, Weide, Mast, woran alle Gemeindebürger gleichheitlich partizipiren. Im Ganzen waren die Anforderungen an die Armenpflege gering, und meistens reichte also selbst der kleine Kreis aus, um diese Belastung zu ertragen.

Dieser Zustand hat sich geändert in den Badeorten, welche erfreulich aufblühten, und in deren Nähe, in einzelnen Gemeinden, welche die Nachbarschaft grosser gewerbthätiger Städte fühlen, wie in der Nähe von Frankfurt a/M., in der einzigen grösseren Stadt des Landes, in Wiesbaden selbst, und endlich in einzelnen

Orten, welche eine eigenthümliche Industrie pflegten, deren Rentabilität durch Fabrik- und Maschinenarbeit Noth gelitten hat. Solche Gewerbszweige sind bei uns die Handwebereien und Strumpfwirkereien.

Die Aenderung, wie ersichtlich oft bezüglich der Zahl und Bedürftigkeit der Armen, ist aber, weil die Grundlage des ganzen Armenwesens unverändert blieb, nur von lokaler Wirkung gewesen und die hervorgerufenen Uebelstände sind fast überall durch lokale Mittel gehoben worden.

Leider ist es nicht möglich gewesen, zahlenstatistische Angaben über die Resultate der nassauischen Armenpflege aus älteren Zeiten zu beschaffen: das Material dazu, die jährlichen Berichte der Lokalarmenanstalten, sind theilweise ganz unbenutzt geblieben, theilweise verkommen. Erst seit 1856 liegen eingehendere Zusammenstellungen vor, welche 1863 bei Gelegenheit einer in Wiesbaden ausgeführten „Nassauischen Kunst- und Gewerbe-Ausstellung" in den „Beiträgen zur Statistik des Herzogthums Nassau" von Otto Sartorius (jetzt Regierungsrath an der Königl. Regierung zu Wiesbaden) zugänglich gemacht wurden. Aber auch selbst dieses Material entbehrt der nöthigen Vollständigkeit; es ist fast nichts, als das Resultat der Kassenverwaltungen der einzelnen Lokalarmenfonds.

Eine genügende Statistik nassauischer Armenpflege kann man erst in der Zeitschrift des Königlich Preussischen Statistischen Bureaus VI. Jahrgang Nr. 10/12 finden. Es ist darin zuerst die Zahl der Armen nach den beiden Klassen „ständig" oder „unständig Unterstützte", ihr Verhältniss zur Gesammtbevölkerung u. s. w., angegeben. Auch in den Regierungsakten sind die noch vorhandenen Zusammenstellungen lediglich solche der Mittel und ihrer Verwendung. Das Material reicht überhaupt nur bis 1865. Diese Umstände scheinen aber in Wirklichkeit von grösserer Bedeutung, als sie es sind; denn schon die vorhandenen Zahlen, nicht minder aber die Erfahrung der Gemeinden, beweist, dass grosse Aenderungen in der Zahl der Armen, in der Bedürftigkeit derselben, in den paraten Mitteln, nicht vorgekommen sind, und dann im Durchschnitt nur eine Wendung zum Besseren bezeichneten.

Während Ende des jedesmal vorgehenden Jahres die Bevölkerung des Herzogthums betrug:

	1856.	1860.	1865.	
	432039	449050	462334	Seelen,
betrug der Gesammt-Unterstützungsbetrag in Gulden	260562	229170	237395	
oder pro Kopf der Bevölkerung in Kreuzern	$36{,}_5$	$30{,}_6$	$30{,}_5$	

Welche Verhältnisse bei solch günstiger Gestaltung mitgewirkt haben, wird bei der Darstellung der einschlagenden Gesetzgebung erörtert werden müssen.

Nach dem Effekt der Berichte aus dem Jahr 1865 gab es in diesem Jahre „unterstützte Arme“ 9657, d. i. anf hundert Seelen 2,06 oder auf 100 Familien 8,5.

Eine Scheidung nach den Wohnorten, Städten oder flachem Lande, ist auch zuerst in der erwähnten Zeitschrift enthalten; die sonstigen vorfindlichen Notizen geben aber auch in dieser Richtuug einen erfreulichen Aufschluss.

Die Orte über 2000 Seelen pflegte man als Städte zu bezeichnen, und es hat nach den Berichten, welche die frühere nassauische Regierung regelmässig jährlich an das Staatsministerium über den Fortgang der Armenpflege, freilich fast ausschliesslich nur über die finanzielle Seite dieses Zweiges der öffentlichen Fürsorge, zn erstatten pflegte, in den Städten die Unterstützungssumme abgenommen, während die Bevölkerung zunahm.

Es kamen

1862 in den Städten fl. 83315 zur Verwendung bei 100730 Seelen,
dagegen 1863 „ „ „ fl. 79081 „ „ „ 104053 „

oder 1862 pro Kopf der städtischen Bevölkerung 49,2 Kreuzer gegen 45,8 Kreuzer in 1863. Im Jahre 1865 bedurfte die städtische Armenpflege immerhin erst fl. 82033, während die Bevölkerung der Städte und Städtchen auf 110000 Seelen gestiegen ist. Es hat sich somit die Unterstützungsquote pro Kopf der städtischen Bevölkerung auf 44,8 herabgemindert. Im Ganzen ist aber doch nur von einer grossen Stabilität zu berichten und so möchten denn die zuverlässigen Angaben des statistischen Bureaus den Zustand der letzten 25—30 Jahre ziemlich richtig schildern.

Eine Unterscheidung der Unterstützen nach Alter nnd Geschlecht ist überall nicht vorfindlich, selbst nicht in den Berichten der Lokalverwaltungsbeamten; nur bezüglich der unterstützungsbedürftigen Waisenkinder ist ein Aufschluss gegeben, weil die ganze Waisenpflege des Landes in einer Anstalt konzentrirt ist.

Welche Ungenauigkeit überhaupt den statistischen Erhebungen noch anklebt, geht daraus hervor, dass es nicht möglich ist, die Zahl der unterstützungsbedürftigen Individuen festzustellen, weil nur die Almosenempfänger verzeichnet und gezählt zu werden pflegen, während oft dieselben gleichzeitig die Unterstützung für Frau und Kinder, d. i. eine ganze Familie, beziehen. Auf der anderen Seite wiederum erscheinen ohne Zweifel unständig Unterstütze so oft als ihnen eine Zuwendung geworden ist. Es ist

nicht thunlich, solch unsicheres Material zur Vergleichung mit den Ergebnissen und Aufnahmen in anderen Ländern zu gebrauchen, ohne wichtige Vorbehalte zu machen.

Statistik der Armenpflege in Nassau 1865.

Seelenzahl Ende 1864: 462334.

	In den Städten.	Auf dem flachen Lande.	Im ganzen Herzogth.
Einnahmen der Armenfonds	fl. 85303	fl. 152575	fl. 237878
Ausgaben	„ 82033	„ 149362	„ 231395
Zahl der Unterstützten	2568	7089	9657
davon ständige	1413	3520	4933
„ unständige	1155	3569	4724
Die Unterstützungen waren:			
ständige	fl. 48310	fl. 93401	fl. 141711
unständige	„ 33723	„ 55961	„ 89684
Es kommen auf einen Unterstützten durchschnittlich	„ 31,81	„ 21,06	„ 26,96
und zwar auf einen ständig Unterstützten	„ 34,18	„ 26,53	„ 28,72
einen unständig Unterstützten	„ 29,23	„ 15,69	„ 18,98
Auf 100 Einwohner kommen:			
ständig unterstützte Arme	1,29	0,98	1,05
unständig „ „	1,05	0,99	1,01
Zusammen Unterstützte	2,34	1,97	2,06

Das frühere Herzogthum enthielt 32 Städte (oft nur von 1000 Einwohnern) 35 Flecken und 817 Dörfer, zusammen 884 Gemeinden, und hatten von diesen

9 weder Einnahmen noch Ausgaben für den Lokalarmenfond,
66 keine Ausgaben für das Armenwesen,
75 keine Ausgaben für ständige Unterstützungen,
90 keine Ausgaben für unständige Unterstützungen.

Der Werth dieser Angaben ist aber sehr unbedeutend, wenn man bedenkt, dass es 1865 — 162 Gemeinden gab, welche nicht 50 Familien zählten, darunter welche von 20, 15 und selbst 10 Familien. Die übrigen statistischen Angaben bedürfen der Vorausschickung einer Darstellung der einzelnen Grundsätze und Veranstaltungen, welche das ganze Armenwesen leiten und schliessen sich am besten dortselbst an.

Die Grundlage des ganzen Armenwesens ist das Recht auf Armenunterstützung, welches thatsächlich in den ersten Konstitutionsedikten des neu geschaffenen Herzogthums als ein Recht der Gemeindebürger anerkannt wird.

Das landesherrliche Edikt vom 5. Juni 1816, unmittelbar nach der Vereinigung der verschiedenen Linien unter einem Herrscher erlassen, theilt das ganze Land örtlich in Gemeindebezirke ein und bestimmt, dass jeder Einwohner mit Ausnahme

der Standes- und Grundherren, Adeligen, Staatsdiener, Pensionäre, Kapitalisten, Fremden und Juden, Ortsbürger in der Gemeinde seines ständigen Wohnsitzes sein müsse. Von dem Ortsbürgerrecht hängt aber das Aufenthaltsrecht, das Recht des stehenden Gewerbebetriebes, der Verehelichung und der Unterstützungsberechtigung ab. Die Aufnahme in den Gemeindeverband geschieht nachher durch den Ortsvorstand und bei Fremden durch die Lokalverwaltungsstelle, das Amt. Selbst Sohn und Tochter des Ortsbürgers bedürfen zum sogen. „Antritt des angeborenen Bürgerrechts" der Zustimmung des Ortsvorstandes, aber auch sie dürfen nicht heirathen und ein stehendes Gewerbe treiben ohne das Bürgerrecht; sie haben nur das Recht auf Armenunterstützung an dem Orte, wo ihre Eltern Bürger waren und werden dahin im Verarmungsfall zurückgeschickt. Abgesehen von diesem Falle des sogen. angeborenen Bürgerrechts wird die Berechtiguug zur Armenunterstützung nur erworben durch besonderen Beschluss der Verwaltungsbehörde, welche ihrerseits alle möglichen Kautelen dagegen sucht, dass der Anziehende nicht der Armenunterstützung zur Last fällt. Sie verlangt Vermögensnachweis, Leumundszeugnisse, Nachweis eines den Unterhalt einer Familie sichernden Erwerbszweiges. In der Praxis war es nicht selten, dass Gemeinden, besonders solche, welche ein rentables Vermögen besassen, von welchem Nutzungen an die Gemeindebürger vertheilt werden konnten, allen Zuzug abzuwehren suchten. Dagegen nahmen sie es nicht so genau, den Ortsbürgern, welche zu verarmen drohten, den Abzug und anderweite Aufnahme durch gute Zeugnisse und selbst durch baare Mittel zu erleichtern. Seit den 1840er Jahren beförderte man nicht nur von Gemeinde wegen, sondern sogar von Staatswegen die Auswanderung der ärmeren Ortsbürger, ja ganzer Gemeinden nach Amerika. Man hatte sich gewöhnt, von einer Uebervölkerung zu reden.

In Wahrheit nahm man den unvermögenden Bürgern das Recht, ihren Aufenthalt da zu suchen, wo sich Aussichten auf lohnenden Erwerb boten, denn man verlangte bei jeder Aufnahme Nachweis dessen, was der Anziehende erst suchen wollte, Erwerb und Vermögen.

Die Wirkungen dieses Zustandes, wonach selbst die Einwohner eines und desselben Staates nicht aus einer Gemeinde in die andere ziehen konnten, wenn sie dorten ein Gewerbe treiben wollten, ohne eine Untersuchung ihrer Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, hat bei den Eingangs erwähnten agrarischen und sozialen Gestaltungen keine unheilvolle sein können, wenn auch Hunderte und

Tausende gelitten haben, um mit grossen persönlichen oder sachlichen Opfern den engherzigen Schranken der Gesetzgebung zu entgehen. Dieser Zustand der Gesetzgebung bei im Uebrigen nicht sehr beschränkter Gewerbefreiheit, welche bereits durch das Edikt vom 15. Mai 1809 eingeführt war, dauerte fast unverändert bis 1860. Im Jahre 1848 war sogar hier, wie auch vielfach anderwärts, ein Rückschlag eingetreten, insofern, als man für die meisten Handwerke durch Gesetz vom 3. April 1849 Prüfungen und Konzessionen einführte.

Durch Gesetz vom 9. Juni 1860 ist das damalige Herzogthum Nassau den meisten deutschen Staaten in der Einführung der vollen Gewerbefreiheit vorangegangen und in der Einführung wenigstens innerer Freizügigkeit nachgehinkt.

Wenn es erlaubt ist, die Wirkung eines solchen legislatorischen Aktes an vereinzelten Erscheinungen nachzuweisen, so dürfte darauf aufmerksam gemacht werden, dass nach den gegebenen statistischen Nachweisen in den Jahren 1860 und 1861 bis 1865 eine erhebliche Abnahme der Armenunterstützungen, insbesondere in den städtischen Gemeinden, stattgefunden hat.

Während nach der Gemeindeordnung bis zum Jahre 1860 jeder Fremde (mit Ausnahme der Badereisenden) für einen Aufenthalt von 8 Tagen die Genehmigung des Ortsschultheissen, für einen solchen bis zu 6 Wochen die Erlaubniss des Amtes und für einen längeren die Genehmigung der Landesregierung erwerben musste, hat das Gesetz vom 9. Juni 1860 volle Niederlassungsfreiheit, mit dem Rechte, jedes Gewerbe zu betreiben, den Inländern gewährt, auch für Nichtangehörige des Staates die Niederlassung sehr erleichtert.

Durch diesen kurzen Exkurs über Gemeindebürgerrecht, Niederlassungsrecht, Gewerbebetrieb wird das Recht auf Armenunterstützung bestimmt erscheinen und es bleibt uns noch übrig, darzuthun, wie dieses Recht sich verwirklicht.

Durch das Edikt vom 19. Oktober 1816 werden öffentliche Armenanstalten, und zwar für jede Gemeinde ein Lokalarmenfond, für das ganze Land ein Landarmenfond, ein allgemeiner Waisenversorgungsfond, Zentralwaisenfond, errichtet und daneben das Fortbestehen aller Stiftungen und Hospitäler mit fundationsmässiger Bestimmung garantirt. Dem Zentralwaisenfond werden die Vermögen bestimmter Stiftungen, welche sich auf die Waisenpflege bezogen, zugewiesen und derselbe weiter durch Ueberweisung der Gefälle aus einigen Monopolen und Gestattung einer jährlichen öffentlichen Kollekte dotirt.

Die Oberaufsicht über das ganze Armenwesen, die Armenpolizei, die Maasregeln zur Verhütung der Armuth und zur Beschäftigung der Dürftigen, die Verwendung des Landarmenfonds, des Zentralwaisenfonds, der Ueberschüsse milder Stiftungen behält sich die Landesregierung vor. Alle bisher bestehenden Behörden u. s. w., welche zum Zwecke der Armenpflege in Thätigkeit waren, werden aufgehoben und neue in einheitlicher Verbindung gegründet.

Es soll als Zweck der Armenpflege angesehen werden: 1. Wegräumung der Ursachen der Verarmung, 2. Beschäftigung und Unterstützung der Armen, nach dem Grade ihrer Arbeitsfähigkeit und Bedürftigkeit.

Dass der zuerst genannte Zweck eigentlich nicht recht hierher gehört, weil die ganze Wohlfahrtspolizei Seitens des Staates eben dahin arbeiten soll, ergiebt sich schon aus dem §. 3 des Gesetzes, welcher Alles über Nr. 1 zu sagende enthält, während die übrigen 26 §§. nur über Armenpflege sprechen.

Von positiven Veranstaltungen zur Verhütung von Armuth erwähnt das Edikt von 1816: Arbeitsstuben, Sparkassen, Krankenkassen, Sterbekassen, Brüderschaften und überhaupt Privat-Assekuranzen (eine staatliche Assekuranz zur Versicherung von Immobilien bestand schon) und empfiehlt den Behörden deren Begünstigung.

Wohlthuend sticht die Aufklärung, die durch diese Verordnung weht, ab von dem beschränkten Geiste, in welchem in späterer Zeit gerade diese Anstalten behandelt wurden.

Die Armen werden in vier Klassen getheilt.

1. Diejenigen, welche durch Kindheit, hohes Alter oder körperliche Gebrechen zu irgend einem Erwerb ganz unvermögend sind;

2. Schwächliche Personen, welche bei voller Anstrengung ihrer Kräfte nicht soviel zu erwerben im Stande sind, als zum nothwendigen Lebensunterhalte erforderlich ist;

3. Diejenigen, welche nur vorübergehend in Noth gerathen sind;

4. Die Arbeitsfähigen, welche bei gutem Willen zur Arbeit gar keinen, oder keinen hinreichenden Verdienst haben.

Die Unterstützung soll, soviel als möglich, nur in der Form von Arbeitslohn verabreicht werden und soll niemals $\frac{6}{7}$ des geringsten Wochenlohns eines einfachen Tagelöhners nach Ortsüblichkeit übersteigen.

Die Armenunterstützung soll sich in der Regel nur auf Inländer erstrecken, d. h. in jedem Orte auf die Bürger und Schutzverwandte, d. h. diejenigen, welche in der Gemeinde wohnen, aber nicht das Bürgerrecht nach den oben angeführten Bestim-

mnngen des Gemeindeedikts erlangen könneu, insbesondere die Juden.

Doch sollen für die Letzteren in erster Linie die betreffenden Kultnsgemeinden einstehen. Eine Ausnahme für Fremde und Ansländer begründen Krankheit und Unglücksfälle.

Die Subsidiarität des Unterstützungsanspruchs wird ausdrücklich hervorgehoben und die Alimentationspflicht der nächsten Verwandten fixirt; die gemeinrechtliche Alimentationspflicht wird ausgedehnt bis auf die Halbgeschwister und als Singularität tritt hinzu die des unehelichen Vaters.

Den Armenfonds bleibt unter allen Umständen der Regress gegen vermögende Alimentationspflichtige. Die Verwendungen erscheinen somit nur als Vorschüsse und konsequent wird den Armenanstalten ein Erbrecht an dem freien Nachlass der von ihnen vollständig verpflegten Armen zugestanden.

Die gebildeten Armenanstalten erhalten ihre Mittel und zwar:

1. Der Lokalarmenfond, aus den Erträgnissen ihres eigenen Vermögens und den fundationsmässigen Gefällen, ans Kollekten, welche ihnen generell gestattet sind, Abgaben von Lnstbarkeiten, gewissen Polizeistrafgefällen und schliesslich aus den Gemeindekassen. Die Gemeindekassen selbst beziehen aber ihre Einnahmen aus Kapital- und Grundvermögen, aus direkten und indirekten Steuern, wie ich dies in „Faucher und Michaelis Vierteljahrsschrift", Vierter Jahrgang, Bd. I. in einer für den IX. volkswirthschaftlichen Kongress bestimmten besondereu Abhandlung näher beschrieben habe.

2. Der Landarmenfond besteht nur in einem Kredit anf die Staatskasse, bewilligt nach Maasgabe des Bedürfnisses; er ist bestimmt zur Ausgleichung der etwa diese oder jene Gemeinde, deren Mittel ohnedem stark in Anspruch genommen sind, drückenden Armenlast. Weiter hat aber auch der Landarmenfond die Verpflichtung, für diejenigen Armen zu sorgen, denen gegenüber eine bestimmte Gemeinde nicht verpflichtet erscheint, wie z. B. wegunfertige Fremde, soweit dafür Ersatz nicht andersher zu erlangen ist.

3. Der Zentralwaisenfond hat sein eigenes Vermögen, bezieht die Pacht von gewissen Monopolen und darf kollektiren.

Zur Verwaltung der Lokalarmenfonds wird in jedem Amte eine Ortsarmenkommission gebildet; sie ist freilich ihrer Zusammensetzung nach nur ein Werkzeng der Verwaltung des Staates.

Sie soll bestehen aus dem Lokalverwaltungsbeamten, der zugleich Einzelrichter ist, und seinem Stellvertreter oder Sekretär,

dem Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, hier Landoberschultheis genannt, dem Amtsphysikus oder Medizinalbeamten, dem Lokalfinanzbeamten, oder Rentmeister, einigen Geistlichen, wobei jede Konfession zu berücksichtigen ist, und soviel Abgeordneten der Amtsortschaften, als Geistliche zu Mitgliedern designirt werden. Diese Abgeordneten ernennt jedoch die Regierung auf Antrag der Kommission.

Die Amtsarmenkommission hat einen Rechner und Kassirer und verwaltet das gesammte Vermögen und Einkommen der einzelnen Lokalarmenfonds, führt aber über jeden besondere Rechnung.

Die eigentliche Wirksamkeit der Armenpflege vermitteln die in jedem Orte angestellten Armenpfleger, welche regelmässig ihr Amt unentgeltlich verwalten; sie stellen nach der Ermittelung der Verhältnisse die Ortsarmenlisten auf, welche die Amtskommission prüft, indem sie die Armen klassifizirt und die Unterstützungen bestimmt, welche durch den Armenpfleger zur Austheilung gelangen, der gleichzeitig angewiesen ist, in Fällen der Arbeitslosigkeit, Arbeit auszumitteln, Sparkassenbeiträge zu erheben u. s. w. Nicht durch Gesetz oder Instruktion, aber durch Gewohnheit ist ihnen im Laufe der Zeit ein gewisses Recht geworden, in dringenden Fällen und bei geringfügigen Bedürfnissen selbst und sofort das Nöthige anzuordnen. Ihre Ernennung geschieht durch die Amtsarmenkommission immer auf ein Jahr. Das Edikt ruft schliesslich die Beihülfe aller Staats- und Gemeindebeamten, Geistlichen und Lehrer an.

Für die in der 1. Klasse der Armen unterzutheilenden armen Kinder sorgt der Zentralwaisenfond, wenn ihr Vermögen nicht die Hälfte des Bedarfs zu ihrer Elementarerziehung deckt.

Kann aus dem Vermögen des ganz oder halb verwaisten Kindes, resp. aus dessen Ertrag, die Hälfte des Pflegegeldes gedeckt werden, so hat der betreffende Lokalarmenfond den Zuschuss zu leisten.

Der Zentralwaisenfond übernimmt zuerst die Kosten der Elementarerziehung der armen Waisen, welche Vater und Mutter verloren haben, in zweiter Linie der unehelichen mutterlosen; dann aber in dritter Linie der vaterlosen und zuletzt der mutterlosen, wenn die Eltern unfähig sind zur Erziehung und Verpflegung. Soweit seine Mittel nicht reichen, treten überall die allgemeinen Versorgungsanstalten ein.

Ueber die Thätigkeit von Armenstiftungen, Armenkrankenanstalten, Pfründenhäusern, Irrenanstalten ist nichts Besonderes zu sagen. Die Idee, die ihnen zu Grunde liegt, bei Stiftungen der

Wille des Gründers, lassen hier kaum erhebliche Besonderheiten zum Vorschein kommen, welche nicht auch anderswo anzutreffen sind.

Die Einrichtung der Waisenanstalt hat sehr frühzeitig von der Errichtung von eigenen Waisenhäusern abgesehen und statt derselben die Unterbringung in gut empfohlenen Familien vorgezogen. Das Resultat dieser Praxis hat sich allgemein bewährt, und es haben sich gegen verhältnissmässig geringe Pflegekosten (selbst heute werden nur 40—60 fl. pro Kind bezahlt), stets redliche rechtschaffene Pflegeeltern gefunden. Die Waisen werden bis zum vollendeten 15., resp. bei Mädchen bis zum 14. Lebensjahre, verpflegt und für talentvolle Knaben auch noch ein Lehrgeld gezahlt.

Das Edikt von 1816 ist von grosser Wirkung gewesen: die darin aufgestellten leitenden Prinzipien sind bis zum Tage in mehr als 50jähriger Wirksamkeit erprobt worden und haben sich bewährt, und wenn auch nicht verhehlt werden soll, dass Natur und Lage unseres Landes das Meiste dazu beigetragen haben, eine wirkliche Verarmung einzelner Gegenden oder Gesellschaftsklassen zu verhindern, so muss doch mindestens ein Theil dieser Wirkung auch der trefflichen Gesetzgebung belassen werden.

Es kann gewiss als eine Härte erscheinen, das Recht auf Armenunterstützung von dem politischen Gemeindebürgerrecht oder der Geburt abhängig zu machen; aber das Gute, welches darin liegt, dass eine Armenunterstützung in der Regel nur dort gewährt werden kann, wo der Unterstützungsbedürftige hinlänglich bekannt ist und richtig beurtheilt wird, sowie der Zwang, auswärts auf eigenen Füssen stehen zu bleiben, weil sonst die Ausweisung in die alte Heimath erfolgen musste, haben ersichtlich wohlthätig gewirkt. Bei der geringen Entwickelung des Handwerks hat unter allen Umständen die gehemmte Zugfreiheit geringeres Bedenken gehabt.

Nachdem aber das Armenedikt von 1816 die Armenpflege geordnet hatte, tritt es mit Entschiedenheit gegen das Betteln und somit gegen die ungeordnete Privatwohlthätigkeit auf.

Es wird bestimmt, dass das Betteln strafbar sei, und im ersten Betretungsfalle eine Gefängnisstrafe von 1—8 Tagen, im zweiten eine solche von doppelter Länge und im wiederholten Rückfall eine Korrektionshausstrafe angedroht. Eltern werden für die in ihrer Gewalt stehenden Kinder strafbar erklärt. Ja sogar Gemeinden und deren Vorsteher mussten für diese büssen. Der Bettel scheint überhaupt damals eine enorme Ausdehnung gehabt zu haben. Schaaren von Bettlern wurden täglich aufgegriffen und

in ganzen Fuhren an die Grenze gefahren, um dort hinüber gejagt zu werden; die Repressalien von der benachbarten Polizeibehörde blieben nicht aus. Man hob die Bettelfuhren auf und suchte durch freundnachbarliche Veranstaltungen diese Verhältnisse zu regeln. Schaaren insbesondere von bettelnden Juden, technisch „Betteljuden", erschienen von Zeit zu Zeit und wurden Landplagen. Ein Edikt vom 24/28. März 1809 verbietet, denselben Herberge zu geben, befiehlt sie körperlich zu züchtigen und schliesslich im dritten Betretungsfalle in's Zuchthaus zu werfen. Die Juden waren ja keine Gemeindebürger und mussten, um überhaupt einigermaassen existiren zu können, den „Schutz" nachsuchen, der nur einer beschränkten Zahl ertheilt wurde, während die anderen, an die Wohnstätte ihrer im „Schutz" befindlichen Eltern gebannt, nicht heirathen durften, kein eigentliches Handelsgeschäft treiben konnten, und verkommen mussten. Mit einiger Protektion soll es übrigens nicht schwer gewesen sein, den Schutzbrief zu erhalten; es kostete nur einige Erkenntlichkeit. Der Zustand dauerte bis 1848; erst das Gemeindegesetz vom 12. Dezember dieses Jahres gab den Juden alle bürgerlichen Rechte und es giebt seitdem keine „Betteljuden" mehr; man trifft selbst wenig Arme unter den Israeliten.

Die Organisation der Armenpflege durch das Edikt vom 19. Oktober 1816 hat bis zum Jahre 1848 fast keine Aenderung erfahren. Mit der Aenderung des Gemeindegesetzes freilich, welche zu der Zeit sich vollzog und die Prinzipien der Selbstverwaltung zur Geltung brachte, liess sich die bureaukratische vom Staate ganz abhängige Armenpflege nicht vereinbaren. Wir werden aus den statistischen Erhebungen sehen, dass die Gemeinden aus eigenen Mitteln durchschnittlich 70% des ganzen Aufwandes für Armenpflege aufbringen mussten; es war nur gerecht, ihnen also auch eine weitgehende Mitwirkung bei der Verwendung einzuräumen. Es fielen also die Amtsarmenkommissionen und ging deren Befugniss zur Verwaltung des Lokalarmenfonds auf die Gemeindebehörden über.

Bürgermeister und Gemeinderath beschliessen selbständig über die Ausgaben des Armenfonds, sie mögen herrühren, woher sie wollen, sofern nicht stiftungsmässige Obliegenheiten zu erfüllen sind; die Verwaltung des Vermögens des Lokalarmenfonds und die Rechnungsführung sind Theile der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderechnungswesens. Das Oberaufsichtsrecht des Staates macht sich hier wie überall geltend; bezüglich der Vermögens-

verwaltung bezweckt es zunächst, eine Verringerung des Vermögens unthunlich zu machen.

Da Bürgermeister und Gemeinderäthe, nach dem 1848er Gesetz durch ein liberales Wahlverfahren gewählt, von den Staatsbehörden in richtiger Unabhängigkeit standen, erscheint nunmehr die Armenpflege ausschliesslich lokalisirt, und sie musste sich natürlich nach der Einsicht der Gemeindebürger und den Mitteln der Gemeinde verschiedentlich gestalten. Freilich stand den vermeintlich Unterstützungsberechtigten gegen eine Weigerung des Gemeinderaths der Rekurs an den Verwaltungsbeamten und den ihm zur Seite stehenden Kreisbezirksrath zu, und es konnte weiter gegen dessen Beschluss Seitens des Berechtigten wie des Verpflichteten Rekurs an die Landesregierung ergriffen werden. Im Ganzen aber haben die Gemeinden ihre Aufgabe begriffen, und den wirklich überlasteten Gemeinden kam der sogen. Landarmenfond zu Hülfe. Eine solche Ueberlastung hat sich aber nicht herausgestellt in grösseren Gemeinden durch aussergewöhnlichen Zuzug, sondern in kleineren und kleinsten dadurch, dass vorübergehende Zufälligkeiten sich nicht ausgleichen konnten, wie ja natürlich bei einer Gemeinde von 10—15 Familien die nothwendige Unterhaltung eines einzigen Gemeindegliedes, wenn es z. B. Krankheitshalber besondere Ansprüche machen muss, eine drückende Last werden kann.

In den grösseren Orten hat der Zuzug von Aussen, weil er meist nicht das Bürgerrecht erwirkt, keinen Anspruch auf Armenunterstützung: es sei denn, dass der Verarmte sich bequemt, wieder nach seiner Heimath zu ziehen. Dieser Zwang hat nach aller Erfahrung wohlthätig gewirkt und es dürfte desshalb nicht von der Hand zu weisen sein, die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes nicht allzusehr zu erleichtern.

An den Bestimmungen des Armengesetzes von 1816 hat das Gesetz vom 18. Dezember 1848, die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege betr., in Bezug auf Unterstützungsrecht und Unterstützungspflicht, in Bezug auf Unterstützungsmittel und Unterstützungsmodus, auf Klasseneintheilung und Bemessung der nöthigen Hilfe wesentlich nichts geändert: es stellt Mehreres in das Bemessen der Gemeindebehörden und hebt unter Anderem das Erbrecht des Armenfonds an dem Vermögen der von ihm gänzlich Unterhaltenen auf. Die rationelle Aenderung in Bezug auf die Körperschaft, welcher die Armenpflege primo loco überwiesen wurde, hat sich bewährt und wird sich bewähren, so lange das Unterstützungsrecht an das Ortsbürgerrecht geknüpft ist und letzteres nur durch Geburt oder Aufnahme begründet wird.

Es wird fast natürliche Folge einer Erwerbung des Bürgerrechts und des Unterstützungsrechtes durch Zeitablauf sein, dass die Armenverbände grössere Territorien umfassen, um die Last, welche sodann den einzelnen Unterverbänden zu gross werden könnte, besser zu vertheilen.

Seit 1848 ist in unserer Armengesetzgebung keine Aenderung eingetreten. An Stelle des liberalen Gemeindegesetzes von 1848 trat das Gesetz vom 26. Juli 1854, eine Gemeindeordnung, in welcher insbesondere die Wahl und Bestätigung der Gemeindebeamten, sowie die Bestimmungen über das Aufsichtsrecht des Staates im Sinne der Reaktion missliebige Aenderungen erfuhren. Die Behörden der Gemeinde und der Armenpflege blieben dieselben und es änderte sich auch nichts im Instanzenzug.

Nachdem wir mit der historischen Entwickelung unserer heute bestehenden Einrichtungen auf die Gegenwart gekommen, wird es zunächst nöthig sein, einmal die gesetzlichen Mittel und deren Herkunft, anderentheils die Ansprüche und deren Befriedigung bei der öffentlichen Armenpflege, des Näheren nachzuweisen. Auch hier lässt sich aus den kargen statistischen Ermittelungen das Eine darthun, dass erhebliche Aenderungen in der Zeit der letzten Jahre nicht eingetreten sind.

An Einnahmen der Lokalarmenfonds entfielen in 1865:

	In Orten über 2000 Seelen.			In Dörfern.			Im ganzen Herzogthum.		
	fl.	x.	pCt.	fl.	x.	pCt.	fl.	x.	pCt.
1. Aus Kapitalzinsen . . .	20870	16	24,47	17382	58	11,39	38253	14	16,08
2. Fundationsmässigen Gefällen (Stiftungen) . .	3237	36	3,79	2133	27	1,40	5371	3	2,25
3. Aus der Armenbüchse .	728	49	0,85	1061	34	0,70	1790	23	0,75
4. Geschenke und freiwillige Beiträge	4966	15	5,82	3540	3	2,32	8506	18	3,58
5. Taxen von Lustbarkeiten	1968	28	2,31	4552	—	2,98	6520	29	2,74
6. Zuschüsse aus dem Landarmenfond	—	—	—	5541	29	3,63	5541	29	2,33
7. Zuschüsse aus der Gemeindekasse.	48909	2	57,34	115979	53	76,02	164888	55	69,32
8. Verschiedene Einnahmen	4623	—	5,42	2383	57	1,56	7006	56	2,96
Summa	85303	26	100,00	152575	21	100,00	237878	47	100,00

Vier Jahre vorher stellten sich die Einnahmen, welche insgesammt fl. 248545 betragen hatten, fast gleich in Bezug auf das Verhältniss der einzelnen Quellen zu einander:

Die Einnahmeposten ergaben	1. —	15	5. —	1
	2. —	4	6. —	1
	3. —	2,5	7. —	69,5
	4. —	2	8. —	5% der Gesammteinnahme.

Zuschüsse aus dem sogen. Landarmenfond hatten erhalten: 1861 nur 35 Gemeinden von ca. 884, im Jahre 1865 aber 55, ohne dass dadurch irgend wie nachtheilige Schlussfolgerungen gerechtfertigt wären. Es kann, wie gesagt, ein einziger Unglücklicher eine kleine Gemeinde in die Lage versetzen, Staatszuschuss in Anspruch nehmen zu müssen. Nach der Klassifikation der Armen, wie sie das Edikt von 1816 und das Gesetz vom 18. Dezbr. 1848 vorschreiben, hat man wiederum die erste und zweite Klasse als „ständig unterstützte Arme" von den drei anderen Klassen, die man „unständig unterstützte Arme" nannte, getrennt und diese Unterscheidung ist durchweg anerkannt.

Es verhielten sich 1865 die „ständig unterstützten" zu den „unständig unterstützten Armen" fast wie 1 : 1. Es gab:

	In den Städten.	Auf dem Lande.	Im ganzen Herzogth.
Ständige Arme	1413	3520	4933
Unständige	1155	3569	4724
Zusammen	2568	7089	9657

In beiden, die Armenpflege ordnenden Gesetzen ist gleichmässig der Kranken-Anstalten, Hospitäler, Pfründenhäuser gedacht, welche in ihrem stiftungsgemässen Wirken erhalten bleiben sollten. Es bestehen solche Anstalten in 20 Städtchen und Städten; es bestehen ausserdem in 48 Orten Privatunterstützungsvereine. Die Wirkung aller dieser Anstalten ist nicht immer eine lokalisirte, selten aber auch eine allgemeine; nirgends jedoch finden sich originelle mit der öffentlichen Armenpflege in Zusammenhang stehende Einrichtungen, welche einer Erwähnung werth wären.

Die Einnahmen und Ausgaben der Zentralwaisenanstalt beliefen sich 1861 auf 36406 fl. und wurden daraus 1153 Waisen, und zwar nur der beiden ersten im Edikt von 1816 erwähnten Klassen, verpflegt, solche, welche beiderseits verwaist sind und solche unehelich geborene, deren Mutter gestorben. Das Pflegegeld eines Kindes stellte sich auf ca. fl. 31. Die Einnahmen des Zentralwaisenfonds bestanden zu etwa $\frac{2}{3}$ aus eigenen Einkünften incl. der Kollektengelder und zu $\frac{1}{3}$ aus Staatszuschüssen und es ist dies Verhältniss noch in dem Budget pro 1865 und 1866 festgehalten. Die Königliche Regierung beabsichtigt nunmehr, das ganze Vermögen des Zentralwaisenfonds nebst dem Staatszuschuss künftig dem kommunalständischen Verbande des Regierungsbezirks Wiesbaden zuzuweisen und somit den Staat von zukünftigen erhöhten Anforderungen zu entlasten. Die Höhe des für immer zu gewährenden Zuschusses unterliegt in diesem wie in allen anderen Fällen noch der Verhandluug zwischen Regierung und Ständen.

Wenn es erwünscht ist die öffentliche Armenpflege detaillirt

darzustellen, so darf man vielleicht zu diesem Zweck ein Beispiel herausgreifen und hier die Resultate der Armenpflege in einem eng begrenzten Bezirk vorführen. Wir nehmen an, dass die Verhältnisse in diesem einzelnen Bezirk die durchschnittlich im ganzen ehemaligen Herzogthum obwaltenden sind und dass weder der besondere Wohlstand oder besondere Armuth des Gebietes, noch die getroffenen Einrichtungen auffallende Erscheinungen motiviren.

Die Verhältnisse des gewählten Amtes N. können so ziemlich als normale bezeichnet werden und wir entnehmen der amtlichen Zusammenstellung folgende Daten über die Armenpflege des Jahres 1866: Das bezeichnete Amt hatte Ende 1865 in 1 Stadt, 1 Flecken und 16 Ortschaften, welche auch 18 Gemeindebezirke bildeten, und zusammen 18002 Einwohner.

Ortschaften, resp. Gemeinde-Bezirke.	Einwohnerzahl Ende 1865.	Zahl der ständig Unterstützten.	Unterstützungsbetrag.		Unständig Unterstützte	Unterstützungsbetrag.		
			fl.	x.		fl.	x.	
Stadt L.	4269	52	1212	50	51	3804	30	Bedarf keines
Flecken K.	1229	8	355	17	6	455	17	Zuschusses
Dorf D^1.	1354	10	254	30	20	498	34	aus Gemeinde
„ D^2.	1049	15	147	24	20	508	18	oder Staatsmitteln.
„ D^3.	607	20	128	46	10	447	10	
„ E.	605	11	382	27	—	640	47	
„ H.	721	3	60	—	2	97	10	
„ L^1.	1228	12	551	5	11	664	20	
„ L^2.	334	2	39	—	—	43	48	
„ M^1.	1132	—	25	—	9	181	27	
„ M^2.	233	10	270	—	6	362	19	
„ N^1.	614	1	80	—	2	134	46	
„ N^2.	497	1	24	—	1	32	52	
„ N^3.	1420	19	585	44	2	667	54	
„ O^1.	1181	4	331	46	5	509	1	
„ O^2.	500	1	10	—	2	75	41	
„ S.	543	2	48	—	2	98	13	
„ W.	486	2	98	20	3	98	20	
Sm. 18 Gem.	18002	173	4604	9	152	4716	18	

Die ganze Unterstützungssumme von fl. 9320. 27 x. auf zusammen 325 Unterstützte vertheilt, macht einen Unterstützungsbetrag von fl. 28,06 oder von ziemlich genau 16 Thlr. 1 Sgr. pr. Kopf der Unterstützten und von 31 x. pr. Kopf der Bevölkerung, nahezu dem im ganzen Herzogthum ermittelten Durchschnittsbetrage, wie er oben angegeben worden ist.

Dass das Jahr 1866 und seine Ergebnisse angegeben wurde, erklärt sich daraus, dass dieses eins der letzten Jahre gewesen und keineswegs ein besonderes günstiges, sowohl wegen der nicht guten Erndte, als auch wegen des grossen deutschen Krieges. Es muss

freilich dabei zugegeben werden, dass politische Krisen und kriegerische Ereignisse auf die ländlichen und kleinstädtischen Nahrungszweige, welche hier vorzugsweise in Betracht kommen, immerhin nur geringen Einfluss zu haben pflegen, wenigstens in der ersten Zeit und ausserhalb des Bereichs der wirklichen Aktion.

Nicht besonders hohe Ansprüche an die Mittel der öffentlichen Armenpflege sind unstreitig als Resultat dieser statistischen Zusammenstellung anzuerkennen; aber auch in der einzigen grösseren Stadt des ehemaligen Herzogthums Nassau, Wiesbaden, nach der Zählung vom 3. Dezbr. 1867 mit 30000 Einwohnern, ist ein anderes Verhältniss nicht vorhanden.

Der ganze im städtischen Budget pro 1868 vorgesehene Bedarf zur Bestreitung der Kosten der öffentlichen Armenpflege beträgt nur 10542 Thlr. oder nicht viel mehr, als $\frac{1}{3}$ Thlr. oder 10 Sgr. auf den Kopf der Bevölkerung.

Es kann dabei aber nicht unerwähnt bleiben, dass die Wohlthätigkeitsanstalten der verschiedenen Vereine nnd andere Stiftungen mehr privater Natur weit grössere Beiträge zu den Zwecken der Armenpflege liefern; wie beispielsweise die Rechnungen dieser Anstalten 1861 mehr als fl. 33000 in Ausgabe nachgewiesen haben, welche Summe sich durch Erhöhung des Bedarfs und Gründung neuer Anstalten in diesem Jahre auf mindestens fl. 50000 erhöhen dürfte.



VII.

Stadt Frankfurt a/M.

Von

Dr. Adolph Varrentrapp in Frankfurt a/M.

Die Nachrichten, die uns über das Frankfurter Armenwesen erhalten sind, erstrecken sich bis in's 13. Jahrhundert. Damals zuerst zeigen sich neben der kirchlichen Armenpflege, über welche uns alle Angaben fehlen, die Anfänge einer bürgerlichen Armenversorgung. Sie wurde zu jener Zeit hauptsächlich von den Hospitälern geübt, die sich nicht darauf beschränkten, Kranke zu verpflegen, sondern daneben Geld und Brod an Bedürftige austheilten, arme Reisende beherbergten u. s. w. Soweit diese Spitäler von Privaten oder der Stadtbehörde errichtet und erhalten wurden, lag ihre Verwaltung in der Hand des Raths der Stadt und auch bei dem Hospital zum heiligen Geist (gegründet zu Anfang des 13. Jahrhunderts), das anfangs von dem Orden des heiligen Geistes geleitet wurde, wusste der Rath wenig Jahre nach dessen Gründung Antheil an der Verwaltung zu erlangen und bald, spätestens 1315, sich der alleinigen Leitung zu bemächtigen. Ueberhaupt ist schon früher das Bestreben des Raths unverkennbar, die Einmischung der Geistlichkeit in die Verwaltung der Hospitäler, Elendenherbergen u. s. w. möglichst ferne zu halten.

Immerhin blieb bis gegen Ende des Mittelalters die Armenpflege und besonders die Almosenspende vorwiegend in den Händen der Geistlichkeit. Zwar gewährte die Stadtgemeinde in einzelnen Fällen Unterstützung, z. B. für Waisenkinder; auch standen unter der Verwaltung des Raths mancherlei Legate zu wohlthätigen Zwecken, namentlich zur Austheilung von Brod. Eine regelmässige und geordnete bürgerliche Armenpflege wurde jedoch erst in Folge der Reformation eingerichtet. Schon im Jahr 1428 war durch die Schenkung des Johann Wisebeder von Itzstein eine bürgerliche Almosenkasse mit einem Kapital von fl. 3200 errichtet, die in

den folgenden Jahren durch Vermächtnisse namhafte Zuschüsse erhielt. Allein erst 1530 wurde, zunächst in Folge eines Aufstands (1525), bei welchem die Errichtung eines bürgerlichen „gemeinen Kastens“ eine der Hauptforderungen bildete, der „Almosen-Kasten“ als Zentral-Armen-Anstalt gegründet und demselben ausser den bereits in der Verwaltung des Raths gewesenen Legaten eine Reihe von Kirchen- und Klostergütern, Zehenden, Grundzinsen und Gefällen zugewiesen. Seine Aufgabe war, die einheimischen christlichen Hausarmen, insbesondere alte und gebrechliche, ohne Unterschied der Konfession, durch wöchentlich auszutheilendes Brod und Geld, wie auch mit Kleidern zu unterstützen, für Waisen, Geisteskranke, für Behandlung der nicht in den Hospitälern befindlichen Kranken (Hauskranken), für Beerdigung der Armen u. s. w. zu sorgen.

Die Almosen bestanden in der Regel in Brod, auch Kleidern, selten in Geld; für die Kranken wurde die Arznei und die ärztliche Behandlung bezahlt.

Allmälig entstanden noch andere milde Stiftungen, so 1593 die katholische Armenanstalt, 1679 das Armen-Arbeits- und Waisenhaus. Die im 13. und 14. Jahrhundert gegründeten Katharinen- und Weissfrauen-Klöster, zum Besten von Jungfrauen aus den Frankfurter Patriziergeschlechtern, dienten nach der Reformation zur Aufnahme bedürftiger Jungfrauen oder Wittwen lutherischer Religion.

Alle diese Anstalten beruhten wesentlich auf privaten Stiftungen, oder waren doch in ihrem Bestand auf freiwillige Beiträge angewiesen. Die Stadtgemeinde gewährte ihnen keinen regelmässigen Zuschuss; der Rath schenkte nur zuweilen einen Wagen Holz aus dem Stadtwald und überliess ihnen die wegen Defraudation oder Betrug weggenommenen Gegenstände. Durch Verordnung vom 24. August 1724 wurden die Erträgnisse des Thorsperrgeldes dem Almosenkasten zugewendet. Seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts wurde dem Almosenkasten und dem Armen-Waisen- und Arbeitshaus wiederholt die Veranstaltung von Lotterien gestattet, 1791 für beide Anstalten gemeinschaftlich eine „privilegirte Stiftungslotterie“ gegründet, welche bis zu Anfang unseres Jahrhunderts, wo die Stadt wegen der Kriegslasten die Lotterie an sich nahm, fortbestand. Bemerkenswerth ist auch eine Verordnung von 1583, welche bestimmte, dass kein Testament in der Kanzlei bestätigt werden soll, wenn nicht dem Almosenkasten, Spital oder Stadtbau etwas vermacht sei.

So beschränkte sich der Rath darauf, die bestehenden milden

Stiftungen zu unterstützen, und nahm nicht selbständig die Armenpflege in seine Hand. Nur ausnahmsweise und in Nothfällen unterzog die Stadtgemeinde sich direkt der Armenversorgung; sie theilte in harten Wintern Brennholz aus, gab den Abgebrannten Bauholz aus dem Stadtwald, speiste die Armen bei Theuerungen, so besonders bei der furchtbaren Hungersnoth von 1636.

Da sich die bestehenden Armenanstalten nur der einheimischen Armen und von den fremden nur der Kranken, Passanten und Pilger annahmen, so hatte der Rath mit den fremden Bettlern viel Noth. Die Schaaren von Armen, die besonders während der Messen und bei den Kaiserwahlen, sowie in Folge von Krieg und Hungersnoth, vom Lande hereinzogen, waren eine unerträgliche Plage. Vergebens suchte man durch wiederholte Austreibungen der fremden Bettler zu helfen. Die Einheimischen glaubte man nicht hindern zu können; nach der Bettelordnung von 1488 sollten sie durch Blechschildchen von den fremden unterschieden, diese aber von den „Bettlermeistern“ aus der Stadt getrieben werden. Erst um 1620 scheint der Bettel überhaupt verboten worden zu sein. Durch zahlreiche Edikte, bes. vom 4. Sept. 1679, 1. Juli 1717, 12. April 1729, 18. Jan. 1753, 20. Dez. 1781, suchte man dem Unfug zu steuern; den Wachen an den Thoren wurde eingeschärft, keinen Vagabunden einzulassen; jeder, der beim Betteln betreten wurde, sollte zum Gassenkehren verwendet und „auf die Schantz gebracht“, oder an die Herren Werb-Offiziers überlassen werden. Aber gerade die grosse Zahl jener Verordnungen beweist, dass sie wenig fruchteten.

Was die Aufsicht der Gemeinde über die Armenanstalten betrifft, so waren derselben nur das Hospital zum heil. Geist, der allgemeine Almosenkasten, das Armen-, Arbeits- und Waisenhaus, und die weiblichen Versorgungsanstalten im Katharinen- und Weissfrauen-Kloster unterworfen. Es war nämlich die Verwaltung jener Stiftungen in die Hände von eigens dazu gewählten Bürgern, sog. „Pflegern“, gelegt. Schon im Jahre 1437 bestellte der Rath zur Verwaltung der Wiseheder'schen Stiftung vier sogenannte Almosenherrn, drei Rathsmitglieder und einen aus der Bürgerschaft; bei Gründung des allgemeinen Almosenkastens, 1530, ernannte er die Rathsherrn und drei Bürgerliche zu Pflegern; bei Stiftung des Armen-, Arbeits- und Waisenhauses, 1679, sechs Rathsglieder und zwölf bürgerliche Pfleger. Aehnlich bei den anderen Stiftungen. Zu Anfang unseres Jahrhunderts hatten das Hospital zum heil. Geist, der Almosenkasten und das Waisenhaus je zwölf Pfleger, nämlich sechs Rathsglieder, je ein Mitglied aus den beiden adligen

Ganerbschaften Limburg und Frauenstein, einen Advokaten, einen Arzt und zwei Kaufleute. Die aus dem Senat gewählten Mitglieder verblieben bei der Pflegerstelle, so lange sie ihre Senatsstelle bekleideten; die übrigen Pfleger wurden nach einer Dienstzeit von resp. 3 und 4 Jahren durch andere ersetzt. — Die beiden weiblichen Versorgungsanstalten des Katharinen- und Weissfrauen-Klosters hatten zu Pflegern drei Mitglieder des Senats. Die Pfleger aus dem Senat erhielten keinerlei Honorar neben ihrem Senatorengehalt; die bürgerlichen Pfleger meist einen kleinen Betrag, z. B. bei dem Almosenkasten je 50 Reichsthaler.

Den „Pflegämtern" lag die gesammte Verwaltung der ihnen anvertrauten Stiftungen ob; doch bedurften sie zu manchen Maasregeln, z. B. zum Ankauf und zur Veräusserung von Grundstücken, der Genehmigung des Raths.

Was die Konfession anbelangt, so waren die meisten Armenanstalten den Anhängern der drei christlichen Konfessionen zugängig, so das heil. Geist-Hospital, Armen-, Arbeits- und Waisenhaus und der allgemeine Almosenkasten. Das Katharinen- und das Weissfrauen-Kloster sind seit der Reformation ausschliesslich lutherisch.

Während im Mittelalter nur die in Frankfurt Einheimischen auf Unterstützung durch die Armen-Anstalten Anspruch hatten, wurden später in manchen Stiftungen auch die Nichtheimathsberechtigten wenigstens nicht ausgeschlossen, in manchen sogar ausschliesslich zugelassen. Der allgemeine Almosenkasten freilich sorgte nur für die Armen unter den Frankfurter Ortsangehörigen; allein zu seiner Ergänzung wurde 1679 das Armen-, Arbeits- und Waisenhaus für die Fremden gegründet. Bis zum Jahr 1810 war seine vornehmste Aufgabe die Unterstützung verarmter Fremden. Seit 1810, wo durch die Stiftungsordnung vom 28. Juli die Waisen-Erziehung zum Hauptzweck dieser Anstalt gemacht wurde, waren die Kinder von Beisassen, seit 1815 auch die von Bürgern, zur Aufnahme berechtigt. — Das Hospital zum heil. Geist widmete sich im allmäligen Uebergang und jedenfalls seit 1725 ausschliesslich der Verpflegung von „armen, kranken, fremden und auch reisenden Personen, die keine Freundschaft hier haben" (Hospitalordnung vom 5. Dez. 1725). Auch die Stiftungsordnung vom 28. Juli 1810 bestimmte in dieser Weise die Aufgabe des Spitals.

Während der napoleonischen Zeit widmete der Fürst Primas, Grossherzog von Frankfurt, dem Armenwesen Frankfurts seine eifrige Fürsorge. Er liess durch eine Kommission die gerade

damals sehr in Anspruch genommenen und in Unordnung gerathenen Stiftungen untersuchen. Er erkannte die Schwäche, die in dem Mangel an Zusammenhang unter den verschiedenen Anstalten und in der übermässig zersplitterten Thätigkeit der einzelnen derselbeu lag. In der Stiftungsordnung vom 28. Juli 1810 (welche für das Armen- und Waisenhaus, das heil. Geist-Hospital, den allgem. Almosenkasten und die Weissfrauen- und Katharinen-Klöster galt) suchte er durch eine angemessene Beschränkung der Aufgaben der verschiedenen Stiftungen ihre intensive Thätigkeit zu erhöhen. Durch Gründung einer „allgemeinen Armen-Kommission“, zusammengesetzt aus Pflegern der genannten Anstalten, suchte er die Armenpflege mehr zu zentralisiren. Diese Kommission sollte die Geschäftsführung jener 5 Anstalten kontrolliren und die Ueberschüsse, welche sich bei dem Armen-, Arbeits- und Waisenhaus, dem Hospital zum heil. Geist und dem Almosenkasten ergaben, in Empfang nehmen und zur Unterstützung der Armen verwenden. Die steigende Noth und die offenbare Unzulänglichkeit der Armenanstalten veranlasste 1814 und 1815 den Rath, durch besondere Kommissionen das Armenwesen untersuchen zu lassen. Durch Senatsbeschluss vom 30. Dezember 1848 wurden verschiedene Verbesserungen getroffen: die von dem Grossherzog eingesetzte allgemeine Armen-Kommission wieder aufgehoben, hauptsächlich weil es für die unbesoldeten Pfleger eine zu grosse Last war, neben ihrer speziellen Anstalt auch von der Zentralstelle aus die allgemeine Armenpflege zu leiten, und weil neben deu in der Armen-Kommission vertretenen Stiftungen noch eine Fülle privater Anstalten, die mit jener Kommission in keiner Verbindung standen, für die Armenpflege sorgten, so dass eine wahre Zentralisation doch nicht erreicht wurde. Im übrigen bestimmte jener Senatsbeschluss eine angemessene Vertheilung der Anfgaben des allgem. Almosenkastens, des Waisenhauses und des 1816 gegründeten Versorgungshauses.

Auch gegenwärtig ruht die Armenpflege nahezu ausschliesslich auf Stiftungen oder wohlthätigen Vereinen, die in ihren Einnahmen wesentlich auf die Zinsen ihres Kapitalvermögens und freiwillige Beiträge angewiesen sind. Die Theilnahme der Stadtgemeinde als solche an der Armenversorgung beschränkt sich darauf, dass sie einigen jener Anstalten Beiträge zahlt, die übrigens nur bei dem allgemeinen Almosenkasten, dem Irrenhaus und dem Rochushospital bedeutend sind. Direkt verausgabt die Stadt für Armenpflege — wenn wir hier von dem für arme Kinder gezahl-

ten Schulgeld absehen — jährlich nnr wenige hundert Gulden für Blödsinnige, arme Passanten, Findlinge und Auswanderer.

Während die meisten der Frankfurter milden Stiftungen gesetzlich in keiner Weise der Verwaltung oder Aufsicht der städtischen Behörde unterworfen sind, nimmt ein Theil der bedeutendsten Anstalten eine andere Stellung ein. Durch die Stiftungsordnung vom 3. Dezember 1833 sowohl, als durch spätere Spezialgesetze sind der allgemeine Almosenkasten, das Hospital zum heil. Geist, das Waisenhaus, die weiblichen Versorgungsanstalten im Katharinen- und Weissfrauenkloster, das Versorgungshaus, die Irrenanstalt, die Hülfskasse, das Rochushospital und die Taubstummenanstalt als öffentliche Stiftungen bezeichnet. Das gerade diese Stiftungen der Aufsicht der städtischen Behörde unterworfen sind, erklärt sich daraus, dass dieselben entweder einen Theil ihrer Substanz der Stadtgemeinde verdanken, wie der allgemeine Almosenkasten, oder den grössten Theil der Unterhaltungskosten aus dem Stadtsäckel beziehen (Irrenhaus, Rochusspital), oder auf Anregung der Behörde gegründet sind (Versorgungshaus, Waisenhaus). Für diese öffentlichen Stiftungen gilt nach der Stiftungsordnung das Folgende: Ihr Vermögen ist Eigenthum der christlichen Gemeinden Frankfurts; die Irrenanstalt, die Taubstnmmenanstalt und das Rochnshospital sind „Gemeingut sämmtlicher jeweils die freie Stadt Frankfurt bildenden Gemeinden". Die Oberaufsicht über alle diese „öffentlichen Stiftnngen" stand dem Senat zu, der sie durch eine Kommission aus seiner Mitte, die sogen. Stiftungsdepntation ansübte. Seit dem Gemeindeverfassungs-Gesetz vom 25. März 1867 ist das Recht des Senats auf den Magistrat übertragen, die Stiftungsdeputation ist eingegangen. Die ständige Bürger-Repräsentation (jetzt die Stadtverordneten-Versammlung) wählt aus den Bürgern für jede der öffentlichen Stiftungen resp. 3, 5, 7 oder 9 „Pfleger". Diese sind unbesoldet, erhalten jedoch bei einigen Anstalten eine kleine Vergütung, z. B. fl. 50, die sie gewöhnlich zn Gunsten der betreffenden Anstalt verwenden. Bei denjenigen der genannten Stiftungen, welche keiner der christlichen Konfessionen ausschliesslich angehören, müssen jederzeit Männer ans allen drei christlichen Konfessionen unter den Mitgliedern der Verwaltung sein. Die Pfleger leiten die Verwaltung der ihnen anvertrauten Stiftung, stellen Beamte an u. s. w. Zu Kauf, Verkauf, Tausch von Immobilien, zu Bauten über fl. 500, zu Kapitalaufnahmen, die nicht in demselben Jahr zurückgezahlt werden können, zur Erhöhung von Beamtengehalten und zu jeder wesentlichen Veränderung der bestehenden Einrichtung ist die Genehmi-

gung des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation einzuholen, zum Erwerb von Immobilien in öffentlicher Versteigerung und zur Prozessführung genügt die Zustimmung der Stiftungsdeputation. Alljährlich sind die Bücher durch das aus 9 Mitgliedern bestehende Rechnungsrevisionskolleg, welchem die Kontrolle des städtischen Rechnungswesens obliegt, zu revidiren.

Neben den der Aufsicht der Behörde unterworfenen öffentlichen Stiftungen, besteht eine Fülle von privaten Stiftungen und von wohlthätigen Vereinen, deren Verwaltung von unbesoldeten Vorständen geleitet wird. Die Wahl derselben geschieht nach den Bestimmungen des Stifters, bez. den Statuten des Vereins, auf verschiedene Weise.

Es verdient alle Anerkennung, dass niemals ein Mangel an Männern ist, die sich diesen oft mühevollen Aemtern unterziehen, und dass die Verwaltung der Anstalten, wie die Gewährung der nöthigen Geldmittel zur Armenpflege beinahe ausschliesslich auf der freiwilligen Thätigkeit der Bürgerschaft beruht. Allein diese Gestaltung hat doch auch ihre unverkennbaren Nachtheile. In Folge des Mangels einer Zentralstelle, von welcher aus sich das Ganze der Armenpflege übersehen liesse, fehlt das unumgängliche Zusammenwirken und gegenseitige Ergänzen jener zahlreichen Stiftungen, die oft den gleichen Zweck verfolgen. Es liesse sich die Wirksamkeit jeder einzelnen Stiftung wesentlich erhöhen, wenn sie von den Leistungen der anderen genaue Kenntniss hätte und daraus ersähe, wo eine Lücke der Armenpflege auszufüllen ist. Mit den grossartigen Mitteln der Frankfurter Wohlthätigkeitsanstalten liesse sich dann mehr erreichen, als gegenwärtig möglich ist.

Was die Berechtigung zur Unterstützung betrifft, so steht solche bei den meisten der öffentlichen Stiftungen nur den Frankfurter Stadtbürgern, bei dem Irrenhaus, Rochusspital und der Taubstummenanstalt allen Angehörigen des Frankfurter Staatsgebiets zu; bei dem Rochushospital sind jedoch auch Fremde zugelassen und das heil. Geist-Hospital dient ausschliesslich zur Aufnahme von Fremden, welche bei den christlichen Bürgern in Dienst stehen. Die privaten Stiftungen und die Vereine unterstützen freilich in erster Linie die hiesigen Bürger, pflegten aber bisher Fremde nicht auszuschliessen.

In Bezug auf die Konfession ist zu bemerken, dass die Juden an den öffentlichen milden Stiftungen, mit Ausnahme des Irrenhauses, Rochusspitals und der Taubstummenanstalt, kein Anrecht auf Unterstützung haben, da jene Anstalten, wie oben erwähnt,

Eigenthum der christlichen Gemeinden sind. Dagegen sind von den privaten Stiftungen und besonders von den Vereinen die meisten konfessionslos. Die israelitische Gemeinde besitzt dafür eine wahre Fülle eigener Anstalten, die der Armenversorgung in ausreichender Weise Genüge leisten. Ein Theil derselben, wie vor allen die grossartige Stiftung des Freiherrn Amschel Mayer von Rothschild von 1,200,000 Gulden, beschränkt ihre Hülfeleistung nicht auf Einheimische und nicht auf Frankfurt, sondern spendet ihre Unterstützungen in einem Umkreise von 10 Meilen.

Es würde zu weit führen, die Einrichtungen und Leistungen auch nur der bedeutenderen milden Stiftungen anzuführen. Wir beschränken uns auf die Almosenkasten, denen die Armenpflege im engeren Sinn, die Unterstützung durch Geld und Naturalien, obliegt.

Der allgemeine Almosenkasten (gestiftet 1530) hat zufolge §. 1 seiner Verwaltungsordnung von 1833 „die Armen und Nothleidenden unter den hiesigen Bürgern, Beisassen und sonstigen Angehörigen der drei christlichen Konfessionen aus der Stadt, soweit solche nicht von anderen Stiftungen versorgt werden müssen, oder wirklich versorgt werden, auf den Fall dass sie arbeitsunfähig sind", zu unterstützen. Sein Vorstand (Pflegamt) besteht aus 9 durch die ständige Bürgerrepräsentation, jetzt Stadtverordneten, aus der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern, von welchen 6 speziell mit der Vertheilung der Spenden betraut sind (Spende-Sektion), während die übrigen 3 die Verwaltung führen und die ganze reine Einnahme in monatlichen Raten an die Spendesektion abliefern. Zur Besorgung der Armenpflege werden für jedes der 14 Quartiere der Stadt 6—9 Armenpfleger gewählt (und zwar durch den Senat, jetzt Magistrat, auf doppelten Vorschlag der Spendesektion), so dass jedem Armenpfleger 30—40 Hausnummern zugewiesen sind. Die Armenpfleger jedes einzelnen Quartiers versammeln sich einmal in der Woche und berathen gemeinschaftlich über die bei der Spendesektion zu beantragenden Unterstützungen. Um eine gewisse Gleichmässigkeit in der Fürsorge für die Armen in den verschiedenen Quartieren zu erzielen, und, um zu verhüten, dass die Einnahmen nicht überschritten werden, treffen sodann die sechs Mitglieder der Spendesektion die endgültige Bestimmung.

Die von dem allgemeinen Almosenkasten vertheilten Spenden erhellen aus nachstehender Tabelle.

Ausgaben des allgemeinen Almosenkastens.

	Wöchentliche Almosen baar fl. x.	Kleidung Werth fl. x.	Brod Zahl d. Laibe à 3 ℔	Brod Werth. fl. x.	Andere Unterstützungen. fl. x.	Verwaltungs-Kosten fl. x.	Gesammt Ausgabe ohne d. Brod.	Gesammt Ausgabe incl. Brod.
1790	20595	—	22592	—	—	—	—	—
1795	20717	—	25994	—	—	—	—	—
1800	23634	—	14929	—	—	—	—	—
1805	30988	—	22501	—	—	—	—	—
1810	*58132,43	1636,8	—	—	9057,41	4172,16	—	73146,26
1815	*41126,22	4388,53	45019	—	13095,10	3122,56	—	61733,21
1820	31503,36	1874,58	65225	—	21673,18	3057,38	58109,30	—
1825	39963,53	3920,42	76435	—	14664,17	4013,16	62562,8	—
1830	42923,43	5410,13	86189	—	10305,42	3328,2	61967,40	—
1835	43136,41	2773,10	60511	—	2282,52	3385,23	51578,6	—
1840	35686,11	4110,48	78284	—	3398,53	3287,23	47342,5	—
1845	32064,12	3930,18	68238	10235,42	6122,39	2949,45	45067,24	55303,6
1850	36227,30	3524,17	83066	9661,2	7834,27	3168,50	50755,4	60446,6
1855	37047,16	5003,45	92624	21612,26	15437,12	3663,33	61153,46	82766,2
1860	43872,11	7614,21	93906	18781,12	12975,33	3579,25	68071,30	86852,42
1865	44823,6	9871,5	94690	15781,10	13448,54	4140,35	72286,40	88068,20
1866	44563,30	10763,19	96475	19295	13238,38	4050,7	72616,4	91911,4
1867	40741,6	8082,19	88151	17630,12	9773,57	4093,43	62690,56	80321,8
1868	37519,39	8635,40	83995	16799	9654,34	4090,13	59900,36	76699,36

Ueber die Zahl der Unterstützten existiren leider nur sehr mangelhafte statistische Veröffentlichungen. Wie aus der untenstehenden Aufstellung ersichtlich, gab man sich bis zum Jahre 1834 wenigstens die Mühe, die Zahl der unterstützten Familien und Köpfe genau anzugeben; jetzt hält man dies für überflüssig.

Zahl der von dem allgemeinen Almosenkasten Unterstützten.

Jahr.	Familien.	Köpfe.
1819	1053	3162
1824	1115	3511
1829	1156	3716
1834	1201	3906
1842	etwa 1200	etwa 4000
1854	—	„ 5950
1855	—	„ 6800
1860	—	„ 7500
1865	—	„ 8600
1866	—	„ 8850
1867	—	„ 8950
1868	—	„ 9200

Neben diesem den christlichen Konfessionen gemeinschaftlichen Almosenkasten bestehen noch besondere konfessionelle Almosenkasten. In der richtigen Erkenntniss, dass die Zersplitterung auf

*) Einschliesslich des Werths des vertheilten Brods.

die Armenpflege nachtheilig wirke, wurden mehrfach Vorschläge einer Verschmelzung der konfessionellen mit dem allgemeinen Almosenkasten gemacht, ohne jedoch zu einem Ziel zu führen. Freilich sollen die konfessionellen Armenanstalten dem allgemeinen Almosenkasten und dieser jenen die Namen des Unterstützten angeben. Allein, abgesehen davon, dass dies nur in mangelhafter Weise geschieht, so ersetzt es auch nicht eine wahrhaft einheitliche Leitung.

Der älteste der allgemeinen Almosenkasten ist die katholische Armenanstalt. Sie wurde im Jahre 1593 von dem Dechanten des Bartholomäusstifts gegründet, weil der kurz zuvor entstandene, ohnedies nur unbedeutende allgemeine Almosenkasten beinahe ausschliesslich lutherische Arme unterstützte. Sie steht gegenwärtig unter einer aus dem katholischen Stadtpfarrer und 7 weltlichen Mitgliedern zusammengesetzten Administration. Sie beschränkt ihre Unterstützung nicht auf die Einheimischen.

Katholische Armenanstalt.

Jahr	Monatliche Spenden erhielten.	Erziehungsbeiträge an dürft. Eltern; elternl. Kinder in Kost u. Pflege gegeb.	Kinder m. Kleidung versehen.	Kranke versorgt.	Brennmaterial erhielten.		Kartoffeln erhielten.	Zahl der vertheilten Suppenbillets.
					Holz.	Steink.		
1820	194	180	321	85	—		—	—
1825	160	172	296	76	—		—	—
1830	375	152	241	218	—		—	—
1835	133	194	244	208	—		—	6512
1840	225	94	285	94	178	—	182	6739
1845	172	131	262	118	19	158	167	2025
1850	145	97	259	56	46	145	157	3812
1855	148	103	248	95	40	165	170	10875
1860	236	90	269	60	30	212	183	13619
1865	207	116	177	98	30	215	189	4344
1866	177	157	213	107	26	221	200	2877.

Die Armenpflege der deutschreformirten wie der französisch-reformirten Gemeinde liegt je sechs von der Gemeinde gewählten Diakonen ob. Die französich-reformirte Gemeinde ist nur wenige hundert Seelen stark, ihre Mitglieder meist vermöglich, es werden daher namentlich die benachbarten französisch-reformirten Gemeinden Friedrichsdorf, Dornholzhausen, Walldorf und Ysenburg unterstützt.

Im Jahre 1828 wurde auch von Seiten der lutherischen Gemeinde ein eigener Almosenkasten begründet. Er steht unter der Leitung eines aus sechs Mitgliedern des lutherischen Gemeindevorstandes und aus sechs Gemeindegliedern gebildeten, von dem

Gemeindevorstand gewählten Pflegeamts. Zum Behuf der Spendenvertheilung ist die Stadt in sechs Bezirke (die sechs Kirchspiele) getheilt, deren einer, in welchem sehr viele Arme wohnen, wiederum in zwei Unterbezirke zerfällt. Jeder dieser Bezirke hat 6—12 Armenpfleger, welche von dem Pflege-Amt ernannt werden. Die Armenpfleger jedes Bezirks unter einem von und aus ihnen gewählten Vorsteher vertheilen die Armen ihres Bezirks unter sich. Allmonatlich kommen sie zusammen um über die zu gewährenden Unterstützungen zu berathen. Eine endgültige Beschlussfassung darüber erfolgt durch das Pflegeamt des lutherischen Almosenkastens. Die Thätigkeit dieser Anstalt erhellt aus nachstehender Aufstellung.

Jahr.	Unterstützungen in Geld.					Unterstützungen in Naturalien.			Summa der Unterstützungen.
	Zahl der Armen.	baar, regelmässige. fl. x.	baar, ausserordentliche. fl. x.	in Mieth-Zins. fl. x.	in Unterricht. fl. x.	Kleidung. Geldwerth. fl. x.	Nahrung. Geldwerth. fl. x.	Brennmaterial. Geldwerth. fl. x.	fl. x.
1829/30	108	—	—	—	390,56	—	—	—	2277, 7
1834/35	1137	—	—	—	656,13	—	—	—	8620, 9
1839/40	1457	—	—	—	282, 3	—	—	—	10638,31
1845/46	1640	4720,49	2978,19	4462,52	443, 6	792,26	3335,56	1575,15	18309,43
1850/51	1920	2728,39	2917,10	4303	165,12	617,22	1765,21	486	12982,44
1855/56	4654*)	1306,38	5195,52	4144,32	130	1010,31	1711, 4	577,53	14688, 2
1860/61	4585	974, 2	5385,58	3747	225	1608, 9	2322,36	809,31	14460,44
1865/66	4591	894,41	9041,30	2581	50	1649,28	1033, 2	880,34	16130,44
1866/67	4867	1668,12	9830	2338	50	1669	1271,55	1036, 6	17863,13
1867/68	4990	1440,35	10515	2044	50	1753,58	888,19	1090,36	17772,55

Da neben diesen Almosenkasten zahlreiche Stiftungen und Vereine sich der Armenversorgung widmen, so konnte sich die Stadtgemeinde darauf beschränken, einzelnen jener Anstalten, die einer solchen Hülfe besonders bedürftig waren, Zuschüsse zu geben, ohne sich im Uebrigen mit der Armenpflege zu befassen. Es wird das ersichtlich aus der nebenstehenden Tabelle, welche die für milde Zwecke verausgabten Beträge aufweist. (s. pag. 169.)

An einer Gesetzgebung über die Verpflichtung zur Armenversorgung fehlt es gänzlich. Es wurde nie in Zweifel gezogen, dass die Stadtgemeinde zur Unterstützung der hier verbürgerten Armen verpflichtet sei. Die Stiftungen und Vereine gewährten auch immer bereitwillig diese Unterstützung. Es schien darum einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung nicht zu bedürfen.

1) Seit 1851/52 wird in den Berichten des lutherischen Almosenkastens statt der Zahl der Unterstützten die Zahl der Unterstützungen mitgetheilt.

